



Rat der
Europäischen
Union

Brüssel, 13. Februar 2024 (OR.
de)

6220/1/24
REV 1

LIMITE

EF 41
ECOFIN 135
DROIPEN 18
ENFOPOL 49
CT 11
FISC 22
COTER 28
SPORT 12
CODEC 311

Interinstitutionelle
Akte: 2021/0239
(COD)

ANMERKUNG

Von: Generalsekretariat des Rates

An: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Betrifft: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES zur Verhinderung der Nutzung des
Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der
Terrorismusfinanzierung
- Bestätigung des endgültigen Kompromisstextes im Hinblick auf eine
Einigung

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der
Terrorismusfinanzierung**

(Text mit Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel
114,

gestützt auf den Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Übermittlung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen
Parlamente, nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses², gemäß dem
ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates³ ist das wichtigste Rechtsinstrument zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems der Union für die Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Diese Richtlinie legt einen umfassenden Rechtsrahmen fest, der durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ weiter gestärkt wurde, indem neu auftretende Risiken angegangen und die Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums erhöht wurde. Ungeachtet des Erreichten hat die Erfahrung gezeigt, dass weitere Verbesserungen vorgenommen werden sollten, um die Risiken angemessen zu mindern und kriminelle Versuche, das Finanzsystem der Union für kriminelle Zwecke zu missbrauchen, wirksam aufzudecken.

¹ ABl. C [...], [...], S. [...].

² ABl. C , , S. .

³ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

⁴ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des

Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43).

- (2) Die größte Herausforderung bei der Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849 über Verpflichtungen für privatwirtschaftliche Akteure, die sogenannten Verpflichteten, ist die fehlende direkte Anwendbarkeit dieser Vorschriften und die Fragmentierung des Ansatzes entlang nationaler Grenzen. Obwohl diese Vorschriften seit drei Jahrzehnten bestehen und sich weiterentwickelt haben, werden sie immer noch in einer Weise umgesetzt, die nicht vollständig mit den Anforderungen eines integrierten Binnenmarktes übereinstimmt. Daher ist es erforderlich, dass die Vorschriften zu den derzeit in der Richtlinie (EU) 2015/849 geregelten Bereichen, die von den betroffenen Verpflichteten unmittelbar angewendet werden können, in *dieser* Verordnung behandelt werden, um die gewünschte Einheitlichkeit der Anwendung zu erreichen.
- (3) Dieses neue Instrument ist Teil eines umfassenden Pakets zur Stärkung des AML/CFT-Rahmens der Union. Dieses Instrument, die Richtlinie [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die 6. Geldwäscherichtlinie - COM/2021/423 final], die Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung (EU) 2015/847 - COM/2021/422 final] und die Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Einrichtung einer Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche - COM/2021/421 final] bilden zusammen den Rechtsrahmen für die Anforderungen an die Geldwäsche und die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, die von den Verpflichteten zu erfüllen sind und Untermauerung des institutionellen Rahmens der Union für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Einrichtung einer Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ("AMLA").

- (4) Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung finden häufig in einem internationalen Kontext statt. Maßnahmen, die auf Unionsebene getroffen werden ohne die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit zu berücksichtigen, hätten nur eine sehr begrenzte Wirkung. Die von der Union in diesem Bereich getroffenen Maßnahmen sollten daher mit den auf internationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen vereinbar und mindestens ebenso streng sein. Die Maßnahmen der Union sollten weiterhin insbesondere den Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" (FATF) und den Instrumenten anderer internationaler Gremien, die im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung tätig sind, Rechnung tragen. Um die Wirksamkeit der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu erhöhen, sollten die einschlägigen Rechtsakte der Union gegebenenfalls an die von der FATF im Februar 2012 angenommenen internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und der Proliferation (die "überarbeiteten FATF Recommendations") und die nachfolgenden Änderungen dieser Standards.

(5) Seit dem Erlass der Richtlinie (EU) 2015/849 haben die jüngsten Entwicklungen im strafrechtlichen Rahmen der Union dazu beigetragen, die Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche, ihrer Vortaten und der Terrorismusfinanzierung zu verstärken. Die Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ hat zu einem gemeinsamen Verständnis des Straftatbestands der Geldwäsche und ihrer Vortaten geführt. In der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ wurden Finanzstraftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union definiert, die ebenfalls als Vortaten der Geldwäsche zu betrachten sind. Mit der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ wurde ein gemeinsames Verständnis der Straftat der Terrorismusfinanzierung erreicht. Da diese Begriffe nun im Strafrecht der Union geklärt sind, ist es nicht mehr erforderlich, in den AML/CFT-Vorschriften der Union die Geldwäsche, ihre Vortaten oder die Terrorismusfinanzierung zu definieren. Stattdessen sollte der AML/CFT-Rahmen der Union vollständig mit dem strafrechtlichen Rahmen der Union kohärent sein.

(5a) Die Harmonisierung im Bereich des Strafrechts ermöglicht ein starkes und kohärentes Konzept auf Unionsebene zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und deren Vortaten, einschließlich Korruption. Gleichzeitig stellt ein solcher Ansatz sicher, dass die Mitgliedstaaten, die bei der Definition der kriminellen Aktivitäten, die als Vortaten für Geldwäsche gelten, einen breiteren Ansatz gewählt haben, dies auch weiterhin tun können. Aus diesem Grund sollte im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/1673 jede Art von strafbarer Beteiligung an der Begehung einer Vortat, die nach nationalem Recht unter Strafe gestellt ist, auch als kriminelle Tätigkeit im Sinne der genannten Richtlinie und dieser Verordnung gelten.

⁵ Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 22).

⁶ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von Betrug zu Lasten der finanziellen Interessen der Union (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

⁷ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates sowie zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

- (6) Die Technologie entwickelt sich ständig weiter und bietet dem privaten Sektor die Möglichkeit, neue Produkte und Systeme für den Austausch von Geldern oder Werten zu entwickeln. Dies ist zwar ein positives Phänomen, kann aber auch neue Risiken für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit sich bringen, da Kriminelle immer wieder Wege finden, Schwachstellen auszunutzen, um illegale Gelder in der ganzen Welt zu verstecken und zu bewegen. Anbieter von Krypto-Vermögenswerten und Crowdfunding-Plattformen sind dem Missbrauch neuer Kanäle für die Bewegung illegaler Gelder ausgesetzt und in einer guten Position, um solche Bewegungen aufzudecken und die Risiken zu mindern. Der Anwendungsbereich der Unionsvorschriften sollte daher im Einklang mit den jüngsten Entwicklungen bei den FATF-Standards für Krypto-Anlagen auf diese Einrichtungen ausgeweitet werden. ***Gleichzeitig bieten Innovationsfortschritte, wie die Entwicklung des Metaversums, neue Möglichkeiten für die Begehung von Straftaten und das Waschen ihrer Erlöse. Daher ist es wichtig, die Risiken im Zusammenhang mit der Bereitstellung innovativer Produkte oder Dienstleistungen, sei es auf Ebene der Union, der Mitgliedstaaten oder der Verpflichteten, aufmerksam zu verfolgen.***
- (7) Die unter diese Verordnung fallenden Institute und Personen spielen eine entscheidende Rolle als Torwächter des Finanzsystems der Union und sollten daher alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen dieser Verordnung ergreifen, um Straftäter daran zu hindern, die Erträge aus ihren illegalen Tätigkeiten zu waschen oder terroristische Aktivitäten zu finanzieren. Es sollten auch Maßnahmen ergriffen werden, um das Risiko der Nichtanwendung oder Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen zu mindern.

(7a) Die Definition eines Versicherungsvermittlers gemäß der Richtlinie (EU) 2016/97 umfasst ein breites Spektrum natürlicher oder juristischer Personen, die die Tätigkeit des Versicherungsvertriebs aufnehmen oder ausüben. Einige Versicherungsvermittler können Versicherungsvertriebstätigkeiten unter der vollen Verantwortung von Versicherungsunternehmen oder -vermittlern aufnehmen und Tätigkeiten ausüben, die deren Strategien und Verfahren unterliegen. Wenn diese Vermittler keine Prämien oder Beträge einziehen, die für den Kunden, den Versicherungsnehmer oder den Begünstigten der Versicherungspolice bestimmt sind, sind sie nicht in der Lage, sinnvolle Sorgfaltsprüfungen durchzuführen oder verdächtige Transaktionen aufzudecken und zu melden. In Anbetracht dieser begrenzten Rolle und der Tatsache, dass die vollständige Anwendung der AML/CFT-Anforderungen von den Versicherungsunternehmen oder -vermittlern gewährleistet wird, unter deren Verantwortung sie Dienstleistungen erbringen, sollten Vermittler, die nicht mit Geldern im Sinne von Artikel 4 Nummer 25 der Richtlinie (EU) 2015/2366 umgehen, für die Zwecke dieser Verordnung nicht als Verpflichtete gelten.

(7b) Holdinggesellschaften, die gemischte Tätigkeiten ausüben und zu deren Tochterunternehmen mindestens ein Verpflichteter gehört, sollten selbst als Verpflichtete in den Anwendungsbereich dieser Verordnung einbezogen werden. Um eine kohärente Beaufsichtigung durch die Finanzaufsichtsbehörden zu gewährleisten, sollte für den Fall, dass zu den Tochterunternehmen einer gemischten Holdinggesellschaft mindestens ein Kredit- oder Finanzinstitut gehört, die Holdinggesellschaft selbst ebenfalls als Finanzinstitut eingestuft werden.

- (8) Finanztransaktionen können auch innerhalb einer Gruppe stattfinden, um die Konzernfinanzen zu verwalten. Solche Transaktionen werden jedoch nicht gegenüber Kunden getätigt und erfordern nicht die Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist es notwendig, anzuerkennen, dass diese Verordnung nicht für Finanztätigkeiten oder andere Finanzdienstleistungen gilt, die von Mitgliedern einer Gruppe für andere Mitglieder dieser Gruppe erbracht werden.
- (9) Selbstständige Angehörige von Rechtsberufen sollten dieser Verordnung unterliegen, wenn sie an Finanz- oder Unternehmenstransaktionen beteiligt sind, einschließlich der Erbringung von Steuerberatungsleistungen, bei denen die Gefahr besteht, dass die von diesen Angehörigen von Rechtsberufen erbrachten Dienstleistungen zum Waschen von Erträgen aus Straftaten oder zum Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Es sollten jedoch Ausnahmen von der Pflicht zur Meldung von Informationen vorgesehen werden, die vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren oder bei der Ermittlung der Rechtslage eines Mandanten erlangt wurden und unter das Anwaltsgeheimnis fallen sollten. Daher sollte die Rechtsberatung weiterhin dem Berufsgeheimnis unterliegen, es sei denn, der Angehörige eines Rechtsberufs ist an Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beteiligt, die Rechtsberatung wird zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erteilt oder der Angehörige eines Rechtsberufs weiß, dass der Mandant Rechtsberatung zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt. ***Die Kenntnis und der Zweck können aus objektiven, tatsächlichen Umständen abgeleitet werden. Da der Rechtsbeistand möglicherweise bereits in der Phase der Begehung der ertragsgenerierenden Straftat um Rechtsberatung ersucht wird, ist es wichtig, dass die vom Anwaltsprivileg ausgenommenen Fälle sich auch auf Situationen erstrecken, in denen die Beratung im Zusammenhang mit den Vortaten erfolgt. Rechtsberatung, die im Zusammenhang mit einem laufenden Gerichtsverfahren eingeholt wird, sollte nicht als Rechtsberatung für die Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angesehen werden.***

- (10) Um die Achtung der durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (die "Charta") garantierten Rechte zu gewährleisten, sollten im Falle von Wirtschaftsprüfern, externen Buchprüfern und Steuerberatern, die in einigen Mitgliedstaaten berechtigt sind, einen Klienten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zu verteidigen oder zu vertreten oder die Rechtsstellung eines Klienten zu ermitteln, die Informationen, die sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben erhalten, nicht der Meldepflicht unterliegen. **Dieselben Ausnahmen, die für Rechtsanwälte und Notare gelten, sollten jedoch auch für diese Berufsgruppen gelten, wenn sie in Ausübung des Rechts auf Verteidigung oder zur Feststellung der Rechtslage eines Klienten handeln.**
- (11) Die Richtlinie (EU) 2018/843 war das erste Rechtsinstrument, das sich mit den von Krypto-Anlagen ausgehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Union befasste. Sie weitete den Anwendungsbereich des Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf zwei Arten von Anbietern von Krypto-Vermögenswerten aus: Anbieter, die im Bereich des Austauschs zwischen virtuellen Währungen und Fiat-Währungen tätig sind, und Anbieter von verwahrten Wallets. Aufgrund der rasanten technologischen Entwicklungen und der Weiterentwicklung der FATF-Standards ist es notwendig, diesen Ansatz zu überprüfen. Ein erster Schritt zur Vervollständigung und Aktualisierung des Rechtsrahmens der Union wurde mit der Verordnung **[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung über Märkte für Krypto-Anlagen und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 - KOM/2020/593 endgültig] unternommen**, in der die Anforderungen an Anbieter von Krypto-Anlagen festgelegt wurden, die eine Zulassung für die Erbringung ihrer Dienstleistungen im Binnenmarkt beantragen möchten. Außerdem wurde eine Definition von Krypto-Vermögenswerten und Anbietern von Krypto-Vermögensdienstleistungen eingeführt, die ein breiteres Spektrum von Tätigkeiten umfasst. Anbieter von Krypto-Vermögenswerten, die unter die Verordnung **[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung über Märkte für Krypto-Vermögenswerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 - KOM/2020/593 endgültig]** fallen, sollten auch unter diese Verordnung fallen, um das Risiko des Missbrauchs von Krypto-Vermögenswerten für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung zu verringern.

(11a) Die Schaffung von Märkten für einzigartige und nicht fälschbare Krypto-Assets ist noch jung und hat noch nicht zu Rechtsvorschriften geführt, die ihre Funktionsweise regeln. Die Entwicklung dieser Märkte wird beobachtet, und es ist wichtig, dass sie nicht zu neuen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken führt, die nicht angemessen eingedämmt würden. Bis zum 30. Dezember 2024 wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf Krypto-Vermögenswerte vorlegen, einschließlich einer Bewertung der Entwicklung der Märkte für einzigartige und nicht vertretbare Krypto-Vermögenswerte, der angemessenen regulatorischen Behandlung solcher Krypto-Vermögenswerte, einschließlich einer Bewertung der Notwendigkeit und Durchführbarkeit einer Regulierung der Anbieter von Dienstleistungen im Zusammenhang mit einzigartigen und nicht vertretbaren Krypto-Vermögenswerten. Gegebenenfalls wird die Kommission diesem Bericht einen Legislativvorschlag beifügen.

(12) Die Anfälligkeit von Crowdfunding-Plattformen für Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken ist horizontal und betrifft den gesamten Binnenmarkt. Bislang haben sich in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Ansätze für den Umgang mit diesen Risiken herauskristallisiert. Mit der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ wird *zwar* der Regulierungsansatz für Crowdfunding-Plattformen für Unternehmensinvestitionen und Kreditvergabe in der gesamten Union harmonisiert und **es werden mehrere Schutzmaßnahmen für** den Umgang mit potenziellen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken **eingeführt**, Das Fehlen *eines harmonisierten Rechtsrahmens mit robusten AML/CFT-Verpflichtungen für Crowdfunding-Plattformen schafft Lücken und schwächt die* AML/CFT-Schutzvorkehrungen *der Union*. Daher *muss sichergestellt werden, dass alle* Crowdfunding-Plattformen, *einschließlich derjenigen, die bereits* gemäß der Verordnung (EU) 2020/1503 zugelassen sind, den Rechtsvorschriften der Union zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen.

8 Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über europäische Crowdfunding-Dienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1).

- (13) ***Crowdfunding-Vermittler, die eine digitale Plattform betreiben, um Geldgeber und Projekteigentümer wie Vereine oder Einzelpersonen, die eine Finanzierung suchen, zusammenzubringen oder das Zusammenbringen zu erleichtern, sind den Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt. Unternehmen, die nicht gemäß der Verordnung (EU) 2020/1503 zugelassen sind, unterliegen derzeit entweder keiner Regulierung oder unterschiedlichen Regulierungsansätzen, auch in Bezug auf die Vorschriften und Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken. Diese Intermediäre sollten daher den Verpflichtungen dieser Verordnung unterliegen, insbesondere um die Abzweigung von Geldern im Sinne von Artikel 4 Nummer 25 der Richtlinie (EU) 2015/2366 oder von Krypto-Vermögenswerten, die von Kriminellen für illegale Zwecke beschafft wurden, zu verhindern. Um den Herausforderungen gerecht zu werden, gelten diese Verpflichtungen für ein breites Spektrum von Projekten, darunter unter anderem Bildungs- oder Kulturprojekte und die Sammlung dieser Gelder oder Krypto-Vermögenswerte zur Unterstützung allgemeinerer Zwecke, beispielsweise im humanitären Bereich, oder zur Organisation oder Feier eines Familien- oder gesellschaftlichen Ereignisses.***

- (14) Mit der Richtlinie (EU) 2015/849 sollten die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch große Barzahlungen gemindert werden, indem Personen, die mit Waren handeln, zu den Verpflichteten gezählt werden, wenn sie Barzahlungen von mehr als 10 000 EUR leisten oder erhalten, während den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, strengere Maßnahmen einzuführen. Dieser Ansatz hat sich angesichts des mangelnden Verständnisses und der Anwendung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der fehlenden Überwachung und der begrenzten Zahl verdächtiger Transaktionen, die den zentralen Meldestellen gemeldet werden, als unwirksam erwiesen. Um die Risiken, die sich aus der missbräuchlichen Verwendung großer Bargeldbeträge ergeben, angemessen zu mindern, sollte eine unionsweite Obergrenze für große Bargeldtransaktionen über 10 000 EUR festgelegt werden. Dies hätte zur Folge, dass Personen
Handel mit Waren **■ müssen** nicht mehr den Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, **mit Ausnahme von Personen, die mit Edelmetallen, Edelsteinen, anderen hochwertigen Waren und Kulturgütern handeln.**

(15) Einige Kategorien von Warenhändlern sind aufgrund des hohen Wertes der *oft* kleinen, transportablen Waren, mit denen sie handeln, besonders stark dem Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ausgesetzt. Aus diesem Grund sollten Personen, die mit Edelmetallen und Edelsteinen *und anderen hochwertigen Waren* handeln, den Anforderungen der Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung unterliegen, *wenn dieser Handel entweder eine regelmäßige oder eine Hauptberufliche Tätigkeit darstellt.*

(15a) Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge und Flugzeuge in den höheren Marktsegmenten sind aufgrund ihres hohen Wertes und ihrer Transportfähigkeit anfällig für das Risiko des Missbrauchs zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Daher sollten die Händler solcher Waren den AML/CFT-Anforderungen unterliegen. Die Transportierbarkeit dieser Waren ist für die Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besonders attraktiv, da diese Waren leicht über die Grenzen der Union oder darüber hinaus verbracht werden können und die zuständigen Behörden unter Umständen nicht ohne Weiteres Zugang zu Informationen über solche Waren haben, die in Drittländern registriert sind. Um das Risiko zu mindern, dass hochwertige Waren aus der Union zu kriminellen Zwecken missbraucht werden, und um zu gewährleisten, dass die Eigentumsverhältnisse an solchen Waren bekannt sind, müssen die Händler hochwertiger Waren verpflichtet werden, Transaktionen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zu melden. Kredit- und Finanzinstitute, die Dienstleistungen erbringen, die für den Abschluss des Verkaufs oder die Übertragung des Eigentums an solchen Gütern unerlässlich sind, sollten ebenfalls verpflichtet werden, diese Transaktionen an die zentrale Meldestelle zu melden. Während Waren, die ausschließlich für die Ausübung kommerzieller Tätigkeiten bestimmt sind, nicht der Meldepflicht unterliegen sollten, sollten Verkäufe für den privaten, nichtkommerziellen Gebrauch nicht auf Fälle beschränkt sein, in denen der Kunde eine natürliche Person ist, sondern können sich auch auf Verkäufe an juristische Personen und Rechtsvereinbarungen beziehen, insbesondere wenn diese zur Verwaltung des Vermögens ihres wirtschaftlichen Eigentümers eingerichtet wurden.

- (16) Betreiber von Investitionsmigrationsprogrammen sind private Unternehmen, Einrichtungen oder Personen, die direkt mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Namen von Drittstaatsangehörigen handeln oder interagieren oder die Vermittlungsdienste für Drittstaatsangehörige erbringen, die als Gegenleistung für Investitionen jeglicher Art, einschließlich Kapitaltransfers, Kauf oder Anmietung von Immobilien, Investitionen in Staatsanleihen, Investitionen in juristische Personen, Spenden oder Stiftungen für eine Tätigkeit, die dem Gemeinwohl dient, und Beiträge zum Staatshaushalt, Aufenthaltsrechte in einem Mitgliedstaat erwerben möchten. Wohnsitzregelungen für Investoren bergen Risiken und Schwachstellen in Bezug auf Geldwäsche, Korruption und Steuerhinterziehung. Diese Risiken werden durch die mit dem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat verbundenen grenzüberschreitenden Rechte noch verschärft. Daher ist es notwendig, dass die Betreiber von Anlagemigrationsprogrammen den Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen. Diese Verordnung sollte nicht für Anlegereinbürgerungsregelungen gelten, die zum Erwerb der Staatsangehörigkeit im Gegenzug für solche Investitionen führen, da solche Regelungen als Aushöhlung des grundlegenden Status der Unionsbürgerschaft und der aufrichtigen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten betrachtet werden müssen.

- (17) ***Während es sich bei Kreditgebern für Hypotheken- und Verbrauchercredite in der Regel um Kreditinstitute oder Finanzinstitute handelt, gibt es Verbraucher- und Hypothekarkreditvermittler, die nicht als Kreditinstitute oder Finanzinstitute gelten und auf Unionsebene nicht den Anforderungen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterworfen sind, in bestimmten Mitgliedstaaten jedoch aufgrund ihres Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung solchen Verpflichtungen unterliegen. Je nach ihrem Geschäftsmodell können solche Verbraucher- und Hypothekarkreditvermittler einem erheblichen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko ausgesetzt sein. Es muss sichergestellt werden, dass Unternehmen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben und solchen Risiken ausgesetzt sind, unter die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fallen, unabhängig davon, ob sie als Kreditinstitute oder Finanzinstitute eingestuft werden. Daher sollten auch Verbraucher- und Hypothekarkreditvermittler einbezogen werden, die keine Kreditinstitute oder Finanzinstitute sind, aber aufgrund ihrer Tätigkeit einem Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind. In vielen Fällen handelt der Kreditvermittler jedoch im Auftrag des Kredit- oder Finanzinstituts, das den Kredit gewährt und bearbeitet. In diesen Fällen sollten die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht für Vermittler von Verbraucher- und Hypothekarkrediten gelten, sondern nur für die Kredit- oder Finanzinstitute.***

- (18) Um einen kohärenten Ansatz zu gewährleisten, muss geklärt werden, welche Einrichtungen des Investmentsektors den Anforderungen der Geldwäschekämpfung unterliegen. Obwohl Organismen für gemeinsame Anlagen bereits in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/849 fielen, ist es erforderlich, die einschlägige Terminologie an die geltenden Rechtsvorschriften der Union für Investmentfonds anzupassen, nämlich an die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ und die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰. Da Fonds ohne Rechtspersönlichkeit gegründet werden können, müssen auch ihre Verwalter in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aufgenommen werden. Die Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollten unabhängig von der Form gelten, in der Anteile oder Aktien eines Fonds in der Union zum Kauf angeboten werden, einschließlich der Fälle, in denen Anteile oder Aktien direkt oder indirekt in der Union niedergelassenen Anlegern angeboten oder auf Initiative des Verwalters oder in seinem Namen bei solchen Anlegern platziert werden. ***Angesichts der Tatsache, dass sowohl Fonds als auch Fondsmanager in den Anwendungsbereich der AML-Anforderungen fallen, sollte klargestellt werden, dass Doppelarbeit vermieden werden sollte. Zu diesem Zweck sollten die auf der Ebene des Fonds und auf der Ebene seines Verwalters getroffenen AML-Maßnahmen nicht identisch sein, sondern die Aufgabenverteilung zwischen dem Fonds und dem Verwalter widerspiegeln.***

⁹ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen

- ¹⁰ für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).
Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011
über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien
2003/41/EG und 2009/65/EG sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU)
Nr. 1095/2010 (ABl. L 174,
1.7.2011, p. 1).

(18a) Die Tätigkeiten von Profifußballvereinen und Fußballvermittlern sind aufgrund mehrerer Faktoren, die dem Fußballsektor eigen sind, wie die weltweite Popularität des Fußballs, die beträchtlichen Summen, Geldströme und großen finanziellen Interessen, die damit verbunden sind, grenzüberschreitende Transaktionen und manchmal undurchsichtige Eigentumsstrukturen, dem Risiko der Geldwäsche und ihrer Vortaten ausgesetzt. All diese Faktoren setzen den Fußball dem möglichen Missbrauch durch Kriminelle aus, um illegale Gelder zu legitimieren, und machen den Sport somit anfällig für Geldwäsche und deren Vortaten. Zu den wichtigsten Risikobereichen gehören beispielsweise Transaktionen mit Investoren, Sponsoren, einschließlich Werbekunden, und der Transfer von Spielern. Profifußballvereine und Fußballvermittler sollten daher solide Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche ergreifen und unter anderem eine Sorgfaltsprüfung bei Anlegern, Sponsoren, einschließlich Werbetreibenden, und anderen Partnern und Gegenparteien, mit denen sie Geschäfte tätigen, durchführen. Um eine unverhältnismäßige Belastung kleinerer Vereine zu vermeiden, die einem geringeren Risiko des kriminellen Missbrauchs ausgesetzt sind, können die Mitgliedstaaten bestimmte Profifußballvereine aufgrund eines nachweislich geringeren Risikos der Geldwäsche, ihrer Vortaten und der Terrorismusfinanzierung ganz oder teilweise von den Anforderungen dieser Verordnung ausnehmen.

(18b) Profifußballvereine, die in den ersten Ligen ihrer nationalen Fußballligen spielen, sind aufgrund ihrer Aktivitäten einem höheren Risiko der Geldwäsche und ihrer Vortaten ausgesetzt als Fußballvereine, die in niedrigeren Ligen spielen. So sind Spitzenvereine beispielsweise an umfangreicheren Finanztransaktionen beteiligt, z. B. an hochwertigen Spielertransfers und Sponsoringverträgen, sie können komplexere Unternehmensstrukturen mit mehreren Eigentumschichten haben und sind eher an grenzüberschreitenden Transaktionen beteiligt. Diese Faktoren machen solche Spitzenvereine für Kriminelle attraktiver und bieten mehr Möglichkeiten, illegale Gelder zu verbergen. Daher können die Mitgliedstaaten Profifußballvereine, die in der ersten Liga spielen, nur dann von der Steuer befreien, wenn sie nachweislich ein geringes Risiko darstellen und in den beiden vorangegangenen Jahren jeweils einen Umsatz von weniger als 5 Millionen EUR erzielt haben. Das Geldwäscherisiko hängt jedoch nicht nur von der Spielklasse ab, in der ein Fußballverein spielt. Auch Vereine der unteren Spielklassen können einem erheblichen Risiko der Geldwäsche und ihrer Vortaten ausgesetzt sein.

Die Mitgliedstaaten sollten daher nur Fußballvereine der unteren Spielklassen von den Anforderungen dieser Verordnung ausnehmen können, die nachweislich mit einem geringen Risiko der Geldwäsche, ihrer Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung verbunden sind.

(18c) Mit dieser Verordnung werden die Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche, ihrer Vortaten und der Terrorismusfinanzierung auf Unionsebene harmonisiert. Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz die Möglichkeit haben, in begrenzten Fällen, in denen sie mit spezifischen Risiken konfrontiert sind, zusätzliche Anforderungen zu stellen. Um sicherzustellen, dass diese Risiken angemessen gemindert werden, sollten Verpflichtete, die ihren Hauptsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, diese zusätzlichen Anforderungen anwenden, unabhängig davon, ob sie in diesem anderen Mitgliedstaat im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs tätig sind, sofern sie in diesem anderen Mitgliedstaat über eine Infrastruktur verfügen.

Um das Verhältnis zwischen diesen Binnenmarktfreiheiten zu klären, ist es außerdem wichtig zu klären, welche Tätigkeiten als Niederlassung gelten.

(18d) Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs muss eine Niederlassung nicht die Form einer Tochtergesellschaft, einer Zweigniederlassung oder einer Agentur haben, sondern kann aus einem Büro bestehen, das vom eigenen Personal des Verpflichteten oder von einer unabhängigen, aber befugten Person geleitet wird, die dauerhaft für den Verpflichteten tätig ist. Nach dieser Definition, die die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit am Ort der Niederlassung des Dienstleistungserbringers voraussetzt, stellt ein bloßer Briefkasten keine Niederlassung dar. Auch Büroräume oder andere Infrastrukturen, die zur Unterstützung von Tätigkeiten genutzt werden, wie z. B. bloße Back-Office-Aktivitäten, IT-Hubs oder von Verpflichteten betriebene Rechenzentren, stellen keine Niederlassung dar. Umgekehrt stellen Tätigkeiten wie die Erbringung von Krypto-Vermögensdienstleistungen über Geldautomaten eine Niederlassung dar, da Betreiber, die ihre Kunden hauptsächlich über das Internet bedienen, wie dies bei Krypto-Vermögensdienstleistern der Fall ist, nur eine begrenzte physische Ausrüstung benötigen.

(19) Es ist wichtig, dass die Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in einem angemessenen Verhältnis zu der Rolle stehen, die die Verpflichteten bei der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung spielen können. Zu diesem Zweck sollte es den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem **risikobasierten** Ansatz dieser Verordnung möglich sein, bestimmte Wirtschaftsbeteiligte von den Anforderungen an die Geldwäschebekämpfung und die Terrorismusfinanzierung auszunehmen, wenn die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten nur ein geringes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko bergen und ihrer Art nach begrenzt sind. Um eine transparente und kohärente Anwendung solcher Ausnahmen in der gesamten Union zu gewährleisten, sollte ein Mechanismus eingeführt werden, der es der Kommission ermöglicht, die Notwendigkeit der zu gewährenden Ausnahmen zu überprüfen. Außerdem sollte die Kommission diese Ausnahmen jährlich im **Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen**.

- (20) Ein kohärentes Regelwerk für interne Systeme und Kontrollen, das für alle im Binnenmarkt tätigen Verpflichteten gilt, wird die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbessern und die Aufsicht wirksamer machen. Um eine angemessene Minderung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie **der Risiken der Nichtumsetzung oder Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen zu** gewährleisten, sollten die Verpflichteten über einen internen Kontrollrahmen verfügen, der aus risikobasierten Strategien, **Verfahren und Kontrollen** sowie einer klaren Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Organisation besteht. Im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz dieser Verordnung sollten diese Strategien, **Verfahren und Kontrollen** der Art **des Geschäfts, einschließlich seiner Risiken und Komplexität, und der** Größe des Verpflichteten angemessen sein und den Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, denen der Verpflichtete ausgesetzt ist, Rechnung tragen; **dies gilt im Falle von Krypto-Anbietern auch für Transaktionen mit selbst gehosteten Geldbörsen.**
- (21) Ein angemessener risikobasierter Ansatz erfordert, dass die Verpflichteten die inhärenten Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung **sowie die Risiken der Nichtumsetzung oder Umgehung gezielter Finanzsanktionen**, denen sie aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt sind, ermitteln, um sie wirksam zu mindern und sicherzustellen, dass ihre Strategien, Verfahren und internen Kontrollen geeignet sind, diesen inhärenten Risiken zu begegnen. Dabei sollten die Verpflichteten die Merkmale ihrer Kunden, die angebotenen Produkte, Dienstleistungen oder Transaktionen, **einschließlich - bei Anbietern von Krypto-Vermögenswerten - Transaktionen mit selbst gehosteten Adressen, sowie** die betroffenen Länder oder geografischen Gebiete und die genutzten Vertriebskanäle berücksichtigen. In Anbetracht der sich verändernden Risiken sollte diese Risikobewertung regelmäßig aktualisiert werden.

(21a) Zur Unterstützung eines kohärenten und wirksamen Ansatzes bei der Ermittlung von Risiken, die sich auf die Geschäftstätigkeit der Verpflichteten auswirken, sollte die AMLA Leitlinien zu den Mindestanforderungen an den Inhalt der unternehmensweiten Risikobewertung und zu den zusätzlichen Informationsquellen, die zu berücksichtigen sind, herausgeben. Zu diesen Quellen können Informationen von internationalen Standardsetzern im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gehören, wie z. B. die Berichte der FATF zur gegenseitigen Evaluierung, sowie andere glaubwürdige und verlässliche Quellen, die Informationen über Typologien, neu auftretende Risiken und kriminelle Aktivitäten, einschließlich Korruption, liefern, wie z. B. Berichte von Organisationen der Zivilgesellschaft, Medien und Hochschulen.

(22) Es ist zweckmäßig, die Merkmale und Bedürfnisse kleinerer Verpflichteter zu berücksichtigen und eine Behandlung zu gewährleisten, die ihren besonderen Bedürfnissen und der Art ihres Geschäfts angemessen ist. Dazu kann gehören, dass bestimmte Verpflichtete von der Durchführung einer Risikobewertung befreit werden, wenn die Risiken in dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, gut bekannt sind.

(23) Die FATF hat Standards entwickelt, nach denen die Länder die Risiken einer möglichen Nichtumsetzung oder Umgehung der gezielten Finanzsanktionen im Zusammenhang mit der Proliferationsfinanzierung ermitteln und bewerten und Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken ergreifen können. Diese neuen Standards, die von der FATF eingeführt wurden, ersetzen oder untergraben nicht die bestehenden strengen Anforderungen an Länder, gezielte Finanzsanktionen anzuwenden, um den einschlägigen Verordnungen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur Verhütung, Unterbindung und Unterbrechung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Finanzierung nachzukommen. Diese bestehenden Verpflichtungen, die auf Unionsebene durch die Beschlüsse ^{2010/413/GASP}¹¹ und (GASP) ^{2016/849}¹² des Rates sowie durch die Verordnungen (EU) Nr. ^{267/2012}¹³ und (EU) ^{2017/1509}¹⁴ des Rates umgesetzt wurden, bleiben strenge regelbasierte Verpflichtungen, die für alle natürlichen und juristischen Personen in der Union verbindlich sind. ***In Anbetracht der besonderen Risiken der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen, denen die Union ausgesetzt ist, ist es angemessen, die Risikobewertung auf alle auf Unionsebene angenommenen gezielten finanziellen Sanktionen auszuweiten. Auch in diesem Fall heben die risikosensitiven Maßnahmen des Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht die absolute Verpflichtung aller natürlichen und juristischen Personen in der Union auf, Gelder oder andere Vermögenswerte einzufrieren und den benannten Personen oder Einrichtungen weder direkt noch indirekt zur Verfügung zu stellen.***

¹¹ 2010/413/GASP: Beschluss des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195 vom 27.7.2010, S. 39).

¹² Beschluss (GASP) 2016/849 des Rates vom 27. Mai 2016 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung des Beschlusses

2013/183/GASP (ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 79).

- ¹³ Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88 vom 24.3.2012, S. 1).
- ¹⁴ Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 (ABl. L 224 vom 31.8.2017, S. 1).

(23a) Um sicherzustellen, dass das Risiko der Nichtumsetzung oder Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen angemessen gemindert wird, ist es wichtig, Maßnahmen festzulegen, die die Verpflichteten umsetzen müssen – einschließlich Maßnahmen zur Überprüfung ihres Kundenstamms anhand der Listen der im Rahmen gezielter finanzieller Sanktionen benannten Personen oder Einrichtungen. Die Anforderungen, die den Verpflichteten nach dieser Verordnung obliegen, neben nicht die absolute Verpflichtung auf, Gelder oder andere Vermögenswerte einzufrieren und weder direkt noch indirekt Personen oder Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die gezielten finanziellen Sanktionen unterliegen, die für alle natürlichen oder juristischen Personen in der Union gelten. Darüber hinaus sollen die Anforderungen dieser Verordnung nicht die Verpflichtungen zur Überprüfung von Kunden im Hinblick auf die Durchführung gezielter finanzieller Sanktionen gemäß anderen Rechtsakten der Union oder gemäß nationalem Recht ersetzen.

(24) Um den jüngsten Entwicklungen auf internationaler Ebene Rechnung zu tragen, wurde mit dieser Verordnung die Anforderung eingeführt, die Risiken einer potenziellen Nichtumsetzung oder Umgehung von **■** gezielten Finanzsanktionen auf der Ebene der Verpflichteten zu ermitteln, zu verstehen, zu steuern und zu mindern.

(24a) Die Aufnahme von Personen oder Organisationen in Listen oder deren Benennung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder den Sanktionsausschuss wird durch Beschlüsse und Verordnungen nach Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union bzw. Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in das Unionsrecht aufgenommen, mit denen gezielte finanzielle Sanktionen gegen diese Personen und Organisationen verhängt werden. Im Rahmen des Verfahrens zur Annahme dieser Rechtsakte auf Unionsebene muss überprüft werden, ob die Benennung oder Aufnahme in die Liste mit den in der Charta gewährten Grundrechten vereinbar ist. Um die wirksame Anwendung gezielter finanzieller Sanktionen zu ermöglichen, sollten die Verpflichteten zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung durch die Vereinten Nationen und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsakte der Union, mit denen die UN-Listen oder -Benennungen umgesetzt werden, Aufzeichnungen über die Gelder oder anderen Vermögenswerte führen, die sie für Kunden halten, die in den Finanzsanktionen der Vereinten Nationen aufgeführt oder benannt sind, oder für Kunden, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von in den Listen aufgeführten oder benannten Personen oder Organisationen stehen, sowie über alle versuchten Transaktionen und über die für den Kunden durchgeführten Transaktionen, beispielsweise zur Deckung des Grundbedarfs des Kunden.

(24b) Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Kunde, bei dem es sich um eine juristische Person handelt, im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen steht, die im Rahmen gezielter Finanzsanktionen benannt wurden, sollten die Verpflichteten die Leitlinien des Rates für die Umsetzung und Bewertung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU sowie die bewährten Praktiken der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen berücksichtigen.

(25) Es ist wichtig, dass die Verpflichteten auf der Ebene ihres Managements alle Maßnahmen zur Umsetzung interner Strategien, **Verfahren und Kontrollen** sowie zur Umsetzung der Geldwäschebekämpfung ergreifen Anforderungen. Zwar sollte ein **Mitglied des Leitungsorgans** als Verantwortlicher für die Umsetzung der Strategien, Kontrollen und Verfahren des Verpflichteten benannt werden, doch sollte die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung letztlich beim **Leitungsorgan** des Verpflichteten liegen. **Diese Zuweisung der Verantwortung sollte ohne unbeschadet der nationalen Bestimmungen über die gemeinsame zivil- oder strafrechtliche Haftung der Leitungsorgane.**

Der Compliance-Beauftragte sollte mit den Aufgaben betraut werden, die mit der möglichen Umsetzung der Strategien, **Verfahren und Kontrollen** des Verpflichteten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenhängen.

(25a) Jeder Mitgliedstaat kann in seinem nationalen Recht festlegen, dass ein Verpflichteter, der aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die die Ernennung eines Compliance-Beauftragten oder eines Leiters der Innenrevision vorschreiben, diese Personen mit den Funktionen und Zuständigkeiten des AML/CFT-Compliance-Beauftragten und der Innenrevision für AML/CFT-Zwecke betrauen kann. In Fällen, in denen ein höheres Risiko besteht oder die Größe des Verpflichteten dies rechtfertigt, können die Zuständigkeiten für die Compliance-Kontrollen und die laufende Umsetzung der AML/CFT-Strategien und -Verfahren des Verpflichteten von zwei verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

- (26) Für eine wirksame Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist es außerdem von entscheidender Bedeutung, dass die Mitarbeiter der Verpflichteten sowie ihre Bevollmächtigten und Vertriebshändler, die eine Rolle bei ihrer Umsetzung der Anforderungen und die internen Strategien, **Verfahren und Kontrollen** in der Einrichtung verstehen. Die Verpflichteten sollten zu diesem Zweck Maßnahmen, einschließlich Schulungsprogrammen, ergreifen. **Erforderlichenfalls sollten die Verpflichteten allen Personen, die an der Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligt sind, eine Grundausbildung in diesem Bereich anbieten. Dazu gehören nicht nur ihre Angestellten, sondern auch ihre Vertreter und Händler.**
- (27) Personen, die mit Aufgaben betraut sind, die mit der Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch ein verpflichtetes Unternehmen zusammenhängen, sollten einer Bewertung ihrer Fähigkeiten, Kenntnisse, ihres Sachverstands, ihrer Integrität und ihres Verhaltens unterzogen werden. Die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Einhaltung des Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch das verpflichtete Unternehmen durch Mitarbeiter in Bezug auf Kunden, zu denen sie eine enge private oder berufliche Beziehung unterhalten, kann zu Interessenkonflikten führen und die Integrität des Systems untergraben. **Solche Beziehungen können zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung bestehen, aber auch danach entstehen.** Daher sollten **verpflichtete Unternehmen über Verfahren zur Handhabung und Behandlung von Interessenkonflikten verfügen. Diese Verfahren sollten sicherstellen, dass die Arbeitnehmer daran gehindert werden, Aufgaben auszuführen, die mit der Pflicht** die Einhaltung des AML/CFT-Rahmens durch das Unternehmen in Bezug auf diese Kunden.

(27a) Es kann Situationen geben, in denen Personen, die als Verpflichtete gelten würden, ihre Dienste intern für Unternehmen erbringen, deren Tätigkeiten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Da diese Unternehmen nicht als Torwächter des Finanzsystems der Union fungieren, ist es wichtig darzustellen, dass solche Mitarbeiter, wie etwa Unternehmensjuristen, nicht unter die Anforderungen dieser Verordnung fallen. Ebenso sollten Personen, die Tätigkeiten ausüben, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, nicht als eigenständige Verpflichtete angesehen werden, wenn diese Tätigkeiten im Rahmen ihrer Beschäftigung bei einem Verpflichteten ausgeübt werden, z. B. im Falle von Rechtsanwälten oder Buchhaltern, die bei einer Rechts- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beschäftigt sind.

(28) Die konsequente Umsetzung der gruppenweiten AML/CFT-Strategien und -Verfahren ist der Schlüssel zu einem soliden und wirksamen Management von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken innerhalb der Gruppe. Zu diesem Zweck sollten gruppenweite Strategien, **■** Verfahren **und Kontrollen** vom Mutterunternehmen angenommen und umgesetzt werden. Die Unternehmen der Gruppe sollten verpflichtet sein, Informationen auszutauschen, wenn dies für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von Bedeutung ist. Der Informationsaustausch sollte ausreichenden Garantien in Bezug auf Vertraulichkeit, Datenschutz und Verwendung der Informationen unterliegen. Die AMLA sollte die Aufgabe haben, Entwürfe für Regulierungsstandards auszuarbeiten, in denen die Mindestanforderungen an gruppenweite Verfahren und Strategien, einschließlich Mindeststandards für Informationen, festgelegt werden.

Aufteilung innerhalb der Gruppe und die **■** Kriterien **für die Identifizierung des Mutterunternehmens für Gruppen mit Sitz außerhalb der Union.**

(28a) Um eine wirksame Anwendung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf mehrere Verpflichtete zu gewährleisten, die direkt oder indirekt miteinander verbunden sind und eine Unternehmensgruppe bilden oder Teil einer solchen sind, ist es notwendig, die weitestmögliche Definition einer Unternehmensgruppe zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sollten die Verpflichteten die geltenden Rechnungslegungsvorschriften befolgen, die es erlauben, Strukturen mit verschiedenen Arten von wirtschaftlichen Verbindungen als Gruppen zu betrachten. Während eine traditionelle Gruppe ein Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen umfasst, sind andere Arten von Gruppenstrukturen ebenso relevant, z. B. Gruppenstrukturen, die aus mehreren Mutterunternehmen bestehen, die ein einziges Tochterunternehmen besitzen, und die manchmal als Unternehmen bezeichnet werden, die dauerhaft einer zentralen Einrichtung im Sinne von [Artikel 10 der] Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ angeschlossen sind, oder Finanzinstitute, die Mitglieder desselben institutsbezogenen Sicherungssystems im Sinne von [Artikel 113 Absatz 7 der] Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ sind. Alle diese Strukturen sind Gruppen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften und sollten daher für die Zwecke der vorliegenden Verordnung als Gruppen betrachtet werden.

(29) Neben Konzernen gibt es auch andere Strukturen wie Netzwerke oder Partnerschaften, in denen die Verpflichteten gemeinsame Eigentumsverhältnisse, eine gemeinsame Geschäftsführung und gemeinsame Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften haben können. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen in allen Sektoren zu gewährleisten und gleichzeitig eine Überlastung zu vermeiden, sollte die AMLA die Situationen ermitteln, in denen ähnliche konzernweite Maßnahmen für diese Strukturen gelten sollten, **wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen ist.**

¹⁵ **VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES**

***RAT vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und
Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L L 176
vom 27.6.2013), S. 1***

- (30) Es gibt Fälle, in denen sich Zweigstellen und Tochterunternehmen von Verpflichteten in Drittländern befinden, in denen die Mindestanforderungen an die Geldwäschebekämpfung und die Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Datenschutzverpflichtungen, weniger streng sind als im Rahmen der Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung der Union. In solchen Fällen sollten diese Zweigstellen und Tochtergesellschaften die auf Unionsebene festgelegten AML/CFT-Anforderungen erfüllen, um die Nutzung des Finanzsystems der Union zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vollständig zu verhindern und den höchsten Standard für den Schutz personenbezogener Daten von Unionsbürgern zu gewährleisten. Wenn das Recht eines Drittlandes die Einhaltung dieser Anforderungen nicht zulässt, weil beispielsweise die Möglichkeiten der Gruppe, auf Informationen zuzugreifen, sie zu verarbeiten oder auszutauschen, aufgrund eines unzureichenden Datenschutzniveaus oder eines unzureichenden Bankgeheimnisses in dem Drittland eingeschränkt sind, sollten die Verpflichteten zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die in diesem Land ansässigen Zweigstellen und Tochtergesellschaften die Risiken wirksam handhaben. Die AMLA sollte mit der Ausarbeitung von Entwürfen technischer Standards beauftragt werden, in denen die Art dieser zusätzlichen Maßnahmen *unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit* festgelegt wird.

(30a) Die Verpflichteten können Aufgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung bestimmter AML/CFT-Anforderungen an einen Dienstleister auslagern. Im Falle von Outsourcing-Beziehungen auf vertraglicher Grundlage zwischen Verpflichteten und Dienstleistern, die nicht unter die AML/CFT-Anforderungen fallen, könnten sich etwaige AML/CFT-Verpflichtungen für diese Dienstleister nur aus dem Vertrag zwischen den Parteien und nicht aus dieser Verordnung ergeben. Daher sollte die Verantwortung für die Einhaltung der AML/CFT-Anforderungen vollständig bei den Verpflichteten selbst verbleiben. Das verpflichtete Unternehmen sollte insbesondere sicherstellen, dass der risikobasierte Ansatz beachtet wird, wenn ein Dienstleister für die Zwecke der Fernidentifizierung von Kunden eingeschaltet wird. Prozesse oder Vereinbarungen, die zur Erfüllung einer Anforderung gemäß dieser Verordnung beitragen, bei denen die Erfüllung der Anforderung selbst jedoch nicht von einem Dienstleister durchgeführt wird, wie etwa die Verwendung oder der Erwerb von Software Dritter oder der Zugang zu Datenbanken oder Screening-Diensten durch das verpflichtete Unternehmen, gelten nicht als Auslagerung.

(30b) Die Möglichkeit, Aufgaben an einen Dienstleister auszulagern, gibt den Verpflichteten die Möglichkeit zu entscheiden, wie sie ihre Ressourcen zur Einhaltung dieser Verordnung einsetzen, entbindet sie jedoch nicht von ihrer Verpflichtung zu verstehen, wie die von ihnen ergriffenen Maßnahmen, einschließlich der an Dienstleister ausgelagerten Maßnahmen, geeignet sind, die festgestellten Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu mindern. Um sicherzustellen, dass ein solches Verständnis vorhanden ist, sollte die endgültige Entscheidung über Maßnahmen, die sich auf die Umsetzung von Strategien, Verfahren und Kontrollen auswirken, immer bei der verpflichteten Stelle liegen.

(30c) Die Meldung von Auslagerungsvereinbarungen an die Aufsichtsbehörde bedeutet nicht, dass die Auslagerungsvereinbarung akzeptiert wird. Diese Informationen, insbesondere wenn kritische Funktionen ausgelagert werden oder wenn das verpflichtete Unternehmen seine Funktionen systematisch auslagert, können jedoch von den Aufsichtsbehörden bei der Beurteilung der folgenden Punkte berücksichtigt werden: der Systeme und Kontrollen des Verpflichteten und bei der Bestimmung des Restrisikoprofils oder bei der Vorbereitung auf Inspektionen.

(30d) Damit Outsourcing-Beziehungen effizient funktionieren, müssen die Bedingungen, unter denen Outsourcing stattfindet, klarer definiert werden. Die AMLA sollte die Aufgabe haben, Leitlinien zu den Bedingungen, unter denen eine Auslagerung stattfinden kann, sowie zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der jeweiligen Parteien auszuarbeiten. Um eine kohärente Überwachung der Auslagerungspraktiken in der gesamten Union zu gewährleisten, sollten die Leitlinien auch Klarheit darüber schaffen, wie die Aufsichtsbehörden solche Praktiken berücksichtigen und die Einhaltung der Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung überprüfen sollten, wenn Verpflichtete auf diese Praktiken zurückgreifen.

- (31) Die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden sind von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Verpflichteten ihre Geschäftsbeziehungen zu ihren Kunden im Hinblick auf die von ihnen ausgehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln, überprüfen und überwachen. Eine genaue Identifizierung und Überprüfung der Daten potenzieller und bestehender Kunden ist unerlässlich, um die mit den Kunden verbundenen Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verstehen, unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt. **Die Verpflichteten sollten auch verstehen, in wessen Namen oder zu wessen Gunsten eine Transaktion durchgeführt wird, zum Beispiel in Situationen, in denen Kredit- oder Finanzinstitute Konten für Angehörige der Rechtsberufe zur Verfügung stellen, um die Gelder ihrer Kunden im Sinne von Artikel 4 Nummer 25 der Richtlinie (EU) 2015/2366 entgegenzunehmen oder zu halten. Im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden bezieht sich die Person, zu deren Gunsten eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird, nicht auf den Empfänger oder Begünstigten einer Transaktion, die der Verpflichtete für seinen Kunden durchführt.**
- (32) Es ist notwendig, einen einheitlichen und hohen Standard der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden in der Union zu erreichen, der sich auf harmonisierte Anforderungen für die Identifizierung von Kunden und die Überprüfung ihrer Identität stützt, und nationale Unterschiede zu verringern, um gleiche Wettbewerbsbedingungen im gesamten Binnenmarkt und eine kohärente Anwendung der Bestimmungen in der gesamten Union zu ermöglichen. Gleichzeitig ist es wichtig, dass die Verpflichteten die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden risikobasiert anwenden. Der risikobasierte Ansatz stellt für die Verpflichteten keine unangemessen freizügige Option dar. Er beinhaltet die Anwendung von evidenzbasierten Entscheidungen, um die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, denen die Union und die in ihr tätigen Unternehmen ausgesetzt sind, wirksamer zu bekämpfen.

(32a) Organisationen der Zivilgesellschaft, die in Drittländern karitative oder humanitäre Arbeit leisten, tragen zu den Zielen der Union bei, Frieden, Stabilität, Demokratie und Wohlstand zu erreichen. Kredit- und Finanzinstitute spielen eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass solche Organisationen ihre Arbeit fortsetzen können, indem sie Zugang zum Finanzsystem und zu wichtigen Finanzdienstleistungen gewähren, die es ermöglichen, Entwicklungs- und humanitäre Mittel in Entwicklungs- oder Konfliktgebiete zu leiten. Die Verpflichteten sollten sich zwar darüber im Klaren sein, dass Tätigkeiten in bestimmten Rechtsordnungen sie einem höheren Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aussetzen, doch sollte die Tätigkeit zivilgesellschaftlicher Organisationen in diesen Rechtsordnungen allein nicht dazu führen, dass die Erbringung von Finanzdienstleistungen verweigert oder eingestellt wird, da der risikobasierte Ansatz eine ganzheitliche Bewertung der von den einzelnen Geschäftsbeziehungen ausgehenden Risiken und die Anwendung angemessener Maßnahmen zur Minderung der spezifischen Risiken erfordert. Während Kredit- und Finanzinstitute weiterhin frei entscheiden können, mit wem sie vertragliche Beziehungen eingehen, sollten sie sich auch ihrer zentralen Rolle für das Funktionieren des internationalen Finanzsystems und für die Ermöglichung des Verkehrs von Geldern im Sinne von Artikel 4 Nummer 25 der Richtlinie (EU) 2015/2366 oder von Krypto-Vermögenswerten für die wichtigen entwicklungspolitischen und humanitären Ziele bewusst sein, die zivilgesellschaftliche Organisationen verfolgen. Sie sollten daher die Flexibilität nutzen, die die risikobasierter Ansatz, um die mit den Geschäftsbeziehungen verbundenen Risiken in angemessener Weise zu mindern. Unter keinen Umständen sollten AML/CFT-Gründe angeführt werden, um geschäftliche Entscheidungen in Bezug auf potenzielle oder bestehende Kunden zu rechtfertigen.

(32c) Die Verpflichteten sollten die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers feststellen und angemessene Maßnahmen ergreifen, um diese anhand zuverlässiger Dokumente und Informationsquellen zu überprüfen. Die Abfrage von Registern der wirtschaftlichen Eigentümer ermöglicht es den Verpflichteten, die Kohärenz mit den im Rahmen des Überprüfungsverfahrens erhaltenen Informationen sicherzustellen, und sollte nicht die Pflicht sein, die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu überprüfen. die Hauptquelle des Unternehmens für die Überprüfung. Stellen die Verpflichteten Diskrepanzen zwischen den in den Registern der wirtschaftlichen Eigentümer enthaltenen Informationen und den Informationen fest, die sie im Rahmen der Sorgfaltspflicht gegenüber den Kunden vom Kunden oder aus anderen zuverlässigen Quellen erhalten, sollten sie diese Diskrepanzen den für das Register zuständigen Stellen melden, damit Maßnahmen zur Beseitigung der Unstimmigkeiten getroffen werden können. Dieses Verfahren trägt zur Qualität und Zuverlässigkeit der in den Registern über die wirtschaftlichen Eigentümer enthaltenen Informationen bei und ist Teil eines mehrgleisigen Ansatzes, mit dem sichergestellt werden soll, dass die in den Registern über die wirtschaftlichen Eigentümer enthaltenen Informationen richtig, angemessen und aktuell sind. In Situationen mit geringem Risiko und wenn die wirtschaftlichen Eigentümer dem Verpflichteten bekannt sind, können die Verpflichteten dem Kunden gestatten, Unstimmigkeiten zu melden, wenn geringfügige Unterschiede festgestellt werden, bei denen es sich um typografische oder ähnliche technische Fehler handelt.

(32e) Die Risiken, die von ausländischen Rechtspersonen und Rechtsvereinbarungen ausgehen, müssen angemessen gemindert werden. Wenn juristische Personen, die außerhalb der Union gegründet wurden, oder Treuhandgesellschaften oder ähnliche Rechtsvereinbarungen, die außerhalb der Union verwaltet werden, oder deren Treuhänder oder Person in einer gleichwertigen Position außerhalb der Union niedergelassen oder ansässig ist, im Begriff sind, Geschäftsbeziehungen mit Verpflichteten aufzunehmen, die aufgrund der mit der Kategorie der juristischen Person oder dem Sektor, in dem sie tätig ist, verbundenen Risiken oder aufgrund der mit dem Sektor, in dem der Verpflichtete tätig ist, verbundenen Risiken mit einem mittleren oder hohen Risiko der Geldwäsche, ihrer Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung verbunden sind, sollte die Registrierung der Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer im Zentralregister des Mitgliedstaats eine Voraussetzung für die Aufnahme der Geschäftsbeziehung sein. Die Eintragung des wirtschaftlichen Eigentümers sollte auch dann eine Voraussetzung für die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung sein, wenn die Geschäftsbeziehung nach ihrer Aufnahme mit mittelhohen oder hohen Risiken verbunden ist.

(32i) Der Prozess der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder der Durchführung der für die Durchführung eines gelegentlichen Geschäfts erforderlichen Schritte wird ausgelöst, wenn der Kunde sein Interesse am Erwerb eines Produkts oder an der Inanspruchnahme einer Dienstleistung von einem Verpflichteten bekundet. Zu den von Immobilienmaklern angebotenen Dienstleistungen gehört die Unterstützung des Kunden bei der Suche nach einer Immobilie, die er je nach Fall kaufen, verkaufen, mieten oder vermieten möchte. Solche Dienstleistungen sind für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dann von Bedeutung, wenn es ein klares Anzeichen dafür gibt, dass die Parteien bereit sind, die Transaktion durchzuführen oder die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Schritte zu unternehmen. Dies könnte z. B. der Zeitpunkt sein, an dem ein Angebot für den Kauf oder die Miete der Immobilie abgegeben und von den Parteien angenommen wird. Davor wäre es nicht erforderlich, eine Due-Diligence-Prüfung bei einem potenziellen Kunden durchzuführen. Ebenso wäre es nicht verhältnismäßig, eine Due-Diligence-Prüfung bei Personen durchzuführen, die noch kein Interesse am Kauf oder an der Anmietung einer bestimmten Immobilie bekundet haben oder möglicherweise nie ein solches Interesse bekunden werden.

(32j) Bei Immobilientransaktionen besteht das Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Um diese Risiken zu mindern, sollten Immobilienakteure, die den Kauf, den Verkauf und die Vermietung von Immobilien vermitteln, den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, unabhängig von ihrer Bezeichnung oder ihrer Haupttätigkeit oder ihrem Beruf, einschließlich Bauträgern, wenn und soweit sie den Kauf, den Verkauf und die Vermietung von Immobilien vermitteln.

(32k) Die Anonymität, die mit bestimmten E-Geld-Produkten verbunden ist, setzt sie dem Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung aus. Allerdings gibt es innerhalb des Sektors erhebliche Unterschiede, und nicht alle E-Geld-Produkte sind mit dem gleichen Risiko behaftet. So können beispielsweise bestimmte E-Geld-Produkte mit geringem Wert, wie z. B. vorausbezahlte Geschenkkarten oder vorausbezahlte Gutscheine, ein geringes Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko aufweisen. Um sicherzustellen, dass die dem Sektor auferlegten Anforderungen seinem Risiko angemessen sind und seine Tätigkeit nicht tatsächlich behindern, sollte es möglich sein, diese Produkte unter bestimmten, nachweislich risikoarmen Umständen und unter strengen risikomindernden Bedingungen von bestimmten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, wie der Feststellung und Überprüfung des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers, auszunehmen, nicht aber von der Überwachung von Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen. Eine solche Befreiung kann von den Aufsichtsbehörden nur dann gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Risiko unter Berücksichtigung der von der AMLA festzulegenden einschlägigen Risikofaktoren gering ist, und zwar in einer Weise, die das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung wirksam mindert und eine Umgehung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausschließt. In jedem Fall sollte jede Ausnahmeregelung an strenge Beschränkungen hinsichtlich des Höchstwerts des Produkts und seiner ausschließlichen Verwendung zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen geknüpft sein und voraussetzen, dass der gelagerte Betrag nicht gegen einen anderen Wert getauscht werden kann.

(33) Die Verpflichteten sollten nicht verpflichtet sein, Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anzuwenden, die gelegentliche oder verbundene Transaktionen unterhalb eines bestimmten Wertes tätigen, es sei denn, es besteht ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Während der Schwellenwert von 10 000 EUR für die meisten gelegentlichen Transaktionen gilt, sollten Verpflichtete, die in Sektoren tätig sind oder Transaktionen durchführen, die ein höheres Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bergen, verpflichtet sein, bei Transaktionen mit niedrigeren Schwellenwerten die Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden anzuwenden. Um die Sektoren oder Transaktionen sowie die angemessenen Schwellenwerte für diese Sektoren oder Transaktionen zu ermitteln, sollte die AMLA spezielle Entwürfe technischer Regulierungsstandards entwickeln.

(33a) Es gibt besondere Situationen, in denen der Kunde für die Zwecke der Sorgfaltspflicht nicht auf die Person beschränkt ist, die mit dem Verpflichteten Geschäfte tätigt. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn nur ein Notar an einem Immobiliengeschäft beteiligt ist. In solchen Fällen müssen die Verpflichteten sowohl den Käufer als auch den Verkäufer als Kunden betrachten und bei beiden Parteien eine Sorgfaltsprüfung durchführen, um sicherzustellen, dass die Transaktion angemessen überprüft wird, um mögliche Fälle von Geldwäsche, deren Vortaten oder Terrorismusfinanzierung aufzudecken. Diese Verordnung enthält eine Liste solcher Fälle, in denen der Kunde nicht oder nicht nur der direkte Kunde des Verpflichteten ist.

Eine solche Liste ergänzt das Verständnis dessen, wer der Kunde in typischen Situationen ist, und sollte nicht als eine erschöpfende Auslegung des Begriffs verstanden werden. Ebenso sollte eine Geschäftsbeziehung nicht immer ein Vertragsverhältnis oder eine andere förmliche Verpflichtung erfordern, solange die Dienstleistungen wiederholt oder über einen bestimmten Zeitraum hinweg erbracht werden, so dass ein Element der Dauer gegeben ist. Die Tatsache, dass das nationale Recht Verpflichtete, die öffentliche Bedienstete sind, daran hindert, vertragliche Beziehungen mit Kunden einzugehen, sollte nicht so ausgelegt werden, dass sie daran gehindert werden, eine Reihe von Transaktionen für die Zwecke der Geldwäschebekämpfung als Geschäftsbeziehung zu behandeln.

(33b) Die Einführung einer unionsweiten Obergrenze für große Barzahlungen mindert die mit der Verwendung großer Barzahlungen verbundenen Risiken. Verpflichtete, die Bargeldtransaktionen unterhalb dieses Betrags durchführen, sind jedoch weiterhin dem Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ausgesetzt, da sie eine Zugangsstelle zum Finanzsystem der Union darstellen. Daher muss die Anwendung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden vorgeschrieben werden, um die Risiken des Missbrauchs von Bargeld zu mindern. Um sicherzustellen, dass die Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken stehen, die mit Transaktionen im Wert von weniger als 10 000 EUR verbunden sind, sollten diese Maßnahmen auf die Identifizierung und Überprüfung des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers bei gelegentlichen Bargeldtransaktionen im Wert von mindestens 3 000 EUR beschränkt sein. Diese Bestimmung entbindet den Verpflichteten nicht davon, bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sämtliche Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden zu erfüllen oder verdächtige Transaktionen an die zentrale Meldestelle zu melden.

(34) Einige Geschäftsmodelle beruhen darauf, dass das verpflichtete Unternehmen eine Geschäftsbeziehung mit einem Händler unterhält, um Zahlungsauslösedienste anzubieten, durch die der Händler für folgende Leistungen bezahlt wird
die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen und nicht mit dem Kunden des Händlers, der den Zahlungsauslösedienst ermächtigt, eine einzelne oder einmalige Transaktion an den Händler auszulösen. Bei einem solchen Geschäftsmodell ist der Kunde des Verpflichteten für die Zwecke der AML/CFT-Vorschriften der Händler und nicht der Kunde des Händlers. Daher sollte der Verpflichtete bei **Zahlungsauslösediensten** gegenüber dem Händler die Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden einhalten. **In Bezug auf andere Finanzdienstleistungen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, auch wenn sie von denselben Marktteilnehmern erbracht werden, sollte die Bestimmung des Kunden unter Berücksichtigung der erbrachten Dienstleistungen erfolgen.**

(34a) Glücksspiele unterscheiden sich in ihrer Art, ihrem geografischen Umfang und den damit verbundenen Risiken. Um eine verhältnismäßige und risikobasierte Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, Glücksspieldienste zu ermitteln, die mit einem geringen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko verbunden sind, wie etwa staatliche oder private Lotterien oder staatlich verwaltete Glücksspiele, und zu beschließen, die Anforderungen dieser Verordnung ganz oder teilweise nicht auf sie anzuwenden. In Anbetracht der potenziellen grenzüberschreitenden Auswirkungen nationaler Ausnahmen muss eine kohärente Anwendung eines strengen risikobasierten Ansatzes in der gesamten EU sichergestellt werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission die Möglichkeit haben, die Entscheidungen der Mitgliedstaaten zu genehmigen oder sie abzulehnen, wenn die Ausnahme nicht durch ein erwiesenermaßen geringes Risiko gerechtfertigt ist. In jedem Fall sollten keine Ausnahmen für Tätigkeiten gewährt werden, die mit höheren Risiken verbunden sind. Dies gilt für Tätigkeiten wie Casinos, Online-Glücksspiele und Sportwetten, jedoch nicht, wenn Online-Glücksspiele vom Staat verwaltet werden, sei es durch direkte Bereitstellung dieser Dienstleistungen oder durch Regulierung der Art und Weise, in der diese Glücksspiele organisiert, betrieben und verwaltet werden sollen. In Anbetracht der Risiken für die öffentliche Gesundheit oder für kriminelle Aktivitäten, die mit Glücksspielen verbunden sein können, können nationale Maßnahmen zur Regulierung der Organisation, des Betriebs und der Verwaltung von Glücksspielen zur Verringerung der Risiken beitragen, denen diese Tätigkeit ausgesetzt ist, wenn damit tatsächlich Ziele der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit verfolgt werden.

(34b) Der für Glücksspielanbieter geltende Schwellenwert von 2 000 EUR wird unabhängig davon erreicht, ob der Kunde eine einzige Transaktion in Höhe von mindestens diesem Betrag oder mehrere kleinere Transaktionen tätigt, die sich zu diesem Betrag summieren. Zu diesem Zweck sollten die Anbieter von Glücksspieldiensten in der Lage sein, Transaktionen einem bestimmten Kunden zuzuordnen, auch wenn sie dessen Identität noch nicht überprüft haben, um feststellen zu können, ob und wann der Schwellenwert erreicht wurde. Daher sollten die Betreiber über Systeme verfügen, die eine Zuordnung und Überwachung von Transaktionen ermöglichen, bevor die Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden zur Anwendung kommt. Im Falle von Kasinos oder anderen physischen Glücksspiellokalen kann es unpraktisch sein, die Identität des Kunden bei jeder Transaktion zu überprüfen. In solchen Fällen sollte es möglich sein, den Kunden zu identifizieren und seine Identität beim Betreten der Spielhalle zu überprüfen, sofern Systeme vorhanden sind, mit denen die in der Spielhalle getätigten Transaktionen, einschließlich des Kaufs oder Umtauschs von Spielchips, diesem Kunden zugeordnet werden können.

(35) Die Richtlinie (EU) 2015/849 hat zwar die Vorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Pflichten zur Feststellung der Kundenidentität bis zu einem gewissen Grad harmonisiert, aber keine detaillierten Vorschriften in Bezug auf die von den Verpflichteten einzuhaltenden Verfahren festgelegt. Angesichts der entscheidenden Bedeutung dieses Aspekts für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist es angebracht, im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz spezifischere und detailliertere Bestimmungen zur Identifizierung des Kunden und zur Überprüfung der die Identität des Kunden, unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen, Rechtsvereinbarungen wie Trusts oder Einrichtungen handelt, die nach nationalem Recht rechtsfähig sind.

- (36) Technologische Entwicklungen und Fortschritte bei der Digitalisierung ermöglichen eine sichere Fernidentifizierung oder elektronische Identifizierung und Überprüfung potenzieller und bestehender Kunden und können die Durchführung der Sorgfaltsprüfung aus der Ferne erleichtern. Die in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und dem Vorschlag für eine Änderung dieser Verordnung in Bezug auf einen Rahmen für eine europäische digitale Identität¹⁶ dargelegten Identifizierungslösungen ermöglichen sichere und vertrauenswürdige Mittel zur Identifizierung und Überprüfung von potenziellen und bestehenden Kunden und können die Durchführung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden aus der Ferne erleichtern. Die in der genannten Verordnung vorgesehene elektronische Identifizierung sollte von den Verpflichteten bei der Kundenidentifizierung berücksichtigt und akzeptiert werden. Diese Identifizierungsmittel können bei Vorhandensein geeigneter Risikominderungsmaßnahmen ein Standardrisiko oder sogar ein geringes Risiko darstellen. Steht ***einem Kunden eine solche elektronische Identifizierung nicht zur Verfügung, z. B. aufgrund der Art seines Aufenthaltsstatus in einem bestimmten Mitgliedstaat oder seines Wohnsitzes in einem Drittland, sollte die Überprüfung durch einschlägige qualifizierte Vertrauensdienste erfolgen.***

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) und der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen

Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 hinsichtlich der Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität, KOM/2021/281 endgültig.

(37) Um sicherzustellen, dass der Rahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindert, dass illegale Gelder in das Finanzsystem gelangen, sollten die Verpflichteten im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz vor der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit potenziellen Kunden eine Sorgfaltsprüfung durchführen. Um jedoch die normale Geschäftstätigkeit nicht unnötig zu verzögern, können die Verpflichteten die Informationen von dem potenziellen Kunden während der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung einholen. Kredit- und Finanzinstitute können die erforderlichen Informationen von den potenziellen Kunden einholen, sobald die Geschäftsbeziehung hergestellt ist, vorausgesetzt, dass die Geschäfte erst dann eingeleitet werden, wenn der Prozess der Sorgfaltsprüfung des Kunden erfolgreich abgeschlossen ist.

■

(39) Die Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden beschränkt sich nicht auf die Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden. Vor der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder der Durchführung von Gelegenheitsgeschäften sollten die Verpflichteten auch den Zweck und die Art einer Geschäftsbeziehung *oder eines Gelegenheitsgeschäfts* beurteilen. Vorvertragliche oder sonstige Informationen über das angebotene Produkt oder die angebotene Dienstleistung, die dem potenziellen Kunden mitgeteilt werden, können zum Verständnis dieses Zwecks beitragen. Die Verpflichteten sollten stets in der Lage sein, den Zweck und die Art einer potenziellen Geschäftsbeziehung *oder eines gelegentlichen Geschäftsvorfalles* eindeutig zu beurteilen. Ermöglicht die angebotene Dienstleistung oder das angebotene Produkt dem Kunden die Durchführung verschiedener Arten von Transaktionen oder Tätigkeiten, sollten die Verpflichteten ausreichende Informationen über die Absicht des Kunden hinsichtlich der Nutzung dieser Beziehung einholen ■ .

- (40) Um die Wirksamkeit des Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu gewährleisten, sollten die Verpflichteten die von ihren Kunden erhaltenen Informationen regelmäßig nach dem risikobasierten Ansatz überprüfen. Die *Geschäftsbeziehungen werden sich wahrscheinlich weiterentwickeln, da sich die Umstände des Kunden und die Tätigkeiten, die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung ausübt, im Laufe der Zeit ändern. Um ein umfassendes Verständnis* ■ *des Risikoprofils des Kunden zu erhalten und Um eine sinnvolle Prüfung der Transaktionen durchzuführen, sollten die Verpflichteten die von ihren Kunden erhaltenen Informationen regelmäßig nach einem risikobasierten Ansatz überprüfen.*
- Solche Überprüfungen sollten in regelmäßigen Abständen erfolgen, aber auch durch Änderungen der relevanten Umstände des Kunden ausgelöst werden, wenn Fakten und Informationen auf eine potenzielle Änderung des Risikoprofils oder der Identifikationsmerkmale des Kunden hindeuten. Zu diesem Zweck sollte der Verpflichtete die Notwendigkeit einer Überprüfung der Kundendatei in Erwägung ziehen, wenn sich wesentliche Änderungen ergeben, wie z. B. eine Änderung der Rechtsordnungen, mit denen Geschäfte getätigt werden, des Werts oder des Umfangs von Geschäften, bei Anträgen auf neue Produkte oder Dienstleistungen, die sich in Bezug auf das Risiko erheblich unterscheiden, oder nach Änderungen des wirtschaftlichen Eigentums.*
- (40a) *Im Zusammenhang mit wiederkehrenden Kunden, für die kürzlich Sorgfaltspflichtmaßnahmen durchgeführt wurden, können die Sorgfaltspflichtmaßnahmen erfüllt werden, indem vom Kunden eine Bestätigung eingeholt wird, dass sich die in den Aufzeichnungen enthaltenen Informationen und Dokumente nicht geändert haben. Eine solche Methode erleichtert die Anwendung der AML/CFT-Verpflichtungen in Situationen, in denen das verpflichtete Unternehmen sicher ist, dass sich die Informationen über den Kunden nicht geändert haben, da es den verpflichteten Unternehmen obliegt, sicherzustellen, dass sie angemessene Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erfüllen. In allen Fällen sollten die vom Kunden erhaltene Bestätigung und alle Änderungen der über den Kunden gespeicherten Informationen aufgezeichnet werden.*

(40b) Verpflichtete Unternehmen können im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mehr als ein Produkt oder eine Dienstleistung anbieten. Unter diesen Umständen zielt die Anforderung, Informationen, Daten und Dokumente regelmäßig zu aktualisieren, nicht auf das einzelne Produkt oder die einzelne Dienstleistung ab, sondern auf die Geschäftsbeziehung in ihrer Gesamtheit. Es obliegt den Verpflichteten, über die gesamte Palette der erbrachten Produkte oder Dienstleistungen hinweg zu beurteilen, wann sich die relevanten Umstände des Kunden ändern oder wann andere Bedingungen erfüllt sind, die eine Aktualisierung der Sorgfaltspflicht gegenüber dem Kunden auslösen, und dann die Kundendatei in Bezug auf die gesamte Geschäftsbeziehung zu überprüfen.

(40c) Die Verpflichteten sollten auch ein Überwachungssystem einrichten, um Transaktionen aufzuspüren, die einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begründen könnten. Um die Wirksamkeit der Transaktionsüberwachung zu gewährleisten, sollte sich die Überwachungstätigkeit der Verpflichteten grundsätzlich auf alle Dienstleistungen und Produkte erstrecken, die den Kunden angeboten werden, sowie auf alle Transaktionen, die im Namen des Kunden durchgeführt oder dem Kunden von dem Verpflichteten angeboten werden. Es müssen jedoch nicht alle Geschäfte einzeln geprüft werden. Die Intensität der Überwachung sollte dem risikobasierten Ansatz entsprechen und auf der Grundlage präziser und relevanter Kriterien konzipiert werden, wobei insbesondere die Merkmale der Kunden und das mit ihnen verbundene Risikoniveau, die angebotenen Produkte und Dienstleistungen sowie die betroffenen Länder oder geografischen Gebiete zu berücksichtigen sind. Die AMLA sollte Leitlinien ausarbeiten, um sicherzustellen, dass die Intensität der Überwachung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen angemessen ist und in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko steht.

(40d) Die Beendigung der Geschäftsbeziehung, wenn die Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden nicht eingehalten werden können, verringert das Risiko des Verpflichteten, das sich aus möglichen Änderungen des Kundenprofils ergibt. Es kann jedoch Situationen geben, in denen die Beendigung aufgrund von Zielen des öffentlichen Interesses nicht verfolgt werden sollte. Dies ist z. B. bei Lebensversicherungsverträgen der Fall, bei denen die Verpflichteten erforderlichenfalls als Alternative zur Kündigung Maßnahmen ergreifen sollten, um die Geschäftsbeziehung einzufrieren, u. a. durch das Verbot weiterer Dienstleistungen für diesen Kunden und die Zurückhaltung der Auszahlung an die Begünstigten, bis die Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden erfüllt werden können. Außerdem können bestimmte Produkte und Dienstleistungen von dem Verpflichteten verlangen, die Gelder des Kunden im Sinne von Artikel 4 Nummer 25 der Richtlinie (EU) 2015/2366 weiterhin zu halten oder entgegenzunehmen, beispielsweise im Rahmen von Krediten, Zahlungskonten oder der Entgegennahme von Einlagen. Diese sollten jedoch nicht als Hindernis für das Erfordernis der Beendigung der Geschäftsbeziehung behandelt werden, was dadurch erreicht werden kann, dass sichergestellt wird, dass keine Transaktionen oder Tätigkeiten für den Kunden durchgeführt werden.

(41) Um eine kohärente Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte die AMLA die Aufgabe haben, Entwürfe technischer Regulierungsstandards für die Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden auszuarbeiten. In diesen technischen Regulierungsstandards sollte festgelegt werden, welche Informationen die Verpflichteten mindestens einholen müssen, um neue Geschäftsbeziehungen mit Kunden einzugehen oder laufende Geschäftsbeziehungen zu bewerten, und zwar je nach dem mit dem jeweiligen Kunden verbundenen Risiko. Darüber hinaus sollten die Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausreichend Klarheit schaffen, damit die Marktteilnehmer sichere, zugängliche und innovative Mittel zur Überprüfung der Identität von Kunden und zur Durchführung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden, auch aus der Ferne, zu entwickeln, wobei der Grundsatz der Technologieneutralität zu beachten ist. Die Kommission sollte die Befugnis erhalten, diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards anzunehmen. Diese spezifischen Aufgaben stehen im Einklang mit der Rolle und den Zuständigkeiten der AMLA, wie sie in der Verordnung *[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag zur Einrichtung einer Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endgültig]* festgelegt sind.

(42) Die Harmonisierung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden sollte darauf abzielen, ein kohärentes und durchgängig wirksames Verständnis der mit einem bestehenden oder potenziellen Kunden verbundenen Risiken zu erreichen, unabhängig davon, wo in der Union die Geschäftsbeziehung eröffnet wird, und ihre Harmonisierung wird dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen. Es sollte auch sichergestellt werden, dass die bei der Durchführung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gewonnenen Informationen von den Verpflichteten nicht dazu verwendet werden, De-Risking-Praktiken zu verfolgen, die zur Umgehung anderer rechtlicher Verpflichtungen führen könnten, insbesondere derjenigen, die in der Richtlinie **2014/92/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ oder der Richtlinie (EU) **2015/2366** des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ festgelegt sind, ohne dass die Ziele der Union bei der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erreicht werden. Um die ordnungsgemäße Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zu ermöglichen, ist es wichtig, dass die Verpflichteten Aufzeichnungen über die im Rahmen der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ergriffenen Maßnahmen und erhaltenen Informationen führen, und zwar unabhängig davon, ob eine neue Geschäftsbeziehung mit ihnen aufgenommen wird und ob sie bei Ablehnung der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung eine Verdachtsmeldung eingereicht haben. Trifft der Verpflichtete die Entscheidung, keine Geschäftsbeziehung mit einem potenziellen Kunden einzugehen, sollten die Aufzeichnungen über die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden die Gründe für eine solche Entscheidung enthalten. Auf diese Weise können die Aufsichtsbehörden beurteilen, ob die Verpflichteten ihre Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden angemessen kalibriert haben und wie sich die Risikoexposition des Unternehmens entwickelt, und sie können statistische Nachweise über die Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden durch die Verpflichteten in der gesamten Union erstellen.

¹⁷ Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Gebühren für Zahlungskonten, den Wechsel von Zahlungskonten

und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214).

- ¹⁸ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

- (43) Der Ansatz für die Überprüfung von Bestandskunden im derzeitigen AML/CFT-Rahmen ist bereits risikobasiert. In Anbetracht des höheren Risikos der Geldwäsche, ihrer Vortaten und der Terrorismusfinanzierung, das mit bestimmten Vermittlerstrukturen verbunden ist, könnte dieser Ansatz jedoch eine rechtzeitige Aufdeckung und Bewertung der Risiken nicht ermöglichen. Daher muss sichergestellt werden, dass klar definierte Kategorien von Bestandskunden ebenfalls regelmäßig überwacht werden.
- (44) Das Risiko selbst ist von Natur aus variabel, und die Variablen können einzeln oder in Kombination das potenzielle Risiko erhöhen oder verringern, was sich auf den angemessenen Umfang der Präventivmaßnahmen, wie z. B. die Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden, auswirkt.
- (45) In Situationen mit geringem Risiko sollten die Verpflichteten die Möglichkeit haben, vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anzuwenden. Dies ist nicht gleichbedeutend mit einer Befreiung oder dem Fehlen von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden. Vielmehr handelt es sich um eine vereinfachte oder reduzierte Reihe von Prüfungsmaßnahmen, die jedoch alle Bestandteile des Standardverfahrens für die Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden umfassen sollten. Im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz sollten die Verpflichteten dennoch in der Lage sein, die Häufigkeit oder Intensität ihrer Kunden- oder Transaktionsprüfung zu verringern oder sich auf angemessene Annahmen in Bezug auf den Zweck der Geschäftsbeziehung oder die Verwendung einfacher Produkte zu stützen. In den technischen Regulierungsstandards für die Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden sollten die spezifischen vereinfachten Maßnahmen festgelegt werden, die die Verpflichteten im Falle von Situationen mit geringerem Risiko, die in der supranationalen Risikobewertung der Kommission ermittelt wurden, anwenden können. Bei der Ausarbeitung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards sollte die AMLA der Wahrung der sozialen und finanziellen Eingliederung gebührend Rechnung tragen.

- (46) Es sollte anerkannt werden, dass bestimmte Situationen ein größeres Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung darstellen. Auch wenn die Identität und das Geschäftsprofil aller Kunden durch die reguläre Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden festgestellt werden sollten, gibt es Fälle, in denen besonders strenge Verfahren zur Identifizierung und Überprüfung von Kunden erforderlich sind. Daher ist es notwendig, detaillierte Regeln für solche verstärkten Sorgfaltspflichten festzulegen, einschließlich spezifischer verstärkter Sorgfaltspflichten für grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehungen.
- (47) Grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehungen mit einem Drittlandinstitut sind dadurch gekennzeichnet, dass sie fortlaufend und immer wiederkehrend sind. Darüber hinaus sind nicht alle grenzüberschreitenden Korrespondenzbankdienstleistungen mit dem gleichen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko behaftet. Daher sollte die Intensität der verstärkten Sorgfaltspflichten durch Anwendung der Grundsätze des risikobasierten Ansatzes bestimmt werden. Der risikobasierte Ansatz sollte jedoch nicht angewandt werden, wenn es um die Interaktion mit befragten Instituten aus Drittländern geht, die keine physische Präsenz am Ort ihres Sitzes haben, **oder mit nicht registrierten und nicht zugelassenen Einrichtungen, die Krypto-Vermögensdienstleistungen anbieten**. In Anbetracht des hohen Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, das mit **Mantelinstituten** verbunden ist, sollten Kreditinstitute und Finanzinstitute keine Korrespondenzbeziehungen zu folgenden Unternehmen unterhalten solchen Mantelinstituten sowie **mit Gegenparteien in Drittländern, die die Nutzung ihrer Konten durch Mantelinstitute zulassen. Um zu verhindern, dass das Finanzsystem der Union für die Erbringung unregulierter Dienstleistungen missbraucht wird, sollten die Anbieter von Krypto-Assets auch sicherstellen, dass ihre Konten nicht von verschachtelten Börsen genutzt werden, und sie sollten über Strategien und Verfahren verfügen, um solche Versuche zu erkennen**.

(47a) Im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion können die Aufsichtsbehörden Situationen feststellen, in denen Verstöße gegen die Anforderungen der Geldwäschebekämpfung und der Terrorismusfinanzierung durch die befragten Drittlandsinstitute oder Schwachstellen bei der Umsetzung der Anforderungen der Geldwäschebekämpfung und der Terrorismusfinanzierung Risiken für das Finanzsystem der Union verursachen. Um diese Risiken zu mindern, sollte die AMLA die Möglichkeit haben, Empfehlungen an Kredit- und Finanzinstitute in der Union zu richten, um sie über ihre Auffassung zu den Mängeln dieser beklagten Drittlandsinstitute zu informieren. Diese Empfehlungen sollten ausgesprochen werden, wenn die AMLA und die Finanzaufsichtsbehörden in der Union darin übereinstimmen, dass die bei den befragten Drittlandinstituten festgestellten Verstöße und Schwachstellen sich wahrscheinlich auf die Risikoexposition der Korrespondenzbeziehungen von Kredit- und Finanzinstituten in der Union auswirken, und vorausgesetzt, dass das befragte Drittlandinstitut und seine Aufsichtsbehörde die Möglichkeit hatten, sich zu äußern. Zur Wahrung des reibungslosen Funktionierens der Kredit- und Finanzinstitute sollten diese als Reaktion auf die Empfehlungen der AMLA angemessene Maßnahmen ergreifen, unter anderem indem sie von der Aufnahme oder Fortsetzung einer Korrespondenzbeziehung absehen, sofern sie nicht ausreichende Maßnahmen zur Minderung der mit der Korrespondenzbeziehung verbundenen Risiken ergreifen können.

- (48) Im Rahmen der verstärkten Sorgfaltspflichten muss die Einholung der Genehmigung der Geschäftsleitung für die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen nicht in jedem Fall die Genehmigung des Vorstands bedeuten. Es sollte möglich sein, dass diese Genehmigung von einer Person erteilt wird, die über ausreichende Kenntnisse des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos des Unternehmens verfügt und die hochrangig genug ist, um Entscheidungen zu treffen, die sich auf das Risiko des Unternehmens auswirken.

- (49) Um das ordnungsgemäße Funktionieren des Finanzsystems der Union vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schützen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) übertragen werden, um Drittländer zu ermitteln, die Defizite in ihrer nationalen AML/CFT

Regelungen eine Bedrohung für die Integrität des Binnenmarktes der Union darstellen. Die sich verändernde Art der Bedrohungen durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von außerhalb der Union, die durch eine ständige Weiterentwicklung der Technologie und der den Kriminellen zur Verfügung stehenden Mittel erleichtert wird, erfordert eine rasche und kontinuierliche Anpassung des Rechtsrahmens in Bezug auf Drittländer, um bestehenden Risiken wirksam zu begegnen und das Entstehen neuer Risiken zu verhindern. Die Kommission sollte *als Grundlage für ihre Bewertung* Informationen von internationalen Organisationen und Standardsetzern im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigen, z. B. öffentliche Erklärungen der FATF, gegenseitige Evaluierungs- oder ausführliche Bewertungsberichte oder veröffentlichte Folgeberichte, und ihre Bewertungen gegebenenfalls an die darin enthaltenen Änderungen anpassen. *Die Kommission sollte innerhalb von 20 Tagen nach Feststellung von Mängeln in der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfungsregelung eines Drittlandes, die eine Bedrohung für die Integrität des Binnenmarktes der Union darstellen, tätig werden.*

(50) Drittländer, die von dem einschlägigen internationalen Standardsetzer (der FATF) zum Handeln aufgefordert wurden, weisen erhebliche und anhaltende strategische Mängel in ihren rechtlichen und institutionellen Rahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und deren Umsetzung auf, die wahrscheinlich ein hohes Risiko für das Finanzsystem der Union darstellen. Der anhaltende Charakter der erheblichen strategischen Mängel, der das fehlende Engagement oder das fortgesetzte Versagen des Drittlands bei der Beseitigung dieser Mängel widerspiegelt, deutet auf eine erhöhte Bedrohung hin, die von diesen Drittländern ausgeht und eine wirksame, kohärente und harmonisierte Reaktion zur Abschwächung des Risikos auf Unionsebene erfordert. Daher sollten die Verpflichteten verpflichtet werden, bei gelegentlichen Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit diesen Hochrisiko-Drittländern alle verfügbaren verstärkten Sorgfaltspflichten anzuwenden, um die zugrunde liegenden Risiken zu steuern und zu mindern. Darüber hinaus rechtfertigt das hohe Risiko die Anwendung zusätzlicher spezifischer Gegenmaßnahmen, sei es auf Ebene der Verpflichteten oder auf Ebene der Mitgliedstaaten. Ein solcher Ansatz würde Divergenzen bei der Festlegung der relevanten Gegenmaßnahmen vermeiden, die das gesamte Finanzsystem der Union Risiken aussetzen würden. ***Stellen die Mitgliedstaaten spezifische Risiken fest, die nicht gemindert werden, können sie zusätzliche Gegenmaßnahmen ergreifen; in diesem Fall sollten sie die Kommission davon in Kenntnis setzen. Ist die Kommission der Auffassung, dass diese Risiken für den Binnenmarkt von Bedeutung sind, kann sie den delegierten Rechtsakt aktualisieren, um die erforderlichen zusätzlichen Gegenmaßnahmen zur Minderung dieser Risiken aufzunehmen. Ist die Kommission der Auffassung, dass diese Gegenmaßnahmen nicht erforderlich sind und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes der Union beeinträchtigen, sollte sie befugt sein, zu beschließen, dass der Mitgliedstaat die spezifische Gegenmaßnahme einstellt. Bevor die Kommission das Verfahren für diesen Beschluss einleitet, sollte sie dem betreffenden Mitgliedstaat Gelegenheit geben, sich zu den Überlegungen der Kommission zu äußern.*** Aufgrund ihres technischen Fachwissens kann die AMLA der Kommission bei der Ermittlung geeigneter Gegenmaßnahmen nützliche Beiträge liefern.

- (51) Schwächen bei der Einhaltung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung und dessen Umsetzung von Drittländern, die von der FATF einer "verstärkten Überwachung" unterzogen werden, von Kriminellen ausgenutzt werden können. Dies stellt wahrscheinlich ein Risiko für das Finanzsystem der Union dar, das gesteuert und gemindert werden muss. Die Verpflichtung dieser Drittländer, die festgestellten Schwachstellen zu beseitigen, rechtfertigt zwar nicht die Beseitigung des Risikos, aber eine mildere Reaktion, die weniger streng ist als die für Drittländer mit hohem Risiko. In diesen Fällen sollten die Verpflichteten der Union bei gelegentlichen Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit natürlichen oder juristischen Personen, die in diesen Drittländern ansässig sind, verstärkte Sorgfaltspflichten anwenden, die auf die in den einzelnen Drittländern festgestellten spezifischen Schwachstellen zugeschnitten sind. Eine solche detaillierte Festlegung der anzuwendenden verstärkten Sorgfaltspflichten würde im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz auch gewährleisten, dass die Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Risikos stehen. Um einen solchen kohärenten und verhältnismäßigen Ansatz zu gewährleisten, sollte die Kommission in der Lage sein, zu ermitteln, welche spezifischen verstärkten Sorgfaltspflichten erforderlich sind, um länderspezifische Risiken zu mindern. Da die AMLA über technisches Fachwissen verfügt, kann sie der Kommission bei der Ermittlung der geeigneten verstärkten Sorgfaltspflichtmaßnahmen nützliche Hinweise geben.
- (52) Länder, die nicht öffentlich als Gegenstand von Aufrufen zu Maßnahmen oder einer verstärkten Überwachung durch internationale Standardsetzer genannt werden, könnten dennoch eine *spezifische und ernsthafte* Bedrohung für die Integrität des Finanzsystems der Union darstellen, **■ was entweder auf Schwachstellen bei der Einhaltung der Vorschriften oder auf erhebliche strategische Mängel anhaltender Natur bei der Geldwäschebekämpfung und der Terrorismusbekämpfung zurückzuführen sein kann. Regelung. Um diese spezifischen Risiken, die nicht im Rahmen der Artikel 23 und 24 gemindert werden können, abzumildern, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, unter außergewöhnlichen Umständen Maßnahmen zu ergreifen, indem sie solche Drittländer auf der Grundlage einer klaren Reihe von Kriterien und mit Unterstützung der AMLA identifiziert.** Je nach Höhe des Risikos für das Finanzsystem der Union sollte die Kommission entweder die Anwendung aller verstärkten Sorgfaltspflichten und länderspezifischen Gegenmaßnahmen verlangen, wie dies bei Drittländern mit hohem Risiko der Fall ist, oder länderspezifische verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, wie dies bei Drittländern mit Schwächen bei der Einhaltung der Vorschriften der Fall ist.

(52a) Um eine einheitliche Ermittlung solcher Drittländer zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) übertragen werden. In einem solchen Durchführungsrechtsakt wird die Methode festgelegt, nach der in Ausnahmefällen Drittländer ermittelt werden, die eine besondere und ernsthafte Bedrohung für das Finanzsystem der Union darstellen, ohne dass öffentlich bekannt ist, dass sie Gegenstand von Aufforderungen zu Maßnahmen oder einer verstärkten Überwachung durch internationale Standardsetzer sind. Diese Methodik sollte insbesondere die Art und Weise der Bewertung der Kriterien und das Verfahren für die Interaktion mit diesen Drittländern sowie für die Einbeziehung der Mitgliedstaaten und der AMLA in die Vorbereitungsphasen einer solchen Ermittlung umfassen.

(53) In Anbetracht der Tatsache, dass sich der Rahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in diesen Drittländern oder seine Umsetzung ändern kann, beispielsweise aufgrund der Verpflichtung des Landes, die festgestellten Schwachstellen zu beseitigen, oder aufgrund der Verabschiedung einschlägiger Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, um diese Schwachstellen zu beseitigen, und dass sich dadurch Art und Ausmaß der von diesen Ländern ausgehenden Risiken ändern könnten, sollte die Kommission die Festlegung dieser besonderen verstärkten Sorgfaltspflichten regelmäßig überprüfen, um sicherzustellen, dass sie weiterhin verhältnismäßig und angemessen sind.

- (54) Potenzielle externe Bedrohungen für das Finanzsystem der Union gehen nicht nur von Drittländern aus, sondern können auch im Zusammenhang mit bestimmten Kundenrisikofaktoren oder Produkten, Dienstleistungen, Transaktionen oder Lieferkanälen auftreten, die in einem bestimmten geografischen Gebiet außerhalb der Union beobachtet werden. Es besteht daher die Notwendigkeit, Trends, Risiken und Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, denen die Verpflichteten der Union ausgesetzt sein könnten. Die AMLA ist am besten in der Lage, neu auftretende ML/TF-Typologien von außerhalb der Union zu erkennen und ihre Entwicklung zu beobachten, um den Verpflichteten der Union Hinweise auf die Notwendigkeit verstärkter Sorgfaltspflichten zur Minderung solcher Risiken zu geben.
- (55) Beziehungen zu Personen, die innerhalb der Union oder international wichtige öffentliche Funktionen innehaben oder innehatten, und insbesondere zu Personen aus Ländern, in denen Korruption weit verbreitet ist, können den Finanzsektor erheblichen Reputations- und Rechtsrisiken aussetzen. Die internationalen Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung rechtfertigen auch die Notwendigkeit, diesen Personen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und geeignete verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Personen, die wichtige öffentliche Funktionen innehaben oder innehatten, sowie gegenüber hochrangigen Persönlichkeiten in internationalen Organisationen anzuwenden. Daher ist es notwendig, Maßnahmen festzulegen, die die Verpflichteten bei Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen anwenden sollten. Zur Erleichterung des risikobasierten Ansatzes sollte die AMLA damit beauftragt werden, Leitlinien für die Bewertung des Risikoniveaus im Zusammenhang mit einer bestimmten Kategorie politisch exponierter Personen, ihrer Familienangehörigen oder Personen, die bekanntermaßen enge Vertraute sind, zu erstellen.

(55a) Die Risiken im Zusammenhang mit Inhabern herausragender öffentlicher Funktionen sind nicht auf die nationale Ebene beschränkt, sondern können auch auf regionaler und/oder kommunaler Ebene bestehen. Dies gilt insbesondere auf lokaler Ebene für dicht besiedelte Gebiete wie Städte, die neben der regionalen Ebene oft erhebliche öffentliche Mittel und den Zugang zu wichtigen Dienstleistungen oder Genehmigungen verwalten, was zu einem Risiko von Korruption und damit verbundener Geldwäsche führt. Daher ist es notwendig, die Leiter regionaler und lokaler Behörden, einschließlich Zusammenschlüssen von Gemeinden und Metropolregionen, mit mindestens 50 000 Einwohnern in die Kategorie der herausragenden öffentlichen Funktionen aufzunehmen. Gleichzeitig sollte berücksichtigt werden, dass die Geografie und der Verwaltungsaufbau der Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind und es in einigen Mitgliedstaaten angemessen sein kann, einen niedrigeren Schwellenwert festzulegen, um die betreffenden lokalen Behörden auf der Grundlage des Risikos zu erfassen. Wenn die Mitgliedstaaten beschließen, niedrigere Schwellenwerte festzulegen, sollten sie der Kommission diese niedrigeren Schwellenwerte mitteilen.

(55b) Die Mitglieder der Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgane von Unternehmen, die vom Staat, von regionalen oder lokalen Behörden kontrolliert werden, können ebenfalls dem Risiko der Korruption und der damit verbundenen Geldwäsche ausgesetzt sein. In Anbetracht des Umfangs ihres Budgets und der verwalteten Mittel sind solche Risiken besonders akut in Bezug auf leitende Angestellte in staatlich kontrollierten Unternehmen. Risiken können auch in Bezug auf Unternehmen von erheblicher Größe entstehen, die von regionalen und lokalen Behörden kontrolliert werden. Daher sollten leitende Angestellte in Unternehmen, die von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften kontrolliert werden, als politisch exponierte Personen betrachtet werden, wenn diese Unternehmen als mittlere oder große Unternehmen oder Gruppen im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2013/34/EU eingestuft werden. In Anbetracht der geografischen und verwaltungstechnischen Unterschiede sowie der Befugnisse und Verantwortlichkeiten, die mit diesen Unternehmen und ihren Führungskräften verbunden sind, sollten die Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit haben, eine niedrigere Jahresumsatzschwelle auf der Grundlage des Risikos festzulegen. In einem solchen Fall sollten die Mitgliedstaaten die Kommission über ihre Entscheidung unterrichten.

- (56) Um politisch exponierte Personen in der Union zu ermitteln, sollten die Mitgliedstaaten Listen herausgeben, in denen die spezifischen Funktionen aufgeführt sind, die nach den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften als herausragende öffentliche Funktionen gelten. Die Mitgliedstaaten sollten jede in ihrem Hoheitsgebiet akkreditierte internationale Organisation auffordern, eine Liste der herausragenden öffentlichen Funktionen bei dieser internationalen Organisation zu erstellen und auf dem neuesten Stand zu halten. Die Kommission sollte beauftragt werden, eine unionsweit gültige Liste der Personen zu erstellen und herauszugeben, die in den Organen oder Einrichtungen der Union mit wichtigen öffentlichen Aufgaben betraut sind. ***Um einen harmonisierten Ansatz bei der Ermittlung und Meldung herausragender öffentlicher Funktionen zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen das für die Meldungen der Mitgliedstaaten zu verwendende Format festgelegt wird, sowie delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der in dieser Verordnung festgelegten Kategorien herausragender öffentlicher Funktionen, sofern sie in allen Mitgliedstaaten gleich sind.***
- (57) Wenn Kunden nicht mehr mit einer herausragenden öffentlichen Funktion betraut sind, können sie immer noch ein höheres Risiko darstellen, z. B. wegen des informellen Einflusses, den sie immer noch ausüben könnten, oder weil ihre früheren und aktuellen Funktionen miteinander verbunden sind. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Verpflichteten diese fortbestehenden Risiken berücksichtigen und eine oder mehrere verstärkte Sorgfaltspflichten anwenden, bis die Personen als risikolos eingestuft werden, in jedem Fall aber für mindestens 12 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem sie nicht mehr mit einer wichtigen öffentlichen Funktion betraut sind.

- (58) Versicherungsunternehmen unterhalten oft keine Kundenbeziehungen zu den Begünstigten der Versicherungspolice. Sie sollten jedoch in der Lage sein, Situationen mit höherem Risiko zu erkennen, z. B. wenn die Erlöse aus der Police einer politisch exponierten Person zugute kommen. Um festzustellen, ob dies der Fall ist, sollte die Versicherungspolice angemessene Maßnahmen zur Identifizierung des Begünstigten vorsehen, so als ob diese Person ein neuer Kunde wäre. Solche Maßnahmen können zum Zeitpunkt der Auszahlung oder zum Zeitpunkt der Abtretung der Police getroffen werden, jedoch nicht später.
- (59) Enge private und berufliche Beziehungen können für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Aus diesem Grund sollten die Maßnahmen für politisch exponierte Personen auch für deren Familienangehörige und Personen, die als enge Vertraute bekannt sind, gelten. Die ordnungsgemäße Identifizierung von Familienmitgliedern und Personen, die als enge Vertraute bekannt sind, kann von der sozioökonomischen und kulturellen Struktur des Landes der politisch exponierten Person abhängen. Vor diesem Hintergrund sollte die AMLA die Aufgabe haben, Leitlinien für die Kriterien zur Identifizierung von Personen herauszugeben, die als nahe stehende Personen zu betrachten sind.

(59a) Der Kreis der Familienmitglieder, die von politisch exponierten Personen missbraucht werden können, umfasst nicht nur Eltern und Nachkommen, sondern kann auch Geschwister umfassen. Dies gilt insbesondere für Kategorien von politisch exponierten Personen, die hohe Posten in der Zentralregierung bekleiden. In Anbetracht der unterschiedlichen sozioökonomischen und kulturellen Strukturen auf nationaler Ebene, die sich auf das Missbrauchspotenzial von Geschwisterbeziehungen auswirken können, sollten die Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit haben, die Einstufung von Geschwistern als Familienangehörige von politisch exponierten Personen weiter zu fassen, um die Risiken des Missbrauchs dieser Beziehungen angemessen zu mindern. Wenn die Mitgliedstaaten beschließen, einen breiteren Anwendungsbereich anzuwenden, sollten sie der Kommission die Einzelheiten dieses breiteren Anwendungsbereichs mitteilen.

(60) Die Anforderungen in Bezug auf politisch exponierte Personen, ihre Familienangehörigen und ihnen nahestehende Personen sind präventiver und nicht strafrechtlicher Natur und sollten nicht so ausgelegt werden, dass politisch exponierte Personen, **ihre Familienangehörigen oder ihnen nahestehende Personen** als in kriminelle Aktivitäten verwickelt stigmatisiert werden. Die Verweigerung einer Geschäftsbeziehung mit einer Person allein aufgrund der Feststellung, dass es sich um **eine politisch exponierte Person oder um ein Familienmitglied oder eine enge Mitarbeiterin einer politisch exponierten Person** handelt, widerspricht dem Buchstaben und dem Geist dieser Verordnung.

(60a) In Anbetracht der Anfälligkeit von Ansässigkeitsregelungen für Geldwäsche, Steuerkriminalität, Korruption und die Umgehung von Sanktionen sowie der potenziell damit verbundenen erheblichen Sicherheitsbedrohungen für die Union als Ganzes ist es angemessen, dass die Verpflichteten zumindest spezifische verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden, die Drittstaatsangehörige sind und im Rahmen dieser Regelungen Aufenthaltsrechte in einem Mitgliedstaat beantragen.

(60b) Die Erbringung maßgeschneiderter Vermögensverwaltungsdienstleistungen für vermögende Privatpersonen kann Kredit- und Finanzinstitute sowie Anbieter von Treuhand- und Unternehmensdienstleistungen besonderen Risiken aussetzen, die sich unter anderem aus dem komplexen und häufig personalisierten Charakter solcher Dienstleistungen ergeben. Daher ist es erforderlich, eine Reihe von Maßnahmen zur verstärkten Sorgfaltspflicht festzulegen, die zumindest dann angewandt werden sollten, wenn derartige Geschäftsbeziehungen als mit einem hohen Risiko der Geldwäsche, ihrer Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung verbunden gelten. Bei der Feststellung, dass ein Kunde über ein Gesamtvermögen von mindestens 50 000 000 EUR verfügt, werden Finanz- und Anlagevermögen einschließlich Bargeld und Barmitteläquivalente berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie als Einlagen oder in Form von Sparprodukten gehalten werden, sowie Anlagen wie Aktien, Anleihen und Investmentfonds, auch wenn sie langfristig gehalten werden.

Vereinbarungen mit dem verpflichteten Unternehmen. Darüber hinaus sollte der Wert des Grundbesitzes des Kunden, mit Ausnahme seines privaten Wohnsitzes, berücksichtigt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung können Kredit- und Finanzinstitute sowie Treuhandgesellschaften

Die Dienstleister müssen keine genaue Berechnung des Gesamtvermögens des Kunden vornehmen oder verlangen. Vielmehr sollten sie Maßnahmen ergreifen, um festzustellen, ob ein Kunde über ein Finanz-, Anlage- oder Immobilienvermögen von 50 000 000 EUR oder mehr verfügt.

- (61) Um wiederholte Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität zu vermeiden, sollte den Verpflichteten vorbehaltlich geeigneter Schutzmaßnahmen gestattet werden, sich auf die von anderen Verpflichteten gesammelten Kundeninformationen zu stützen. Wenn sich ein Verpflichteter auf einen anderen Verpflichteten stützt, sollte die letztendliche Verantwortung für die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden bei dem Verpflichteten verbleiben, der sich auf die von einem anderen Verpflichteten durchgeführten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden stützt. Das verpflichtete Unternehmen, auf das es sich stützt, sollte auch seine eigene Verantwortung für die Einhaltung der AML/CFT-Anforderungen behalten, einschließlich der Anforderung, verdächtige Transaktionen zu melden und Aufzeichnungen aufzubewahren.

(61a) Die Einführung von harmonisierten AML/CFT-Anforderungen in der gesamten Union, auch in Bezug auf gruppenweite Strategien und Verfahren, Informationsaustausch und Vertrauen, ermöglicht es den Verpflichteten, die innerhalb einer Gruppe tätig sind, in Situationen, die dieselben Kunden betreffen, die innerhalb dieser Gruppe bestehenden Systeme optimal zu nutzen. Diese Vorschriften ermöglichen nicht nur eine kohärente und effiziente Umsetzung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der gesamten Gruppe, sondern auch die Nutzung von Skaleneffekten auf Gruppenebene, indem sie es beispielsweise den Verpflichteten innerhalb der Gruppe ermöglichen, sich auf die Ergebnisse der Verfahren anderer Verpflichteter innerhalb der Gruppe zu verlassen, um ihre Anforderungen an die Identifizierung und Überprüfung von Kunden zu erfüllen.

(62) Die Verpflichteten können Aufgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung **bestimmter AML/CFT-Anforderungen an einen Dienstleister** auslagern, es sei denn, sie sind in Drittländern ansässig, die als Hochrisikoländer oder Länder mit Compliance-Schwächen eingestuft sind oder eine Bedrohung für das Finanzsystem der Union darstellen. Im Falle von **Outsourcing-Beziehungen** auf vertraglicher Basis zwischen Verpflichteten und Dienstleistern, die nicht unter die AML/CFT-Anforderungen fallen, könnten sich etwaige AML/CFT-Verpflichtungen für diese **Dienstleister** nur aus dem Vertrag zwischen den Parteien und nicht aus dieser Verordnung ergeben. Daher sollte die Verantwortung für die Einhaltung der AML/CFT-Anforderungen vollständig bei dem verpflichteten Unternehmen selbst verbleiben. Das verpflichtete Unternehmen sollte insbesondere sicherstellen, dass der risikobasierte Ansatz eingehalten wird, wenn **ein** Dienstleister für die Zwecke der Fernidentifizierung von Kunden eingeschaltet wird. **Prozesse oder Vereinbarungen, die zur Erfüllung einer Anforderung gemäß dieser Verordnung beitragen, bei denen die Erfüllung der Anforderung selbst aber nicht von einem Dienstleister durchgeführt wird, wie etwa die Nutzung oder der Erwerb von Software Dritter oder der Zugang zu Datenbanken oder Screening-Diensten durch das verpflichtete Unternehmen, gelten nicht als Auslagerung.**

(62a) Die Möglichkeit, Aufgaben an einen Dienstleister auszulagern, gibt den Verpflichteten die Möglichkeit zu entscheiden, wie sie ihre Ressourcen einsetzen, um dieser Verordnung nachzukommen, entbindet sie jedoch nicht von ihrer Verpflichtung zu verstehen, wie die von ihnen ergriffenen Maßnahmen, einschließlich der an Dienstleister ausgelagerten Maßnahmen, geeignet sind, die festgestellten Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu mindern. Um sicherzustellen, dass ein solches Verständnis vorhanden ist, sollte die endgültige Entscheidung über Maßnahmen, die sich auf die Umsetzung von Strategien, Verfahren und Kontrollen auswirken, immer bei der verpflichteten Stelle liegen.

***(62b) Die Meldung von Auslagerungsvereinbarungen an die Aufsichtsbehörde bedeutet nicht, dass die Auslagerungsvereinbarung akzeptiert wird. Diese Informationen, insbesondere wenn kritische Funktionen ausgelagert werden oder wenn das verpflichtete Unternehmen seine Funktionen systematisch auslagert, können jedoch von den Aufsichtsbehörden bei der Beurteilung der folgenden Punkte berücksichtigt werden
der Systeme und Kontrollen des Verpflichteten und bei der Bestimmung des Restrisikoprofils oder bei
Vorbereitung auf Inspektionen.***

(63) Damit der Rückgriff auf Dritte effizient funktionieren kann, ist mehr Klarheit über die Bedingungen erforderlich, unter denen ein Rückgriff stattfindet. Die AMLA sollte die Aufgabe haben, Leitlinien zu den Bedingungen für die Inanspruchnahme Dritter sowie zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der jeweiligen Parteien zu entwickeln. Um sicherzustellen, dass kohärente
Damit die Beaufsichtigung des Vertrauens in der gesamten Union gewährleistet ist, sollten die Leitlinien auch Klarheit darüber schaffen, wie die Aufsichtsbehörden solche Praktiken berücksichtigen und die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung überprüfen sollten, wenn Verpflichtete auf solche Praktiken zurückgreifen.

(64) Das Konzept des wirtschaftlichen Eigentums wurde mit der Richtlinie (EU) 2015/849 eingeführt, um die Transparenz komplexer Unternehmensstrukturen zu erhöhen. Die Notwendigkeit, Zugang zu genauen, aktuellen und angemessenen Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer zu erhalten, ist ein Schlüsselfaktor bei der Verfolgung von Kriminellen, die ihre Identität andernfalls hinter solch undurchsichtigen Strukturen verbergen könnten. Die Mitgliedstaaten sind derzeit verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sowohl juristische Personen als auch Express-Trusts und andere ähnliche Rechtsvereinbarungen angemessene, genaue und aktuelle Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer einholen und aufbewahren. Das Ausmaß der von den Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Transparenz ist jedoch unterschiedlich. Die Vorschriften werden unterschiedlich ausgelegt, was dazu führt, dass es unterschiedliche Methoden gibt, um die wirtschaftlichen Eigentümer einer bestimmten *juristischen* Person oder Rechtsvereinbarung zu ermitteln. Dies ist unter anderem auf uneinheitliche Methoden zur Berechnung des indirekten Eigentums an einer *Rechtsperson* oder Rechtsvereinbarung *sowie auf Unterschiede zwischen den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten* zurückzuführen. Dies behindert die angestrebte Transparenz. Es ist daher notwendig, die Regeln zu klären, um eine einheitliche Definition des wirtschaftlichen Eigentümers und ihre Anwendung im gesamten Binnenmarkt zu erreichen.

- (65) ***Die Anwendung der Regeln zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentums von Gesellschaften und anderen Rechtspersonen sowie von Rechtsvereinbarungen kann zu Umsetzungsfragen führen, wenn die einschlägigen Akteure mit konkreten Fällen konfrontiert werden, insbesondere in Fällen komplexer Unternehmensstrukturen, in denen die Kriterien des Eigentums und der Kontrolle nebeneinander bestehen, oder zur Feststellung von indirektem ■ Eigentum oder Kontrolle. Um die Anwendung dieser Regeln durch juristische Personen und andere Rechtssubjekte und Verpflichtete zu unterstützen, kann die Kommission im Einklang mit dem Harmonisierungsziel dieser Verordnung Leitlinien erlassen, in denen dargelegt wird, wie die Regeln zur Feststellung des/der wirtschaftlichen Eigentümers in verschiedenen Szenarien anzuwenden sind, auch anhand von Fallbeispielen.***
- (66) Für eine aussagekräftige Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer muss festgestellt werden, ob die Kontrolle auf andere Weise ausgeübt wird. Die Feststellung der Kontrolle durch eine Beteiligung ist notwendig, aber nicht ausreichend, und sie erschöpft nicht die notwendigen Prüfungen zur Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer. Die Prüfung, ob eine natürliche Person die Kontrolle auf andere Weise ausübt, ist keine nachträgliche Prüfung, die nur dann durchzuführen ist, wenn eine Beteiligung nicht festgestellt werden kann. Die beiden Prüfungen, nämlich die Prüfung der Kontrolle durch eine Beteiligung und die Prüfung der Kontrolle durch andere Mittel, sollten parallel durchgeführt werden. ■

(66a) Ein Anteilsbesitz von 25 % oder mehr an den Aktien oder Stimmrechten oder ein sonstiges Eigentumsrecht im Allgemeinen begründet das wirtschaftliche Eigentum an der juristischen Person. Das Eigentumsrecht sollte sowohl Kontrollrechte als auch Rechte umfassen, die im Hinblick auf den Erhalt eines Vorteils von Bedeutung sind, wie das Recht auf einen Anteil am Gewinn oder an anderen internen Ressourcen oder am Liquidationsausgleich. Es kann jedoch Situationen geben, in denen das Risiko, dass bestimmte Kategorien von juristischen Personen zu Zwecken der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden, höher ist, zum Beispiel aufgrund der spezifischen risikoreicheren Sektoren, in denen diese juristischen Personen tätig sind. In solchen Fällen sind verstärkte Transparenzmaßnahmen erforderlich, um Kriminelle davon abzuhalten, diese Einrichtungen zu gründen oder zu infiltrieren, sei es durch direkte oder indirekte Beteiligung oder Kontrolle. Um sicherzustellen, dass die Union in der Lage ist, solche unterschiedlichen Risikoniveaus angemessen zu mindern, muss die Kommission ermächtigt werden, diejenigen Kategorien von Rechtspersonen zu bestimmen, für die niedrigere Schwellenwerte für die Transparenz des Nutzens gelten sollten. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten die Kommission unterrichten, wenn sie Kategorien von juristischen Personen ermitteln, die einem höheren Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko ausgesetzt sind. In diesen Mitteilungen können die Mitgliedstaaten auch einen niedrigeren Schwellenwert für die Eigentumsverhältnisse angeben, der ihrer Ansicht nach diese Risiken mindern kann. Diese Ermittlung sollte fortlaufend erfolgen und sich auf die Ergebnisse der nationalen und supranationalen Risikobewertungen sowie auf einschlägige Analysen und Berichte der AMLA, von Europol oder anderen Einrichtungen der Union stützen, die bei der Prävention, Ermittlung und Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine Rolle spielen. Dieser untere Schwellenwert sollte so niedrig sein, dass das höhere Risiko, dass Unternehmenseinheiten für kriminelle Zwecke missbraucht werden, gemindert wird. Zu diesem Zweck sollte diese Untergrenze im Allgemeinen nicht mehr als 15 % der Aktien, Stimmrechte oder sonstigen Eigentumsanteile betragen. Es kann jedoch Fälle geben, in denen auf der Grundlage einer risikosensitiven Bewertung ein höherer Schwellenwert angemessener wäre, um den festgestellten Risiken zu begegnen. In diesen Fällen sollte die Kommission die Möglichkeit haben, einen Schwellenwert zwischen 15 % und 25 % der Eigentumsanteile festzulegen.

(66b) Aufgrund ihrer Komplexität erschweren vielschichtige Eigentums- und Kontrollstrukturen die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer. Der Begriff "Eigentums- oder Kontrollstruktur" soll die Art und Weise beschreiben, in der eine Rechtsperson indirekt oder kontrolliert werden oder in denen eine Rechtsvereinbarung indirekt kontrolliert wird, als Ergebnis der Beziehungen, die zwischen Rechtspersonen oder Vereinbarungen über mehrere Ebenen hinweg bestehen. Um ein einheitliches Vorgehen im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, ist es notwendig, die für diese Situationen geltenden Regeln zu klären. Zu diesem Zweck muss gleichzeitig geprüft werden, ob eine natürliche Person eine direkte oder indirekte Beteiligung mit 25 % oder mehr der Aktien, Stimmrechte oder sonstigen Eigentumsanteile hält und ob eine natürliche Person den direkten Aktionär mit 25 % oder mehr der Aktien, Stimmrechte oder sonstigen Eigentumsanteile an der juristischen Person kontrolliert. Im Falle einer indirekten Beteiligung sollten die wirtschaftlichen Eigentümer durch Multiplikation der Anteile in der Eigentumskette ermittelt werden. Zu diesem Zweck sollten alle Aktien, die sich direkt oder indirekt im Besitz derselben natürlichen Person befinden, zusammengerechnet werden. Dies setzt voraus, dass die Beteiligung auf jeder Ebene des Eigentums berücksichtigt wird. Befinden sich 25 % der Anteile oder Stimmrechte oder sonstigen Eigentumsrechte an der Kapitalgesellschaft im Besitz eines Anteilseigners, bei dem es sich um eine andere juristische Person als eine Kapitalgesellschaft handelt, sollte das wirtschaftliche Eigentum unter Berücksichtigung der spezifischen Struktur des Anteilseigners bestimmt werden, einschließlich der Frage, ob eine natürliche Person auf andere Weise Kontrolle über einen Anteilseigner ausübt.

- (66c) Die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers einer juristischen Person in Situationen, in denen die Anteile der juristischen Person in einer Rechtsvereinbarung gehalten werden oder in denen sie von einer Stiftung oder einer ähnlichen juristischen Person gehalten werden, könnte sich angesichts der unterschiedlichen Art und der unterschiedlichen Kriterien für die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentums zwischen juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen schwieriger gestalten. Daher ist es notwendig, klare Regeln für den Umgang mit diesen Fällen einer mehrschichtigen Struktur festzulegen. In solchen Fällen sollten alle wirtschaftlichen Eigentümer der Rechtsvereinbarung oder der strukturell und funktional ähnlichen Rechtsperson, wie z. B. einer Stiftung, die wirtschaftlichen Eigentümer der Rechtsperson sein, deren Anteile in der Rechtsvereinbarung gehalten werden oder von der Stiftung gehalten werden.*
- (66d) Ein gemeinsames Verständnis des Begriffs "Kontrolle" und eine genauere Definition der Mittel der Kontrolle sind notwendig, um eine einheitliche Anwendung der Vorschriften im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten. Kontrolle sollte als die tatsächliche Fähigkeit verstanden werden, der Entscheidungsfindung des Unternehmens in wesentlichen Fragen seinen Willen aufzuerlegen. Das übliche Mittel der Kontrolle ist ein Mehrheitsanteil an den Stimmrechten ("Kontrolle durch Beteiligung an der juristische Person"). Die Stellung des wirtschaftlichen Eigentümers kann auch durch Kontrolle auf andere Weise begründet werden, ohne dass eine wesentliche oder gar keine Beteiligung besteht. Aus diesem Grund sollte zur Feststellung aller natürlichen Personen, die wirtschaftliche Eigentümer einer juristischen Person sind, die Kontrolle unabhängig von den Eigentumsverhältnissen ermittelt werden. Die Kontrolle kann im Allgemeinen auf jede Art und Weise ausgeübt werden, einschließlich rechtlicher und nicht rechtlicher Mittel. Diese Mittel können bei der Beurteilung, ob die Kontrolle durch andere Mittel ausgeübt wird, je nach der spezifischen Situation der einzelnen Rechtsperson berücksichtigt werden.*

- (66e) *Indirektes Eigentum oder indirekte Kontrolle kann durch mehrere Glieder einer Kette oder durch mehrere einzelne oder miteinander verbundene Ketten vermittelt werden. Ein Glied in einer Kette kann jede Person oder Organisation oder eine Rechtsvereinbarung ohne Rechtspersönlichkeit sein. Die Beziehungen zwischen den Gliedern können aus Eigentumsanteilen, Stimmrechten oder anderen Mitteln der Kontrolle bestehen. In solchen Fällen, in denen Eigentumsrechte und Kontrolle in der Eigentümerstruktur nebeneinander bestehen, sind spezifische und detaillierte Regeln für die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentums erforderlich, um einen harmonisierten Ansatz für die Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer zu unterstützen.*
- (67) Um eine wirksame Transparenz zu gewährleisten, sollte ein möglichst breites Spektrum von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingetragen oder gegründet wurden, von den Vorschriften über das wirtschaftliche Eigentum erfasst werden. Dazu gehören auch andere juristische Personen als Gesellschaften und Rechtsvereinbarungen, die mit Express-Trusts vergleichbar sind. Aufgrund der Unterschiede in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten umfassen diese weit gefassten Kategorien eine Vielzahl unterschiedlicher Organisationsstrukturen. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission eine Liste der Arten von juristischen und anderen Rechtspersonen übermitteln, bei denen die wirtschaftlichen Eigentümer im Einklang mit den Vorschriften über die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer bei juristischen Personen. ■
- (68) *Bestimmte* juristische Personen wie Vereine, *Gewerkschaften, politische Parteien oder Kirchen sind aufgrund* ihrer *besonderen Merkmale nicht in der Lage, die* wirtschaftlichen Eigentümer *sinnvoll zu identifizieren.*
■ *auf* der Grundlage von *Eigentumsanteilen oder Mitgliedschaft. In diesen Fällen kann es jedoch der Fall sein, dass die leitenden Angestellten die Kontrolle über die* juristische Person *auf andere Weise ausüben. In diesen Fällen sollten sie als die wirtschaftlichen Eigentümer gemeldet werden.*

(68a) Um die kohärente Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer von Express-Trusts und ähnlichen juristischen Personen, wie z.B. Stiftungen, oder Rechtsvereinbarungen zu gewährleisten, ist es erforderlich, harmonisierte Vorschriften für die wirtschaftlichen Eigentümer festzulegen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der Kommission eine Liste der Arten von Rechtspersonen und Rechtsvereinbarungen zu übermitteln, die Express-Trusts ähnlich sind und bei denen die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer entsprechend der Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer bei Express-Trusts und ähnlichen Rechtspersonen oder Rechtsvereinbarungen erfolgt. Die Kommission sollte die Befugnis erhalten, im Wege eines Durchführungsrechtsakts eine Liste der dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten unterliegenden Rechtsvereinbarungen und juristischen Personen anzunehmen, die eine ähnliche Struktur oder Funktion wie Express-Trusts haben.

(68b) Discretionary Trusts lassen ihren Treuhändern einen Ermessensspielraum bei der Zuteilung des Treuhandvermögens oder der daraus gezogenen Vorteile. Als solche ist kein Begünstigter oder eine Klasse von Begünstigten von vornherein festgelegt, sondern ein Pool von Personen, aus dem die Treuhänder die Begünstigten auswählen können, oder Personen, die Begünstigte werden, falls die Treuhänder ihr Ermessen nicht ausüben. Wie bei der jüngsten Überarbeitung der FATF-Standards für Rechtsvereinbarungen anerkannt wurde, kann ein solcher Ermessensspielraum missbraucht werden und die Verschleierung der wirtschaftlichen Eigentümer ermöglichen, wenn nicht auch für Treuhandgesellschaften mit Ermessensspielraum ein Mindestmaß an Transparenz vorgeschrieben wird, da die Transparenz in Bezug auf die Begünstigten nur bei Ausübung des Ermessensspielraums der Treuhänder gegeben wäre. Um eine angemessene und kohärente Transparenz für alle Arten von Rechtsvereinbarungen zu gewährleisten, ist es daher wichtig, dass im Falle von Ermessens-Treuhandgesellschaften auch Informationen über die Gegenstände der Befugnis eines Treuhänders und über die säumigen Begünstigten, die die Vermögenswerte oder Leistungen erhalten würden, wenn die Treuhänder ihr Ermessen nicht ausüben, gesammelt werden. Es gibt Situationen, in denen es sich bei den Gegenständen einer Vollmacht oder den säumigen Nutznießern um eine Klasse handelt. In diesen Fällen sollten sowohl Informationen über die Gruppe als auch über die einzelnen Personen, die aus der Gruppe ausgewählt werden, gesammelt werden.

- (68b) Um eine kohärente Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer von Organismen für gemeinsame Anlagen und alternativen Investmentfonds zu gewährleisten, müssen harmonisierte Regeln für das wirtschaftliche Eigentum festgelegt werden. Unabhängig davon, ob die Organismen für gemeinsame Anlagen und alternativen Investmentfonds in dem betreffenden Mitgliedstaat in Form einer juristischen Person mit Rechtspersönlichkeit, als Rechtsvereinbarung ohne Rechtspersönlichkeit oder in anderer Form bestehen, sollte der Ansatz zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers mit ihrem Zweck und ihrer Funktion übereinstimmen.*
- (68d) Die Merkmale von Express Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen können in den Mitgliedstaaten unterschiedlich sein. Um ein harmonisiertes Vorgehen zu gewährleisten, ist es angebracht, gemeinsame Grundsätze für die Identifizierung solcher Konstruktionen festzulegen. Express-Trusts sind Trusts, die auf Initiative des Treugebers errichtet werden. Trusts, die durch Gesetz errichtet wurden oder die nicht auf die ausdrückliche Absicht des Treugebers zurückgehen, sie zu errichten, sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Express-Trusts werden in der Regel in Form eines Dokuments, z. B. einer schriftlichen Urkunde oder eines schriftlichen Treuhandvertrags, errichtet und erfüllen in der Regel einen geschäftlichen oder persönlichen Bedarf. Rechtsvereinbarungen, die Express Trusts ähneln, sind Vereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit, die in ihrer Struktur oder ihren Funktionen ähnlich sind. Ausschlaggebend ist nicht die Bezeichnung der Art der Rechtsvereinbarung, sondern die Erfüllung der grundlegenden Merkmale der Definition eines Express-Trusts, d. h. die Absicht des Treugebers, das Vermögen zu einem bestimmten Zweck, in der Regel geschäftlicher oder persönlicher Art, wie z. B. zum Nutzen der Begünstigten, der Verwaltung und Kontrolle einer bestimmten Person zu unterstellen. Um eine einheitliche Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer von Rechtsvereinbarungen, die Express Trusts ähneln, zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission eine Liste der Arten von Rechtsvereinbarungen übermitteln, die Express Trusts ähneln. Dieser Mitteilung sollte eine Bewertung beigelegt werden, in der die Einstufung bestimmter Rechtsvereinbarungen als Express Trusts gerechtfertigt wird und begründet wird, warum andere Rechtsvereinbarungen in ihrer Struktur oder Funktion als nicht mit Express Trusts vergleichbar angesehen werden. Bei einer solchen Bewertung sollten die Mitgliedstaaten alle Rechtsvereinbarungen berücksichtigen, die ihrem Recht unterliegen.*

(68e) In einigen Fällen von juristischen Personen wie Stiftungen, Express-Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen ist es nicht möglich, einzelne Begünstigte zu ermitteln, weil diese noch nicht feststehen; in diesen Fällen sollten die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum stattdessen eine Beschreibung der Klasse der Begünstigten und ihrer Merkmale enthalten. Sobald die Begünstigten innerhalb der Klasse benannt sind, gelten sie als wirtschaftliche Eigentümer. Darüber hinaus gibt es bestimmte Arten von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen, bei denen es zwar Begünstigte gibt, deren Feststellung aber im Hinblick auf die mit diesen juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen verbundenen Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht verhältnismäßig ist. Dies kann beispielsweise bei regulierten Produkten wie Altersversorgungssystemen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, bei Systemen der finanziellen Beteiligung der Arbeitnehmer oder bei juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen mit einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck der Fall sein, sofern die mit diesen juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen verbundenen Risiken gering sind. In diesen Fällen sollte eine Identifizierung der Gruppe der Begünstigten ausreichen.

(68e) Bei den durch die Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates geregelten Altersversorgungssystemen handelt es sich um regulierte Produkte, die strengen Aufsichtsstandards unterliegen und ein geringes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen. Wenn solche Altersversorgungssysteme in Form einer Rechtsvereinbarung eingerichtet werden, sind ihre Begünstigten Angestellte und Arbeitnehmer, die sich bei der Verwaltung ihrer Altersversorgungsleistungen auf diese Produkte verlassen, die an ihren Arbeitsvertrag gebunden sind. Aufgrund des besonderen Charakters der Altersversorgungsleistungen, die ein geringes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bergen, wäre es nicht verhältnismäßig, die Identifizierung jedes dieser Begünstigten zu verlangen, und die Identifizierung der Klasse und ihrer Merkmale ist ausreichend, um die Transparenzpflichten zu erfüllen.

(69) Ein kohärenter Ansatz bei der Transparenzregelung für wirtschaftliche Eigentümer erfordert auch, dass im gesamten Binnenmarkt die gleichen Informationen über wirtschaftliche Eigentümer erhoben werden. Es ist zweckmäßig, genaue Anforderungen an die Informationen zu stellen, die in jedem einzelnen Fall erhoben werden sollten. Diese Informationen umfassen ein Mindestmaß an personenbezogenen Daten des wirtschaftlichen Eigentümers, die Art und den Umfang des an der Rechtsperson oder Rechtsvereinbarung gehaltenen wirtschaftlichen Interesses sowie Informationen über die Rechtsperson oder Rechtsvereinbarung, **die erforderlich sind, um die angemessene Identifizierung der natürlichen Person, die der wirtschaftliche Eigentümer ist, und die Gründe, warum diese natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer identifiziert wurde, sicherzustellen.**

(69a) Ein wirksamer Rahmen für die Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums erfordert, dass die Informationen über verschiedene Kanäle gesammelt werden. Ein solcher mehrgleisiger Ansatz umfasst die Informationen, über die die juristische Person oder der Treuhänder eines ausdrücklichen Treuhandverhältnisses oder die Personen, die eine entsprechende Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung innehaben, selbst verfügen, die Informationen, die die Verpflichteten im Rahmen der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden einholen, sowie die Informationen, die in Registern über wirtschaftliches Eigentum enthalten sind. Die Gegenprüfung der Informationen zwischen diesen Säulen trägt dazu bei, dass jede Säule über angemessene, genaue und aktuelle Informationen verfügt. Zu diesem Zweck und um zu vermeiden, dass Diskrepanzen aufgrund unterschiedlicher Ansätze festgestellt werden, ist es wichtig, die Datenkategorien zu bestimmen, die immer erhoben werden sollten, um sicherzustellen, dass die Informationen über das wirtschaftliche Eigentum angemessen sind. Dazu gehören grundlegende Informationen über die juristische Person und die Rechtsvereinbarung, die die Voraussetzung dafür sind, dass die juristische Person oder die Rechtsvereinbarung selbst ihre Kontrollstruktur verstehen kann, sei es durch Eigentum oder andere Mittel.

(69b) Wenn juristische Personen und Rechtsvereinbarungen Teil einer komplexen Struktur sind, ist Klarheit über ihre Eigentums- oder Kontrollstruktur von entscheidender Bedeutung, um festzustellen, wer ihre wirtschaftlichen Eigentümer sind. Zu diesem Zweck ist es wichtig, dass die Rechtspersonen und Rechtsvereinbarungen die Beziehungen, über die sie indirekt gehalten oder kontrolliert werden, klar verstehen, einschließlich aller Zwischenschritte zwischen den wirtschaftlichen Eigentümern und der Rechtsperson oder Rechtsvereinbarung selbst, unabhängig davon, ob diese in Form anderer Rechtspersonen und Rechtsvereinbarungen oder in Form von Nominee-Beziehungen bestehen. Die Feststellung der Eigentums- und Kontrollstruktur ermöglicht es, die Art und Weise zu ermitteln, wie das Eigentum an einer juristischen Person begründet wird oder die Kontrolle über sie ausgeübt werden kann, und ist daher für ein umfassendes Verständnis der Stellung des wirtschaftlichen Eigentümers unerlässlich. Die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer sollten daher immer eine Beschreibung der Beziehungsstruktur enthalten.

(70) Grundlage eines wirksamen Rahmens für die Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums ist die Kenntnis der natürlichen Personen, die ihre wirtschaftlichen Eigentümer sind, durch Unternehmen und andere juristische Personen. Daher sollten alle juristischen Personen und sonstigen Rechtssubjekte in der Union angemessene, genaue und aktuelle Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer einholen und aufbewahren. Diese Informationen sollten fünf Jahre lang aufbewahrt werden, und die Identität der Person, die für die Aufbewahrung der Informationen verantwortlich ist, sollte den Registern gemeldet werden. Diese Aufbewahrungsfrist entspricht der Frist für die Aufbewahrung von Informationen, die im Rahmen der Anwendung von AML/CFT-Anforderungen, wie z. B. der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden, eingeholt wurden. Um die Möglichkeit der Gegenkontrolle und Überprüfung von Informationen, beispielsweise durch den Mechanismus der Meldung von Unstimmigkeiten, zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Datenaufbewahrungsfristen angeglichen werden.

(70a) Um sicherzustellen, dass die Informationen über das wirtschaftliche Eigentum auf dem neuesten Stand sind, sollte die juristische Person diese Informationen sowohl unmittelbar nach jeder Änderung aktualisieren als auch in regelmäßigen Abständen überprüfen. Die Frist für die Aktualisierung der Informationen sollte in Anbetracht möglicher komplexer Situationen angemessen sein. Die Bestätigung der Aktualität der Daten sollte regelmäßig erfolgen, wobei verschiedene Mechanismen zur Anwendung kommen können. Juristische Personen sollten in der Lage sein, die Richtigkeit der Informationen im Register auch durch die Nutzung verschiedener Kanäle und Instrumente zu überprüfen, z. B. zusammen mit der Vorlage der Jahresabschlüsse oder durch andere wiederholte Interaktionen mit Behörden. Die Nutzung der Vernetzung von Registern und Datenbanken eines Mitgliedstaates kann es juristischen Personen ermöglichen, Informationen effektiv zu validieren.

(71) Unternehmen und andere juristische Personen sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihre wirtschaftlichen Eigentümer zu identifizieren. Es kann jedoch Fälle geben, in denen keine natürliche Person ermittelt werden kann, die letztlich Eigentümer einer Einrichtung ist oder die Kontrolle über sie ausübt. In solchen Ausnahmefällen können, sofern alle Mittel zur Identifizierung ausgeschöpft sind, die leitenden Angestellten **anstelle der wirtschaftlichen Eigentümer** gemeldet werden, wenn sie den Verpflichteten im Rahmen der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden oder bei der Übermittlung der Informationen an das Zentralregister Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern machen. **Obwohl sie in diesen Fällen identifiziert werden, sind die leitenden Angestellten nicht die wirtschaftlichen Eigentümer.** Unternehmen und juristische Personen sollten Aufzeichnungen über die zur Identifizierung ihrer wirtschaftlichen Eigentümer ergriffenen Maßnahmen führen, insbesondere dann, wenn sie zu dieser letzten Maßnahme greifen, die ordnungsgemäß begründet und dokumentiert werden sollte.

(71a) Schwierigkeiten bei der Informationsbeschaffung sollten kein triftiger Grund dafür sein, die Identifizierungsbemühungen zu vermeiden und stattdessen die Geschäftsleitung zu informieren. Daher sollten die juristischen Personen stets in der Lage sein, ihre Zweifel an der Richtigkeit der gesammelten Informationen zu begründen. Diese Begründung sollte in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko der juristischen Person und der Komplexität ihrer Eigentumsstruktur stehen. Insbesondere sollten die Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen den zuständigen Behörden auf Verlangen unverzüglich vorgelegt werden und können je nach Risiko Beschlüsse des Verwaltungsrats und Protokolle von dessen Sitzungen, Gesellschaftsverträge, Treuhandverträge, informelle Vereinbarungen zur Festlegung von Vollmachten, die Vollmachten gleichkommen, oder andere vertragliche Vereinbarungen und Unterlagen umfassen. In Fällen, in denen das Fehlen eines wirtschaftlichen Eigentümers aufgrund der besonderen Form und Struktur der juristischen Person offensichtlich ist, sollte die Begründung als Hinweis auf diese Tatsache verstanden werden, d. h. dass die juristische Person aufgrund ihrer besonderen Form und Struktur keinen wirtschaftlichen Eigentümer hat, da es z. B. keine Eigentumsrechte an ihr gibt und sie letztlich auch nicht auf andere Weise kontrolliert werden kann. Für die Erklärung, dass kein wirtschaftlicher Eigentümer vorhanden ist, sollten universelle Formulierungen oder einheitliche Formulare verwendet werden können.

(71b) In Anbetracht des Zwecks der Feststellung des wirtschaftlichen Eigentums, der darin besteht, die tatsächliche Transparenz juristischer Personen zu gewährleisten, ist es verhältnismäßig, bestimmte Einrichtungen von der Verpflichtung zur Feststellung ihres wirtschaftlichen Eigentümers zu befreien. Eine solche Regelung kann nur auf Einrichtungen angewandt werden, für die die Identifizierung und Registrierung ihrer wirtschaftlichen Eigentümer nicht sinnvoll ist und bei denen ein vergleichbares Maß an Transparenz durch andere Mittel als das wirtschaftliche Eigentum erreicht wird. In dieser Hinsicht sollten Einrichtungen des öffentlichen Rechts des Mitgliedstaats nicht verpflichtet sein, ihren wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln. Mit der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ wurden strenge Transparenzanforderungen für Unternehmen eingeführt, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind. Unter bestimmten Umständen kann mit diesen Transparenzanforderungen eine Transparenzregelung erreicht werden, die den in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften zur Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums gleichwertig ist. Dies ist der Fall, wenn die Kontrolle über die Gesellschaft durch Stimmrechte ausgeübt wird und die Eigentums- oder Kontrollstruktur der Gesellschaft nur natürliche Personen umfasst. Unter diesen Umständen besteht keine Notwendigkeit, die Anforderungen an das wirtschaftliche Eigentum auf diese börsennotierten Unternehmen anzuwenden. Die Befreiung juristischer Personen von der Verpflichtung, ihren eigenen wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln und zu registrieren, sollte nicht die Verpflichtung der Verpflichteten berühren, den wirtschaftlichen Eigentümer eines Kunden im Rahmen der Sorgfaltspflicht bei der Durchführung der Sorgfaltspflicht gegenüber dem Kunden zu ermitteln.

¹⁹ *Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).*

(72) Es ist notwendig, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die verschiedenen Arten von Rechtsformen zu gewährleisten und den Missbrauch von Express-Treuhandfonds und Rechtsvereinbarungen zu vermeiden, die oft in komplexen Strukturen überlagert werden, um das wirtschaftliche Eigentum weiter zu verschleiern. Treuhänder von Express-Treuhandgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat verwaltet werden *oder dort niedergelassen oder ansässig sind*, sollten daher dafür verantwortlich sein, angemessene, genaue und aktuelle Informationen über die wirtschaftliche Berechtigung an der Express-Treuhandgesellschaft zu beschaffen und aufzubewahren sowie ihren Status offenzulegen und diese Informationen den Verpflichteten zur Verfügung zu stellen, die die Sorgfaltspflicht gegenüber den Kunden erfüllen. Jeder andere wirtschaftliche Eigentümer des *Express-Trusts* sollte den Treuhänder bei der Beschaffung dieser Informationen unterstützen.

(72a) Die Art von Rechtsvereinbarungen und die mangelnde Publizität ihrer Strukturen und ihres Zwecks legen den Treuhändern oder Personen in gleichwertigen Positionen in ähnlichen Rechtsvereinbarungen eine besondere Verpflichtung auf, alle relevanten Informationen über die Rechtsvereinbarung einzuholen und aufzubewahren. Diese Informationen sollten eine Identifizierung der Rechtsvereinbarung, der darin platzierten oder durch sie verwalteten Vermögenswerte und aller Beauftragten oder Dienstleister des Trusts ermöglichen. Um den zuständigen Behörden die Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche, deren Vortaten und Terrorismusfinanzierung zu erleichtern, ist es wichtig, dass die Treuhänder diese Informationen auf dem neuesten Stand halten und sie auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Treuhänder oder einer gleichwertigen Tätigkeit ausreichend lange aufbewahren. Die Übermittlung grundlegender Informationen über die Rechtsvereinbarung an die Verpflichteten ist auch erforderlich, damit diese den Zweck der Geschäftsbeziehung oder der gelegentlichen Transaktion, an der die Rechtsvereinbarung beteiligt ist, in vollem Umfang erkennen, die damit verbundenen Risiken angemessen bewerten und angemessene Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken ergreifen können.

- (73) In Anbetracht der besonderen Struktur bestimmter rechtlicher **Vereinbarungen** und der Notwendigkeit, ausreichende Transparenz in Bezug auf ihr wirtschaftliches Eigentum zu gewährleisten, sollten für solche **Rechtsvereinbarungen**, die mit Express-Trusts vergleichbar sind, die gleichen Anforderungen an das wirtschaftliche Eigentum gelten wie für Express-Trusts.
- (74) Nominee-Vereinbarungen können die Verschleierung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer ermöglichen, da ein Nominee als Direktor oder Aktionär einer juristischen Person handeln kann, während der Nominierende nicht immer offengelegt wird. Diese Vereinbarungen könnten die Struktur der wirtschaftlichen Eigentümer und der Kontrolle verschleiern, wenn die wirtschaftlichen Eigentümer ihre Identität oder ihre Rolle in diesen Strukturen nicht offenlegen wollen. Es ist daher notwendig, Transparenzanforderungen einzuführen, um zu verhindern, dass diese Vereinbarungen missbraucht werden, und um zu verhindern, dass sich Kriminelle hinter Personen verstecken, die in ihrem Namen handeln. **Das Verhältnis zwischen Nominee und Nominator wird nicht dadurch bestimmt, ob es Auswirkungen auf die Öffentlichkeit oder Dritte hat. Obwohl nominierte Aktionäre, deren Name in öffentlichen oder amtlichen Aufzeichnungen erscheint, formal eine unabhängige Kontrolle über das Unternehmen ausüben würden, sollte es verpflichtet sein, offenzulegen, ob sie auf der Grundlage einer privaten Absprache auf Anweisung einer anderen Person handeln.** Nominierte Aktionäre und nominierte Direktoren von Unternehmen oder anderen juristischen Personen sollten ausreichende Informationen über die Identität ihres Nominators sowie über jeden wirtschaftlichen Eigentümer des Nominators aufbewahren und diese sowie ihren Status den Unternehmen oder anderen juristischen Personen offenlegen. Die gleichen Informationen sollten von juristischen Personen und anderen Rechtssubjekten auch den Verpflichteten mitgeteilt werden, wenn Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erfüllt werden.

(75) Die Risiken, die von ausländischen juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen ausgehen, die dazu missbraucht werden, Gelder in das Finanzsystem der Union zu schleusen, müssen gemildert werden. Da die in Drittländern geltenden Standards für die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung möglicherweise nicht ausreichen, um dasselbe Maß an Transparenz und rechtzeitiger Verfügbarkeit von Informationen über die wirtschaftliche Berechtigung wie in der Union zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass unter bestimmten Umständen angemessene Mittel zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigten ausländischer juristischer Personen oder Rechtsvereinbarungen zur Verfügung stehen. Daher sollten außerhalb der Union gegründete juristische Personen und außerhalb der Union verwaltete Eil-Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen verpflichtet werden, ihre wirtschaftlichen Eigentümer offenzulegen **wenn** sie in der Union tätig sind, indem sie eine Geschäftsbeziehung mit einem Verpflichteten der Union eingehen oder Immobilien in der Union **oder bestimmte hochwertige Güter von Verpflichteten mit Sitz in der Union** erwerben, sowie **wenn sie einen öffentlichen Auftrag für Waren, Dienstleistungen oder Konzessionen erhalten. Das Risiko kann in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich hoch sein, unter anderem abhängig von der Kategorie oder Art der von den Verpflichteten ausgeübten Tätigkeiten und der Attraktivität von Immobilien in ihrem Hoheitsgebiet für Kriminelle. Daher sollten die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen sie ein höheres Risiko feststellen, in der Lage sein, zusätzliche risikomindernde Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Risiken zu begegnen.**

(75a) Die Registrierungsanforderungen für ausländische juristische Personen und Rechtsvereinbarungen sollten in einem angemessenen Verhältnis zu den mit ihren Geschäften in der Union verbundenen Risiken stehen. In Anbetracht des offenen Charakters des Binnenmarkts der Union und der Beanspruchnahme der von in der Union niedergelassenen Verpflichteten angebotenen Dienstleistungen durch ausländische Rechtspersonen, von denen viele mit einem geringeren Risiko der Geldwäsche, ihrer Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung verbunden sind, ist es angemessen, die Registrierungspflicht auf Rechtspersonen zu beschränken, die Hochrisikosektoren angehören oder in höheren Risikokategorien tätig sind oder die Dienstleistungen von Verpflichteten beziehen, die in Sektoren mit höheren Risiken tätig sind. Der private Charakter von Rechtsvereinbarungen und die Hindernisse beim Zugang zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer im Falle ausländischer Rechtsvereinbarungen rechtfertigen die Anwendung einer Registrierungspflicht unabhängig von der Höhe des Risikos, das mit der verpflichteten Einrichtung, die Dienstleistungen für die Rechtsvereinbarung erbringt, oder gegebenenfalls mit dem Sektor, in dem die Rechtsvereinbarung tätig ist, verbunden ist. Die Bezugnahme auf die supranationale Risikobewertung gemäß Artikel 7 der Richtlinie [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die 6. Geldwäscherichtlinie - COM/2021/423 final] ist so zu verstehen, dass sie sich auf die supranationale Risikobewertung bezieht, die von der Kommission gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 bis zur ersten Veröffentlichung des Berichts gemäß Artikel 7 herausgegeben wird.

(76) Um die Einhaltung der Vorschriften zu fördern und eine wirksame Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums zu gewährleisten, müssen die Anforderungen an das wirtschaftliche Eigentum durchgesetzt werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten Sanktionen für Verstöße gegen diese Anforderungen verhängen. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Einhaltung der Vorschriften zu fördern. Die von den Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen sollten in der gesamten Union eine gleichwertige abschreckende Wirkung auf Verstöße gegen die Vorschriften über wirtschaftliches Eigentum haben. **Zu den Sanktionen können beispielsweise Geldbußen für juristische Personen und Treuhänder oder Personen, die eine gleichwertige Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung innehaben, für veraltete, ungenaue oder unrichtige Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum gehören, sowie der Ausschluss von juristischen Personen, die der Verpflichtung zur Aufbewahrung von Informationen zum wirtschaftlichen Eigentum oder zur Vorlage von Informationen zum wirtschaftlichen Eigentum innerhalb einer bestimmten Frist nicht nachkommen, Geldbußen für wirtschaftliche Eigentümer und andere Personen, die es versäumen, mit der juristischen Person oder dem Treuhänder eines ausdrücklichen Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung zusammenzuarbeiten, Geldbußen für nominierte Anteilseigner und nominierte Direktoren, die der Offenlegungspflicht nicht nachkommen, oder privatrechtliche Konsequenzen für nicht offengelegte wirtschaftliche Eigentümer wie das Verbot der Gewinnausschüttung oder das Verbot der Ausübung von Stimmrechten.**

(76a) Um ein einheitliches Konzept für die Ahndung von Verstößen gegen die Anforderungen an wirtschaftliche Eigentümer im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Kategorien von Verstößen, die Sanktionen unterliegen, und die Personen, die für solche Verstöße verantwortlich sind, sowie Indikatoren für die Schwere und Kriterien für die Festlegung der Höhe der Sanktionen festgelegt werden. Darüber hinaus kann die Kommission zur Unterstützung der Festlegung der Höhe der Sanktionen und im Einklang mit dem Harmonisierungsziel dieser Verordnung Leitlinien erlassen, in denen die Grundbeträge festgelegt werden, die für jede Kategorie von Verstößen gelten sollten.

(77) Verdächtige Transaktionen, einschließlich versuchter Transaktionen, und andere Informationen, die für die Geldwäsche, ihre Vortaten und die Terrorismusfinanzierung relevant sind, sollten der zentralen Meldestelle gemeldet werden, die als einzige zentrale nationale Stelle für die Entgegennahme und Analyse der gemeldeten Verdachtsmomente und für die Weiterleitung der Ergebnisse ihrer Analysen an die zuständigen Behörden dienen sollte. Alle verdächtigen Transaktionen, einschließlich versuchter Transaktionen, sollten unabhängig vom Betrag der Transaktion gemeldet werden, **und die Bezugnahme auf verdächtige Transaktionen sollte so ausgelegt werden, dass sie auch verdächtige Aktivitäten, Verhaltensweisen und Transaktionsmuster umfasst.** Die gemeldeten Informationen können auch auf Schwellenwerten basierende Informationen enthalten. **Um die Verpflichteten bei der Aufdeckung von Verdachtsmomenten zu unterstützen, sollte die AMLA Leitlinien zu Indikatoren für verdächtige Tätigkeiten oder Verhaltensweisen herausgeben. In Anbetracht des sich wandelnden Risikoumfelds sollten diese Leitlinien regelmäßig überprüft werden und der Herausgabe von Leitlinien oder Indikatoren zu den auf nationaler Ebene ermittelten Risiken und Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die FIU nicht vorgreifen.** Die Weitergabe von Informationen an die zentrale Meldestelle in gutem Glauben durch einen Verpflichteten oder einen Angestellten oder ein Mitglied der Geschäftsleitung eines solchen Verpflichteten sollte keinen Verstoß gegen eine Beschränkung der Weitergabe von Informationen darstellen und weder den Verpflichteten noch seine Geschäftsleitung oder sein Personal in irgendeiner Weise haftbar machen.

(77a)) Die Verpflichteten sollten umfassende Meldesysteme einrichten, die alle Verdachtsmomente umfassen, unabhängig vom Wert oder der wahrgenommenen Schwere der damit verbundenen kriminellen Aktivität. Gleichzeitig sollten sie sich über die Erwartungen der zentralen Meldestellen im Klaren sein und ihre Aufdeckungssysteme und Analyseverfahren so weit wie möglich auf die Risiken des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, abstimmen und ihre Analyse erforderlichenfalls auf die Bewältigung dieser Hauptrisiken ausrichten.

(77b) Transaktionen sollten auf der Grundlage von Informationen bewertet werden, die dem Verpflichteten bekannt sind oder bekannt sein sollten. Dazu gehören auch einschlägige Informationen von Vertretern, Vertriebshändlern und Dienstleistern. Ist die zugrundeliegende Vortat dem Verpflichteten nicht bekannt oder offensichtlich, wird die Aufgabe, verdächtige Transaktionen zu identifizieren und zu melden, effizienter erfüllt, wenn der Schwerpunkt auf der Aufdeckung von Verdachtsfällen und der unverzüglichen Übermittlung von Meldungen liegt. In diesen Fällen muss der Verpflichtete bei der Meldung einer verdächtigen Transaktion an die FIU die Vortat nicht angeben, wenn sie ihm nicht bekannt ist. Wenn diese Informationen verfügbar sind, sollten sie in die Meldung aufgenommen werden. Als Torwächter des Finanzsystems der Union sollten die Verpflichteten auch dann eine Meldung erstatten können, wenn sie wissen oder vermuten, dass Gelder für kriminelle Aktivitäten, wie den Kauf illegaler Waren, verwendet wurden oder werden, selbst wenn die ihnen vorliegenden Informationen nicht darauf hindeuten, dass die verwendeten Gelder aus illegalen Quellen stammen.

(78) Unterschiedliche Meldepflichten für verdächtige Transaktionen in den einzelnen Mitgliedstaaten können die Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Verpflichtete, die grenzüberschreitend tätig sind, noch verschärfen. Darüber hinaus wirken sich Struktur und Inhalt der Meldungen verdächtigter Transaktionen auf die Fähigkeit der zentralen Meldestellen zur Durchführung von Analysen und auf die Art dieser Analysen aus und beeinträchtigen auch die Fähigkeit der zentralen Meldestellen zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch. Um den Verpflichteten die Einhaltung ihrer Meldepflichten zu erleichtern

Um die Erfüllung der Verpflichtungen zu erleichtern und ein effizienteres Funktionieren der Analysetätigkeiten und der Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen zu ermöglichen, sollte die AMLA Entwürfe ■ für Durchführungsstandards ausarbeiten, in denen ein gemeinsames Muster für die Meldung verdächtigter Transaktionen festgelegt wird, das in der gesamten Union als einheitliche Grundlage dienen soll.

(79) Die zentralen Meldestellen sollten in der Lage sein, von jeder verpflichteten Stelle rasch alle für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen zu erhalten. Ihr ungehinderter und rascher Zugang zu Informationen ist unerlässlich, um sicherzustellen, dass Geldströme ordnungsgemäß zurückverfolgt und illegale Netze und Ströme frühzeitig aufgedeckt werden können. Die Notwendigkeit für die zentralen Meldestellen, bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusätzliche Informationen von den Verpflichteten einzuholen, kann durch eine vorherige Meldung verdächtiger Transaktionen an die zentrale Meldestelle ausgelöst werden, aber auch durch andere Mittel wie die eigene Analyse der zentralen Meldestelle, von den zuständigen Behörden bereitgestellte Erkenntnisse oder Informationen einer anderen zentralen Meldestelle. Die zentralen Meldestellen sollten daher in der Lage sein, im Rahmen ihrer Aufgaben Informationen von jedem Verpflichteten zu erhalten, auch ohne dass zuvor eine Meldung erfolgt ist. ***Inbesondere Aufzeichnungen über Finanztransaktionen und Überweisungen, die über ein Bank-, Zahlungs- oder Kryptokonto abgewickelt werden, sind für die Analysetätigkeit der zentralen Meldestellen von entscheidender Bedeutung. Aufgrund der mangelnden Harmonisierung übermitteln die Kredit- und Finanzinstitute den zentralen Meldestellen derzeit jedoch Transaktionsaufzeichnungen in unterschiedlichen Formaten, die für die Analyse nicht ohne Weiteres verwendet werden können. In Anbetracht des grenzüberschreitenden Charakters der Analysetätigkeit der zentralen Meldestellen behindern die unterschiedlichen Formate und die Schwierigkeiten bei der Verarbeitung von Transaktionsaufzeichnungen den Informationsaustausch.***

■ unter den zentralen Meldestellen und die Entwicklung von grenzüberschreitenden Finanzanalysen. Die AMLA sollte daher Entwürfe für Durchführungsstandards ausarbeiten, in denen ein gemeinsames Muster für die Bereitstellung von Transaktionsaufzeichnungen durch Kredit- und Finanzinstitute an die zentralen Meldestellen festgelegt wird, das in der gesamten Union als einheitliche Grundlage verwendet werden soll.

(79a) Die zentralen Meldestellen sollten in der Lage sein, von jeder verpflichteten Stelle rasch alle für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen zu erhalten. Ihr ungehinderter und rascher Zugang zu Informationen ist unerlässlich, um sicherzustellen, dass Geldströme ordnungsgemäß zurückverfolgt und illegale Netze und Ströme frühzeitig aufgedeckt werden können. Die Notwendigkeit für die zentralen Meldestellen, zusätzliche Informationen von den Verpflichteten einzuholen, wenn ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, kann durch eine vorherige Meldung verdächtiger Transaktionen an die zentrale Meldestelle ausgelöst werden, kann aber auch durch andere Mittel ausgelöst werden, z. B. durch die eigene Analyse der zentralen Meldestelle, durch Erkenntnisse der zuständigen Behörden oder durch Informationen, die einer anderen zentralen Meldestelle vorliegen. Die zentralen Meldestellen sollten daher in der Lage sein, im Rahmen ihrer Aufgaben Informationen von jeder verpflichteten Stelle zu erhalten, auch ohne dass eine vorherige Meldung erfolgt ist. Insbesondere Aufzeichnungen über Finanztransaktionen und Überweisungen, die über ein Bank-, Zahlungs- oder Kryptokonto abgewickelt werden, sind für die Analysetätigkeit der zentralen Meldestellen von entscheidender Bedeutung. Aufgrund der fehlenden Harmonisierung stellen Kredit- und Finanzinstitute den zentralen Meldestellen derzeit jedoch Transaktionsaufzeichnungen in unterschiedlichen Formaten zur Verfügung, die nicht ohne Weiteres für die Analyse verwendet werden können. In Anbetracht des grenzüberschreitenden Charakters der Analysetätigkeit der zentralen Meldestellen behindern die unterschiedlichen Formate und die Schwierigkeiten bei der Verarbeitung von Transaktionsaufzeichnungen den Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen und die Entwicklung grenzüberschreitender Finanzanalysen. Die AMLA sollte daher Entwürfe für Durchführungsstandards ausarbeiten, in denen eine gemeinsame Vorlage für die Bereitstellung von Transaktionsaufzeichnungen durch Kredit- und Finanzinstitute an die zentralen Meldestellen festgelegt wird, die in der gesamten Union als einheitliche Grundlage dienen soll.

(79a) Die Verpflichteten sollten ein Auskunftersuchen der zentralen Meldestelle so schnell wie möglich beantworten, in jedem Fall aber innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens oder innerhalb eines anderen von der zentralen Meldestelle gesetzten kürzeren oder längeren Zeitraums. In begründeten und dringenden Fällen sollte die verpflichtete Stelle in der Lage sein, dem Ersuchen der zentralen Meldestelle innerhalb von 24 Stunden nachzukommen. Dies schließt keine wahllosen Auskunftersuchen an die Verpflichteten im Rahmen der Analyse der FIU ein, sondern nur Auskunftersuchen, die auf hinreichend definierten Bedingungen beruhen. Eine zentrale Meldestelle sollte auch in der Lage sein, solche Informationen auf Ersuchen einer anderen zentralen Meldestelle der Union einzuholen und die Informationen mit der ersuchenden zentralen Meldestelle auszutauschen. Ersuchen an Verpflichtete sind von unterschiedlicher Art. So können beispielsweise komplexe Ersuchen mehr Zeit in Anspruch nehmen und einen längeren Zeitraum für die Beantwortung rechtfertigen. Zu diesem Zweck sollten die zentralen Meldestellen in der Lage sein, längere Fristen zu gewähren.

Zeitraumens an die Verpflichteten, sofern dies keine negativen Auswirkungen auf die Tätigkeit der FIU hat

Analyse.

(80) Für bestimmte Verpflichtete sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, eine geeignete Selbstregulierungseinrichtung zu benennen, die in erster Instanz anstelle der zentralen Meldestelle zu informieren ist. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stellt ein System der erstinstanzlichen Meldung an eine Selbstregulierungseinrichtung eine wichtige Garantie für die Wahrung des Schutzes der Grundrechte in Bezug auf die für Rechtsanwälte geltenden Meldepflichten dar. Die Mitgliedstaaten sollten Mittel und Wege vorsehen, um den Schutz des Berufsgeheimnisses, der Vertraulichkeit und der Privatsphäre zu gewährleisten.

- (81) Notaren, *Rechtsanwälten und anderen selbstständigen Angehörigen von Rechtsberufen, Wirtschaftsprüfern, externen Buchprüfern und Steuerberatern sollte es gestattet sein*, der zentralen Meldestelle oder *einer Selbstregulierungsorganisation* keine Informationen zu übermitteln, die sie von einem ihrer Klienten erhalten oder über diesen erlangt haben, um die Rechtsstellung ihres Klienten zu ermitteln oder um ihre Aufgabe zu erfüllen, diesen Klienten in einem Gerichtsverfahren oder in Bezug auf ein solches zu verteidigen oder zu vertreten, einschließlich der Erteilung von Ratschlägen zur Einleitung oder Vermeidung eines solchen Verfahrens, unabhängig davon, ob diese Informationen vor, während oder nach einem solchen Verfahren erhalten oder erlangt wurden. *Eine solche Ausnahme sollte jedoch nicht gelten, wenn der Angehörige eines Rechtsberufs an Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beteiligt ist, der Rechtsrat zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erteilt wird oder der Angehörige eines Rechtsberufs weiß, dass der Mandant Rechtsrat zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung einholt. Die Kenntnis und der Zweck können aus objektiven, tatsächlichen Umständen abgeleitet werden. Eine Rechtsberatung, die im Zusammenhang mit einem laufenden Gerichtsverfahren eingeholt wird, sollte nicht als Rechtsberatung für die Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung angesehen werden. Im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, zusätzliche Situationen zu ermitteln, in denen in Anbetracht des hohen Risikos der Geldwäsche, ihrer Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung, das mit bestimmten Arten von Transaktionen verbunden ist, die Befreiung von der Meldepflicht nicht gilt. Bei der Ermittlung solcher zusätzlichen Situationen müssen die Mitgliedstaaten insbesondere die Einhaltung der Artikel 7 und 47 der Charta sicherstellen.*

- (82) Die Verpflichteten sollten ausnahmsweise die Möglichkeit haben, verdächtige Transaktionen durchzuführen, bevor sie das **FIU** unterrichten, wenn ein Verzicht darauf die Verfolgung der Nutznießer eines mutmaßlichen Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsgeschäfts unmöglich macht oder wahrscheinlich vereitelt. Diese Ausnahme sollte jedoch nicht in Bezug auf Transaktionen geltend gemacht werden, die unter die von den Mitgliedstaaten eingegangenen internationalen Verpflichtungen fallen, Gelder oder andere Vermögenswerte von Terroristen, terroristischen Organisationen oder Personen, die den Terrorismus finanzieren, gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen unverzüglich einzufrieren.
- (83) Die Vertraulichkeit in Bezug auf die Meldung verdächtiger Transaktionen und die Übermittlung anderer relevanter Informationen an die zentralen Meldestellen ist unerlässlich, damit die zuständigen Behörden Vermögenswerte einfrieren und beschlagnahmen können, die möglicherweise mit Geldwäsche, deren Vortaten oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen. Eine verdächtige Transaktion ist kein Hinweis auf eine kriminelle Tätigkeit. Die Offenlegung einer Verdachtsmeldung kann den Ruf der an der Transaktion beteiligten Personen schädigen und die Durchführung von Analysen und Ermittlungen gefährden. Daher sollten Verpflichtete und ihre Führungskräfte und Mitarbeiter *oder Personen in einer vergleichbaren Position, einschließlich Bevollmächtigte und Vertriebsstellen*, den betreffenden Kunden oder einen Dritten nicht darüber informieren, dass Informationen an die zentrale Meldestelle übermittelt werden, werden oder wurden, sei es direkt oder über die Selbstverwaltungseinrichtung, oder dass eine Analyse der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durchgeführt wird oder werden könnte. Das Verbot der Weitergabe sollte unter bestimmten Umständen nicht gelten, z. B. wenn es um die Weitergabe an zuständige Behörden und Selbstverwaltungseinrichtungen bei der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen oder um die Weitergabe zu Strafverfolgungszwecken geht oder wenn die Weitergabe zwischen Verpflichteten erfolgt, die derselben Gruppe angehören.

(84) Kriminelle verschieben illegale Erlöse über zahlreiche Zwischenhändler, um nicht entdeckt zu werden. Daher ist es wichtig, den Verpflichteten zu gestatten, Informationen nicht nur zwischen Gruppenmitgliedern auszutauschen, sondern in bestimmten Fällen auch zwischen Kredit- und Finanzinstituten und anderen Stellen, die innerhalb von Netzwerken tätig sind, unter gebührender Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften. ***Außerhalb einer Partnerschaft für den Informationsaustausch sollte die zulässige Offenlegung zwischen bestimmten Kategorien von Verpflichteten in Fällen, die dieselbe Transaktion betreffen, nur in Bezug auf die spezifische Transaktion erfolgen, die zwischen diesen Verpflichteten durchgeführt oder von ihnen vermittelt wird, und nicht in Bezug auf damit verbundene frühere oder spätere Transaktionen.***

(84a) Der Austausch von Informationen zwischen den Verpflichteten und gegebenenfalls den zuständigen Behörden kann die Möglichkeiten zur Aufdeckung illegaler Finanzströme im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Erträgen aus Straftaten verbessern. Aus diesem Grund sollten die Verpflichteten und die zuständigen Behörden in der Lage sein, Informationen im Rahmen einer Partnerschaft für den Informationsaustausch auszutauschen, wenn sie einen solchen Austausch für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben im Bereich der Geldwäschebekämpfung und der Terrorismusfinanzierung für notwendig erachten. Der Informationsaustausch sollte strengen Garantien in Bezug auf Vertraulichkeit, Datenschutz, Verwendung von Informationen und Strafverfahren unterliegen. Die Verpflichteten sollten sich nicht allein auf die im Rahmen des Informationsaustauschs erhaltenen Informationen stützen, um Rückschlüsse auf das ML/TF-Risiko des Kunden oder der Transaktion zu ziehen oder um Entscheidungen über die Aufnahme oder Beendigung einer Geschäftsbeziehung oder die Durchführung einer Transaktion zu treffen. Wie in der Richtlinie (EU) 2014/92 des Europäischen Parlaments und des Rates anerkannt, hängen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und die Entwicklung einer modernen, sozial integrativen Wirtschaft zunehmend von der flächendeckenden Bereitstellung von Zahlungsdiensten ab. Daher sollte der Zugang zu grundlegenden Finanzdienstleistungen nicht auf der Grundlage von Informationen verweigert werden, die zwischen Verpflichteten oder zwischen Verpflichteten und zuständigen Behörden oder der AMLA ausgetauscht werden.

(84b) Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung unterliegt der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden.

Tauschen Verpflichtete im Rahmen einer Partnerschaft für den Informationsaustausch Informationen aus, sollten diese Kontrollen auch die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen für diesen Informationsaustausch umfassen. Die aufsichtlichen Kontrollen sollten zwar risikobasiert sein, aber auf jeden Fall vor Aufnahme der Tätigkeiten der Partnerschaft für den Informationsaustausch durchgeführt werden. Partnerschaften für den Informationsaustausch, die die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten, können ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringen. Daher sollte vor der Aufnahme der Aktivitäten der Partnerschaft eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 durchgeführt werden. Im Rahmen der aufsichtlichen Kontrollen sollten die Aufsichtsbehörden gegebenenfalls die Datenschutzbehörden konsultieren, die allein für die Beurteilung der Datenschutz-Folgenabschätzung zuständig sind. Die in dieser Verordnung enthaltenen Datenschutzbestimmungen und alle Anforderungen an die Vertraulichkeit von Informationen über verdächtige Transaktionen gelten für Informationen, die im Rahmen einer Partnerschaft ausgetauscht werden. Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 können die Mitgliedstaaten spezifischere Bestimmungen beibehalten oder einführen, um die Anwendung jener Verordnung anzupassen und spezifischere Anforderungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen einer Partnerschaft für den Informationsaustausch ausgetauscht werden, festzulegen.

(84c) Partnerschaften für den Informationsaustausch ermöglichen zwar den Austausch operativer Informationen und personenbezogener Daten unter strengen Sicherheitsvorkehrungen, doch sollte dieser Austausch nicht die in dieser Verordnung enthaltene Verpflichtung ersetzen, der zuständigen zentralen Meldestelle jeden Verdacht zu melden. Wenn Verpflichtete auf der Grundlage von Informationen, die sie im Rahmen einer Partnerschaft für den Informationsaustausch erhalten haben, verdächtige Aktivitäten feststellen, sollten sie diesen Verdacht daher der zentralen Meldestelle des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, melden. Informationen, die auf verdächtige Aktivitäten hindeuten, unterliegen strengeren Regeln, die ihre Weitergabe verbieten und sollten nur weitergegeben werden, wenn dies zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche, ihrer Vortaten und der Terrorismusfinanzierung erforderlich ist, und vorbehaltlich von Garantien zum Schutz der Grundrechte, der Vertraulichkeit der Arbeit der FIU und der Integrität der Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden.

(85) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung. Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird von allen Mitgliedstaaten als ein wichtiger Grund des öffentlichen Interesses anerkannt. *Die Verpflichteten sollten besonders auf die Grundsätze achten, wonach die personenbezogenen Daten, die im Zuge der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, richtig, zuverlässig und aktuell sein müssen. Um dieser Verordnung nachzukommen, können die Verpflichteten Verfahren einführen, die eine automatisierte individuelle Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling, gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 ermöglichen. Dabei sollten die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zum Schutz der Rechte von Personen, die von solchen Verfahren betroffen sind, zusätzlich zu allen anderen einschlägigen Anforderungen des Unionsrechts zum Schutz personenbezogener Daten gelten.*

²⁰ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

(86) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Angleichung des Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an die überarbeiteten FATF-Empfehlungen in vollem Einklang mit dem Unionsrecht erfolgt, insbesondere im Hinblick auf das Datenschutzrecht der Union und den Schutz der Grundrechte, wie sie in der Charta verankert sind. Bestimmte Aspekte der Umsetzung des Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beinhalten die Erhebung, Analyse, Speicherung und Weitergabe von Daten. Eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten sollte unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte nur für die in dieser Verordnung festgelegten Zwecke und für die Durchführung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden, die laufende Überwachung, Analyse und Meldung verdächtiger Transaktionen, die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers einer juristischen Person oder Rechtsvereinbarung, die Identifizierung einer politisch exponierten Person und die Weitergabe von Informationen durch Kreditinstitute und Finanzinstitute und andere Verpflichtete zulässig sein. Die Erhebung und anschließende Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verpflichteten sollte sich auf das beschränken, was für die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist, und personenbezogene Daten sollten nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesem Zweck unvereinbar ist. Insbesondere sollte die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu kommerziellen Zwecken strengstens untersagt werden.

(86a) Die Verarbeitung bestimmter Kategorien sensibler Daten im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 kann zu Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen führen. Um das Risiko zu minimieren, dass die Verarbeitung solcher Daten durch die Verpflichteten zu diskriminierenden oder voreingenommenen Ergebnissen führt, die sich nachteilig auf den Kunden auswirken, wie etwa die Beendigung oder Verweigerung der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, sollten die Verpflichteten Entscheidungen nicht allein auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen über besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 treffen, wenn diese Informationen für das Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko, das eine Transaktion oder eine Geschäftsbeziehung darstellt, nicht relevant sind. Um sicherzustellen, dass die Intensität der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auf einem ganzheitlichen Verständnis der mit dem Kunden verbundenen Risiken beruht, sollten die Verpflichteten die Anwendung einer höheren oder niedrigeren Stufe von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nicht allein auf der Grundlage sensibler Daten, die sie über den Kunden besitzen, begründen.

(87) Aus den überarbeiteten FATF-Empfehlungen geht hervor, dass die Verpflichteten die im Rahmen der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erlangten Informationen und die Aufzeichnungen über Transaktionen mindestens fünf Jahre lang aufbewahren sollten, um in der Lage zu sein, umfassend zu kooperieren und Informationsanfragen der zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung oder Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zügig nachzukommen. Um unterschiedliche Ansätze zu vermeiden und die Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten und die Rechtssicherheit zu erfüllen, sollte diese Aufbewahrungsfrist auf fünf Jahre nach Beendigung einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen **Transaktion** festgelegt werden. **Es kann Situationen geben, in denen die Aufgaben der zuständigen Behörden nicht wirksam erfüllt werden können, wenn die einschlägigen Informationen, über die die Verpflichteten verfügen, nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht werden. In solchen Fällen sollten die zuständigen Behörden die Verpflichteten auffordern können, die Informationen im Einzelfall für einen längeren Zeitraum, der fünf Jahre nicht überschreiten sollte, aufzubewahren.**

(88) *Wenn sich der Begriff "zuständige Behörden" auf Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden bezieht, sollte er so ausgelegt werden, dass er die Europäische Staatsanwaltschaft (EPPO) in Bezug auf die Mitgliedsstaaten einschließt, die sich an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EPPO beteiligen.* ¶

(88a) *Die Weitergabe von Informationen durch die zentralen Meldestellen spielt eine entscheidende Rolle bei der frühzeitigen Aufdeckung möglicher krimineller Aktivitäten, die in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Staatsanwaltschaft oder des OLAF fallen oder bei denen Europol und Eurojust gemäß ihren jeweiligen Mandaten operative Unterstützung leisten können, und kann rasche und wirksame Ermittlungen und Strafverfolgungen unterstützen. Die von den zentralen Meldestellen an die EPPO und das OLAF weitergegebenen Informationen sollten Gründe für den Verdacht enthalten, dass eine Straftat im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten der EPPO und des OLAF begangen werden könnte oder begangen worden ist, und sie sollten alle einschlägigen Informationen enthalten, über die die zentrale Meldestelle verfügt und die für ein Tätigwerden geeignet sind, einschließlich einschlägiger Finanz- und Verwaltungsinformationen.*

Wenn die EPPO und das OLAF Informationen von den FIU anfordern, ist es ebenso wichtig, dass die FIU in der Lage sind, alle ihnen vorliegenden Informationen zu dem Fall weiterzugeben. Im Einklang mit den geltenden Bestimmungen in ihren Gründungsrechtsakten sollten die EPPO und das OLAF die FIU über die Schritte, die im Zusammenhang mit den verbreiteten Informationen unternommen wurden, und über alle relevanten Ergebnisse informieren.

- (89) Zur Gewährleistung einer angemessenen und effizienten Rechtspflege in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten und der Anwendung dieser Verordnung und um ein reibungsloses Zusammenwirken mit dem nationalen Verfahrensrecht zu ermöglichen, sollten Informationen und Unterlagen zu laufenden Gerichtsverfahren zum Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung oder Untersuchung einer möglichen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten anhängig sind, für einen Zeitraum von fünf Jahren nach diesem Zeitpunkt aufbewahrt werden, und es sollte möglich sein, diesen Zeitraum um weitere fünf Jahre zu verlängern.
- (90) Das Auskunftsrecht der betroffenen Person gilt für die personenbezogenen Daten, die für die Zwecke dieser Verordnung verarbeitet werden. Der Zugang der betroffenen Person zu allen Informationen im Zusammenhang mit einer Meldung verdächtiger Transaktionen würde jedoch die Wirksamkeit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ernsthaft beeinträchtigen. Ausnahmen und Einschränkungen dieses Rechts gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 können daher gerechtfertigt sein. Die betroffene Person hat das Recht, zu verlangen, dass eine Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung prüft, und sie hat das Recht, einen gerichtlichen Rechtsbehelf gemäß Artikel 79 der genannten Verordnung einzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann auch von Amts wegen tätig werden. Unbeschadet der Einschränkungen des Auskunftsrechts sollte die Aufsichtsbehörde in der Lage sein, der betroffenen Person mitzuteilen, dass alle erforderlichen Überprüfungen durch die Aufsichtsbehörde stattgefunden haben und zu welchem Ergebnis sie hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der fraglichen Verarbeitung gelangt sind.

- (91) Verpflichtete Unternehmen können auf die Dienste anderer privater Anbieter zurückgreifen. Der Rahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollte jedoch nur für die Verpflichteten gelten, und die Verpflichteten sollten die volle Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung behalten. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und zu vermeiden, dass einige Dienstleistungen versehentlich in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, muss klargestellt werden, dass Personen, die lediglich Papierdokumente in elektronische Daten umwandeln und im Rahmen eines Vertrags mit einem Verpflichteten handeln, und Personen, die Kreditinstituten oder Finanzinstituten lediglich Nachrichtenübermittlungs- oder andere Unterstützungssysteme für die Übermittlung von Geldern *im Sinne von Artikel 4 Nummer 25 der Richtlinie (EU) 2015/2366* oder Clearing- und Abrechnungssysteme zur Verfügung stellen, nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.
- (92) Die Verpflichteten sollten angemessene und genaue Informationen über das wirtschaftliche Eigentum und die Kontrolle von juristischen Personen einholen und aufbewahren. Da Inhaberaktien das Eigentum an die Person übertragen, die das Inhaberaktienzertifikat besitzt, ermöglichen sie es dem wirtschaftlichen Eigentümer, anonym zu bleiben. Um sicherzustellen, dass diese Aktien nicht für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden, sollten Unternehmen - mit Ausnahme derjenigen, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt notiert sind oder deren Aktien als Bucheffekten ausgegeben werden - alle bestehenden Inhaberaktien in Namensaktien umwandeln. Darüber hinaus sollten nur Inhaberaktien-Optionsscheine in Form von Bucheffekten zugelassen werden.

- (93) Die Anonymität von Krypto-Vermögenswerten birgt das Risiko, dass sie zu kriminellen Zwecken missbraucht werden. Anonyme Krypto-Vermögenskonten und **andere Anonymisierungsinstrumente** ermöglichen keine Rückverfolgbarkeit von Krypto-Vermögenstransfers und erschweren die Ermittlung verdächtiger Transaktionen oder die Anwendung angemessener Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden. Um eine wirksame Anwendung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Krypto-Vermögenswerte zu gewährleisten, muss die Bereitstellung und Verwahrung anonymer Krypto-Vermögenswerte verboten werden. **Konten oder Konten, die die Anonymisierung oder die verstärkte Verschleierung von Transaktionen** durch Anbieter von Krypto-Vermögenswertdiensten **ermöglichen, auch durch anonyme Münzen. Das Verbot gilt nicht für Anbieter von Hardware und Software oder Anbieter von selbst gehosteten Wallets, sofern sie keinen Zugang zu oder keine Kontrolle über diese Krypto-Asset-Wallets haben.**
- (94) Die Verwendung hoher Barzahlungen ist sehr anfällig für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; dies wurde durch die Vorschrift, dass Warenhändler den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche unterliegen müssen, wenn sie Barzahlungen von 10 000 EUR oder mehr leisten oder entgegennehmen, nicht ausreichend abgeschwächt. Gleichzeitig haben die unterschiedlichen Ansätze der Mitgliedstaaten die Wettbewerbsgleichheit im Binnenmarkt zum Nachteil der Unternehmen in Mitgliedstaaten mit strengeren Kontrollen untergraben. Es ist daher notwendig, eine unionsweite Obergrenze für große Barzahlungen von 10 000 EUR einzuführen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, niedrigere Schwellenwerte und noch strengere Vorschriften zu erlassen, **sofern sie damit legitime Ziele im öffentlichen Interesse verfolgen**. Da der **Rahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf der Regulierung der gewerblichen Wirtschaft beruht, sollte die Obergrenze nicht für Zahlungen zwischen natürlichen Personen gelten, die nicht in einer beruflichen Funktion handeln. Um sicherzustellen, dass die unionsweite Obergrenze nicht unbeabsichtigt Hindernisse für Personen schafft, die keine Bankverbindung haben, um Zahlungen zu tätigen, oder für Unternehmen, um die Einkünfte aus ihren Tätigkeiten auf ihren Konten zu hinterlegen, sollten Zahlungen oder Einlagen in den Räumlichkeiten von Kreditinstituten, Zahlungsinstituten oder E-Geld-Instituten ebenfalls von der Anwendung der Obergrenze ausgenommen werden.**

(94b) Barzahlungen oder Einzahlungen in den Geschäftsräumen von Kreditinstituten, Zahlungsdienstleistern und E-Geld-Anbietern, die den Schwellenwert für große Barzahlungen überschreiten, sollten nicht von vornherein als Indikator oder Verdacht auf Geldwäsche, deren Vortaten oder Terrorismusfinanzierung gelten. Die Meldung solcher Transaktionen ermöglicht es der zentralen Meldestelle, Muster in Bezug auf die Bewegung von Bargeld zu bewerten und zu erkennen, und während solche Informationen zu den operativen oder strategischen Analysen der zentralen Meldestelle beitragen, unterscheidet sich die schwellenwertgestützte Offenlegung von der Meldung verdächtiger Transaktionen durch ihre Art. In diesem Sinne ersetzen die schwellenwertbasierten Meldungen nicht die Verpflichtung, verdächtige Transaktionen zu melden oder in Situationen mit höherem Risiko verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen anzuwenden. Die zentralen Meldestellen können verlangen, dass die Meldungen innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens erfolgen, der auch die regelmäßige Vorlage auf aggregierter Basis umfassen kann.

(94c) Es kann Fälle geben, in denen höhere Gewalt, z. B. infolge von Naturkatastrophen, zu einem weitgehenden Verlust des Zugangs zu anderen Zahlungsmechanismen als Bargeld führt. In diesen Fällen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Anwendung der Obergrenze für große Barzahlungen auszusetzen. Eine solche Aussetzung ist eine außergewöhnliche Maßnahme und sollte nur dann angewendet werden, wenn dies als Reaktion auf außergewöhnliche, hinreichend begründete Situationen erforderlich ist. Die Unmöglichkeit, Zugang zu Finanzdienstleistungen zu erhalten, ist kein triftiger Grund für die Aussetzung der Obergrenze, wenn dies auf die Nichtgewährleistung durch einen Mitgliedstaat zurückzuführen ist dass die Verbraucher in ihrem gesamten Hoheitsgebiet Zugang zur Finanzinfrastruktur haben.

- (95) Die Kommission sollte die Kosten, den Nutzen und die Auswirkungen einer **Anpassung** der Obergrenze für große Barzahlungen auf Unionsebene bewerten, um die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen weiter anzugleichen und die Möglichkeiten für Kriminelle zu verringern, Bargeld zur Geldwäsche zu verwenden. Bei dieser Bewertung sollte insbesondere geprüft werden, welche Höhe für eine harmonisierte Obergrenze für Barzahlungen auf Unionsebene am besten geeignet ist, wenn man die derzeit in zahlreichen Mitgliedstaaten geltenden Obergrenzen für Barzahlungen, die Durchsetzbarkeit einer solchen Obergrenze auf Unionsebene und die Auswirkungen einer solchen Obergrenze auf den Status des Euro als gesetzliches Zahlungsmittel berücksichtigt.
- (96) Die Kommission sollte auch die Kosten, den Nutzen und die Auswirkungen einer Senkung der 25 %-Schwelle für die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers bewerten, wenn die Kontrolle durch eine **Beteiligung** ausgeübt wird. Bei dieser Bewertung sollten insbesondere die Erfahrungen von Mitgliedstaaten oder Drittländern berücksichtigt werden, die niedrigere Schwellenwerte eingeführt haben.

(96a) Die mit hochwertigen Waren verbundenen Risiken können sich auch auf andere Waren erstrecken, die in hohem Maße tragbar sind, wie etwa Kleidungsstücke und Bekleidungszubehör. Die Kommission sollte daher prüfen, ob es notwendig ist, den Kreis der Verpflichteten auf Händler mit solchen hochwertigen Waren auszuweiten. Da mit dieser Verordnung erstmals auf Unionsebene obligatorische schwellenwertgestützte Offenlegungen in Bezug auf bestimmte hochwertige Waren eingeführt werden, sollte die Kommission außerdem auf der Grundlage der bei der Durchführung dieser Verordnung gesammelten Erfahrungen prüfen, ob es notwendig ist, den Anwendungsbereich der Waren, für die schwellenwertgestützte Offenlegungen vorgeschrieben sind, zu erweitern und das Format für diese Offenlegungen im Hinblick auf die Verwendung durch die zentralen Meldestellen zu harmonisieren. Schließlich sollte die Kommission in Anbetracht der Risiken, die mit hochwertigen Waren in Freihandelszonen verbunden sind, prüfen, ob es notwendig ist, den Umfang der von den Wirtschaftsbeteiligten, die mit hochwertigen Waren in diesen Freihandelszonen handeln und diese lagern, zu meldenden Informationen zu erweitern.

(97) Um eine kohärente Anwendung der Anforderungen im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, um diese Verordnung durch den Erlass delegierter Rechtsakte zu ergänzen, in denen Drittländer mit hohem Risiko, Drittländer mit Schwachstellen bei der Einhaltung der Vorschriften und Länder, die eine **besondere und ernsthafte** Bedrohung für das Finanzsystem der Union darstellen, ermittelt und harmonisierte und verhältnismäßige verstärkte Sorgfaltspflichten sowie Maßnahmen festgelegt werden, gegebenenfalls mildernde Maßnahmen, **zusätzliche Fälle mit höherem Risiko und damit verbundene verstärkte Sorgfaltspflichten, gemeinsame zusätzliche Kategorien herausragender öffentlicher Funktionen, Kategorien von Unternehmen, die mit einem höheren Risiko verbunden sind, und die damit verbundenen niedrigeren Schwellenwerte für die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentums über die Beteiligung und die Kategorien von Verstößen gegen die Anforderungen an die Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums, die haftenden Personen, die Indikatoren zur Feststellung der Schwere dieser Verstöße und die Kriterien, die bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen zu berücksichtigen sind**, sowie die technischen Regulierungsstandards, in denen die Mindestanforderungen an gruppenweite Strategien, Kontrollen und Verfahren sowie die Bedingungen festgelegt sind, unter denen Strukturen mit gemeinsamen Eigentumsverhältnissen, gemeinsamem Management oder gemeinsamen Compliance-Kontrollen gruppenweite Strategien anwenden müssen, gruppenweiten Strategien, Kontrollen und Verfahren, die von Gruppen zu ergreifenden Maßnahmen, wenn die Rechtsvorschriften von Drittländern die Anwendung gruppenweiter Strategien, Kontrollen und Verfahren und Aufsichtsmaßnahmen nicht zulassen, die Sektoren und Transaktionen, für die niedrigere Schwellenwerte für die Durchführung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gelten, und die für die Durchführung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erforderlichen Informationen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt und dass diese Konsultationen im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere ^{Rechtsetzung²¹} erfolgen. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung delegierter Rechtsakte befasst sind.

²¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (98) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie über **die Aussetzung der nationalen Gegenmaßnahmen entscheiden, die Methodik für die Ermittlung von Drittländern, die eine besondere und ernsthafte Bedrohung für das Finanzsystem der Union darstellen, festlegen und das Format für die Erstellung und Übermittlung der nationalen Listen bedeutender öffentlicher Funktionen festlegen kann**, juristische **Personen und** Rechtsvereinbarungen zu ermitteln, die den im nationalen Recht der Mitgliedstaaten geregelten "express trusts" ähnlich sind, sowie technische Durchführungsstandards anzunehmen, in denen das Format für die Meldung verdächtiger Transaktionen **und für die Bereitstellung von Transaktionsaufzeichnungen sowie das von den zentralen Meldestellen für die Weitergabe von Informationen an die EPPÜ zu verwendende Format** festgelegt wird. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des ^{Rates}²² ausgeübt werden.
- (99) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die in der Charta anerkannt sind, insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7 der Charta), dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8 der Charta) und der unternehmerischen Freiheit (Artikel 16 der Charta).
- (100) Im Einklang mit Artikel 21 der Charta, der Diskriminierung aus jeglichem Grund verbietet, sollten die Verpflichteten Risikobewertungen im Rahmen der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden ohne Diskriminierung durchführen.

²² Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der Regeln und allgemeinen Grundsätze der

Mechanismen zur
Kontrolle der Ausübung der Durchführungsbefugnisse der Kommission durch die
Mitgliedstaaten (ABl. L
55, 28.2.2011, p. 13).

- (101) Bei der Erstellung eines Berichts zur Bewertung der Durchführung dieser Verordnung sollte die Kommission die Wahrung der in der Charta anerkannten Grundrechte und Grundsätze gebührend berücksichtigen.
- (102) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems der Union zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (103) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert [und hat am ...²³ eine Stellungnahme abgegeben],

HABEN DIESE VERORDNUNG ANGENOMMEN:

KAPITEL I
ALLGEMEINE
BESTIMMUNGEN

ABSCHNITT 1
GEGENSTAND UND DEFINITIONEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält Vorschriften über:

- (a) die Maßnahmen, die die Verpflichteten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergreifen müssen;

■

- (b) Anforderungen an die Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums bei juristischen Personen, *Treuhandgesellschaften und ähnlichen* Rechtsvereinbarungen;

■

- (c) Maßnahmen zur Begrenzung des Missbrauchs von ■ *anonymen* Instrumenten.



Artikel 2

Definitionen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Definitionen:

- (1) "Geldwäsche" die in Artikel 3 Absätze 1 und 5 der Richtlinie (EU) 2018/1673 genannten Handlungen, einschließlich der Beihilfe, der Anstiftung und des Versuchs zur Begehung dieser Handlungen, unabhängig davon, ob die Tätigkeiten, die zu den zu waschenden Vermögensgegenständen geführt haben, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder in dem eines Drittlands durchgeführt wurden. Die Kenntnis, der Vorsatz oder der Zweck, die für diese Handlungen erforderlich sind, können aus objektiven tatsächlichen Umständen abgeleitet werden;
- (2) "Terrorismusfinanzierung": die in Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2017/541 genannten Handlungen, einschließlich der Beihilfe, der Anstiftung und des Versuchs zur Begehung dieser Handlungen, unabhängig davon, ob sie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder in dem eines Drittlands begangen werden. Die Kenntnis, der Vorsatz oder der Zweck, die für diese Handlungen erforderlich sind, können aus objektiven tatsächlichen Umständen abgeleitet werden;
- (3) "kriminelle Tätigkeit" eine kriminelle Tätigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1673 sowie Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1371, passive und aktive Korruption gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 2 und Veruntreuung gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der genannten Richtlinie;

- (4) **Fonds" oder "Eigentum"**: Eigentum im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1673;
- (5) Der Begriff "Kreditinstitut" bedeutet **■** :
- (a) **ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴**;
- (b) **eine Zweigstelle eines unter Buchstabe a genannten Kreditinstituts im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, wenn sie sich in der Union befindet, unabhängig davon, ob sich ihr Hauptsitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland befindet;**
- (6) Finanzinstitut" bedeutet:
- (a) ein anderes Unternehmen als ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma, das eine oder mehrere der unter den Nummern 2 bis 12, 14 und 15 genannten Tätigkeiten ausübt (15) des Anhangs I der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵, einschließlich der Tätigkeiten von Wechselstuben, **jedoch mit Ausnahme der in Anhang I Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Tätigkeiten, oder ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit im Erwerb von Beteiligungen besteht, einschließlich einer Finanzholdinggesellschaft, einer gemischten Finanzholdinggesellschaft und einer gemischten Finanzholdinggesellschaft;**

²⁴ **Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).**

²⁵ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über

Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und zur Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

-
- (b) ein Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶, sofern es die unter die genannte Richtlinie fallenden Tätigkeiten der Lebensversicherung oder der Versicherung mit Anlagecharakter ausübt, einschließlich Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Versicherungsholdinggesellschaften im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstaben f und g der Richtlinie 2009/138/EG;
 - (c) ein Versicherungsvermittler im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷, wenn er in Bezug auf Lebensversicherungen und andere anlagegebundene Versicherungsdienstleistungen tätig ist, **mit Ausnahme eines Versicherungsvermittlers, der keine Prämien oder für den Kunden bestimmte Beträge einzieht und der unter der Verantwortung eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen oder -vermittler für die sie jeweils betreffenden Produkte tätig ist**;
 - (d) eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸.

²⁶ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

²⁷ Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016

28 über den Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).
Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014
über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und
der Richtlinie 2011/61/EU (Neufassung) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

(da) ein Organismus für gemeinsame Anlagen, insbesondere:

- (i) ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und seine Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Richtlinie oder eine gemäß der genannten Richtlinie zugelassene Investmentgesellschaft, die keine Verwaltungsgesellschaft benannt hat, die Anteile von OGAW in der Union zum Kauf anbietet;
- (ii) ein alternativer Investmentfonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU und sein Verwalter eines alternativen Investmentfonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Richtlinie, die in den Anwendungsbereich von Artikel 2 der genannten Richtlinie fallen;

(ea) ein Zentralverwahrer im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates;

(eb) ein Gläubiger im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ und von Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰

²⁹ **Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2017, S. 34).**

³⁰ **Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des**

Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).

(ec) ein Kreditvermittler im Sinne von Artikel 4 Nummer 5 der Richtlinie 2014/17/EU und von Artikel 3 Buchstabe f der Richtlinie 2008/48/EG, wenn er im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag Gelder im Sinne von Artikel 4 Nummer 25 der Richtlinie (EU) 2015/2366 hält, es sei denn, der Kreditvermittler übt Tätigkeiten unter der Verantwortung eines oder mehrerer Kreditgeber oder Kreditvermittler aus

(ed) ein Anbieter von Krypto-Vermögensdienstleistungen,

(f) Zweigniederlassungen von Finanzinstituten im Sinne der Buchstaben a bis *ed*, wenn sie sich in der Union befinden, unabhängig davon, ob sich ihr Hauptsitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland befindet;

I

(6a) "Krypto-Vermögenswert-Dienstleister": ein Krypto-Vermögenswert-Dienstleister im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2023/... [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung über Märkte für Krypto-Anlagen und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 - KOM/2020/593 endgültig], der eine oder mehrere Krypto-Anlagen-Dienstleistungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16 der genannten Verordnung erbringt, mit Ausnahme der Beratung über Krypto-Anlagen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer

(16) (h) der genannten Verordnung;

- (6b) "gemischte Finanzholdinggesellschaft": ein Unternehmen, das keine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ist, das nicht Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens ist und zu dessen Tochterunternehmen mindestens ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut gehört;**
- (7) Anbieter von Treuhand- oder Unternehmensdienstleistungen" ist jede Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit, eine der folgenden Dienstleistungen für Dritte erbringt:
- (a) die Gründung von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen;
 - (b) als Geschäftsführer oder Sekretär einer Gesellschaft, als Gesellschafter einer Personengesellschaft oder in einer ähnlichen Position in Bezug auf andere juristische Personen zu handeln oder eine andere Person dazu zu veranlassen;
 - (c) Bereitstellung eines eingetragenen Firmensitzes, einer Geschäftsadresse, einer Korrespondenz- oder Verwaltungsadresse und anderer damit verbundener Dienstleistungen für ein Unternehmen, eine Personengesellschaft oder eine andere juristische Person oder Einrichtung;
 - (d) als Treuhänder eines ausdrücklichen Treuhandverhältnisses handeln oder eine andere Person dazu veranlassen, als solcher zu handeln, oder eine gleichwertige Funktion für ein ähnliches Rechtsverhältnis ausüben;
 - (e) als nominierter Aktionär für eine andere Person zu handeln oder eine andere Person dazu zu veranlassen, als nominierter Aktionär für eine andere Person zu handeln;

█

(8) "Glücksspieldienstleistungen": eine Dienstleistung, die den Einsatz eines Geldbetrags bei Glücksspielen, einschließlich solcher mit einem Geschicklichkeitselement, wie Lotterien, Kasinospiele, Pokerspiele und Wetten, beinhaltet, die an einem physischen Ort oder auf beliebige Weise im Fernabsatz, mit elektronischen Mitteln oder einer anderen Technologie zur Erleichterung der Kommunikation und auf individuellen Wunsch eines Dienstleistungsempfängers erbracht werden;

(8a) "gemischte Nicht-Finanzholdinggesellschaft": ein Unternehmen, das keine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ist und nicht Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens ist, zu dessen Tochterunternehmen mindestens ein anderes Verpflichteter gehört als ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut

(13) "Krypto-Vermögenswerte" sind Krypto-Vermögenswerte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer **■** (5) der Verordnung *[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung über Märkte für Krypto-Vermögenswerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 - KOM/2020/593 endgültig]*, es sei denn, sie fallen unter die in Artikel 2 Absatz 4 der genannten Verordnung **■** aufgeführten Kategorien;

(14a) "selbst gehostete Adresse": eine selbst gehostete Adresse gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 1, Punkt

(20) der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung (EU) 2015/847 - COM/2021/422 final];

(14b) "Crowdfunding-Dienstleister" ist ein Crowdfunding-Dienstleister im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503;

(14c) "Crowdfunding-Vermittler": ein Unternehmen, das nicht unter Nummer 14b genannt ist und dessen Tätigkeit darin besteht, über ein internetgestütztes Informationssystem, das der Öffentlichkeit oder einer begrenzten Zahl von Geldgebern zugänglich ist, eine Zusammenführung von Geldgebern vorzunehmen oder zu erleichtern:

(i) Projektträger, d. h. jede natürliche oder juristische Person, die eine Finanzierung für Projekte anstrebt, die aus einer oder mehreren vordefinierten Maßnahmen bestehen, die ein bestimmtes Ziel verfolgen, einschließlich der Mittelbeschaffung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Veranstaltung, unabhängig davon, ob diese Projekte der Öffentlichkeit oder einer begrenzten Anzahl von Geldgebern vorgeschlagen werden; und

(ii) Geldgeber, d. h. jede natürliche oder juristische Person, die zur Finanzierung von Projekten beiträgt, sei es in Form von verzinslichen oder unverzinslichen Darlehen oder in Form von Spenden, einschließlich solcher Spenden, die dem Spender einen immateriellen Vorteil verschaffen.

(15) elektronisches Geld": elektronisches Geld im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³¹, jedoch unter Ausschluss des Geldwerts im Sinne von Artikel 1 Nummern 4 und 5 der genannten Richtlinie;

³¹ Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

- (15a) "Niederlassung": die tatsächliche Ausübung einer unter Artikel 3 fallenden wirtschaftlichen Tätigkeit durch einen Verpflichteten in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland als dem Land, in dem sich sein Hauptsitz befindet, auf unbestimmte Zeit und mit Hilfe einer stabilen Infrastruktur, einschließlich:**
- (i) eine Zweigstelle oder Tochtergesellschaft und**
 - (ii) im Falle von Kredit- und Finanzinstituten eine Infrastruktur, die als Niederlassung im Sinne der aufsichtsrechtlichen Vorschriften gilt.**
- (16) Geschäftsbeziehung": eine geschäftliche, berufliche oder kommerzielle Beziehung** ■ **, die mit der beruflichen Tätigkeit eines Verpflichteten zusammenhängt, die zwischen einem Verpflichteten und einem Kunden auch ohne schriftlichen Vertrag zustande kommt und von der zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme oder später erwartet wird, dass sie ein Element der Wiederholung oder Dauer aufweist;**
-
- (17) Zusammenhängende Transaktionen" sind zwei oder mehr Transaktionen mit gleichem oder ähnlichem Ursprung** ■ **, Bestimmungsort und Zweck oder anderen relevanten Merkmalen** innerhalb eines bestimmten Zeitraums;
- (18) Drittland" bezeichnet ein Rechtssystem, einen unabhängigen Staat oder ein autonomes Gebiet, das nicht Teil der Europäischen Union ist** ■ **und das seine eigenen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder seine eigenen Durchsetzungsmaßnahmen hat;**

(19) "Korrespondenzbeziehung" bedeutet:

- (a) die Erbringung von Bankdienstleistungen durch ein Kreditinstitut als Korrespondent für ein anderes Kreditinstitut als Respondent, einschließlich der Bereitstellung eines Girokontos oder eines anderen Verbindlichkeitskontos und damit verbundener Dienstleistungen wie Cash Management, internationale Geldtransfers **■** im Sinne *von Artikel 4 Nummer 25 der Richtlinie (EU) 2015/2366*, Scheckverrechnung, Durchlaufkonten und Devisengeschäfte;
- (b) die Beziehungen zwischen Kreditinstituten und Finanzinstituten, einschließlich der Fälle, in denen ähnliche Dienstleistungen von einem Korrespondenzinstitut für ein Respondenzinstitut erbracht werden, und einschließlich der Beziehungen, die für Wertpapiertransaktionen oder Geldtransfers *gemäß der Definition in Artikel 4, Punkt (25) der Richtlinie (EU) 2015/2366, Transaktionen mit Krypto-Vermögenswerten oder Übertragungen von Krypto-Vermögenswerten*;

(20) Muschel **■** *Institution*" bedeutet:

(a) für Kredit- und Finanzinstitute, die keine Anbieter von Krypto-

Vermögenswerten sind: ein Kredit- oder Finanzinstitut oder ein Institut, das Tätigkeiten ausübt, die denen von Kredit- und Finanzinstituten gleichwertig sind, das in einer Rechtsordnung eingetragen ist, in der es keine physische Präsenz hat, und das einen bedeutenden Verstand und eine bedeutende Verwaltung hat und nicht mit einer regulierten Finanzgruppe verbunden ist;

(b) für Anbieter von Krypto-Vermögenswerten: Einrichtungen, deren Name in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. 2023/1114 erstellten Register aufgeführt ist, oder Einrichtungen aus Drittländern, die Krypto-Vermögenswertdienste anbieten, ohne dort zugelassen oder registriert zu sein oder der Aufsicht über die Geldwäschebekämpfung zu unterliegen.

■

(20a) "Krypto-Vermögenskonto": ein Krypto-Vermögenskonto gemäß der Definition in Artikel 3, Nummer

(19) der Verordnung (EU) Nr. 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates.

(20b) "anonyme Münzen": Krypto-Vermögenswerte, die über eingebaute Merkmale verfügen, die dazu bestimmt sind, Krypto-Vermögenstransferinformationen entweder systematisch oder optional zu anonymisieren.

(20c) "Virtuelle IBAN": eine Kennung, die dazu führt, dass Zahlungen an eine zentrale Stelle weitergeleitet werden.

Zahlungskonto mit einer anderen IBAN als diese Kennung;

- (21) Legal Entity Identifier" ist ein eindeutiger alphanumerischer Referenzcode auf der Grundlage der Norm ISO 17442, der einer juristischen Person zugewiesen wird;
- (22) wirtschaftlicher Eigentümer": jede natürliche Person, die letztlich Eigentümer einer juristischen Person ist oder diese kontrolliert
eine Einrichtung oder **ein** ausdrückliches Treuhandverhältnis oder eine ähnliche Rechtsvereinbarung

(22a) "Express Trust" bezeichnet einen Trust, der vom Treugeber unter Lebenden oder von Todes wegen, in der Regel in Form eines schriftlichen Dokuments, absichtlich geschaffen wurde, um Vermögenswerte zugunsten eines Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck unter die Kontrolle eines Treuhänders zu stellen.

(22b) "Gegenstand einer Befugnis": die natürlichen oder juristischen Personen oder die Gruppe natürlicher oder juristischer Personen, unter denen die Treuhänder die Begünstigten eines Discretionary Trusts auswählen können;

(22e) "Zahlungsempfänger": die natürlichen oder juristischen Personen oder die Gruppe natürlicher oder juristischer Personen, die Begünstigte eines Discretionary Trusts sind, wenn die Treuhänder ihr Ermessen nicht ausüben;

(23) **Rechtsvereinbarung**: eine ausdrückliche Treuhandgesellschaft oder eine Vereinbarung, die eine ähnliche Struktur oder Funktionen wie eine ausdrückliche Treuhandgesellschaft hat, einschließlich Treuhand und bestimmte Arten von Treuhand und Fideikommiss;

(23a) "grundlegende Informationen"::

(a) in Bezug auf eine juristische Person:

(i) Rechtsform und Name der juristischen Person;

(ii) Errichtungsurkunde und die Satzung, wenn sie in einer gesonderten Urkunde enthalten ist;

(iii) Anschrift des eingetragenen oder offiziellen Sitzes und, falls abweichend, des Hauptgeschäftssitzes sowie das Land der Gründung;

(iv) eine Liste der gesetzlichen Vertreter;

(v) gegebenenfalls eine Liste der Aktionäre oder Gesellschafter, einschließlich Angaben zur Anzahl der von jedem Aktionär gehaltenen Aktien, zu den Kategorien dieser Aktien und zur Art der damit verbundenen Stimmrechte;

(vi) falls verfügbar, die Registrierungsnummer, die europäische eindeutige Kennung, die Steueridentifikationsnummer und die Kennung der juristischen Person;

(vii) im Falle von Stiftungen das Vermögen, das die Stiftung zur Verfolgung ihrer Zwecke besitzt;

(b) im Zusammenhang mit einer rechtlichen Vereinbarung:

- (i) den Namen oder die eindeutige Kennung der Rechtsvereinbarung;**
- (ii) die Treuhandurkunde oder eine gleichwertige Urkunde;**
- (iii) den Zweck/die Zwecke der rechtlichen Vereinbarung, falls vorhanden;**
- (iv) die in der Rechtsvereinbarung gehaltenen oder durch sie verwalteten Vermögenswerte;**
- (v) den Wohnsitz des/der Treuhänders/Treuhänderinnen des Express Trusts oder der Personen, die gleichwertige Positionen in der ähnlichen Rechtsvereinbarung innehaben, und, falls abweichend, den Ort, von dem aus der Express Trust oder die ähnliche Rechtsvereinbarung verwaltet wird.**

(24) Eine "förmliche Benennungsvereinbarung" ist ein Vertrag oder eine **■** gleichwertige **Vereinbarung**,

zwischen **■** einem **Nominator und einem Nominierten**, wobei der Nominator eine juristische oder natürliche Person ist, die einem Nominierten Weisungen erteilt, in ihrem Namen in einer bestimmten Eigenschaft zu handeln, einschließlich als Direktor, Aktionär **oder Treugeber**, und der Nominierte eine juristische oder natürliche Person ist, die vom Nominator angewiesen wurde, in ihrem Namen zu handeln;

(25) Politisch exponierte Person" ist eine natürliche Person, die mit folgenden Aufgaben betraut ist oder betraut war

■ prominente öffentliche Funktionen, **darunter**:

(a) in einem Mitgliedstaat:

- (i) Staatsoberhäupter, Regierungschefs, Minister und stellvertretende oder untergeordnete Minister;
- (ii) Mitglieder des Parlaments oder ähnlicher gesetzgebender Organe,
- (iii) Mitglieder der Leitungsorgane politischer Parteien, **die Sitze in nationalen Exekutiv- oder Legislativorganen oder in regionalen oder lokalen Exekutiv- oder Legislativorganen haben, die Wahlkreise mit mindestens 50.000 Einwohnern vertreten. Die Mitgliedstaaten können einen niedrigeren Schwellenwert für die Benennung von Mitgliedern der Leitungsorgane politischer Parteien, die auf regionaler oder lokaler Ebene vertreten sind, als Mitglieder mit herausgehobenen öffentlichen Funktionen festlegen, wenn dies aufgrund ihrer Verwaltungsorganisation und ihres Risikos gerechtfertigt ist. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diesen niedrigeren Schwellenwert mit,**
- (iv) Mitglieder von Obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder anderen hochrangigen gerichtlichen Instanzen, gegen deren Entscheidungen außer in Ausnahmefällen kein weiteres Rechtsmittel eingelegt werden kann;

- (v) Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Zentralbankvorstände;
- (vi) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte;
- (vii) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane von Unternehmen, **die im Sinne von Artikel 22 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom Staat sowie von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften kontrolliert werden, wenn diese Unternehmen als mittlere oder große Unternehmen oder Unternehmensgruppen im Sinne von Artikel 3 Absätze 3, 4, 6 und 7 der genannten Richtlinie einzustufen sind. Die Mitgliedstaaten können einen niedrigeren Schwellenwert für die Ermittlung von Unternehmen festlegen, die von regionalen oder lokalen Behörden kontrolliert werden, sofern dies aufgrund ihrer Verwaltungsorganisation und des Risikos gerechtfertigt ist. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diesen niedrigeren Schwellenwert mit;**
- (viii) **Leiter regionaler und lokaler Gebietskörperschaften, einschließlich Zusammenschlüssen von Gemeinden und Metropolregionen, mit mindestens 50 000 Einwohnern. Die Mitgliedstaaten können einen niedrigeren Schwellenwert für die Benennung von Leitern regionaler und lokaler Gebietskörperschaften als herausragende öffentliche Funktionen festlegen, wenn dies aufgrund ihrer Verwaltungsorganisation und ihres Risikos gerechtfertigt ist. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diesen niedrigeren Schwellenwert mit;**
- (ix) **andere von den Mitgliedstaaten vorgesehene wichtige öffentliche Aufgaben;**

- (b) in einer internationalen Organisation:
 - (i) der ranghöchste Beamte, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Vorstands oder einer entsprechenden Funktion einer internationalen Organisation;
 - (ii) Vertreter in einem Mitgliedstaat oder in der Union;
- (c) auf Unionsebene:
 - (i) Funktionen auf der Ebene der Organe und Einrichtungen der Union, die den unter Buchstabe a Ziffern i, ii, iv, v und vi genannten Funktionen gleichwertig sind;
- (d) in einem Drittland:
 - (i) Funktionen, die den unter Buchstabe a) genannten gleichwertig sind;



Die unter den Buchstaben a) bis d) genannten öffentlichen Ämter sind nicht so zu verstehen, dass sie auch für Beamte des mittleren oder unteren Dienstes gelten;

(26) Familienangehörige" bedeutet:

- (a) der Ehegatte oder die Person, die in einer eingetragenen Partnerschaft, einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder in einer ähnlichen Vereinbarung lebt;
- (b) die Kinder und die Ehegatten oder Personen, die mit diesen Kindern in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebenspartnerschaft oder in einer ähnlichen Beziehung leben;
- (c) die Eltern;
- (ca) für die unter Nummer 25 Buchstabe a Ziffer i genannten Funktionen und gleichwertige Funktionen auf Unionsebene oder in einem Drittland die Geschwister. Sofern dies aufgrund ihrer sozialen und kulturellen Strukturen und des Risikos gerechtfertigt ist, können die Mitgliedstaaten einen breiteren Anwendungsbereich für die Einstufung von Geschwistern als Familienangehörige von politisch exponierten Personen anwenden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diesen erweiterten Anwendungsbereich mit.**

(27) Personen, von denen bekannt ist, dass sie enge Vertraute sind" bedeutet:

- (a) natürliche Personen, von denen bekannt ist, dass sie gemeinsame wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder andere enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;

█

- (b) natürliche Personen, die alleinige wirtschaftliche Eigentümer einer juristischen Person oder Rechtsvereinbarung sind, von der bekannt ist, dass sie de facto zu Gunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde;
- (28) leitende Angestellte": zusätzlich zu *den* Mitgliedern des *Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion* eine Führungskraft oder ein Angestellter mit ausreichenden Kenntnissen über das Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko des Instituts und mit ausreichendem Dienstalter, um Entscheidungen zu treffen, die sich auf das Risiko des Instituts auswirken;
- (28a) "Leitungsorgan": das Organ oder die Organe des Verpflichteten, das/die nach nationalem Recht ernannt wird/werden, das/die befugt ist/sind, die Strategie, die Ziele und die Gesamtausrichtung des Verpflichteten festzulegen, und das/die die Entscheidungen der Geschäftsleitung beaufsichtigt/beaufsichtigen, einschließlich der Personen, die die Geschäfte des Verpflichteten tatsächlich führen. Gibt es kein Gremium, so ist das Leitungsorgan die Person, die die Geschäfte des verpflichteten Unternehmens tatsächlich führt;*
- (28b) "Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion": das Leitungsorgan für die laufende Geschäftsführung des Verpflichteten verantwortlich;*
- (28c) "Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion": das Leitungsorgan, das in seiner Rolle als Aufsichts- und Kontrollorgan für die Entscheidungsfindung des Managements.*

(29) Gruppe": eine Unternehmensgruppe, die aus einem Mutterunternehmen, dessen Tochterunternehmen, ■ sowie Unternehmen, die durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 22 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³² miteinander verbunden sind;

(29a) "Mutterunternehmen": ein Unternehmen:

(a) bei Konzernen mit Hauptsitz in der Union ein Verpflichteter, der ein Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2013/34 ist, das selbst kein Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens in der Union ist, sofern mindestens ein oder mehrere Tochterunternehmen Verpflichtete sind;

(b) bei Konzernen mit Hauptsitz außerhalb der Union, wenn zwei oder mehr Tochterunternehmen in der Union ansässige Verpflichtete sind, ein in der Union ansässiges Unternehmen dieses Konzerns, das:

■

(i) ein Verpflichteter im Sinne von Artikel 3 ist;

³² Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen, zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG

und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 1).

(ii) ist ein Unternehmen, das kein Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens ist, das ein in der Union niedergelassener Verpflichteter ist;

(iii) eine hinreichende Bedeutung innerhalb der Gruppe hat und über ein ausreichendes Verständnis der Tätigkeiten der Gruppe, die den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, verfügt, und

(iv) wird die Verantwortung für die Umsetzung der gruppenweiten Anforderungen gemäß Kapitel II, Abschnitt 2 dieser Verordnung übertragen;

(30) "Bargeld": Bargeld, auf den Inhaber lautende übertragbare Instrumente, Waren, die als hochliquide Wertaufbewahrungsmittel verwendet werden, und vorausbezahlte Karten gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des ^{Rates}³³;

(31) zuständige Behörde" bedeutet:

(a) eine Financial Intelligence Unit;

(b) eine Aufsichtsbehörde im Sinne von Nummer 33;

³³ Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 6).

- (c) eine Behörde, die für die Ermittlung oder Verfolgung von Geldwäsche, deren Vortaten oder Terrorismusfinanzierung zuständig ist, oder die für das Aufspüren, die Beschlagnahme oder das Einfrieren und die Einziehung von Vermögenswerten aus Straftaten zuständig ist;
- (d) eine Behörde, die für die Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung zuständig ist;
- (32) Aufsichtsbehörde": die Stelle, die mit der Aufgabe betraut ist, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung durch die Verpflichteten zu gewährleisten, einschließlich der Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AMLA), wenn sie die ihr in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung **[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Einrichtung einer Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endgültig]** übertragenen Aufgaben wahrnimmt;
- (33) Aufsichtsbehörde": eine Aufsichtsbehörde, bei der es sich um eine öffentliche Einrichtung handelt, oder die öffentliche Behörde, die die Selbstregulierungseinrichtungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben gemäß Artikel 29 der Richtlinie **[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die sechste Geldwäscherichtlinie - KOM/2021/423 endgültig]** oder der AMLA beaufsichtigt, **wenn sie als Aufsichtsbehörde handelt**;
- (34) Selbstverwaltungseinrichtung": eine Einrichtung, die die Mitglieder eines Berufsstandes vertritt und die Aufgabe hat, diese zu reglementieren, bestimmte Aufsichts- oder Überwachungsfunktionen wahrzunehmen und für die Durchsetzung der sie betreffenden Vorschriften zu sorgen;

- (35) Gezielte finanzielle Sanktionen" sind sowohl das Einfrieren von Vermögenswerten als auch das Verbot, Gelder oder andere Vermögenswerte gemäß den auf der Grundlage von Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union erlassenen Beschlüssen des Rates und den auf der Grundlage von Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen Verordnungen des Rates direkt oder indirekt zugunsten der bezeichneten Personen und Einrichtungen bereitzustellen;
- (36) Finanzsanktionen der *Vereinten Nationen*" bedeutet **sowohl das Einfrieren von Vermögenswerten als auch das Verbot, Gelder oder andere Vermögenswerte direkt oder indirekt zugunsten der benannten oder in der Liste aufgeführten Personen und Organisationen bereitzustellen**, gemäß:
- (a) **Resolution 1267 (1999)** des Sicherheitsrates der *Vereinten Nationen* und **ihre Nachfolge-Resolutionen**;
- (b) Sicherheitsrat **Resolution 1373 (2001)**, einschließlich der Feststellung, dass **die einschlägigen Sanktionen gegen die Person oder Organisation verhängt werden, und der öffentlichen Bekanntgabe dieser Feststellung**;
- (c) **Finanzsanktionen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Proliferationsaktivitäten**;

(36a) "Finanzsanktionen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Proliferationsaktivitäten": sowohl das Einfrieren von Vermögenswerten als auch das Verbot, Gelder oder andere Vermögenswerte direkt oder indirekt zugunsten der benannten oder in der Liste aufgeführten Personen und Einrichtungen gemäß den folgenden Bestimmungen bereitzustellen:

(a) Resolution 1718 (2006) des Sicherheitsrates und etwaige Folgeresolutionen;

(b) Resolution 2231 (2015) des Sicherheitsrats und etwaige Folgeresolutionen;

(c) alle anderen Resolutionen des Sicherheitsrates, mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und das Verbot der Bereitstellung von Geldern oder anderen Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen verhängt werden.

(36b) "Gelder oder andere Vermögenswerte": alle Vermögenswerte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf finanzielle Vermögenswerte, wirtschaftliche Ressourcen, einschließlich Öl und anderer natürlicher Ressourcen, Eigentum jeder Art, unabhängig davon, ob es sich um materielle oder immaterielle, bewegliche oder unbewegliche Güter handelt, wie auch immer sie erworben wurden, sowie Rechtsdokumente oder -instrumente in jeder Form, einschließlich elektronischer oder digitaler Form, die ein Eigentumsrecht oder ein Recht daran belegen, solche Gelder oder andere Vermögenswerte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bankguthaben, Reiseschecks, Bankschecks, Zahlungsanweisungen, Aktien, Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Wechsel oder Akkreditive sowie alle Zinsen, Dividenden oder sonstigen Einkünfte oder Werte, die aus solchen Geldern oder anderen Vermögenswerten erwachsen, sowie alle anderen Vermögenswerte, die potenziell für den Erhalt von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können.

(36c) "Profifußballverein": jede juristische Person, die Eigentümer oder Manager eines Fußballvereins ist, der eine Lizenz erhalten hat und an der (den) nationalen Fußballliga(n) in einem Mitgliedstaat der Union teilnimmt und dessen Spieler und Mitarbeiter vertraglich verpflichtet sind und für ihre Dienste entlohnt werden;

■

(36e) "Fußballvermittler": eine natürliche oder juristische Person, die gegen ein Entgelt Vermittlungsdienste erbringt und Fußballspieler und/oder Profifußballvereine bei Verhandlungen über den Abschluss eines Vertrags für einen Fußballspieler vertritt oder Profifußballvereine bei Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung über den Transfer eines Spielers vertritt;

(36f) "Edelmetall und Edelstein": die in Anhang IVa genannten Metalle und Steine;

(36g) "Kulturgut": ein Gut, das in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern.

■

(36k) "Partnerschaft für den Informationsaustausch" bezeichnet einen Mechanismus, der den Austausch und die Verarbeitung von Informationen zwischen Verpflichteten und gegebenenfalls den in Nummer 31 Buchstaben a, b und c dieses Artikels genannten zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche, ihrer Vortaten und der Terrorismusfinanzierung ermöglicht, unabhängig davon, ob auf nationaler Ebene oder grenzüberschreitend und in welcher Form diese Partnerschaft besteht.

ABSCHNITT 2

ANWENDUNGSB

EREICH

Artikel 3

Verpflichtete Stellen

Die folgenden Einrichtungen sind für die Zwecke dieser Verordnung als Verpflichtete anzusehen:

- (1) Kreditinstitute;
- (2) Finanzinstitute;

- (3) die folgenden natürlichen oder juristischen Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit handeln:
- (a) Wirtschaftsprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater sowie jede andere natürliche oder juristische Person, **einschließlich selbständiger Juristen wie z. B. Rechtsanwälte**, die sich verpflichtet, direkt oder über andere Personen, mit denen diese andere Person verbunden ist, materielle Hilfe, Unterstützung oder Beratung in Steuerangelegenheiten als Haupttätigkeit oder Berufstätigkeit zu leisten;
 - (b) Notare, **Rechtsanwälte** und andere selbständige Angehörige von Rechtsberufen, wenn sie im Namen und im Auftrag ihres Klienten an Finanz- oder Immobilientransaktionen teilnehmen oder bei der Planung oder Durchführung von Transaktionen für ihren Klienten mitwirken, die Folgendes betreffen
 - (i) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Unternehmen;
 - (ii) Verwaltung von Kundengeldern, Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, **einschließlich Krypto-Vermögenswerten**;
 - (iii) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, **Spar-, Wertpapier- oder Krypto-Vermögenswerten** Konten;

- (iv) Organisation der für die Gründung, den Betrieb oder die Verwaltung von Unternehmen erforderlichen Beiträge;
- (v) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen;
- (c) Treuhandgesellschaften oder Unternehmensdienstleister;
- (d) Immobilienmakler **■** und *andere im Immobilienbereich tätige Personen, soweit sie Immobiliengeschäfte vermitteln, einschließlich der Vermietung von Immobilien bei Geschäften, bei denen die monatliche Miete 10 000 EUR oder mehr oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt, unabhängig von der Art der Zahlung;*

■

- (e) Personen, die *regelmäßig oder hauptberuflich* mit Edelmetallen und Edelsteinen handeln,

(ea) Personen, die regelmäßig oder hauptberuflich mit anderen hochwertigen Gütern als Metallen und Steinen handeln, wie in Anhang IIIa aufgeführt;

(f) Anbieter von Glücksspieldienstleistungen;

■

(h) Crowdfunding-Dienstleister *und Crowdfunding-Vermittler*;

■

(i) Personen, die mit *Kulturgütern* handeln oder diese vermitteln, auch wenn dies durch Kunstgalerien und Auktionshäuser geschieht, wenn der Wert des Geschäfts oder der verbundenen Geschäfte mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt;

■

(j) Personen, die ■ *Kulturgüter und hochwertige Güter des Anhangs IIIa* lagern, mit ihnen handeln oder sie vermitteln, wenn dies innerhalb von Freizonen und Zolllagern geschieht und der Wert des Geschäfts oder der miteinander verbundenen Geschäfte mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt;

■

- (k) **Kreditvermittler** für Hypotheken- und Verbraucherkredite, die keine Kreditinstitute im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 und keine Finanzinstitute im Sinne von Artikel 2 Nummer 6 sind, **mit Ausnahme der Kreditvermittler, die unter der Verantwortung eines oder mehrerer Kreditgeber oder Kreditvermittler tätig sind;**
- (l) Betreiber von Investitionsmigrationen, die Drittstaatsangehörige vertreten oder ihnen Vermittlungsdienste anbieten dürfen, die als Gegenleistung für jede Art von Investition, einschließlich Kapitaltransfers, Kauf oder Miete von Immobilien, Investitionen in Staatsanleihen, Investitionen in Unternehmen, Spenden oder Stiftungen für das Gemeinwohl und Beiträge zum Staatshaushalt, Aufenthaltsrechte in einem Mitgliedstaat erwerben möchten.

(la) gemischte Holdinggesellschaften für

nichtfinanzielle Tätigkeiten. (lb) Fußball-

Agenten.

(lc) Profifußballvereine in Bezug auf die folgenden Transaktionen:

- **Transaktionen mit einem Investor;**
- **Transaktionen mit einem Sponsor;**
- **Transaktionen mit Fußballagenten oder anderen Vermittlern, seien es natürliche oder juristische Personen;**
- **Transaktionen zum Zwecke des Transfers eines Fußballspielers;**

Artikel 4

Ausnahmen für bestimmte Anbieter von Glücksspieldienstleistungen

1. Die Mitgliedstaaten können beschließen, Anbieter von Glücksspieldiensten ganz oder teilweise von den Anforderungen dieser Verordnung auszunehmen, wenn sich herausstellt, dass das Risiko aufgrund der Art und gegebenenfalls des Umfangs der Tätigkeit dieser Dienste gering ist.

Die in Unterabsatz 1 genannte Befreiung gilt nicht für:

(a) Kasinos;

(b) Anbieter von Glücksspieldiensten, deren Haupttätigkeit in der Erbringung von Online-Glücksspielen oder Sportwetten besteht, mit Ausnahme von:

(i) vom Staat betriebene Online-Glücksspieldienste, sei es durch eine Behörde oder ein vom Staat kontrolliertes Unternehmen oder eine Einrichtung;

(ii) Online-Glücksspieldienste, deren Organisation, Betrieb und Verwaltung staatlich geregelt sind.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 führen die Mitgliedstaaten eine Risikobewertung der Glücksspieldienste durch:
- (a) **Bedrohungen durch** Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Schwachstellen und abschwächende Faktoren der Glücksspieldienste;
 - (b) die Risiken im Zusammenhang mit dem Umfang der Transaktionen und den verwendeten Zahlungsmethoden;
 - (c) das geografische Gebiet, in dem das Glücksspielangebot verwaltet wird, **einschließlich der grenzüberschreitenden Dimension und der Zugänglichkeit von anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern aus.**

Bei der Durchführung solcher Risikobewertungen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Ergebnisse der von der Kommission gemäß Artikel 7 der Richtlinie [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/423 endg.th] erstellten Risikobewertung.

3. Die Mitgliedstaaten führen risikobasierte Überwachungstätigkeiten ein oder ergreifen andere geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nach diesem Artikel gewährten Ausnahmen nicht missbraucht werden.

Artikel 4a

Ausnahmeregelungen für bestimmte Profifußballvereine

1. *Die Mitgliedstaaten können beschließen, Profifußballvereine, die in der ersten Liga spielen und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren einen Gesamtjahresumsatz von weniger als 5 Mio. EUR erzielt haben, ganz oder teilweise von den Anforderungen dieser Verordnung zu befreien, da das Risiko aufgrund der Art und des Umfangs der Tätigkeit dieser Profifußballvereine nachweislich gering ist.*

Die Mitgliedstaaten können beschließen, Profifußballvereine, die in einer niedrigeren Spielklasse als der ersten Liga des nationalen Fußballs spielen, ganz oder teilweise von den Anforderungen dieser Verordnung auszunehmen, wenn sich herausstellt, dass das Risiko aufgrund der Art und des Umfangs der Tätigkeit dieser Profifußballvereine gering ist.

2. *(2) Für die Zwecke von Absatz 1 führen die Mitgliedstaaten eine Risikobewertung der Profifußballvereine durch, die diese bewerten:*

(a) Bedrohungen durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,

Schwachstellen und mildernde Faktoren bei Profifußballvereinen;

(b) die mit dem Umfang und dem grenzüberschreitenden Charakter der Geschäfte verbundenen Risiken;

Bei der Durchführung solcher Risikobewertungen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Ergebnisse der Risikobewertungen, die von der Kommission gemäß Artikel 7 der Richtlinie [Verweis auf die sechste AMLD einfügen] erstellt wurden.

3. *Die Mitgliedstaaten führen risikobasierte Überwachungsmaßnahmen ein oder ergreifen andere geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nach diesem Artikel gewährten Ausnahmen nicht missbraucht werden.*

Artikel 5

Ausnahmen für bestimmte Finanztätigkeiten

1. Mit Ausnahme von Personen, die die Tätigkeit des Finanztransfers im Sinne von Artikel 4 Nummer 22 der Richtlinie (EU) 2015/2366 ausüben, können die Mitgliedstaaten beschließen, **juristische oder natürliche** Personen, die eine in Anhang I Nummern 2 bis 12, 14 und 15 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführte Finanztätigkeit ausüben, gelegentlich oder in sehr begrenztem Umfang von den Anforderungen dieser Verordnung auszunehmen, wenn nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, sofern alle folgenden Kriterien erfüllt sind:
- (a) die Finanztätigkeit ist in absoluten Zahlen begrenzt;

- (b) die Finanztätigkeit ist auf Transaktionsbasis begrenzt;
- (c) die Finanztätigkeit ist nicht die Haupttätigkeit dieser Personen;
- (d) die Finanztätigkeit ist eine Nebentätigkeit und steht in direktem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit der betreffenden Personen;
- (e) die Haupttätigkeit dieser Personen ist keine Tätigkeit im Sinne von Artikel 3 Nummer 3 Buchstaben a bis d oder f;
- (f) die Finanztätigkeit wird nur für die Kunden der Haupttätigkeit dieser Personen erbracht und wird nicht allgemein der Öffentlichkeit angeboten.

■

2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Gesamtumsatz der Finanztätigkeit einen ausreichend niedrigen Schwellenwert nicht überschreitet. Dieser Schwellenwert wird auf nationaler Ebene je nach Art der Finanztätigkeit festgelegt.

3. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b wenden die Mitgliedstaaten einen Höchstschwellenwert pro Kunde und pro Einzeltransaktionen, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder ~~über verbundene~~ **Transaktionen** durchgeführt wird. Dieser Höchstschwellenwert wird auf nationaler Ebene je nach Art der Finanztätigkeit festgelegt. Er muss so niedrig sein, dass sichergestellt ist, dass die betreffenden Arten von Transaktionen eine unpraktische und ineffiziente Methode der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung darstellen, und dass ~~unabhängig vom~~ **Zahlungsmittel** 1 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung nicht übersteigen.
4. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c) verlangen die Mitgliedstaaten, dass der Umsatz aus der Finanztätigkeit 5 % des Gesamtumsatzes der betreffenden natürlichen oder juristischen Person nicht übersteigt.
5. Bei der Bewertung des Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung für die Zwecke dieses Artikels schenken die Mitgliedstaaten allen Finanztätigkeiten besondere Aufmerksamkeit, die aufgrund ihrer Art als besonders wahrscheinlich für die Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt oder missbraucht werden können.
6. Die Mitgliedstaaten führen risikobasierte Überwachungstätigkeiten ein oder ergreifen andere geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nach diesem Artikel gewährten Ausnahmen nicht missbraucht werden.

Vorherige Anmeldung von Ausnahmen

1. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über jede Freistellung, die sie gemäß den Artikeln 4, **4a** und 5 zu gewähren beabsichtigen. Die Mitteilung enthält eine
eine Begründung auf der Grundlage der **von dem Mitgliedstaat durchgeführten** Risikobewertung, **um die** Ausnahme **aufrechtzuerhalten**.
2. Die Kommission ergreift innerhalb von zwei Monaten nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung eine der folgenden Maßnahmen:
 - (a) bestätigen, dass die Befreiung **auf der Grundlage der von dem Mitgliedstaat angegebenen Begründung** gewährt werden kann;
 - (b) durch begründete Entscheidung feststellen, dass die Befreiung nicht gewährt werden kann.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 kann die Kommission von diesem Mitgliedstaat zusätzliche Informationen anfordern.

3. Nach Erhalt einer Entscheidung der Kommission gemäß Absatz 2 Buchstabe a) können die Mitgliedstaaten die Entscheidung über die Gewährung der Freistellung erlassen. Diese Entscheidung ist zu begründen. Die Mitgliedstaaten überprüfen diese Entscheidungen regelmäßig und in jedem Fall, wenn sie ihre nationale Risikobewertung gemäß Artikel 8 der Richtlinie [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/423 endg.th] aktualisieren.
4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum [3 Monate nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung] die Ausnahmen mit, die gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 gewährt wurden und zum Zeitpunkt des Beginns der Anwendung dieser Verordnung gelten.
5. Die Kommission veröffentlicht jedes Jahr im Amtsblatt der Europäischen Union die Liste der gemäß diesem Artikel gewährten Freistellungen ***und macht die Liste dieser Entscheidungen auf ihrer Website öffentlich zugänglich.***

Artikel 6a

Meldung von grenzüberschreitenden Geschäften und Anwendung des nationalen Rechts

- 1. Die Verpflichteten, die zum ersten Mal im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats tätig werden wollen, teilen ihren Aufsichtsbehörden die Tätigkeiten mit, die sie in diesem anderen Mitgliedstaat ausüben beabsichtigen. Diese Mitteilung erfolgt, sobald das verpflichtete Unternehmen Schritte zur Ausübung dieser Tätigkeiten unternimmt, im Falle von Niederlassungen jedoch spätestens drei Monate vor Aufnahme der Tätigkeiten dieser Niederlassungen. Die verpflichteten Unternehmen unterrichten ihre Aufsichtsbehörden unverzüglich über die Aufnahme dieser Tätigkeiten in dem anderen Mitgliedstaat. Unterabsatz 1 gilt nicht für Verpflichtete, die besonderen Meldeverfahren für die Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs im Rahmen anderer Rechtsakte der Union unterliegen, oder für Fälle, in denen der Verpflichtete für seine Tätigkeit im Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats besonderen Zulassungsanforderungen unterliegt.***
- 2. (2) Jede Änderung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen ist der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats von den Verpflichteten mindestens einen Monat vor der Änderung mitzuteilen.***

3. *In den Fällen, in denen diese Verordnung den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, zusätzliche Vorschriften für Verpflichtete zu erlassen, müssen die Verpflichteten die nationalen Vorschriften des Mitgliedstaats einhalten, in dem sie niedergelassen sind.*
4. *Betreiben die Verpflichteten Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten, so sorgen sie dafür, dass diese Niederlassungen die Vorschriften des Mitgliedstaats anwenden, in dem sich diese Niederlassungen befinden.*
5. *Sind die in Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die 6. Geldwäscherichtlinie - KOM/2021/423 endg.] genannten Verpflichteten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs über Agenten, Vertriebsstellen oder andere Arten von Infrastrukturen, die sich in diesen anderen Mitgliedstaaten befinden, in anderen Mitgliedstaaten als demjenigen, in dem sie niedergelassen sind, tätig, so wenden sie in Bezug auf diese Tätigkeiten die Vorschriften des Mitgliedstaats an, in dem sie Dienstleistungen erbringen, es sei denn, Artikel 29a Absatz 2 der genannten Richtlinie findet Anwendung; in diesem Fall wenden sie die Vorschriften des Mitgliedstaats an, in dem sie ihren Sitz haben.*
6. *Sind die Verpflichteten verpflichtet, gemäß Artikel 31a der Richtlinie [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die 6. Geldwäscherichtlinie - KOM/2021/423 endgültig] eine zentrale Kontaktstelle zu benennen, so stellen sie sicher, dass diese in der Lage ist, im Namen der Verpflichteten die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zu gewährleisten.*

KAPITEL II
INTERNE STRATEGIEN, ▮ VERFAHREN UND KONTROLLEN DER VERPFLICHTETEN

ABSCHNITT 1
INTERNE VERFAHREN, RISIKOBEWERTUNG UND PERSONAL

Artikel 7

Umfang der internen Strategien, ▮ Verfahren und Kontrollen

1. Die Verpflichteten müssen über Strategien, ▮ Verfahren *und Kontrollen verfügen*, um die Einhaltung dieser Verordnung, *der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung (EU) 2015/847 - COM/2021/422 final], aller anderen zur Durchführung dieser Verordnungen erlassenen Rechtsvorschriften und aller von einer Aufsichtsbehörde erlassenen Verwaltungsakte zu gewährleisten*, insbesondere um:
- (a) die auf der Ebene der Union, des Mitgliedstaats und des Verpflichteten ermittelten Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam zu mindern und zu steuern;
 - (b) zusätzlich zu der Verpflichtung, gezielte finanzielle Sanktionen anzuwenden, die Risiken der Nichtanwendung und Umgehung ▮ gezielter finanzieller Sanktionen zu mindern und zu steuern.

Diese Strategien, ▮ *Verfahren und Kontrollen* müssen der Art *des Geschäfts, einschließlich seiner Risiken und Komplexität, und der Größe des verpflichteten Unternehmens angemessen sein und alle Tätigkeiten des Unternehmens abdecken, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.*

2. Die in Absatz 1 genannten Strategien, **Verfahren und Kontrollen** müssen Folgendes umfassen:
- (a) **interne Strategien** und Verfahren, einschließlich insbesondere:
- (i) *die Erstellung und Aktualisierung der unternehmensweiten Risikobewertung;*
 - (ii) *den Rahmen für das Risikomanagement des Unternehmens;*
 - (iii) *Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zur Umsetzung von Kapitel III dieser Verordnung, einschließlich Verfahren zur Feststellung, ob es sich bei dem Kunden, dem wirtschaftlichen Eigentümer oder der Person, zu deren Namen oder zu deren Gunsten eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird, um eine politisch exponierte Person oder ein Familienmitglied oder eine enge Mitarbeiterin einer politisch exponierten Person handelt;*
 - (iv) *Meldung von verdächtigen Transaktionen;*
 - (v) *Auslagerung und Vertrauen in die von anderen Verpflichteten durchgeführten Sorgfaltsprüfungen;*
 - (vi) *Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 55;*
 - (vii) *die Überwachung und Steuerung der Einhaltung dieser Strategien und Verfahren unter den unter Buchstabe b genannten Bedingungen, die Ermittlung und Steuerung von Mängeln und die Durchführung von Abhilfemaßnahmen;*

- (viii) *die Überprüfung der Zuverlässigkeit dieser Personen bei der Einstellung und Zuweisung von Personal für bestimmte Aufgaben und Funktionen sowie bei der Ernennung von Bevollmächtigten und Vertriebshändlern im Verhältnis zu den Risiken, die mit den auszuführenden Aufgaben und Funktionen verbunden sind;*
- (ix) *die interne Kommunikation der internen Strategien, Verfahren und Kontrollen des Verpflichteten, auch gegenüber seinen Vertretern, Händlern und Dienstleistern, die an der Umsetzung seiner AML/CFT-Strategien beteiligt sind;*
- (x) *ein Konzept für die Schulung der Mitarbeiter und gegebenenfalls der Beauftragten und Händler in Bezug auf die Maßnahmen, die in dem verpflichteten Unternehmen zur Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung, der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung (EU) 2015/847 - COM/2021/422 final], sonstiger zur Durchführung dieser Verordnungen erlassener Rechtsvorschriften und aller von einer Aufsichtsbehörde erlassenen Verwaltungsakte getroffen wurden.*
- (b) **█** *interne Kontrollen und eine unabhängige Prüffunktion, um die unter Buchstabe a genannten internen Strategien und Verfahren sowie die im Verpflichteten vorhandenen Kontrollen zu testen. In Ermangelung einer unabhängigen Prüffunktion können die Verpflichteten diesen Test von einem externen Sachverständigen **█** durchführen lassen.*
- █**

Die in Unterabsatz 1 genannten internen Strategien, Verfahren und Kontrollen werden schriftlich festgehalten. Diese Strategien werden vom Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion genehmigt. Die internen Verfahren, einschließlich der Kontrollen, werden zumindest vom Compliance-Manager genehmigt.

3. Die Verpflichteten halten die Strategien, **Verfahren und Kontrollen** auf dem neuesten Stand und verbessern sie, wenn Schwachstellen festgestellt werden.
4. Bis zum [2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gibt die AMLA Leitlinien zu den Elementen heraus, die die Verpflichteten aufgrund der *Art der Geschäftstätigkeit, einschließlich ihrer Risiken und Komplexität, und ihrer Größe berücksichtigen* sollten, wenn sie über den Umfang ihrer internen Strategien, *Verfahren und Kontrollen* entscheiden, *insbesondere in Bezug auf das für die Compliance-Funktionen zugewiesene Personal* . *In diesen Leitlinien werden auch Situationen genannt, in denen aufgrund der Art und Größe des Verpflichteten:*
- (i) *Die internen Kontrollen sollten auf der Ebene der kaufmännischen Funktion, der Compliance-Funktion und der Audit-Funktion organisiert werden;*
 - (ii) *die Funktion der unabhängigen Prüfung kann von einem externen Sachverständigen wahrgenommen werden.*

Unternehmensweite Risikobewertung

1. Die Verpflichteten ergreifen geeignete, *der Art ihrer Geschäftstätigkeit, einschließlich deren Risiko und Komplexität*, sowie ihrer Größe angemessene Maßnahmen, um die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, denen sie ausgesetzt sind, sowie die Risiken der Nichtumsetzung und Umgehung **█** gezielter Finanzsanktionen zu ermitteln und zu bewerten, wobei sie **zumindest** Folgendes berücksichtigen
- (a) die in Anhang I aufgeführten Risikovariablen und die in den Anhängen II und III aufgeführten Risikofaktoren;
 - (b) die Ergebnisse der supranationalen Risikobewertung, die von der Kommission gemäß Artikel 7 der Richtlinie [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/423 endg.th] erstellt wurde;
 - (c) die Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 der **Richtlinie** [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die **6.** Geldwäscherichtlinie - KOM/2021/423 endgültig] durchgeführten nationalen Risikobewertungen sowie **aller einschlägigen sektorspezifischen Risikobewertungen der Mitgliedstaaten;**
- █**
- (d) **einschlägige Informationen, die von internationalen Standardsetzern im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung veröffentlicht wurden, oder, auf Ebene der Union, einschlägige Veröffentlichungen der Kommission oder der AMLA;**
- █**

(e) *die von den zuständigen Behörden bereitgestellten Informationen über Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken.*

(cd) *Informationen über den Kundenstamm;*

Vor der Einführung neuer Produkte, Dienstleistungen oder Geschäftspraktiken, einschließlich der Nutzung neuer Vertriebskanäle und neuer oder sich entwickelnder Technologien, in Verbindung mit neuen oder bereits bestehenden Produkten und Dienstleistungen oder vor der Aufnahme der Erbringung einer bestehenden Dienstleistung oder eines Produkts für ein neues Kundensegment oder in einem neuen geografischen Gebiet ermitteln und bewerten die Verpflichteten insbesondere die damit verbundenen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken und treffen geeignete Maßnahmen zur Steuerung und Minderung dieser Risiken.

2. Die von dem Verpflichteten gemäß Absatz 1 erstellte *unternehmensweite* Risikobewertung ist zu dokumentieren, auf dem neuesten Stand zu halten und *regelmäßig zu überprüfen; dies gilt auch für den Fall, dass ein internes oder externes Ereignis erhebliche Auswirkungen auf die mit den Tätigkeiten, Produkten, Transaktionen, Lieferkanälen, Kunden oder geografischen Tätigkeitsbereichen des Verpflichteten verbundenen Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hat. Es wird den Aufsichtsbehörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.*

Die unternehmensweite Risikobewertung wird vom Geldwäschebeauftragten erstellt und vom Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion genehmigt und, sofern ein solches Gremium besteht, dem Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion mitgeteilt.

3. ***Mit Ausnahme von Kreditinstituten, Finanzinstituten, Crowdfunding-Dienstleistern und Crowdfunding-Vermittlern*** können ***die*** Aufsichtsbehörden entscheiden, dass einzelne dokumentierte ***unternehmensweite*** Risikobewertungen nicht erforderlich sind, wenn die spezifischen Risiken des Sektors klar und verständlich sind.
- (3a) ***Bis zum [2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gibt die AMLA Leitlinien zu den Mindestanforderungen an den Inhalt der von dem Verpflichteten gemäß Absatz 1 erstellten unternehmensweiten Risikobewertung sowie zu zusätzlichen Informationsquellen heraus, die bei der Erstellung der unternehmensweiten Risikobewertung zu berücksichtigen sind.***

Artikel 9

Compliance-Funktionen

1. Die Verpflichteten benennen ein Mitglied des ***Leitungsorgans, das für die Einhaltung dieser Verordnung, der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung (EU) 2015/847 - COM/2021/422 final], sonstiger Rechtsvorschriften, die zur Durchführung dieser Verordnungen erlassen wurden, und aller von einer Aufsichtsbehörde erlassenen Verwaltungsakte verantwortlich ist*** ("Compliance Manager").

Der für die Einhaltung der Vorschriften Verantwortliche stellt sicher, dass die Strategien, Verfahren und Kontrollen des Verpflichteten mit der Risikoexposition des Unternehmens in Einklang stehen und dass sie umgesetzt werden. Der für die Einhaltung der Vorschriften Verantwortliche stellt ferner sicher, dass zu diesem Zweck ausreichende personelle und materielle Ressourcen bereitgestellt werden. Der für die Einhaltung der Vorschriften Verantwortliche ist für die Entgegennahme von Informationen über erhebliche oder wesentliche Schwachstellen in diesen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zuständig. ■

Handelt es sich *bei dem Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion um ein Organ, das für seine Entscheidungen kollektiv verantwortlich ist*, so ist der Geldwäschebeauftragte *dafür zuständig, es zu unterstützen und zu beraten und die in diesem Artikel genannten Entscheidungen vorzubereiten.*

2. Die Verpflichteten verfügen über einen Beauftragten für die Einhaltung der Vorschriften, der vom **■ Leitungsorgan in seiner Funktion als Führungskraft** zu ernennen ist **und einen ausreichend hohen Rang in der Hierarchie innehat**, der **für die Strategien, Verfahren und Kontrollen im Tagesgeschäft** verantwortlich ist die Umsetzung der **Anforderungen** des Verpflichteten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT), **auch in Bezug auf die Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen, und ist eine Kontaktstelle für die zuständigen Behörden ■** . Diese Person ist auch für die Meldung verdächtiger Transaktionen an die zentrale Meldestelle (FIU) gemäß Artikel 50 Absatz 6 zuständig.

Bei Verpflichteten, deren Geschäftsleitung oder wirtschaftliche Eigentümer gemäß Artikel 6 der Richtlinie [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/423 endg.th] oder gemäß anderen Rechtsakten der Union überprüft werden müssen, ist zu prüfen, ob die Compliance-Beauftragten diese Anforderungen erfüllen.

Sofern dies aufgrund der Größe des Verpflichteten und des geringen Risikos seiner Tätigkeiten gerechtfertigt ist, kann ein Verpflichteter, der Teil einer Unternehmensgruppe ist, eine Person, die diese Funktion in einem anderen Unternehmen der Gruppe ausübt, zu seinem Compliance-Beauftragten ernennen.

Der Geldwäschebeauftragte kann nur nach vorheriger Unterrichtung des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion abberufen werden. Das verpflichtete Unternehmen unterrichtet die Aufsichtsbehörde über die Abberufung des Geldwäschebeauftragten und gibt dabei an, ob sich die Entscheidung auf die Wahrnehmung der nach dieser Verordnung übertragenen Aufgaben bezieht. Der Geldwäschebeauftragte kann der Aufsichtsbehörde von sich aus oder auf Anfrage Informationen über die Abberufung erteilen. Die Aufsichtsbehörde kann die nach diesem Absatz erhaltenen Informationen verwenden, um ihre Aufgaben gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 dieser Verordnung und gemäß Artikel 29 Absatz 4 der Richtlinie [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die sechste Geldwäscherichtlinie - KOM/2021/423 endg.

3. Die Verpflichteten haben die Compliance-Funktionen mit angemessenen Ressourcen, einschließlich Personal und Technologie, auszustatten, die im Verhältnis zu Größe, Art und Risiken des Verpflichteten stehen, um
- wirksame **Erfüllung ihrer Aufgaben** und stellen sicher, dass **die für diese Aufgaben verantwortlichen Personen** befugt sind, Maßnahmen vorzuschlagen, die erforderlich sind, um die Wirksamkeit der internen Strategien, ■ Verfahren **und Kontrollen** des verpflichteten Unternehmens zu gewährleisten.

(4b) Die Verpflichteten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Geldwäschebeauftragte vor Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung und sonstiger unfairer Behandlung geschützt ist und dass seine Entscheidungen nicht durch geschäftliche Interessen des Verpflichteten beeinträchtigt oder ungebührlich beeinflusst werden.

(4c) Die Verpflichteten stellen sicher, dass der Geldwäschebeauftragte und der Verantwortliche für die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b genannte Prüfungsfunktion dem Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion und, sofern ein solches Gremium besteht, dem Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion unabhängig Bericht erstatten und Bedenken äußern sowie das Leitungsorgan warnen können, wenn bestimmte Risikoentwicklungen das Unternehmen betreffen oder betreffen könnten.

Die Verpflichteten stellen sicher, dass die Personen, die direkt oder indirekt an der Durchführung dieser Verordnung, der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung (EU) 2015/847 - COM/2021/422 final], sonstiger zur Durchführung dieser Verordnungen erlassener Rechtsvorschriften und von einer Aufsichtsbehörde erlassener Verwaltungsakte beteiligt sind, Zugang zu allen Informationen und Daten haben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

5. ***Der Geldwäschebeauftragte erstattet regelmäßig Bericht über die Umsetzung der verpflichtenden der Strategien, Verfahren und Kontrollen des Unternehmens an das Leitungsorgan. Insbesondere*** legt der für die Einhaltung der Vorschriften Verantwortliche dem Leitungsorgan einmal jährlich, gegebenenfalls auch häufiger, Folgendes vor
- Leitungsorgan einen Bericht über die Umsetzung der internen Vorschriften des Verpflichteten Strategien, ■ ***Verfahren und Kontrollen, die vom Geldwäschebeauftragten ausgearbeitet wurden***, und hält
- ***diese*** Stelle über das Ergebnis der Überprüfungen unterrichtet. Der ■ ***Compliance-Manager*** ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um festgestellte Mängel rechtzeitig zu beheben.
6. Wenn die Art ***der Geschäftstätigkeit*** des Verpflichteten, ***einschließlich ihrer Risiken und Komplexität, und ihre Größe dies rechtfertigen***, können die in den Absätzen 1 und 3 genannten Aufgaben von ein und derselben natürlichen Person wahrgenommen werden. ***Der Geldwäschebeauftragte kann die in den Absätzen 1 und 3 genannten Funktionen mit anderen Funktionen kumulieren.***

Handelt es sich bei dem Verpflichteten um eine natürliche oder juristische Person, deren Tätigkeiten nur von einer natürlichen Person ausgeübt werden, so ist diese Person für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Artikel verantwortlich.

Sensibilisierung für die Anforderungen

Die Verpflichteten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter **oder Personen in vergleichbarer Position**, deren Funktion dies erfordert, **einschließlich** ihrer Bevollmächtigten und Händler, über die Anforderungen, die sich aus dieser Verordnung, **der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung (EU) 2015/847 - COM/2021/422 final], allen anderen zur Durchführung dieser Verordnungen erlassenen Rechtsvorschriften und allen von einer Aufsichtsbehörde erlassenen Verwaltungsakten ergeben**, sowie über die **unternehmensweite Risikobewertung informiert sind**, die internen Strategien, **Verfahren und Kontrollen**, die in der verpflichteten Einrichtung vorhanden sind, auch in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung.

Die in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen umfassen die Teilnahme von Beschäftigten **oder Personen in vergleichbarer Position, einschließlich Vertretern und Vertriebshändlern**, an speziellen, fortlaufenden Schulungsprogrammen, die ihnen helfen sollen, Vorgänge zu erkennen, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehen könnten, und sie darüber unterrichten, wie sie in solchen Fällen vorzugehen haben. Diese Schulungsprogramme **müssen ihren Funktionen oder Tätigkeiten und den Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, denen das verpflichtete Unternehmen ausgesetzt ist, angemessen sein und** sind ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Integrität der Mitarbeiter

1. Jeder Mitarbeiter *oder jede Person in einer vergleichbaren Position, einschließlich Vertreter und Händler, der/die direkt an der Einhaltung dieser Verordnung durch das verpflichtete Unternehmen beteiligt ist, muss die Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung (EU) 2015/847 - COM/2021/422 final] und alle anderen Rechtsvorschriften, die zur Durchführung dieser Verordnungen erlassen werden, sowie alle Verwaltungsakte, die von einer Aufsichtsbehörde erlassen werden, müssen einer Bewertung unterzogen werden, die den mit den ausgeführten Aufgaben verbundenen Risiken angemessen ist und deren Inhalt vom Compliance-Beauftragten von genehmigt wird:*
 - (a) individuelle Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachwissen, um ihre Aufgaben wirksam zu erfüllen;
 - (b) guter Leumund, Ehrlichkeit und Integrität.

Diese Beurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeit des Arbeitnehmers oder der Person in vergleichbarer Position, einschließlich der Vertreter und Händler, durchzuführen und regelmäßig zu wiederholen. Die Intensität der nachfolgenden Bewertungen wird auf der Grundlage der der Person übertragenen Aufgaben und der mit ihrer Funktion verbundenen Risiken festgelegt.

2. Mitarbeiter *oder Personen in einer vergleichbaren Position, einschließlich Bevollmächtigte und Vertriebshändler, die mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Verordnung durch das verpflichtete Unternehmen betraut sind, müssen den Compliance-Beauftragten über jede enge private oder berufliche Beziehung zu den Kunden oder potenziellen Kunden des verpflichteten Unternehmens informieren und dürfen keine Aufgaben im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Verordnung durch das verpflichtete Unternehmen in Bezug auf diese Kunden wahrnehmen.*

(2a) Die Verpflichteten verfügen über Verfahren zur Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten, die die Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Verordnung durch die Verpflichteten beeinträchtigen könnten.

3. *Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn es sich bei dem Verpflichteten um eine natürliche oder eine juristische Person handelt, deren Tätigkeiten nur von einer natürlichen Person ausgeübt werden.*

Artikel 11a

Meldung von Verstößen und Schutz der meldenden Personen

1. *Die Richtlinie (EU) 2019/1937 gilt für die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung, die Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung (EU) 2015/847 - COM/2021/422 final] und alle anderen Rechtsvorschriften, die zur Durchführung dieser Verordnungen erlassen werden, sowie für alle von einer Aufsichtsbehörde erlassenen Verwaltungsakte und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden.*

2. *Die Verpflichteten richten interne Berichtswege ein, die den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/1937 entsprechen.*

3. *Absatz 2 dieses Artikels findet keine Anwendung, wenn es sich bei dem Verpflichteten um eine natürliche oder juristische Person handelt, deren Tätigkeiten von nur einer natürlichen Person ausgeübt werden.*

Artikel 12

Situation bestimmter Arbeitnehmer

Übt eine natürliche Person, die unter eine der in Artikel 3 Nummer 3 genannten Kategorien fällt, berufliche Tätigkeiten als Angestellter einer juristischen Person aus, so gelten die in dieser **Verordnung** festgelegten Anforderungen für diese juristische Person und nicht für die natürliche Person.

ABSCHNITT 2

BESTIMMUNGEN FÜR GRUPPEN

Artikel 13

Gruppenweite Anforderungen

1. Ein Mutterunternehmen stellt sicher, dass die in Abschnitt 1 dieses Kapitels genannten Anforderungen an die internen Verfahren, die Risikobewertung und das Personal in allen Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen der Gruppe in den Mitgliedstaaten und - bei Gruppen mit **Hauptsitz** in der Union, in Drittländern. Zu **diesem Zweck führt ein Mutterunternehmen eine gruppenweite Risikobewertung durch, wobei es die von allen Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen der Gruppe durchgeführte unternehmensweite Risikobewertung berücksichtigt, und legt gruppenweite Strategien, Verfahren und Kontrollen fest und setzt diese um, einschließlich gruppenweiter Strategien, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiter innerhalb der Gruppe die sich aus dieser Verordnung ergebenden Anforderungen kennen, sowie gruppenweiter Strategien für den Datenschutz und den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe für Zwecke der Geldwäschebekämpfung. Die verpflichteten Unternehmen innerhalb der Gruppe setzen diese gruppenweiten Strategien, Verfahren und Kontrollen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten und der Risiken, denen sie ausgesetzt sind, um.**

Die gruppenweiten Strategien, Verfahren und Kontrollen sowie die gruppenweiten Risikobewertungen müssen alle in den Artikeln 7 und 8 aufgeführten Elemente enthalten.

Hat eine Gruppe Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten und - bei Gruppen mit Sitz in der Union - in Drittländern, so berücksichtigen die Mutterunternehmen für die Zwecke des Unterabsatzes 1 die von den Behörden aller Mitgliedstaaten oder Drittländer, in denen sich die Niederlassungen der Gruppe befinden, veröffentlichten Informationen.

1a Auf der Ebene der Unternehmensgruppe werden Compliance-Funktionen eingerichtet. Zu diesen Funktionen gehören auf jeden Fall ein Compliance-Manager auf Gruppenebene und, sofern dies durch die auf Gruppenebene ausgeübten Tätigkeiten gerechtfertigt ist, ein Compliance-Beauftragter. Die Entscheidung über den Umfang der Compliance-Funktionen ist zu dokumentieren.

Der in Unterabsatz 1 genannte Geldwäschebeauftragte erstattet dem Leitungsorgan in Leitungsfunktion des Mutterunternehmens regelmäßig Bericht über die Umsetzung der gruppenweiten Strategien, Verfahren und Kontrollen. Der für die Einhaltung der Vorschriften Verantwortliche legt mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Umsetzung der internen Strategien, Kontrollen und Verfahren des verpflichteten Unternehmens vor und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um festgestellte Mängel rechtzeitig zu beheben. Handelt es sich bei dem Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion um ein Organ, das für seine Entscheidungen kollektiv verantwortlich ist, so unterstützt und berät der Geldwäschebeauftragte dieses Organ und bereitet die für die Durchführung dieses Artikels erforderlichen Entscheidungen vor.

2. (2) Die Strategien, **■ Verfahren und Kontrollen** im Zusammenhang mit der Weitergabe von Informationen gemäß Absatz 1 verpflichten die Verpflichteten innerhalb der Gruppe zum Informationsaustausch, wenn dieser Austausch für die **Zwecke der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden und des Risikomanagements in Bezug auf** Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung relevant ist. Der Informationsaustausch innerhalb der Gruppe erstreckt sich insbesondere auf die Identität und die Merkmale des Kunden, seiner wirtschaftlichen Eigentümer oder der Person, in deren Namen der Kunde handelt, auf die Art und den Zweck der Geschäftsbeziehung und **der gelegentlichen Transaktionen sowie auf die der** zentralen Meldestelle gemäß Artikel 50 gemeldeten Verdachtsmomente, dass Gelder aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen, **zusammen mit den zugrunde liegenden Analysen, es sei denn, die zentrale Meldestelle erteilt andere Anweisungen.**

Die gruppenweiten Strategien, **■ Verfahren und Kontrollen dürfen Unternehmen innerhalb einer Gruppe, die nicht zu den Verpflichteten gehören, nicht daran hindern, Informationen an Verpflichtete innerhalb derselben Gruppe weiterzugeben, wenn diese Weitergabe für diese Verpflichteten zur Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung relevant ist.**

Die Mutterunternehmen führen gruppenweite Strategien, Kontrollen und Verfahren ein, um sicherzustellen, dass die gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 ausgetauschten Informationen ausreichenden Garantien in Bezug auf Vertraulichkeit, Datenschutz und Verwendung der Informationen unterliegen, auch um ihre Offenlegung zu verhindern.

■

3. Bis zum [2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erarbeitet die AMLA Entwürfe technischer Regulierungsstandards und legt sie der Kommission zur Annahme vor. In diesen Entwürfen technischer Regulierungsstandards werden die Mindestanforderungen an gruppenweite Strategien, einschließlich der Mindeststandards für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe, die ***Kriterien für die Ermittlung des Mutterunternehmens in den in Artikel 2 Buchstabe b Nummer 29 genannten Fällen*** und die Bedingungen, unter denen die Bestimmungen dieses Artikels auf Unternehmen Anwendung finden, die Teil von Strukturen mit gemeinsamen Eigentumsverhältnissen, gemeinsamer Geschäftsführung oder gemeinsamer Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften, einschließlich Netzwerken oder Partnerschaften, sind, ***sowie die Kriterien für die Ermittlung des Mutterunternehmens in der Union in diesen Fällen.***
4. Die Kommission wird ermächtigt, diese Verordnung durch die Annahme der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 38 bis 41 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Einrichtung einer Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endg.]

Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in Drittländern

1. Befinden sich Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen von Verpflichteten in Drittländern, in denen die Mindestanforderungen an die Geldwäschebekämpfung weniger streng sind als in dieser Verordnung festgelegt, muss die
Das **Mutterunternehmen** stellt sicher, dass diese Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen, einschließlich der Datenschutzerfordernungen, oder gleichwertige Anforderungen erfüllen.
2. Lässt das Recht eines Drittlandes die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nicht zu, so ergreift **das Mutterunternehmen** zusätzliche Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen in diesem Drittland das Risiko von Geld
Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, und **■** unterrichtet die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats **über diese zusätzlichen Maßnahmen**. Sind die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats der Auffassung, dass die zusätzlichen Maßnahmen nicht ausreichen, ergreifen sie zusätzliche Aufsichtsmaßnahmen, einschließlich der Aufforderung an die Gruppe, keine Geschäftsbeziehungen einzugehen, bestehende zu beenden oder keine Geschäfte zu tätigen oder ihre Tätigkeit in dem Drittland einzustellen.

3. Bis zum [2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erarbeitet die AMLA Entwürfe technischer Regulierungsstandards und legt sie der Kommission zur Annahme vor. In diesen Entwürfen technischer Regulierungsstandards wird die Art der in Absatz 2 genannten zusätzlichen Maßnahmen festgelegt, einschließlich der von den Verpflichteten zu ergreifenden Mindestmaßnahmen, wenn das Recht eines Drittlandes die Durchführung der nach Artikel 13 erforderlichen Maßnahmen nicht zulässt, sowie der in solchen Fällen erforderlichen zusätzlichen Aufsichtsmaßnahmen.
4. Die Kommission wird ermächtigt, diese Verordnung durch die Annahme der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 38 bis 41 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Einrichtung einer Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endg.]

Artikel 14a

Outsourcing

1. ***Die Verpflichteten können Aufgaben, die sich aus den Anforderungen dieser Verordnung ergeben, an Dienstleistungserbringer auslagern. Bei diesen Dienstleistern kann es sich um natürliche oder juristische Personen handeln. Das verpflichtete Unternehmen meldet der Aufsichtsbehörde die Auslagerung, bevor der Dienstleister seine Tätigkeit für das verpflichtete Unternehmen aufnimmt.***

(7) Bei der Wahrnehmung der in diesem Artikel genannten Aufgaben ist der Dienstleister als Teil des Verpflichteten zu betrachten, was zwar auch in den Fällen, in denen der Dienstleister verpflichtet ist, die in Artikel 10 der Richtlinie [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Sechste Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/423 endgültig] genannten Register der wirtschaftlichen Eigentümer zum Zwecke der Durchführung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden im Namen des Verpflichteten einzusehen.

Der Verpflichtete haftet in vollem Umfang für jede Handlung, sei es eine begangene oder eine unterlassene, im Zusammenhang mit den ausgelagerten Aufgaben, die von dem Dienstleister ausgeführt werden.

Für jede ausgelagerte Aufgabe muss das verpflichtete Unternehmen in der Lage sein, der Aufsichtsbehörde nachzuweisen, dass es die Beweggründe für die vom Dienstleister durchgeführten Tätigkeiten und den bei ihrer Durchführung verfolgten Ansatz versteht und dass diese Tätigkeiten die spezifischen Risiken, denen das verpflichtete Unternehmen ausgesetzt ist, mindern.

2. Die gemäß Absatz 1 ausgelagerten Aufgaben dürfen nicht in einer Weise durchgeführt werden, die die Qualität der Strategien und Verfahren des Verpflichteten zur Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung und der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung (EU) 2015/847 - COM/2021/422 final] sowie der Kontrollen zur Überprüfung dieser Strategien und Verfahren wesentlich beeinträchtigt. Die folgenden Aufgaben dürfen unter keinen Umständen ausgelagert werden:

- (a) den Vorschlag und die Genehmigung der unternehmensweiten Risikobewertung des verpflichteten Unternehmens gemäß Artikel 8 Absatz 2;*
- (b) die Genehmigung der Strategien, Kontrollen und Verfahren des Verpflichteten gemäß Artikel 7;*
- (ba) Entscheidung über das dem Kunden zuzuordnende Risikoprofil;*
- (bb) die Entscheidung, mit einem Kunden eine Geschäftsbeziehung einzugehen oder ein gelegentliches Geschäft zu tätigen;*
- (bc) die Meldung verdächtiger Tätigkeiten an die zentrale Meldestelle gemäß Artikel 50 oder schwellenwertgestützter Meldungen gemäß Artikel 54a und 59, es sei denn, diese Tätigkeiten werden an einen anderen Verpflichteten ausgelagert, der derselben Gruppe angehört und im selben Mitgliedstaat niedergelassen ist;*
- (bd) die Genehmigung der Kriterien für die Aufdeckung verdächtiger oder ungewöhnlicher Transaktionen und Aktivitäten;*

Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der keine Rechtspersönlichkeit besitzt oder nur über einen Verwaltungsrat verfügt und die Bearbeitung von Zeichnungen und die Entgegennahme von Geldern im Sinne von Artikel 4 Nummer 25 der Richtlinie (EU) 2015/2366 von Anlegern an eine andere Einrichtung delegiert hat, die unter den Buchstaben ba, bb und bc genannten Aufgaben an einen seiner Dienstleister auslagern.

Eine solche Auslagerung darf erst erfolgen, nachdem der Organismus für gemeinsame Anlagen der Aufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 seine Absicht mitgeteilt hat, die Aufgabe auszulagern, und die Aufsichtsbehörde diese Auslagerung unter Berücksichtigung der Umstände genehmigt hat:

- (a) die Ressourcen, Erfahrungen und Kenntnisse des Dienstleisters in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;*
- (b) die Kenntnisse des Dienstleisters über die Art der Tätigkeiten oder Geschäfte des Organismus für gemeinsame Anlagen.*

3. ***Bevor ein Verpflichteter eine Aufgabe gemäß Absatz 1 auslagert, vergewissert er sich, dass der Dienstleister ausreichend qualifiziert ist, um die auszulagernden Aufgaben zu erfüllen.***

Lagert ein Verpflichteter eine Aufgabe gemäß Absatz 1 aus, so stellt er sicher, dass der Dienstleister sowie jeder nachfolgende Sub-Outsourcing-Dienstleister die von dem Verpflichteten festgelegten Strategien und Verfahren anwendet. Die Bedingungen für die Durchführung solcher Aufgaben werden in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Verpflichteten und dem ausgelagerten Unternehmen festgelegt. Der Verpflichtete führt regelmäßige Kontrollen durch, um sich von der wirksamen Umsetzung dieser Maßnahmen und Verfahren durch den ausgelagerten Dienstleister zu überzeugen. Die Häufigkeit dieser Kontrollen wird auf der Grundlage des kritischen Charakters der ausgelagerten Aufgaben festgelegt.

4. **Die Verpflichteten stellen sicher, dass die Auslagerung nicht in einer Weise erfolgt, die die Fähigkeit der Aufsichtsbehörden, die Einhaltung aller in dieser Verordnung und in der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung (EU) 2015/847 - COM/2021/422 final] festgelegten Anforderungen durch das verpflichtete Unternehmen zu überwachen und nachzuvollziehen, wesentlich beeinträchtigt.**
5. **(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Verpflichteten Aufgaben, die sich aus den Anforderungen dieser Verordnung ergeben, nicht an Dienstleister auslagern, die in den in Kapitel III Abschnitt 2 genannten Drittländern ansässig oder niedergelassen sind, es sei denn, alle folgenden Bedingungen sind erfüllt:**
- (a) das verpflichtete Unternehmen vergibt Aufgaben ausschließlich an einen Dienstleister, der derselben Gruppe angehört;**
- (b) die Gruppe wendet Strategien und Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Maßnahmen zur Wahrung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden und Vorschriften zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen an, die mit dieser Verordnung oder mit gleichwertigen Vorschriften in Drittländern vollständig im Einklang stehen;**
- (c) die wirksame Umsetzung der unter Buchstabe b genannten Anforderungen auf Gruppenebene von der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats gemäß Kapitel IV der Richtlinie [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die sechste Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/423 endg.**

6. *Bis zum [3 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] gibt die AMLA Leitlinien für die Verpflichteten heraus:*

- (a) die Einrichtung von Auslagerungsbeziehungen, einschließlich aller nachfolgenden Auslagerungsbeziehungen, im Einklang mit diesem Artikel, ihre Steuerung und die Verfahren zur Überwachung der Ausführung der Funktionen durch den Dienstleister und insbesondere der als kritisch zu betrachtenden Funktionen;*
- (b) die Rollen und Verantwortlichkeiten des Verpflichteten und des Dienstleisters im Rahmen einer Outsourcing-Vereinbarung;*
- (c) aufsichtsrechtliche Ansätze für das Outsourcing sowie aufsichtsrechtliche Erwartungen in Bezug auf die Auslagerung kritischer Funktionen.*

**KAPITEL III
KUNDENBEZOGENE
SORGFALTSPFLICHT**

**ABSCHNITT 1
ALLGEMEINE
BESTIMMUNGEN**

Anwendung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden

1. Die Verpflichteten wenden die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden in jedem der folgenden Fälle an:
 - (a) bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung;
 - (b) wenn er ein gelegentliches Geschäft **im Wert von mindestens 10 000 EUR** oder dem Gegenwert in Landeswährung tätigt, unabhängig davon, ob dieses Geschäft in einem einzigen Vorgang oder über verbundene Geschäfte getätigt wird, oder einen niedrigeren Schwellenwert, der gemäß Absatz 5 festgelegt wird;

(ba) bei der Beteiligung an der Gründung einer juristischen Person, der Errichtung einer Rechtsvereinbarung oder - für die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a bis c genannten Verpflichteten - an der Übertragung des Eigentums an einer juristischen Person, unabhängig vom Wert der Transaktion.
 - (c) wenn ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, unabhängig von Ausnahmeregelungen, Ausnahmen oder Schwellenwerten;
 - (d) wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Angemessenheit der zuvor erhaltenen Kundenidentifikationsdaten bestehen.

(da) wenn Zweifel daran bestehen, dass es sich bei den Personen, mit denen sie verkehren, um die Kunden oder um Personen handelt, die befugt sind, in deren Namen zu handeln.

2. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Umständen wenden Kredit- und Finanzinstitute, **mit Ausnahme von** █ Crypto-Asset-Dienstleistern, **die** Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden an, wenn sie █ eine gelegentliche Transaktion einleiten oder ausführen, die einen Geldtransfer im Sinne von Artikel 3 darstellt, Nummer 9 der Verordnung **[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung (EU) 2015/847 - COM/2021/422 final]** darstellt und deren Wert mindestens 1 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt, unabhängig davon, ob diese Transaktion in einem einzigen Vorgang oder über verbundene Transaktionen ausgeführt wird █.

2a Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b müssen die Anbieter von Krypto-Vermögensdienstleistungen:

- (a)** die Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden anzuwenden, wenn sie eine gelegentliche Transaktion im Wert von mindestens 1 000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung durchführen, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder über verbundene Transaktionen durchgeführt wird;
- (b)** zumindest die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a genannten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anzuwenden, wenn ein Gelegenheitsgeschäft mit einem Wert von unter 1 000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung getätigt wird, unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorgang oder in Form verbundener Geschäfte getätigt wird.

2b Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b wenden die Verpflichteten zumindest die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a genannten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden an, wenn sie ein gelegentliches Bargeldgeschäft im Wert von mindestens 3 000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung tätigen, unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorgang oder über verbundene Geschäfte abgewickelt wird.

Die in Unterabsatz 1 genannte Maßnahme findet keine Anwendung, wenn in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 59 Absätze 2 und 3 eine Obergrenze für große Barzahlungen von 3 000 EUR oder weniger gilt, außer in den Fällen, die unter Absatz 4 Buchstabe b des genannten Artikels fallen.

3. Die Anbieter von Glücksspieldiensten wenden die Sorgfaltspflicht gegenüber ihren Kunden bei der Entgegennahme von Gewinnen, dem Einsatz von Geldern oder beidem an, wenn sie Transaktionen in Höhe von mindestens 2 000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung durchführen, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in verbundenen Transaktionen durchgeführt wird.

(3a) Für die Zwecke dieses Kapitels betrachten die Verpflichteten die folgenden Personen als ihre Kunden:

(a) Bei Verpflichteten nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben e, ea und i zusätzlich zu ihrem unmittelbaren Abnehmer der Lieferant der Waren;

(b) Im Falle von Rechtsanwälten und Notaren, die ein Geschäft vermitteln, und sofern sie die einzigen Rechtsanwälte oder Notare sind, die dieses Geschäft vermitteln, beide Parteien des Geschäfts;

(c) im Falle von Immobilienmaklern beide Parteien des Geschäfts;

(d) in Bezug auf Zahlungsauslösedienste, die von Zahlungsauslösedienstleistern erbracht werden, der Händler;

(e) in Bezug auf Crowdfunding-Dienstleister und Crowdfunding-Vermittler die natürliche oder juristische Person, die über die Crowdfunding-Plattform sowohl eine Finanzierung beantragt als auch bereitstellt;

(3b) Die Aufsichtsbehörden können die Verpflichteten direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats von der Durchführung der in Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden in Bezug auf elektronisches Geld ganz oder teilweise befreien, wenn das Risiko aufgrund der Art des Produkts nachweislich gering ist und alle folgenden risikomindernden Bedingungen erfüllt sind:

- a) das Zahlungsinstrument nicht wiederaufladbar ist und der elektronisch gespeicherte Betrag 150 EUR nicht übersteigt;*
- b) das Zahlungsinstrument ausschließlich zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen verwendet wird, die vom Emittenten oder innerhalb eines Netzes von Dienstleistern bereitgestellt werden;*
- c) das Zahlungsinstrument ist nicht mit einem Zahlungskonto verbunden und erlaubt nicht den Umtausch eines gespeicherten Betrags in Bargeld oder Krypto-Assets;*
- d) der Emittent führt eine ausreichende Überwachung der Geschäfte oder der Geschäftsbeziehung durch, um ungewöhnliche oder verdächtige Geschäfte aufdecken zu können.*

(3c) Die Verpflichtung nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a kann durch die Identifizierung des Kunden und die Überprüfung seiner Identität beim Betreten des Kasinos oder anderer physischer Glücksspielräume erfüllt werden, sofern die Anbieter von Glücksspieldiensten über Systeme verfügen, die es ihnen ermöglichen, Transaktionen bestimmten Kunden zuzuordnen.

5. Bis zum **[2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung]** erarbeiten die AMLA Entwürfe technischer Regulierungsstandards und legt sie der Kommission zur Annahme vor. In diesen Entwürfen technischer Regulierungsstandards wird Folgendes festgelegt

(a) die Verpflichteten, Sektoren oder Transaktionen, die mit einem höheren Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko verbunden sind und für die niedrigere als die in Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Schwellenwerte gelten;

(b) die damit verbundenen Schwellenwerte für gelegentliche Transaktionen;

(ba) die Kriterien, die bei der Identifizierung gelegentlicher Transaktionen und Geschäftsbeziehungen zu berücksichtigen sind;

(c) die Kriterien zur Identifizierung verbundener Transaktionen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigt die AMLA gebührend Folgendes:

- (a) die inhärenten Risiken der Geschäftsmodelle der verschiedenen Arten von Verpflichteten;
 - (b) die von der Kommission gemäß Artikel 7 der Richtlinie *[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die 6. Geldwäscherichtlinie - KOM/2021/423 endgültig]* entwickelte supranationale Risikobewertung.
6. Die Kommission wird ermächtigt, diese Verordnung durch die Annahme der in Absatz 5 des vorliegenden Artikels genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 38 bis 41 von *[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Einrichtung einer Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endgültig]* zu ergänzen.

Artikel 16

Maßnahmen zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden

1. Bei der Durchführung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden müssen die Verpflichteten alle folgenden Maßnahmen anwenden:
- (a) den Kunden zu identifizieren und seine Identität zu überprüfen;
 - (b) den/die wirtschaftlichen Eigentümer zu identifizieren *und angemessene Maßnahmen zur* Überprüfung ihrer Identität zu *ergreifen*, damit das verpflichtete Unternehmen sicher sein kann, dass es weiß, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist, und dass es die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden kennt;

- (c) den Zweck und die beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung *oder der gelegentlichen Transaktionen zu* beurteilen und gegebenenfalls Informationen darüber einzuholen *und zu verstehen*;
- (ca) *zu überprüfen, ob der Kunde oder der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer gezielten finanziellen Sanktionen unterliegen, und im Falle eines Kunden oder einer Partei einer Rechtsvereinbarung, bei der es sich um eine juristische Person handelt, zu überprüfen, ob natürliche oder juristische Personen, die gezielten finanziellen Sanktionen unterliegen, die juristische Person kontrollieren oder einzeln oder gemeinsam mehr als 50 % der Eigentumsrechte an der juristischen Person oder eine Mehrheitsbeteiligung an ihr halten*;
- (cb) *die Art der Geschäftstätigkeit der Kunden zu beurteilen und gegebenenfalls Informationen über diese einzuholen, im Falle von Unternehmen auch darüber, ob sie eine Tätigkeit ausüben, oder über ihre Beschäftigung oder ihren Beruf*;
- (d) eine fortlaufende Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Prüfung der im Laufe der Geschäftsbeziehung getätigten Transaktionen durchführen, um sicherzustellen, dass die getätigten Transaktionen mit den Kenntnissen des Verpflichteten über den Kunden, das Geschäft und das Risikoprofil, gegebenenfalls auch über die Herkunft der Mittel, übereinstimmen;
- (da) *festzustellen, ob es sich bei dem Kunden, dem wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden und gegebenenfalls bei der/den Person(en), in deren Namen oder zu deren Gunsten eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird, um eine politisch exponierte Person oder ein Familienmitglied oder eine Person handelt, die bekanntermaßen eine enge Beziehung zu dieser Person hat*.

Bei der Anwendung der in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Maßnahmen müssen die Verpflichteten auch:

(a) wenn eine Transaktion oder Tätigkeit im Namen oder zugunsten einer anderen natürlichen Person als dem Kunden durchgeführt wird, die Identität dieser natürlichen Person(en) zu ermitteln und zu überprüfen;

(b) zu überprüfen, ob eine Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln, dazu berechtigt ist, und ihre Identität festzustellen und zu überprüfen.

2. Die Verpflichteten legen den Umfang der in Absatz 1 genannten Maßnahmen auf der Grundlage einer individuellen Analyse der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale des Kunden und der Geschäftsbeziehung oder der gelegentlichen Transaktion sowie unter Berücksichtigung der **unternehmensweiten** Risikobewertung durch den Verpflichteten gemäß Artikel 8 und der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbestimmungen fest, die in Anhang I genannten Variablen sowie die in den Anhängen II und III genannten Risikofaktoren. ■

Stellen die Verpflichteten ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung fest, so treffen sie verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß Abschnitt 4 dieses Kapitels. In Fällen, in denen ein geringeres Risiko festgestellt wird, können die Verpflichteten vereinfachte Sorgfaltspflichten gemäß Abschnitt 3 dieses Kapitels anwenden.

■

3. Bis zum ... [**zwei** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gibt die AMLA Leitlinien zu den Risikovariablen und Risikofaktoren heraus, die von den Verpflichteten bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder der Durchführung gelegentlicher Transaktionen zu berücksichtigen sind.

4. Die Verpflichteten müssen jederzeit in der Lage sein, ihren Aufsichtsbehörden nachzuweisen, dass die ergriffenen Maßnahmen im Hinblick auf die festgestellten Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen sind.

Artikel 16a

Meldung von Unstimmigkeiten mit Informationen aus den Registern der wirtschaftlichen Eigentümer

1. ***Die Verpflichteten melden der für die Zentralregister zuständigen Stelle gemäß Artikel 10 der Richtlinie [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die 6. Geldwäscherichtlinie - KOM/2021/423 endgültig] alle von ihnen festgestellten Abweichungen zwischen den in den Zentralregistern verfügbaren Informationen und den von ihnen gemäß Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b erhobenen Informationen.***

Die in Unterabsatz 1 genannten Unstimmigkeiten sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Feststellung der Unstimmigkeit zu melden. Diesem Bericht sind die vom Verpflichteten eingeholten Informationen beizufügen, aus denen die Diskrepanz hervorgeht und für wen der Verpflichtete den/die wirtschaftlichen Eigentümer und gegebenenfalls die nominierten Aktionäre und nominierten Direktoren hält und warum.

2. ***(2) Abweichend von Absatz 1 können die Verpflichteten von einer Meldung an das Register absehen und zusätzliche Informationen von den Kunden anfordern, bei denen die Unstimmigkeiten festgestellt wurden:***

(a) sich auf Tippfehler, unterschiedliche Schreibweisen oder geringfügige Ungenauigkeiten beschränken, die die Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer oder ihrer Stellung nicht beeinträchtigen, oder

(b) aus veralteten Daten bestehen, die wirtschaftlichen Eigentümer dem Verpflichteten jedoch aus einer anderen zuverlässigen Quelle bekannt sind und kein Grund für den Verdacht besteht, dass die Absicht besteht, Informationen zu verbergen, und

(c) nicht die Fälle eines höheren Risikos betreffen, für die Maßnahmen nach Abschnitt 4 dieses Kapitels gelten.

Kommt der Verpflichtete zu dem Schluss, dass die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum im Zentralregister unrichtig sind, fordert er die Kunden auf, dem Register die richtigen Angaben gemäß den Artikeln 45, 46 und 48 unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von 14 Kalendertagen zu melden.

- 3. Hat der Kunde die korrekten Informationen nicht innerhalb der in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Fristen gemeldet, so meldet der Verpflichtete die Abweichung nach dem in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Verfahren an das Register.*
- 4. Dieser Artikel gilt nicht für Notare, Rechtsanwälte und andere selbständige Angehörige von Rechtsberufen, Wirtschaftsprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater in Bezug auf Informationen, die sie von einem ihrer Klienten erhalten oder über diesen erlangen, wenn sie die Rechtslage ihres Klienten ermitteln oder ihre Aufgabe wahrnehmen, diesen Klienten in einem gerichtlichen Verfahren oder in Bezug auf ein solches Verfahren zu verteidigen oder zu vertreten, einschließlich der Erteilung von Ratschlägen zur Einleitung oder Vermeidung eines solchen Verfahrens, unabhängig davon, ob sie diese Informationen vor, während oder nach einem solchen Verfahren erhalten oder erlangen.*

Die Anforderungen dieses Artikels gelten jedoch, wenn die in Unterabsatz 1 genannten Verpflichteten Rechtsberatung in einer der in Artikel 17 Absatz 1a Unterabsatz 2 genannten Situationen leisten.

Unfähigkeit zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden

1. Ist ein Verpflichteter nicht in der Lage, die in Artikel 16 Absatz 1 festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zu erfüllen, sieht er von der Durchführung einer Transaktion oder der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ab, beendet die Geschäftsbeziehung und erwägt, der zentralen Meldestelle eine Meldung verdächtiger Transaktionen in Bezug auf den Kunden gemäß Artikel 50 zu übermitteln.

Die Beendigung einer Geschäftsbeziehung gemäß Unterabsatz 1 verbietet nicht den Erhalt von Geldern im Sinne von Artikel 4 Nummer 25 der Richtlinie (EU) 2015/2366, die dem Verpflichteten zustehen.

Hat ein Verpflichteter die Pflicht, das Vermögen seines Kunden zu schützen, so ist die Beendigung der Geschäftsbeziehung nicht so zu verstehen, dass die Vermögenswerte des Kunden veräußert werden müssen.

Bei Lebensversicherungsverträgen sehen die Verpflichteten, falls dies als Alternative zur Beendigung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist, von der Durchführung von Geschäften für den Kunden, einschließlich Auszahlungen an die Begünstigten, ab, bis die Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 1 erfüllt sind.

1a. Absatz 1 gilt nicht für Notare, Rechtsanwälte und andere selbständige Angehörige von Rechtsberufen, Wirtschaftsprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater, soweit diese Personen ausschließlich die Rechtsstellung ihres Klienten feststellen oder die Aufgabe haben, diesen Klienten in einem gerichtlichen Verfahren oder in Bezug auf ein solches Verfahren zu verteidigen oder zu vertreten, einschließlich der Beratung über die Einleitung oder Abwendung eines solchen Verfahrens.

Die in Unterabsatz 1 vorgesehene Befreiung gilt jedoch nicht, wenn die dort genannten Verpflichteten:

(a) sich an der Geldwäsche, ihren Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung beteiligen;

(b) Rechtsberatung für die Zwecke der Geldwäsche, ihrer Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung zu erteilen oder

(c) wissen, dass der Mandant Rechtsberatung zum Zwecke der Geldwäsche, ihrer Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt. Die Kenntnis oder Absicht kann aus objektiven tatsächlichen Umständen abgeleitet werden.

2. Die Verpflichteten führen Aufzeichnungen über die Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden nachzukommen, einschließlich Aufzeichnungen über die getroffenen Entscheidungen und die einschlägigen Belege **und Begründungen**. Die im Besitz des Verpflichteten befindlichen Dokumente, Daten oder Informationen sind bei jeder Überprüfung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Artikel 21 zu aktualisieren.

Die Anforderungen von Unterabsatz 1 Satz 1 gelten auch für Fälle, in denen die Verpflichteten sich weigern, eine Geschäftsbeziehung einzugehen oder eine Geschäftsbeziehung zu beenden oder alternative Maßnahmen gemäß Artikel 17 Absatz 1 anzuwenden.

- (2a) ***Bis zum ... [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gibt die AMLA gemeinsam mit der Europäischen Bankaufsichtsbehörde Leitlinien zu den Maßnahmen heraus, die von Kredit- und Finanzinstituten ergriffen werden können, um die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei der Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2014/92/EU zu gewährleisten, auch in Bezug auf Geschäftsbeziehungen, die am stärksten von De-Risking-Praktiken betroffen sind.***

Artikel 18

Identifizierung und Überprüfung der Identität des Kunden und der wirtschaftlichen Eigentümer

1. Mit Ausnahme von Fällen mit geringerem Risiko, für die die Maßnahmen gemäß Abschnitt 3 gelten, und unabhängig von der Anwendung zusätzlicher Maßnahmen in Fällen mit höherem Risiko gemäß Abschnitt 4 erhalten die Verpflichteten mindestens die folgenden Informationen, um den Kunden, ***jede Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln***, und die ***natürliche(n) Person(en), in deren Namen oder zu deren Gunsten eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird***, zu identifizieren:
 - (a) für eine natürliche Person:
 - (i) ***alle Namen und Nachnamen***;
 - (ii) Ort und ***vollständiges*** Datum der Geburt;

- (iii) Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeiten oder Staatenlosigkeit und gegebenenfalls Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutzstatus sowie gegebenenfalls die nationale Kennnummer;
- (iv) den gewöhnlichen Wohnsitz oder, wenn es keine feste Wohnanschrift mit rechtmäßigem Wohnsitz in der Union gibt, die Postanschrift, unter der die natürliche Person erreicht werden kann, und, soweit **vorhanden**, die Steueridentifikationsnummer;
- (b) für eine juristische Person:
- (i) Rechtsform und Name der juristischen Person;
- (ii) Anschrift des eingetragenen oder offiziellen Sitzes und, falls abweichend, des Hauptgeschäftssitzes sowie das Land der Gründung;
- (iii) die Namen der gesetzlichen Vertreter sowie, falls vorhanden, die Registrierungsnummer, die Steueridentifikationsnummer und die Kennung der juristischen Person ■ ;
- (iiia) die Namen der Personen, die Aktien oder ein Verwaltungsratsmandat in Form von Nominees halten, einschließlich eines Hinweises auf ihren Status als nominierte Aktionäre oder Verwaltungsratsmitglieder.***

- (c) für einen Treuhänder eines ausdrücklichen Trusts oder eine Person, die eine gleichwertige Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung innehat:
- (i) **grundlegende Informationen über die Rechtsvereinbarung. In Bezug auf die Vermögenswerte, die in der Rechtsvereinbarung gehalten oder durch sie verwaltet werden, sind jedoch nur die Vermögenswerte anzugeben, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der gelegentlichen Transaktion verwaltet werden sollen;**
 - (ii) die Wohnsitzadresse des/der Treuhänders/Treuhänderinnen oder der Person(en), die eine gleichwertige Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung innehaben, **und, falls abweichend, den Ort, von dem aus der Express-Trust oder die ähnliche Rechtsvereinbarung verwaltet wird**, die Befugnisse, die die Rechtsvereinbarungen regeln und binden, sowie, falls verfügbar, die Steueridentifikationsnummer und die Kennung des Rechtsträgers;
- (d) für andere Organisationen, die nach nationalem Recht rechtsfähig sind:
- (i) Name, Anschrift des eingetragenen Sitzes oder eine gleichwertige Angabe;
 - (ii) Namen der Personen, die zur Vertretung der Organisation befugt sind, sowie gegebenenfalls Rechtsform, Steueridentifikationsnummer, Registernummer, Legal Entity Identifier und Gesellschaftsvertrag oder gleichwertige Angaben.

2. Zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers einer juristischen Person **oder einer Rechtsvereinbarung** erfassen die Verpflichteten die in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a **■** genannten Informationen.

Wird nach Ausschöpfung aller Identifizierungsmöglichkeiten gemäß Unterabsatz 1 keine natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt oder **bestehen Zweifel daran**, dass die ermittelte(n) Person(en) der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer ist/sind, **halten** die Verpflichteten **fest, dass kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt wurde, und** ermitteln **alle** natürlichen Personen, die bei der Gesellschaft oder sonstigen juristischen Person die Position eines leitenden Angestellten innehaben, und überprüfen deren Identität. **Könnte die Durchführung einer solchen Überprüfung den Kunden darauf hinweisen, dass der Verpflichtete Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung der juristischen Person hat, verzichtet der Verpflichtete auf die Überprüfung der Identität der leitenden Angestellten und hält stattdessen die Schritte fest, die zur Feststellung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer und der leitenden Angestellten unternommen wurden.** Die Verpflichteten führen Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen sowie über die bei der Identifizierung aufgetretenen Schwierigkeiten, die dazu geführt haben, dass auf die Identifizierung eines leitenden Angestellten zurückgegriffen wurde.

- (2a) Die Kredit- und Finanzinstitute holen Informationen über die natürlichen Personen, die eine von ihnen ausgegebene virtuelle IBAN verwenden, sowie über das zugehörige Bank- oder Zahlungskonto ein.**

Das Kredit- oder Finanzinstitut, das das Bank- oder Zahlungskonto bedient, auf das eine virtuelle IBAN, die von einem anderen Kredit- oder Finanzinstitut ausgestellt wurde, Zahlungen umleitet, stellt sicher, dass es von dem Institut, das die virtuelle IBAN ausgestellt hat, die Informationen zur Identifizierung und Überprüfung der Identität der natürlichen Person, die diese virtuelle IBAN verwendet, unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen erhalten kann.

3. Im Falle von Begünstigten von Trusts oder ähnlichen juristischen Personen oder Vereinbarungen, die nach bestimmten Merkmalen oder Klassen benannt sind, muss ein Verpflichteter ausreichende Informationen über den Begünstigten einholen, damit er in der Lage ist, die Identität des Begünstigten zum Zeitpunkt der Auszahlung oder zum Zeitpunkt der Ausübung seiner unverfallbaren Rechte durch den Begünstigten festzustellen.

(3a) Im Falle von Ermessens-Treuhandgesellschaften hat ein Verpflichteter ausreichende Informationen über die Gegenstände einer Ermächtigung und die säumigen Zahler einzuholen, damit er in der Lage ist, die Identität des Begünstigten zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermessensbefugnis durch die Treuhänder oder zum Zeitpunkt, zu dem die säumigen Zahler aufgrund der Nichtausübung der Ermessensbefugnis durch die Treuhänder zu Begünstigten werden, festzustellen.

4. Die Verpflichteten beschaffen sich die Informationen, Dokumente und Daten, die für die Überprüfung der **Identität des Kunden und jeder Person, die vorgibt, in seinem Namen zu handeln**, erforderlich sind, auf eine der folgenden **Arten**:

- (a) die Vorlage des Personalausweises, des Reisepasses oder eines gleichwertigen Dokuments und **gegebenenfalls** die Einholung von Informationen aus zuverlässigen und unabhängigen Quellen, unabhängig davon, ob diese direkt zugänglich sind oder vom Kunden zur Verfügung gestellt werden;
- (b) die Verwendung elektronischer Identifizierungsmittel, **die die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in Bezug auf die Sicherheitsniveaus "wesentlich" oder "hoch"** und relevante **qualifizierte** Vertrauensdienste gemäß der **genannten Verordnung erfüllen**.

5. **Die Verpflichteten prüfen die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und gegebenenfalls der Person(en), in deren Auftrag oder zu deren Gunsten eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird, auf eine der folgenden Arten:**

(a) nach Maßgabe von Absatz 4;

(b) indem sie angemessene Maßnahmen ergreifen, um die erforderlichen Informationen, Dokumente und Daten vom Kunden oder aus anderen zuverlässigen Quellen zu erhalten, einschließlich anderer öffentlicher Register als den in Artikel 10 der Richtlinie [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die 6.]

Die Verpflichteten legen den Umfang der zu konsultierenden Informationen unter Berücksichtigung der Risiken fest, die mit dem Gelegenheitsgeschäft oder der Geschäftsbeziehung und dem wirtschaftlichen Eigentümer verbunden sind, einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit den Eigentumsverhältnissen.

Zusätzlich zu den in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen überprüfen die Verpflichteten die Angaben zu dem/den wirtschaftlichen Eigentümer(n) durch Abfrage der in Artikel 10 der Richtlinie (EU) .../... genannten Zentralregister. [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die 6. Geldwäscherichtlinie - KOM/2021/423 endgültig].

Zeitplan für die Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers

1. Die Überprüfung der Identität des Kunden, *des wirtschaftlichen Eigentümers* und der *Personen nach Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b* erfolgt vor der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder der Durchführung einer gelegentlichen Transaktion. Diese Verpflichtung gilt nicht für Situationen mit geringerem Risiko gemäß Abschnitt 3 dieses Kapitels, sofern das geringere Risiko einen Aufschub dieser Überprüfung rechtfertigt.

Bei Immobilienmaklern erfolgt die in Unterabsatz 1 genannte Überprüfung ab dem Zeitpunkt der Annahme eines Angebots durch den Verkäufer oder Vermieter und in jedem Fall vor der Übertragung von Geldern oder Eigentum.

2. (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers während der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um die normale Geschäftstätigkeit nicht zu unterbrechen, und wenn ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht. In solchen Fällen werden diese Verfahren so bald wie möglich nach dem ersten Kontakt abgeschlossen.

3. (2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Kredit- oder Finanzinstitut ein Konto, einschließlich Konten, die Geschäfte mit Wertpapieren ermöglichen, auf Wunsch eines Kunden eröffnen, sofern angemessene Schutzvorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass Geschäfte vom Kunden oder in seinem Namen erst dann getätigt werden, wenn die in Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Anforderungen an die Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden vollständig erfüllt sind.

4. Bei der Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person oder dem Treuhänder eines ausdrücklichen Treuhandvermögens oder der Person, die eine gleichwertige Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung im Sinne der Artikel 42, 42f, 43, 43c und 48 innehat und die der Registrierung von Informationen über wirtschaftliche Eigentümer gemäß Artikel 10 der Richtlinie [bitte Verweis einfügen - Vorschlag für 6th Geldwäschebekämpfungsrichtlinie - KOM/2021/423 endgültig] unterliegt, müssen die Verpflichteten einen **gültigen** Registrierungsnachweis oder einen **kürzlich ausgestellten** Registerauszug, **der die Gültigkeit der Registrierung bestätigt**, einholen.

Angabe des Zwecks und der beabsichtigten Art einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion

Bevor ein Verpflichteter eine Geschäftsbeziehung eingeht oder ein Gelegenheitsgeschäft tätigt, muss er *sich vergewissern, dass er den Zweck und die beabsichtigte Art des Geschäfts versteht. Zu diesem Zweck holt der Verpflichtete, soweit erforderlich, Informationen ein über:*

- (a) den Zweck *und die wirtschaftliche Logik* der *gelegentlichen* Transaktion oder Geschäftsbeziehung;
- (b) den geschätzten Betrag ■ der geplanten ■ Aktivitäten;
- (c) die Herkunft der Mittel;
- (d) die Bestimmung der Mittel.

(da) die Geschäftstätigkeit oder den Beruf.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a erheben die unter Artikel 54a fallenden Verpflichteten Informationen, um festzustellen, ob die beabsichtigte Verwendung der in diesem Artikel genannten hochwertigen Güter gewerblichen oder nichtgewerblichen Zwecken dient.

Laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung und Überwachung der von den Kunden durchgeführten Transaktionen

1. Die Verpflichteten führen eine laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich der vom Kunden im Laufe dieser Beziehung getätigten Transaktionen, durch, um zu kontrollieren, ob diese Transaktionen mit den Kenntnissen des Verpflichteten über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil sowie erforderlichenfalls mit den Informationen über die Herkunft **und den Bestimmungsort** der Gelder übereinstimmen, und um diejenigen Transaktionen zu ermitteln, die einer gründlicheren Analyse gemäß Artikel 50 unterzogen werden müssen.

Umfassen die Geschäftsbeziehungen mehr als ein Produkt oder eine Dienstleistung, stellen die Verpflichteten sicher, dass die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden alle diese Produkte und Dienstleistungen abdecken.

Wenn Verpflichtete, die einer Gruppe angehören, Geschäftsbeziehungen zu Kunden unterhalten, die auch Kunden anderer Unternehmen innerhalb dieser Gruppe sind, unabhängig davon, ob es sich dabei um Verpflichtete oder Unternehmen handelt, die nicht den Anforderungen der Geldwäschebekämpfung unterliegen, berücksichtigen sie bei der Überwachung der Geschäftsbeziehungen zu ihren Kunden auch Informationen über diese anderen Geschäftsbeziehungen.

2. Im Rahmen der in Absatz 1 genannten laufenden Überwachung stellen die Verpflichteten sicher, dass die einschlägigen Dokumente, Daten oder Informationen des Kunden auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Die Häufigkeit der Aktualisierung der Kundeninformationen gemäß Unterabsatz 1 richtet sich nach dem von der Geschäftsbeziehung ausgehenden Risiko **und darf in keinem Fall folgende Zeiträume überschreiten: a) bei Kunden mit höherem Risiko, für die Maßnahmen nach Abschnitt 4 dieses Kapitels gelten, ein Jahr;**
(b) für alle anderen Kunden: fünf Jahre.

3. Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Anforderungen überprüfen und aktualisieren die Verpflichteten gegebenenfalls die Kundeninformationen, wenn:
- (a) eine Änderung der relevanten Umstände eines Kunden eintritt;
 - (b) der Verpflichtete im Laufe des betreffenden Kalenderjahres gesetzlich verpflichtet ist, mit dem Kunden Kontakt aufzunehmen, um relevante Informationen über den/die wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen oder um der Richtlinie 2011/16/EU³⁴ des Rates nachzukommen;
 - (c) sie von einer relevanten Tatsache Kenntnis erlangen, die den Kunden betrifft.

(3a) Zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten laufenden Überwachung überprüfen die Verpflichteten regelmäßig, ob die Voraussetzungen des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe ca erfüllt sind. Die Häufigkeit dieser Überprüfung muss der Exposition des Verpflichteten und der Geschäftsbeziehung gegenüber dem Risiko der Nichtdurchführung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen angemessen sein.

Bei Kredit- und Finanzinstituten wird die in Unterabsatz 1 genannte Überprüfung auch bei jeder neuen Benennung im Zusammenhang mit gezielten finanziellen Sanktionen durchgeführt.

Die Anforderungen dieses Absatzes ersetzen weder die Verpflichtung zur Anwendung gezielter finanzieller Sanktionen noch strengere Anforderungen nach anderen Rechtsakten der Union oder nach nationalem Recht hinsichtlich der Überprüfung des Kundenstamms anhand von Listen gezielter finanzieller Sanktionen.

³⁴ Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1).

4. Bis zum [2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gibt die AMLA Leitlinien für die laufende Überwachung einer Geschäftsbeziehung und für die Überwachung der im Rahmen einer solchen Beziehung durchgeführten Transaktionen heraus.

Artikel 21a

Vorübergehende Maßnahmen gegenüber Kunden, die den Finanzsanktionen der Vereinten Nationen unterliegen

1. ***In Bezug auf Kunden, die den Finanzsanktionen der Vereinten Nationen unterliegen oder die von natürlichen oder juristischen Personen oder Einrichtungen kontrolliert werden, die den Finanzsanktionen der Vereinten Nationen unterliegen, oder bei denen natürliche oder juristische Personen, die den Finanzsanktionen der Vereinten Nationen unterliegen Finanzsanktionen mehr als 50 % der Eigentumsrechte an einem Unternehmen oder eine Mehrheitsbeteiligung daran haben, ob einzeln oder gemeinsam, müssen die Verpflichteten Aufzeichnungen darüber führen:***
- (a) die Gelder oder sonstigen Vermögenswerte, die sie für den Kunden zu dem Zeitpunkt verwalten, zu dem die Finanzsanktionen der Vereinten Nationen veröffentlicht werden;***
- (b) die vom Kunden angestrebten Transaktionen; (c) die für den Kunden durchgeführten Transaktionen.***
2. ***Die Verpflichteten wenden diesen Artikel zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Finanzsanktionen der Vereinten Nationen veröffentlicht werden, und dem Zeitpunkt der Anwendung der betreffenden gezielten Finanzsanktionen in der Union an.***

Technische Regulierungsstandards zu den Informationen, die für die Durchführung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden erforderlich sind

1. Bis zum [2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erarbeitet die AMLA Entwürfe technischer Regulierungsstandards und legt sie der Kommission zur Annahme vor. In diesen Entwürfen technischer Regulierungsstandards wird Folgendes festgelegt:
 - (a) die Anforderungen, die für Verpflichtete gemäß Artikel 16 gelten, und die Informationen, die für die Durchführung der standardmäßigen, vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß den Artikeln 18 und 20 sowie Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 4 zu erheben sind, einschließlich Mindestanforderungen in Situationen mit geringerem Risiko;
 - (b) thdie Art der vereinfachten Sorgfaltspflichten, die die Verpflichteten in Situationen mit geringerem Risiko gemäß Artikel 27 Absatz 1 anwenden können, einschließlich der Maßnahmen, die auf bestimmte Kategorien von Verpflichteten und Produkten oder Dienstleistungen anwendbar sind, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der supranationalen Risikobewertung, die von der Kommission gemäß Artikel 7 der [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/423 endgültig] erstellt wurde;

(ba) die mit den Merkmalen von E-Geld-Instrumenten verbundenen Risikofaktoren, die von den Aufsichtsbehörden bei der Festlegung des Umfangs der Freistellung nach Artikel 15 Absatz 3b berücksichtigt werden sollten.

- (c) die zuverlässigen und unabhängigen Informationsquellen, die zur Überprüfung der Identifizierungsdaten natürlicher oder juristischer Personen für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 4 herangezogen werden können, **und** (5) ;
- (d) die Liste der Merkmale, die elektronische Identifizierungsmittel und einschlägige **qualifizierte** Vertrauensdienste gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe b aufweisen müssen, um die Anforderungen des Artikels 16 **Absatz 1** Buchstaben a, b und c im Falle der standardmäßigen, vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zu erfüllen;



2. Die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Anforderungen und Maßnahmen stützen sich auf folgende Kriterien:

- (a) das mit der erbrachten Dienstleistung verbundene Risiko;
 - (aa) die mit den Kundenkategorien verbundenen Risiken;**
- (b) die Art, den Betrag und die Häufigkeit der Transaktion;
- (c) die Kanäle, die zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung oder der gelegentlichen Transaktion genutzt werden.



3. Die AMLA überprüft regelmäßig die technischen Regulierungsstandards und arbeitet erforderlichenfalls einen Entwurf zur Aktualisierung dieser Standards aus und legt ihn der Kommission vor, um unter anderem Innovationen und technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.
4. Die Kommission wird ermächtigt, diese Verordnung durch die Annahme der in den Absätzen 1 und 3 dieses Artikels genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 38 bis 41 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Einrichtung einer Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endgültig] zu ergänzen.

ABSCHNITT 2

DRITTLANDSPOLITIK UND ML/TF-BEDROHUNGEN VON AUßERHALB DER UNION

Artikel 23

Identifizierung von Drittländern mit erheblichen strategischen Mängeln in ihren nationalen AML/CFT-Regelungen

1. Drittländer mit erheblichen strategischen Mängeln in ihren nationalen AML/CFT-Regelungen werden von der Kommission ermittelt und als "Hochrisiko-Drittländer" bezeichnet.

2. (2) Um die in Absatz 1 genannten Länder zu bestimmen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 50 zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, wenn:
- (a) Es wurden erhebliche strategische Mängel im rechtlichen und institutionellen Rahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in dem Drittland festgestellt;
 - (b) erhebliche strategische Mängel in der Wirksamkeit des AML/CFT-Systems des Drittlandes bei der Bekämpfung von Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiken festgestellt wurden;
 - (c) die unter den Buchstaben a) und b) genannten erheblichen strategischen Mängel bestehen fort und es wurden oder werden keine Maßnahmen zu ihrer Behebung ergriffen.

Diese delegierten Rechtsakte werden innerhalb von **zwanzig Tagen** erlassen, nachdem die Kommission festgestellt hat, dass die Kriterien nach Buchstabe a, b oder c erfüllt sind **■**.

3. (3) Für die Zwecke des Absatzes 2 berücksichtigt die Kommission Aufforderungen internationaler Organisationen und Standardsetzer mit Zuständigkeit im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zur Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten und zusätzlicher abschwächender Maßnahmen ("Gegenmaßnahmen") sowie einschlägige Bewertungen, Beurteilungen, Berichte oder öffentliche Erklärungen dieser Organisationen.

4. Wird ein Drittland gemäß den in Absatz 2 genannten Kriterien ermittelt, so wenden die Verpflichteten die in Artikel 28 Absatz 4 Buchstaben a bis g aufgeführten verstärkten Sorgfaltspflichten in Bezug auf Geschäftsbeziehungen oder gelegentliche Transaktionen mit natürlichen oder juristischen Personen aus diesem Drittland an.
5. In dem in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakt werden unter den in Artikel 29 aufgeführten Gegenmaßnahmen die spezifischen Gegenmaßnahmen zur Minderung länderspezifischer Risiken, die von Hochrisiko-Drittländern ausgehen, festgelegt.

(5b) *Stellt ein Mitgliedstaat ein spezifisches Risiko fest, das von einem Drittland ausgeht, das die Kommission gemäß den in Absatz 2 genannten Kriterien ermittelt hat, und das durch die in Absatz 5 genannten Gegenmaßnahmen nicht abgedeckt wird, kann er von den in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Verpflichteten verlangen, spezifische zusätzliche Gegenmaßnahmen anzuwenden, um die von diesem Drittland ausgehenden spezifischen Risiken zu mindern. Das festgestellte Risiko und die entsprechenden Gegenmaßnahmen werden der Kommission innerhalb von 5 Tagen nach Anwendung der Gegenmaßnahmen mitgeteilt.*

6. Die Kommission überprüft die in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakte regelmäßig, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 5 festgelegten spezifischen Gegenmaßnahmen den Änderungen des Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in dem Drittland Rechnung tragen und den Risiken angemessen sind.

Nach Erhalt einer Meldung gemäß Absatz 5a bewertet die Kommission die eingegangenen Informationen, um festzustellen, ob diese spezifischen Risiken die Integrität des Binnenmarkts der Union beeinträchtigen. Gegebenenfalls überprüft die Kommission die in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakte, indem sie die erforderlichen Gegenmaßnahmen zur Minderung dieser zusätzlichen Risiken hinzufügt. Ist die Kommission der Auffassung, dass die von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 5 auferlegten spezifischen zusätzlichen Maßnahmen nicht erforderlich sind, um die von diesem Drittland ausgehenden spezifischen Risiken zu mindern, ist sie befugt, im Wege eines Durchführungsrechtsakts zu beschließen, dass der Mitgliedstaat die spezifische zusätzliche Gegenmaßnahme beendet.

Artikel 24

Identifizierung von Drittländern mit Schwachstellen in ihren nationalen AML/CFT-Regelungen

1. Drittländer, deren nationale Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Schwachstellen aufweisen, werden von der Kommission ermittelt.

■

2. (2) Um die in Absatz 1 genannten Länder zu bestimmen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 69 zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, wenn:
- (a) Es wurden Schwachstellen im rechtlichen und institutionellen Rahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in dem Drittland festgestellt;
 - (b) Schwachstellen in der Wirksamkeit des AML/CFT-Systems des Drittlandes bei der Bekämpfung von Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiken **oder in seinem System zur Bewertung und Minderung des Risikos der Nichtumsetzung oder Umgehung von Finanzsanktionen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Proliferationsfinanzierung** festgestellt wurden.

Diese delegierten Rechtsakte werden innerhalb von **zwanzig Tagen** erlassen, nachdem die Kommission festgestellt hat, dass die Kriterien gemäß Buchstabe a oder b erfüllt sind.

3. (3) Bei der Ausarbeitung der in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakte berücksichtigt die Kommission **als Grundlage für ihre Bewertung** Informationen über Länder, die von internationalen Organisationen und Normungsgremien, die für die Verhinderung von Geldwäsche und die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zuständig sind, verstärkt überwacht werden, sowie einschlägige Bewertungen, Beurteilungen, Berichte oder öffentliche Erklärungen dieser Organisationen.
4. In dem in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakt wird festgelegt, welche der in Artikel 28 Absatz 4 Buchstaben a bis g aufgeführten verstärkten Sorgfaltspflichten die Verpflichteten anzuwenden haben, um die Risiken im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen oder gelegentlichen Transaktionen mit natürlichen oder juristischen Personen aus dem betreffenden Drittland zu mindern.

5. Die Kommission überprüft die in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakte regelmäßig, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 4 ermittelten spezifischen verstärkten Sorgfaltspflichten den Änderungen des Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in dem Drittland Rechnung tragen und den Risiken angemessen und verhältnismäßig sind.

Artikel 25

Identifizierung von Drittländern, die eine spezifische und ernsthafte Bedrohung für die Finanzmärkte der Union darstellen

System

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 60 zur Bestimmung von Drittländern zu erlassen, **wenn sie es in Ausnahmefällen für unerlässlich hält, eine von diesen Drittländern ausgehende** spezifische und ernsthafte Bedrohung für das Finanzsystem der Union und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts, **die nicht gemäß den** Artikeln 23 und 24 **abgewendet werden kann, zu mindern.**
2. Bei der Ausarbeitung der in Absatz 1 genannten delegierten Rechtsakte berücksichtigt die Kommission insbesondere die folgenden Kriterien:
 - (a) den rechtlichen und institutionellen Rahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung des Drittlandes:
 - (i) die Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
 - (ii) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden;
 - (iii) Anforderungen in Bezug auf die Buchführung;
 - (iv) die Verpflichtung zur Meldung verdächtiger Transaktionen;

- (v) die Verfügbarkeit genauer und rechtzeitiger Informationen über das wirtschaftliche Eigentum von juristischen Personen und Vereinbarungen für die zuständigen Behörden;

■

- (b) die Befugnisse und Verfahren der zuständigen Behörden des Drittlandes zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich angemessener, wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen, sowie die Praxis des Drittlandes bei der Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten;
- (c) die Wirksamkeit des AML/CFT-Systems des Drittlandes bei der Bekämpfung der Geldwäsche
Risiken der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung;

■

3. (2) Um das Ausmaß der Bedrohung gemäß Absatz 1 zu bestimmen, kann die Kommission die AMLA um eine Stellungnahme ersuchen, die darauf abzielt, die spezifischen Auswirkungen auf die Integrität des Finanzsystems der Union aufgrund des Ausmaßes der Bedrohung, die von einem Drittland.

Stellt die AMLA fest, dass ein Drittland, das nicht gemäß den Artikeln 23 und 24

(3a)

ermittelt wurde, eine spezifische und ernsthafte Bedrohung für das Finanzsystem der Union darstellt, kann sie eine Stellungnahme an die Kommission richten, in der sie die von ihr festgestellte Bedrohung darlegt und begründet, warum sie der Auffassung ist, dass die Kommission das Drittland gemäß Absatz 2 ermitteln sollte.
Beschließt die Kommission, das Drittland nicht zu identifizieren, so legt sie der AMLA eine Begründung vor.

4. (2) Bei der Ausarbeitung der in Absatz 1 genannten delegierten Rechtsakte berücksichtigt die Kommission insbesondere einschlägige Bewertungen, Beurteilungen oder Berichte, die von internationalen Organisationen und Normungsgremien mit Zuständigkeit im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung erstellt wurden.
5. Stellt die festgestellte spezifische und ernsthafte Bedrohung durch das betreffende Drittland einen erheblichen strategischen Mangel dar, so gilt Artikel 23 Absatz 4, und in dem in Absatz 1 genannten delegierten Rechtsakt werden spezifische Gegenmaßnahmen gemäß Artikel 23 Absatz 5 festgelegt.
6. Wenn die festgestellte spezifische und ernsthafte Bedrohung durch das betreffende Drittland eine Schwachstelle bei der Einhaltung der Vorschriften darstellt, werden in dem in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakt spezifische verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gemäß Artikel 24 Absatz 4 festgelegt.
7. Die Kommission überprüft die in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakte regelmäßig, um sicherzustellen, dass die in den Absätzen 5 und 6 genannten Maßnahmen den Änderungen des Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in dem betreffenden Drittland Rechnung tragen und den Risiken angemessen und verhältnismäßig sind.

(7a) Die Kommission wird ermächtigt, im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Methodik für die Bestimmung von Drittländern gemäß diesem Artikel festzulegen. In diesem Durchführungsrechtsakt wird insbesondere Folgendes festgelegt: a) die Art und Weise, wie die in Absatz 2 genannten Kriterien bewertet werden; b) das Verfahren für die Interaktion mit dem zu bewertenden Drittland; c) das Verfahren für die Beteiligung der Mitgliedstaaten und der AMLA an der Ermittlung von Drittländern, die eine ernste und spezifische Bedrohung für das Finanzsystem der Union darstellen. Der in Unterabsatz 1 genannte Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 61 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

Leitlinien zu ML/TF-Risiken, Trends und Methoden

1. Bis zum *[3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung]* erlässt die AMLA Leitlinien, in denen die Tendenzen, Risiken und Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf alle geografischen Gebiete außerhalb der Union, in denen die Verpflichteten tätig sind, festgelegt werden. Die AMLA trägt insbesondere den in Anhang III aufgeführten Risikofaktoren Rechnung. In Fällen, in denen ein höheres Risiko festgestellt wird, enthalten die Leitlinien verstärkte Sorgfaltspflichten, deren Anwendung die Verpflichteten in Betracht ziehen müssen, um diese Risiken zu mindern.
2. Die AMLA überprüft die in Absatz 1 genannten Leitlinien mindestens alle zwei Jahre.
3. (2) Bei der Herausgabe und Überprüfung der in Absatz 1 genannten Leitlinien berücksichtigt die AMLA Bewertungen, Beurteilungen oder Berichte von **Organen, Einrichtungen und Agenturen der Union**, internationalen Organisationen und Normungsgremien mit Zuständigkeit im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ■

ABSCHNITT 3
VEREINFACHTE KUNDEN-DUE-DILIGENCE

Artikel 27

Vereinfachte Maßnahmen zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden

1. Wenn die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion unter Berücksichtigung der in den Anhängen II und III genannten Risikofaktoren ein geringes Risiko darstellt, können die Verpflichteten die folgenden vereinfachten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden:
 - (a) die Identität des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung zu überprüfen, sofern das festgestellte spezifisch geringere Risiko einen solchen Aufschub rechtfertigt, spätestens jedoch **60** Tage nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung;
 - (b) die Häufigkeit der Aktualisierung der Kundenidentifikation zu verringern;
 - (c) die Menge der gesammelten Informationen zu reduzieren, um den Zweck und die beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung *oder der gelegentlichen Transaktion* zu ermitteln oder aus der Art der Transaktionen oder der hergestellten Geschäftsbeziehung auf diese zu schließen;
 - (d) die Häufigkeit oder das Ausmaß der Überprüfung der vom Kunden getätigten Transaktionen zu verringern;

- (e) alle sonstigen einschlägigen vereinfachten Sorgfaltspflichten anzuwenden, die die AMA gemäß Artikel 22 festlegt.

I

Die in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang des Geschäfts und zu den festgestellten spezifischen Elementen eines geringeren Risikos stehen. Die Verpflichteten führen jedoch eine ausreichende Überwachung der Transaktionen und Geschäftsbeziehungen durch, um die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen zu ermöglichen.

2. Die Verpflichteten stellen sicher, dass die gemäß Artikel 7 festgelegten internen Verfahren die spezifischen Maßnahmen zur vereinfachten Überprüfung enthalten, die in Bezug auf die verschiedenen Arten von Kunden, die ein geringeres Risiko darstellen, zu ergreifen sind. Die Verpflichteten dokumentieren die Entscheidungen zur Berücksichtigung zusätzlicher Faktoren eines geringeren Risikos.
3. (2) Für die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 Buchstabe a legen die Verpflichteten Risikomanagementverfahren in Bezug auf die Bedingungen fest, unter denen sie für einen Kunden Dienstleistungen erbringen oder Transaktionen durchführen können, bevor die Überprüfung stattfindet, einschließlich der Begrenzung des Betrags, der Anzahl oder der Arten von Transaktionen, die durchgeführt werden können, oder der Überwachung von Transaktionen, um sicherzustellen, dass sie mit den erwarteten Normen für die betreffende Geschäftsbeziehung in Einklang stehen.

4. Die Verpflichteten überprüfen regelmäßig, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflicht weiterhin gegeben sind. Die Häufigkeit dieser Überprüfungen muss der Art und dem Umfang des Geschäfts und den mit der spezifischen Beziehung verbundenen Risiken angemessen sein.
5. Die Verpflichteten sehen in den folgenden Fällen von der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten ab:
- (a) die Verpflichteten Zweifel an der Richtigkeit der vom Kunden oder wirtschaftlichen Eigentümer in der Identifizierungsphase gemachten Angaben haben oder Unstimmigkeiten in Bezug auf diese Angaben feststellen;
 - (b) die Faktoren, die auf ein geringeres Risiko hindeuten, nicht mehr vorhanden sind;
 - (c) die Überwachung der Transaktionen des Kunden und die im Rahmen des Systems gesammelten Informationen Kontext der Geschäftsbeziehung ein geringeres Risikoszenario ausschließen;
 - (d) es besteht der Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.
- (da) der Verdacht besteht, dass der Kunde oder die im Namen des Kunden handelnde Person versucht, gezielte Finanzsanktionen zu umgehen oder zu umgehen.***

ABSCHNITT 4
VERBESSERTE SORGFALTSPFLICHT GEGENÜBER KUNDEN

Artikel 28

Anwendungsbereich der verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

1. In den in den Artikeln 23, 24, 25 und 30 bis 36 genannten Fällen sowie in anderen Fällen eines höheren Risikos, die von den Verpflichteten gemäß Artikel 16 Absatz 2 festgestellt werden, ist der zweite Unterabsatz ("Fälle mit erhöhtem Risiko") wenden die Verpflichteten eine erhöhte Kundenschuld an Sorgfaltsmaßnahmen zur angemessenen Steuerung und Minderung dieser Risiken.
2. Die Verpflichteten prüfen die Herkunft und den Bestimmungsort der Gelder, die an allen Transaktionen beteiligt sind, die mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen, sowie den Zweck dieser Transaktionen:
 - (a) die Transaktionen sind komplexer Natur;
 - (b) die Transaktionen sind ungewöhnlich groß;
 - (c) die Transaktionen werden nach einem ungewöhnlichen Muster durchgeführt;
 - (d) die Transaktionen haben keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck.

3. Mit Ausnahme der in Abschnitt 2 dieses Kapitels genannten Fälle berücksichtigen die Verpflichteten bei der Bewertung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die mit einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion verbunden sind, zumindest die in Anhang III aufgeführten Faktoren eines potenziell höheren Risikos und die von der AMLA gemäß Artikel 26 angenommenen Leitlinien sowie **alle anderen Indikatoren für ein höheres Risiko, wie Meldungen der zentralen Meldestelle und die Ergebnisse der unternehmensweiten Risikobewertung gemäß Artikel 8.**
4. Mit Ausnahme der in Abschnitt 2 dieses Kapitels genannten Fälle wenden **die** Verpflichteten in Fällen eines höheren Risikos **■** verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden an, die in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten höheren Risiken stehen.

Für die Zwecke des ersten Unterabsatzes können verstärkte Sorgfaltspflichten auch Folgendes umfassen:

- (a) zusätzliche Informationen über den Kunden und den/die wirtschaftlichen Eigentümer einholen;
- (b) zusätzliche Informationen über die beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung einholen;
- (c) zusätzliche Informationen über die Herkunft der Gelder und des Vermögens des Kunden und des/der wirtschaftlich Berechtigten einholen;
- (d) Informationen über die Gründe für die beabsichtigten oder durchgeführten Transaktionen und deren Vereinbarkeit mit der Geschäftsbeziehung einholen;
- (e) die Genehmigung der Unternehmensleitung für die Aufnahme oder Fortsetzung der Geschäftsbeziehung einholen;

- (f) eine verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung durchzuführen, indem die Anzahl und der Zeitpunkt der durchgeführten Kontrollen erhöht und Muster von Transaktionen ausgewählt werden, die einer weiteren Prüfung bedürfen;
- (g) verlangen, dass die erste Zahlung über ein auf den Namen des Kunden lautendes Konto bei einem Kreditinstitut abgewickelt wird, das einer Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden unterliegt, die nicht weniger streng ist als die in dieser Verordnung festgelegten Standards.

(4a) Zusätzlich zu Absatz 4 wenden Kredit- und Finanzinstitute sowie Anbieter von Treuhand- und Unternehmensdienstleistungen in Fällen, in denen eine als risikoreicher eingestufte Geschäftsbeziehung die Verwaltung von Vermögenswerten in Höhe von 5 000 000 EUR oder mehr durch maßgeschneiderte Dienstleistungen für einen Kunden mit einem Gesamtvermögen von mindestens 50 000 000 EUR, unabhängig davon, ob es sich um Finanz- oder Anlagevermögen oder Immobilien oder eine Kombination davon handelt, mit Ausnahme des privaten Wohnsitzes dieses Kunden, an, die folgenden verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden an:

- a) spezifische Maßnahmen und Verfahren zur Minderung von Risiken im Zusammenhang mit maßgeschneiderten Dienstleistungen und Produkten, die diesem Kunden angeboten werden;***
- b) zusätzliche Informationen über die Herkunft der Mittel dieses Kunden einholen;***
- c) verstärkte Maßnahmen zur Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten zwischen dem Kunden und leitenden Angestellten oder Mitarbeitern des verpflichteten Unternehmens, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorschriften durch das verpflichtete Unternehmen in Bezug auf diesen Kunden wahrnehmen.***

Bis zum [3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gibt die AMLA Leitlinien zu den Maßnahmen heraus, die Kredit- und Finanzinstitute sowie Anbieter von Treuhand- und Unternehmensdienstleistungen zu ergreifen haben, um festzustellen, ob ein Kunde über ein Finanz-, Anlage- oder Immobilienvermögen von 50 000 000 EUR oder mehr verfügt und wie dieses Vermögen zu ermitteln ist.

5. Mit Ausnahme der in Abschnitt 2 dieses Kapitels genannten Fälle können die Mitgliedstaaten in **Fällen**, in denen sie gemäß Artikel 8 der Richtlinie *[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Sechste Geldwäscherichtlinie - KOM/2021/423 endgültig!]*, einschließlich der von den Mitgliedstaaten durchgeführten sektoralen **Risikobewertungen, Fälle höherer Risiken** feststellen, von den Verpflichteten verlangen, dass sie verstärkte Sorgfaltspflichten anwenden, und gegebenenfalls diese Maßnahmen spezifizieren. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der AMLA die verstärkten Sorgfaltspflichten, die sie den in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Verpflichteten auferlegt haben, innerhalb eines Monats nach deren Erlass mit und begründen die dieser Entscheidung zugrunde liegenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Wenn die von den Mitgliedstaaten gemäß Unterabsatz 1 ermittelten Risiken wahrscheinlich **von außerhalb der Union ausgehen und** das Finanzsystem der Union beeinträchtigen können, prüft die AMLA auf Ersuchen der Kommission oder **von** sich aus eine Aktualisierung der gemäß Artikel 26 erlassenen Leitlinien.

- (5a) *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 60 zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, wenn sie zusätzliche Fälle eines höheren Risikos, die die Union als Ganzes betreffen, und verstärkte Sorgfaltspflichten feststellt, die die Verpflichteten in diesen Fällen anzuwenden haben, wobei sie die Mitteilungen der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 5 Unterabsatz 1 berücksichtigt.*
6. Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden werden in Bezug auf in der Union niedergelassene Zweigstellen oder Tochterunternehmen von Verpflichteten, die sich *in den* in den Artikeln 23, 24 und 25 genannten Drittländern befinden, nicht automatisch angewendet, wenn diese Zweigstellen oder Tochterunternehmen die gruppenweiten Strategien, Kontrollen und Verfahren gemäß Artikel 14 vollständig einhalten.

Artikel 29

Gegenmaßnahmen zur Eindämmung von ML/TF-Bedrohungen von außerhalb der Union

Für die Zwecke der Artikel 23 und 25 kann die Kommission unter den folgenden Gegenmaßnahmen wählen:

- (a) Gegenmaßnahmen, die die Verpflichteten gegenüber Personen und juristischen Personen anzuwenden haben, die mit Hochrisiko-Drittländern und gegebenenfalls mit anderen Ländern, die eine Bedrohung für das Finanzsystem der Union darstellen, in Verbindung stehen:

- (i) die Anwendung zusätzlicher Elemente der verstärkten Sorgfaltspflicht;
 - (ii) die Einführung verbesserter einschlägiger Meldeverfahren oder die systematische Meldung von Finanztransaktionen;
 - (iii) die Einschränkung von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit natürlichen oder juristischen Personen aus diesen Drittländern;
- (b) Gegenmaßnahmen, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf Drittländer mit hohem Risiko anwenden müssen

Länder und gegebenenfalls andere Länder, die eine Bedrohung für das Finanzsystem der Union darstellen

System bestehend aus:

- (i) Verweigerung der Niederlassung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen von Verpflichteten aus dem betreffenden Land oder anderweitige Berücksichtigung der Tatsache, dass der betreffende Verpflichtete aus einem Drittland stammt, das über keine angemessenen Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügt;
- (ii) den Verpflichteten die Errichtung von Zweigstellen oder Vertretungen der Verpflichteten in dem betreffenden Drittland zu untersagen oder auf andere Weise der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die betreffende Zweigstelle oder Vertretung in einem Drittland befinden würde, das über keine angemessenen Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügt;

- (iii) die eine verstärkte aufsichtliche Prüfung oder verstärkte Anforderungen an die externe Prüfung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften von Verpflichteten in dem betreffenden Drittland vorschreiben;
- (iv) die erhöhte Anforderungen an die externe Prüfung von Finanzgruppen in Bezug auf ihre Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in dem betreffenden Drittland vorschreiben;
- (v) die Verpflichtung der Kredit- und Finanzinstitute, die Korrespondenzbeziehungen mit den befragten Instituten in dem betreffenden Drittland zu überprüfen und zu ändern bzw. gegebenenfalls zu beenden;

Artikel 30

Spezifische verstärkte Sorgfaltspflichtmaßnahmen für grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehungen

In Bezug auf grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehungen, einschließlich Beziehungen, die für Wertpapiertransaktionen oder Geldtransfers eingerichtet wurden und die die Ausführung von Zahlungen mit einem beauftragten Institut in einem Drittland beinhalten, sind Kreditinstitute und Finanzinstitute zusätzlich zu den in Artikel 16 festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden verpflichtet, bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung Folgendes zu tun

- (a) ausreichende Informationen über das befragte Institut einholen, um sich ein umfassendes Bild von der Art der Geschäftstätigkeit des befragten Instituts zu machen und aus öffentlich zugänglichen Informationen den Ruf des Instituts und die Qualität der Aufsicht zu ermitteln;

- (b) Bewertung der AML/CFT-Kontrollen des befragten Instituts;
- (c) vor der Aufnahme neuer Korrespondenzbeziehungen die Genehmigung der Geschäftsleitung einholen;
- (d) die jeweiligen Zuständigkeiten der einzelnen Institutionen zu dokumentieren;
- (e) sich in Bezug auf Durchlaufkonten vergewissern, dass das Korrespondenzinstitut die Identität der Kunden, die direkten Zugang zu den Konten des Korrespondenzinstituts haben, überprüft und eine laufende Sorgfaltsprüfung durchgeführt hat, und dass es in der Lage ist, dem Korrespondenzinstitut auf Anfrage relevante Sorgfaltsprüfungsdaten zur Verfügung zu stellen.

Beschließen Kreditinstitute und Finanzinstitute, grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehungen aus Gründen der Geldwäschebekämpfung und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu beenden, so dokumentieren sie ihre Entscheidung.

Artikel 30a

Spezifische verstärkte Sorgfaltspflichtmaßnahmen für grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehungen für Anbieter von Krypto-Vermögensdienstleistungen

1. *Abweichend von Artikel 30 können in Bezug auf grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehungen, die die Ausführung von Krypto-Vermögensdienstleistungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung über Märkte für Krypto-Vermögenswerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 - KOM/2020/593 endgültig] beinhalten, mit Ausnahme der Beratung über Krypto-Vermögenswerte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer (16) (h) der genannten Verordnung mit einem nicht in der EU niedergelassenen Auskunftspflichtigen, der ähnliche Dienstleistungen, einschließlich der Übertragung von Krypto-Vermögenswerten, erbringt, müssen Krypto-Vermögensdienstleister zusätzlich zu den in Artikel 16 festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung:*

- (a) festzustellen, ob die befragte Einrichtung zugelassen oder registriert ist;*
- (b) ausreichende Informationen über das befragte Unternehmen zu sammeln, um die Art der Geschäftstätigkeit des befragten Unternehmens vollständig zu verstehen und aus öffentlich zugänglichen Informationen den Ruf des Unternehmens und die Qualität der Aufsicht zu ermitteln;*
- (c) Bewertung der AML/CFT-Kontrollen des befragten Unternehmens;*
- (d) vor der Aufnahme der Korrespondenzbeziehung die Genehmigung der Geschäftsleitung einholen;*
- (e) die jeweiligen Zuständigkeiten jeder Partei in der Korrespondenzbeziehung zu dokumentieren;*
- (f) in Bezug auf "payable-through"-Krypto-Vermögenskonten sich vergewissern, dass die antwortende Stelle die Identität der Kunden, die direkten Zugang zu den Konten der Korrespondenzstelle haben, überprüft und eine laufende Sorgfaltsprüfung durchgeführt hat und dass sie in der Lage ist, der Korrespondenzstelle auf Anfrage relevante Sorgfaltsprüfungsdaten zur Verfügung zu stellen.*

Beschließen Anbieter von Krypto-Vermögenswerten, Korrespondenzbeziehungen aus Gründen der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfungspolitik zu beenden, müssen sie ihre Entscheidung dokumentieren und aufzeichnen.

Die Anbieter von Krypto-Vermögenswertdiensten aktualisieren die Sorgfaltspflichtinformationen für die Korrespondenzbeziehung regelmäßig oder wenn neue Risiken in Bezug auf das befragte Unternehmen auftauchen.

2. *Die Anbieter von Krypto-Vermögenswertdiensten berücksichtigen die gemäß Absatz 1 gesammelten Informationen, um auf einer risikosensitiven Grundlage die geeigneten Maßnahmen zur Minderung der mit dem befragten Unternehmen verbundenen Risiken zu bestimmen.*
3. *Die AMLA gibt Leitlinien heraus, in denen die Kriterien und Elemente, die die Anbieter von Krypto-Vermögenswertdiensten bei der Durchführung der in Absatz 1 genannten Bewertung zu berücksichtigen haben, und die in Absatz 2 genannten risikomindernden Maßnahmen festgelegt werden, einschließlich der Mindestmaßnahmen, die von den Anbietern von Krypto-Vermögenswertdiensten zu ergreifen sind, wenn sie feststellen, dass der befragte Rechtsträger nicht registriert oder zugelassen ist.*

Artikel 30b

Spezifische Maßnahmen gegenüber einzelnen befragten Einrichtungen aus Drittländern

1. *Die Kreditinstitute und Finanzinstitute wenden die in Absatz 5 vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf die Auskunftspersonen aus Drittländern an, mit denen sie eine Korrespondenzbeziehung gemäß Artikel 30 oder 30a unterhalten, zu denen die AMLA eine Empfehlung gemäß Absatz 2 abgibt.*

2. *Die AMLA richtet eine Empfehlung an Kredit- und Finanzinstitute, wenn Bedenken bestehen, dass auf die befragten Institute in Drittländern eine der folgenden Situationen zutrifft:*

- (a) sie in schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Weise gegen die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstoßen;*
- (b) sie weisen Schwächen in ihren internen Strategien, Verfahren und Kontrollen auf, die wahrscheinlich zu schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen gegen die Anforderungen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung führen;*
- (c) sie über interne Strategien, Verfahren und Kontrollen verfügen, die den Risiken der Geldwäsche, ihrer Vortaten und der Terrorismusfinanzierung, denen das befragte Drittlandinstitut ausgesetzt ist, nicht angemessen sind.*

Die in Unterabsatz 1 genannte Empfehlung wird ausgesprochen, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) eine Finanzaufsichtsbehörde, einschließlich der AMLA bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit, auf der Grundlage der im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit verfügbaren Informationen zu der Auffassung gelangt, dass auf ein befragtes Drittlandinstitut eine der in Unterabsatz 1 genannten Situationen zutrifft und sich auf das mit der Korrespondenzbeziehung verbundene Risiko auswirken kann;*
- (b) nach einer Bewertung der Informationen, die der unter Buchstabe a genannten Finanzaufsichtsbehörde zur Verfügung stehen, besteht unter den Finanzaufsichtsbehörden in der Union Einvernehmen darüber, dass auf das befragte Drittlandinstitut einer der in Unterabsatz 1 genannten Fälle zutrifft und sich auf das Risiko der Korrespondenzbeziehung auswirken kann.*

3. ***Bevor die AMLA die Empfehlung nach Absatz 2 ausspricht, konsultiert sie die für das beklagte Institut zuständige Aufsichtsbehörde des Drittlands und ersucht sie um eine Stellungnahme zur Angemessenheit der Strategien, Verfahren und Kontrollen sowie der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, über die das beklagte Institut verfügt, um die Risiken der Geldwäsche, ihrer Vortaten und der Terrorismusfinanzierung zu mindern, und um Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Erhält die AMLA innerhalb von zwei Monaten keine Antwort oder geht aus der Antwort nicht hervor, dass das befragte Drittlandinstitut in der Lage ist, zufriedenstellende Strategien, Verfahren und Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie angemessene Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden einzuführen, um die Risiken, denen es ausgesetzt ist und die sich auf die Korrespondenzbeziehung auswirken können, zu mindern, wird die AMLA die Empfehlung weiterverfolgen.***
4. ***Die AMLA zieht ihre Empfehlung zurück, sobald sie der Auffassung ist, dass ein befragtes Drittlandinstitut, zu dem sie eine Empfehlung gemäß Absatz 2 abgegeben hat, die in diesem Absatz Unterabsatz 1 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt.***
5. ***In Bezug auf beantwortete Drittlandinstitute, die eine der Bedingungen von Absatz 1 erfüllen, müssen die Kredit- und Finanzinstitute:***

(a) von der Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen mit dem befragten Institut aus einem Drittland absehen, es sei denn, sie kommen auf der Grundlage der gemäß Artikel 30 oder 30a gesammelten Informationen zu dem Schluss, dass die auf die Geschäftsbeziehung mit dem befragten Institut aus einem Drittland angewandten Maßnahmen und die in dem befragten Institut aus einem Drittland bestehenden Maßnahmen die mit dieser Geschäftsbeziehung verbundenen Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen mindern können;

(b) für laufende Geschäftsbeziehungen mit dem befragten Drittlandsinstitut:

(i) Überprüfung und Aktualisierung der Informationen über den beklagten Träger gemäß Artikel 30 oder 30b;

(ii) die Geschäftsbeziehung beenden, es sei denn, sie kommen auf der Grundlage der gemäß Ziffer i gesammelten Informationen zu dem Schluss, dass die auf die Geschäftsbeziehung mit dem befragten Drittlandsinstitut angewandten Maßnahmen und die in dem befragten Drittlandsinstitut bestehenden Maßnahmen die mit dieser Geschäftsbeziehung verbundenen Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen mindern können;

(c) das beklagte Institut über die Schlussfolgerungen, die sie im Anschluss an die Empfehlung der AMLA in Bezug auf die von der Korrespondenzbeziehung ausgehenden Risiken gezogen haben, und über die gemäß Buchstabe a oder b dieses Absatzes ergriffenen Maßnahmen informieren.

Hat die AMLA eine Empfehlung gemäß Absatz 3 zurückgezogen, so überprüfen die Kredit- und Finanzinstitute ihre Einschätzung, ob die befragten Drittlandinstitute eine der Bedingungen gemäß Absatz 1.6 erfüllen. Die Kredit- und Finanzinstitute dokumentieren jede gemäß diesem Artikel getroffene Entscheidung.

Artikel 31

Verbot von Korrespondenzbeziehungen mit Mantelinstituten

Kreditinstitute und Finanzinstitute dürfen keine Korrespondenzbeziehung mit einem *Mantelinstitut* aufnehmen oder fortführen. Die Kreditinstitute und Finanzinstitute ergreifen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie keine Korrespondenzbeziehungen zu einem Kreditinstitut oder Finanzinstitut aufnehmen oder fortführen, von dem bekannt ist, dass es die Nutzung seiner Konten durch ein *Mantelinstitut* zulässt.

Zusätzlich zu Unterabsatz 1 stellen die Anbieter von Krypto-Anlagen sicher, dass ihre Konten nicht von Mantelinstituten zur Erbringung von Krypto-Anlagen genutzt werden. Zu diesem Zweck verfügen die Anbieter von Krypto-Vermögensdienstleistungen über Strategien und Verfahren, mit denen sie jeden Versuch aufdecken können, ihre Konten für die Erbringung unregulierter Krypto-Vermögensdienstleistungen zu nutzen.

Artikel 31b

Maßnahmen zur Risikominderung bei Transaktionen mit einer selbst gehosteten Adresse

1. *Die Anbieter von Krypto-Vermögenswerten ermitteln und bewerten das Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit Transfers von Krypto-Vermögenswerten, die an eine selbst gehostete Adresse gerichtet sind oder von ihr ausgehen. Zu diesem Zweck verfügen die Anbieter von Krypto-Vermögenswertdiensten über interne Strategien, Verfahren und Kontrollen.*

Die Anbieter von Krypto-Asset-Dienstleistungen ergreifen Maßnahmen zur Risikominderung, die den festgestellten Risiken angemessen sind. Diese Maßnahmen zur Risikominderung umfassen eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:

- (a) *Ergreifung risikobasierter Maßnahmen zur Identifizierung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers oder Begünstigten einer Überweisung von oder an eine selbst gehostete Adresse oder des wirtschaftlichen Eigentümers eines solchen Auftraggebers oder Begünstigten, auch durch Inanspruchnahme Dritter;*
- (b) *zusätzliche Informationen über die Herkunft und den Bestimmungsort der Krypto-Vermögenswerte verlangen;*
- (c) *eine verstärkte laufende Überwachung dieser Transaktionen;*
- (d) *alle sonstigen Maßnahmen zur Minderung und Steuerung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie des Risikos der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter Finanzsanktionen.*

2. **Die AMLA erlässt Leitlinien zur Präzisierung der in diesem Artikel genannten Maßnahmen, einschließlich**
- a) **die Kriterien und Mittel für die Identifizierung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers oder des Begünstigten einer Überweisung von oder an eine selbst gehostete Adresse, auch durch die Inanspruchnahme Dritter, unter Berücksichtigung der neuesten technologischen Entwicklungen;**
 - b) **Kriterien und Mittel für die Überprüfung, ob der selbst gehostete Dienst einem Kunden gehört oder von ihm kontrolliert wird oder nicht.**

Artikel 31c

Besondere Bestimmungen für Antragsteller auf Aufenthalt im Rahmen von Investitionsprogrammen

Zusätzlich zu den in Artikel 16 festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, bei denen es sich um Drittstaatsangehörige handelt, die dabei sind, Aufenthaltsrechte in einem Mitgliedstaat zu beantragen, als Gegenleistung für Investitionen jeglicher Art, einschließlich Überweisungen, Kauf oder Anmietung von Immobilien, Investitionen in Staatsanleihen, Investitionen in Kapitalgesellschaften, Spenden oder Stiftungen für eine Tätigkeit, die dem Gemeinwohl dient, und Beiträge zum Staatshaushalt, führen die Verpflichteten mindestens die in Artikel 28 Absatz 4 Buchstaben a und c genannten verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden durch, (e) und (f).

Besondere Bestimmungen für politisch exponierte Personen

- I**
1. *Zusätzlich zu den in Artikel 16 festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden* wenden die Verpflichteten *bei gelegentlichen Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen* die folgenden Maßnahmen an:
- (a) die Genehmigung der obersten Leitung für die *Durchführung gelegentlicher Transaktionen oder für* Aufnahme oder Fortführung von Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen;
 - (b) angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Herkunft des Vermögens und der Mittel zu ermitteln, die in Geschäftsbeziehungen oder *gelegentliche* Transaktionen mit politisch exponierten Personen involviert sind;
 - (c) eine verstärkte, laufende Überwachung dieser Geschäftsbeziehungen durchzuführen.
2. Bis zum [3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gibt die AMLA Leitlinien zu den folgenden Punkten heraus:
- (a) die Kriterien für die Identifizierung von Personen, die unter die Definition von Personen fallen, von denen bekannt ist, dass sie eine nahe stehende Person sind;
 - (b) das Ausmaß des Risikos, das mit einer bestimmten Kategorie politisch exponierter Personen, ihren Familienangehörigen oder Personen, die bekanntermaßen enge Vertraute sind, verbunden ist, einschließlich Leitlinien dazu, wie solche Risiken zu bewerten sind, nachdem die Person keine herausragende öffentliche Funktion im Sinne von Artikel 35 mehr innehat.

Liste prominenter öffentlicher Funktionen

1. Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Liste, in der die genauen Aufgaben aufgeführt sind, die gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften als wichtige öffentliche Aufgaben im Sinne von Artikel 2 Nummer 25 gelten, und hält diese auf dem neuesten Stand. Die Mitgliedstaaten fordern jede in ihrem Hoheitsgebiet akkreditierte internationale Organisation auf, eine Liste der herausragenden öffentlichen Aufgaben bei dieser internationalen Organisation für die Zwecke des Artikels 2 Nummer 25 zu erstellen und auf dem neuesten Stand zu halten. Diese Listen enthalten auch alle Funktionen, die Vertretern von Drittländern und von auf Ebene der Mitgliedstaaten akkreditierten internationalen Organisationen übertragen werden können. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die AMLA über diese Listen sowie über alle Änderungen daran.

1a. Die Kommission wird ermächtigt, im Wege eines Durchführungsrechtsakts das Format für die Erstellung und Übermittlung der nationalen Listen herausragender öffentlicher Funktionen gemäß Absatz 1 Satz 1 zu erlassen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 61 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

1b. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 60 zur Ergänzung von Artikel 2 Absatz 25 zu erlassen, wenn in den von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 übermittelten Listen gemeinsame zusätzliche Kategorien herausragender öffentlicher Aufgaben genannt werden und diese Kategorien herausragender öffentlicher Aufgaben für die Union als Ganzes von Bedeutung sind. Bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte gemäß Unterabsatz 1 konsultiert die Kommission die AMLA.

2. Die Kommission erstellt eine Liste der genauen Funktionen, die als herausragende öffentliche Aufgaben auf Ebene der Union gelten, und hält diese auf dem neuesten Stand. Diese Liste umfasst auch alle Aufgaben, die Vertretern von Drittländern und von auf Unionsebene akkreditierten internationalen Einrichtungen übertragen werden können.
3. (3) Die Kommission stellt auf der Grundlage der in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Listen eine einheitliche Liste aller wichtigen öffentlichen Aufgaben im Sinne von Artikel 2 Nummer 25 zusammen. Die Kommission veröffentlicht diese einheitliche Liste im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Die AMEA veröffentlicht die Liste auf ihrer Website.

Artikel 34

Politisch exponierte Personen, die Begünstigte von Versicherungspolice sind

Die Verpflichteten treffen angemessene Maßnahmen, um festzustellen, ob es sich bei den Begünstigten einer Lebens- oder sonstigen anlagebezogenen Versicherungspolice oder gegebenenfalls bei dem wirtschaftlichen Eigentümer des Begünstigten um politisch exponierte Personen handelt. Diese Maßnahmen sind spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung oder der vollständigen oder teilweisen Abtretung der Police zu treffen. Werden höhere Risiken festgestellt, so müssen die Verpflichteten zusätzlich zu den in Artikel 16 festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden folgende Maßnahmen ergreifen

- (a) die Geschäftsleitung vor der Auszahlung der Versicherungssumme zu informieren;
- (b) die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Versicherungsnehmer einer verstärkten Prüfung unterziehen.

Maßnahmen gegenüber Personen, die keine politisch exponierten Personen mehr sind

1. Wird eine politisch exponierte Person von der Union, einem Mitgliedstaat, einem Drittland oder einer internationalen Organisation nicht mehr mit einer herausragenden öffentlichen Funktion betraut, so berücksichtigen die Verpflichteten bei ihrer Bewertung der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken gemäß Artikel 16 das von dieser Person **aufgrund ihrer früheren Funktion** weiterhin ausgehende Risiko.
2. Die Verpflichteten wenden eine oder mehrere der in Artikel 28 Absatz 4 genannten Maßnahmen an, um die von der **politisch exponierten Person** ausgehenden Risiken so lange zu mindern, bis **die in Absatz 1 genannten Risiken nicht mehr bestehen**, mindestens jedoch zwölf Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem die Person nicht mehr mit einer wichtigen öffentlichen Funktion betraut ist.
3. (3) Die in Absatz 2 genannte Verpflichtung gilt entsprechend, wenn ein Verpflichteter **eine gelegentliche Transaktion durchführt oder** eine Geschäftsbeziehung mit einer Person eingeht, die in der Vergangenheit von der Union, einem Mitgliedstaat, einem Drittland oder einer internationalen Organisation mit einer wichtigen öffentlichen Aufgabe betraut wurde.

Artikel 36

Familienangehörige und enge Mitarbeiter von politisch exponierten Personen

Die in den Artikeln 32, 34 und 35 genannten Maßnahmen gelten auch für Familienangehörige oder Personen, die bekanntermaßen enge Vertraute von politisch exponierten Personen sind.

ABSCHNITT 5

BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR SORGFALTPFLICHT GEGENÜBER KUNDEN

Artikel 37

Spezifikationen für den Lebensversicherungssektor und andere anlagegebundene Versicherungen

Bei Lebensversicherungen und anderen anlagebezogenen Versicherungsgeschäften führen die Verpflichteten zusätzlich zu den für den Kunden und den wirtschaftlichen Eigentümer vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten die folgenden Sorgfaltspflichten gegenüber den Begünstigten von Lebensversicherungen und anderen anlagebezogenen Versicherungsverträgen durch, sobald die Begünstigten ermittelt oder benannt wurden:

- (a) bei Begünstigten, die als namentlich genannte Personen oder Rechtsvereinbarungen identifiziert sind, den Namen der Person oder der Vereinbarung;
- (b) im Falle von Begünstigten, die anhand von Merkmalen oder nach Klassen oder auf andere Weise benannt sind, ausreichende Informationen über diese Begünstigten einholen, um die Identität des Begünstigten zum Zeitpunkt der Auszahlung feststellen zu können.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstaben a und b erfolgt die Überprüfung der Identität der Begünstigten und gegebenenfalls ihrer wirtschaftlichen Eigentümer zum Zeitpunkt der Auszahlung. Wird die Lebensversicherung oder eine andere anlagegebundene Versicherung ganz oder teilweise an einen Dritten abgetreten, so müssen die Verpflichteten, die von der Abtretung Kenntnis haben, den wirtschaftlichen Eigentümer zum Zeitpunkt der Abtretung an die natürliche oder juristische Person oder Rechtsvereinbarung, die den Wert der abgetretenen Police zu ihren Gunsten erhält, identifizieren.

I

ABSCHNITT 6

VERLASS AUF DIE VON ANDEREN VERPFLICHTETEN DURCHFÜHRTE SORGFALTSPRÜFUNG DES KUNDEN

Artikel 38

Allgemeine Bestimmungen über die Inanspruchnahme anderer Verpflichteter

1. Die Verpflichteten können sich bei der Erfüllung der in Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a, b und c festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auf andere Verpflichtete stützen, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig sind, vorausgesetzt, dass:
 - (a) die anderen Verpflichteten wenden die in dieser Verordnung festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und Aufzeichnungspflichten oder gleichwertige Anforderungen an, wenn die anderen Verpflichteten in einem Drittland niedergelassen oder ansässig sind;
 - (b) die Einhaltung der AML/CFT-Anforderungen durch die anderen Verpflichteten in einer Weise überwacht wird, die mit Kapitel IV der Richtlinie [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche 6th - KOM/2021/423 endg.]

Die letztendliche Verantwortung für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden verbleibt bei dem Verpflichteten, der sich auf einen anderen Verpflichteten stützt.

2. Bei der Entscheidung, sich auf andere Verpflichtete in Drittländern zu verlassen, berücksichtigen die Verpflichteten die in den Anhängen II und III aufgeführten geografischen Risikofaktoren sowie alle einschlägigen Informationen oder Leitlinien der Kommission, des AMLA oder anderer zuständiger Behörden.

3. Bei Verpflichteten, die Teil einer Gruppe sind, kann die Einhaltung der Anforderungen dieses Artikels und des Artikels 39 durch gruppenweite Strategien, Kontrollen und Verfahren sichergestellt werden, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- (a) das verpflichtete Unternehmen sich auf Informationen stützt, die ausschließlich von einem verpflichteten Unternehmen stammen, das derselben Gruppe angehört;
 - (b) die Gruppe wendet Strategien und Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Maßnahmen zur Wahrung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden und Vorschriften zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen an, die mit dieser Verordnung oder mit gleichwertigen Vorschriften in Drittländern vollständig im Einklang stehen;
 - (c) die wirksame Umsetzung der unter Buchstabe b genannten Anforderungen auf Gruppenebene von der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats gemäß Kapitel IV der Richtlinie [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/423 endg.th] oder des Drittlands gemäß den Vorschriften dieses Drittlands überwacht wird.
4. Die Verpflichteten dürfen sich nicht auf Verpflichtete berufen, die in den gemäß Abschnitt 2 dieses Kapitels ermittelten Drittländern niedergelassen sind. In der Union niedergelassene Verpflichtete, deren Zweigstellen und Tochterunternehmen in diesen Drittländern niedergelassen sind, können sich jedoch auf diese Zweigstellen und Tochterunternehmen berufen, wenn alle in Absatz 3 Buchstaben a bis c genannten Bedingungen erfüllt sind.

Prozess der Inanspruchnahme eines anderen Verpflichteten

1. Die Verpflichteten erhalten von dem Verpflichteten, auf den sie sich berufen haben, alle erforderlichen Informationen über die in Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden oder über das einzuführende Geschäft.
2. Verpflichtete, die sich auf andere Verpflichtete stützen, treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Verpflichtete, auf den sie sich stützen, auf Anfrage Auskunft erteilt:
 - (a) Kopien der gesammelten Informationen zur Identifizierung des Kunden;
 - (b) alle Belege oder vertrauenswürdigen Informationsquellen, die zur Überprüfung der Identität des Kunden und gegebenenfalls der wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden oder der Personen, in deren Namen der Kunde handelt, verwendet wurden, einschließlich der Daten, die durch elektronische Identifizierungsmittel und einschlägige Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 gewonnen wurden; und
 - (c) alle gesammelten Informationen über den Zweck und die beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung.

3. (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen sind von dem verpflichteten Unternehmen, auf das sie sich berufen, unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von fünf Arbeitstagen zu übermitteln.
4. Die Bedingungen für die Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen und Dokumente werden in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Verpflichteten festgelegt.
5. Stützt sich der Verpflichtete auf einen Verpflichteten, der Teil seiner Gruppe ist, kann die schriftliche Vereinbarung durch ein auf Gruppenebene festgelegtes internes Verfahren ersetzt werden, sofern die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 2 erfüllt sind.

█

Leitlinien für die *Inanspruchnahme anderer Verpflichteter*

Bis zum [3 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] gibt die AMLA Leitlinien für die Verpflichteten heraus:

- (a) die Bedingungen, unter denen sich die Verpflichteten auf die von einem anderen Verpflichteten gesammelten Informationen stützen können, auch im Falle von Sorgfaltsprüfungen aus der Ferne;

■

- (c) die Aufgaben und die Verantwortung *der beteiligten Verpflichteten* in einer Situation der *Abhängigkeit* von einem anderen Verpflichteten ■ ;
- (d) aufsichtliche Ansätze für die Inanspruchnahme anderer Verpflichteter ■ .

KAPITEL IV
TRANSPARENZ DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTUMS

Artikel 42

Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer für Unternehmen und andere juristische Personen

1. Im Falle von *juristischen* Personen ist/sind der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer die natürliche Person(en), die:
- (a) direkt oder indirekt *eine Beteiligung an der* juristischen Person *hält*; (b) als *juristische Person direkt oder indirekt* durch eine *Beteiligung oder* auf anderem Wege *kontrolliert*;

Eine anderweitige Kontrolle über die Körperschaft ist unabhängig von und parallel zu dem Vorhandensein einer Eigentumsbeteiligung oder einer Kontrolle durch eine Eigentumsbeteiligung festzustellen.

█

Artikel 42a

Wirtschaftliches Eigentum durch Kapitalbeteiligung

- 1. Für die Zwecke von Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a bedeutet "eine Beteiligung an der juristischen Person" das direkte oder indirekte Halten von mindestens 25 % der Anteile oder Stimmrechte oder anderer Eigentumsrechte an der juristischen Person, einschließlich der Rechte auf einen Anteil am Gewinn, an anderen internen Ressourcen oder am Liquidationsergebnis. Das indirekte Eigentum wird berechnet, indem die Anteile oder Stimmrechte oder sonstigen Eigentumsrechte, die von den zwischengeschalteten Stellen in der Kette der Stellen, an denen der wirtschaftliche Eigentümer Anteile oder Stimmrechte hält, gehalten werden, multipliziert und die Ergebnisse dieser verschiedenen Ketten addiert werden, sofern nicht Artikel 42c Anwendung findet.*

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Beteiligung an der Kapitalgesellschaft besteht, werden alle Beteiligungen auf allen Ebenen des Eigentums berücksichtigt.

- 2. Ermitteln die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe c der Richtlinie [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Sechste Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/423 endgültig] Kategorien von juristischen Personen, die einem höheren Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko ausgesetzt sind, auch auf der Grundlage der Sektoren, in denen sie tätig sind, so teilen sie dies der Kommission mit. Bis zum [zwei Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung] bewertet die Kommission, ob die mit diesen Kategorien von juristischen Personen verbundenen Risiken für den Binnenmarkt relevant sind, und legt, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass ein niedrigerer Schwellenwert zur Minderung dieser Risiken angemessen ist, im Wege eines delegierten Rechtsakts Folgendes fest: (a) die Kategorien von juristischen Personen, die mit einem höheren Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko verbunden sind und für die ein niedrigerer Schwellenwert gelten soll; (b) die entsprechenden Schwellenwerte.*

Der in Unterabsatz 1 genannte niedrigere Schwellenwert wird auf höchstens 15 % der Eigentumsanteile an der juristischen Person festgesetzt, es sei denn, die Kommission kommt auf der Grundlage des Risikos zu dem Schluss, dass ein höherer Schwellenwert angemessener wäre, der in jedem Fall auf weniger als 25 % festgesetzt wird.

3. *Die Kommission überprüft den in Absatz 2 genannten Delegierten Rechtsakt regelmäßig, um sicherzustellen, dass er die relevanten Kategorien von Unternehmen, die mit höheren Risiken verbunden sind, identifiziert und dass die entsprechenden Schwellenwerte diesen Risiken angemessen sind.*
4. *Bei anderen juristischen Personen als Kapitalgesellschaften, bei denen es aufgrund ihrer Form und Struktur nicht angemessen oder möglich ist, die Eigentumsverhältnisse zu ermitteln, ist (sind) der (die) wirtschaftliche(n) Eigentümer die natürliche(n) Person(en), die die juristische Person gemäß Artikel 42b Absätze 3 und 4 auf andere Weise direkt oder indirekt kontrolliert (kontrollieren), es sei denn, Artikel 42f findet Anwendung.*

Artikel 42b

Wirtschaftliches Eigentum durch Kontrolle

1. *Die Kontrolle über eine juristische Person wird durch Eigentumsanteile oder auf andere Weise ausgeübt.*
2. *Für die Zwecke dieses Kapitels gelten die folgenden Definitionen:*
 - (a) *Kontrolle über die Rechtsperson" ist die Möglichkeit, direkt oder indirekt einen maßgeblichen Einfluss auf die Rechtsperson auszuüben und maßgebliche Entscheidungen innerhalb der Rechtsperson durchzusetzen;*
 - (b) *indirekte Kontrolle über eine Rechtsperson" ist die Kontrolle über zwischengeschaltete Rechtspersonen in der Eigentümerstruktur oder in verschiedenen Ketten der Eigentümerstruktur, wobei die direkte Kontrolle auf jeder Ebene der Struktur ausgewiesen wird;*
 - (c) *Kontrolle durch Eigentum an der juristischen Person" bedeutet direktes oder indirektes Eigentum von 50 % und mehr der Aktien oder Stimmrechte oder andere Eigentumsrechte an der juristischen Person;*
3. *Die Kontrolle durch andere Mittel der juristischen Person umfasst in jedem Fall die Möglichkeit der Ausübung:*
 - (a) *im Falle einer juristischen Person die Mehrheit der Stimmrechte an der juristischen Person, unabhängig davon, ob sie von gemeinsam handelnden Personen geteilt werden oder nicht;*

(b) das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder ähnlicher Organe der juristischen Person zu ernennen oder abuberufen;

(c) einschlägige Vetorechte oder Entscheidungsrechte, die mit dem Anteil an der juristischen Person verbunden sind, sowie alle Entscheidungen, die die Gewinnausschüttung der juristischen Person betreffen oder zu einer Vermögensverschiebung in der juristischen Person führen;

4. Zusätzlich zu Absatz 3 kann die Kontrolle über die juristische Person auf andere Weise ausgeübt werden. Je nach der besonderen Situation der juristischen Person und ihrer Struktur können andere Mittel der Kontrolle sein:

(a) formelle oder informelle Vereinbarungen mit den Eigentümern, Mitgliedern oder den Körperschaften, Bestimmungen in der Satzung, Gesellschaftsverträgen, Syndikatsverträgen oder gleichwertigen Dokumenten oder Vereinbarungen je nach den besonderen Merkmalen der juristischen Person sowie Stimmrechtsvereinbarungen;

(b) Beziehungen zwischen Familienmitgliedern;

(c) Nutzung von formellen oder informellen Vereinbarungen über die Benennung von Kandidaten.

Artikel 42c

Koexistenz von Eigentumsanteil und Kontrolle in der Eigentümerstruktur

- 1. Wenn juristische Personen über eine mehrstufige Eigentumsstruktur gehalten werden und in einer oder mehreren Ketten dieser Struktur das Eigentumsrecht und die Kontrolle in Bezug auf verschiedene Schichten der Kette nebeneinander bestehen, ist/sind der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer:**
- (i) die natürliche(n) Person(en), die direkt oder indirekt, durch Eigentumsanteile oder auf andere Weise, juristische Personen kontrolliert/kontrollieren, die einzeln oder kumulativ eine direkte Beteiligung an der juristischen Person halten.**
 - (ii) die natürliche(n) Person(en), die einzeln oder kumulativ, direkt oder indirekt eine Beteiligung an der juristischen Person hält (halten), die die juristische Person durch eine Beteiligung oder auf andere Weise direkt oder indirekt kontrolliert.**

Artikel 42d

Eigentumsstrukturen mit Rechtsvereinbarungen oder ähnlichen juristischen Personen

- (1) Halten die in Artikel 42f genannten juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen direkt oder indirekt mindestens 25 % der Anteile, Stimmrechte oder sonstigen Eigentumsrechte an der juristischen Person, sei es einzeln oder kumuliert, oder kontrollieren sie die juristische Person direkt oder indirekt durch eine Beteiligung oder auf andere Weise, so ist/sind der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer die natürliche(n) Person(en), die die wirtschaftlichen Eigentümer der in Artikel 42f genannten juristischen Personen oder der Rechtsvereinbarungen sind.**

Artikel 42e

Benachrichtigungen

- Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum [3 Monate nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung] eine Liste der Arten von Gesellschaften und anderen juristischen Personen, die nach ihrem innerstaatlichen Recht bestehen und deren wirtschaftliche(r) Eigentümer gemäß Artikel 42 und Artikel 42a Absatz 4 festgestellt wurden. Die Kommission leitet diese Mitteilung an die anderen Mitgliedstaaten weiter. Die Mitteilung der Mitgliedstaaten enthält die spezifischen Kategorien von Einrichtungen, eine Beschreibung der Merkmale, die Bezeichnungen und gegebenenfalls die Rechtsgrundlage nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten. Sie enthält auch einen Hinweis darauf, ob aufgrund der besonderen Form und Struktur von juristischen Personen, die keine Kapitalgesellschaften sind, der Mechanismus nach Artikel 45 Absatz 3 anwendbar ist, sowie eine ausführliche Begründung dafür.*

Artikel 42f

Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers bei juristischen Personen ähnlich dem Express Trust

1. *Bei anderen als den in Artikel 42 genannten juristischen Personen, die dem Express Trust ähnlich sind, wie z. B. Stiftungen, sind die wirtschaftlichen Eigentümer alle folgenden natürlichen Personen:*
 - (a) *der/die Gründer;*
 - (b) *die Mitglieder des Leitungsorgans in Leitungsfunktion der juristischen Person;*
 - (c) *die Mitglieder des Leitungsorgans in Aufsichtsfunktion der juristischen Person;*
 - (d) *die Begünstigten, es sei denn, Artikel 43a findet Anwendung;*
 - (e) *jede andere natürliche Person, die direkt oder indirekt die juristische Person kontrolliert.*

2. *In Fällen, in denen die in Absatz 1 genannten Rechtspersonen zu mehrschichtigen Kontrollstrukturen gehören und eine der in Absatz 1 Buchstaben a bis e aufgeführten Positionen von einer Rechtsperson gehalten wird, ist der wirtschaftliche Eigentümer der in Absatz 1 genannten Rechtsperson:*
 - (a) *die in Absatz 1 Buchstaben a) bis e) genannten natürlichen Personen; und*
 - (b) *der wirtschaftliche Eigentümer der juristischen Personen, die eine der in Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Positionen einnehmen.*

3. *Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum [3 Monate nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung] eine Liste der juristischen Personen, bei denen der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer gemäß Absatz 1 ermittelt wurde(n).*

Der in Unterabsatz 1 genannten Mitteilung ist eine Beschreibung beizufügen:

- (a) ihre Form und ihre grundlegenden Merkmale;*
- (b) das Verfahren, mit dem sie eingerichtet werden können;*
- (c) das Verfahren für den Zugang zu grundlegenden Informationen und Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer dieser juristischen Personen ;*
- (d) die Websites, auf denen die in Artikel 10 der Richtlinie [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die 6. Geldwäscherichtlinie - KOM/2021/425 endgültig] genannten Register, in denen Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer dieser juristischen Personen eingesehen werden können, sowie die Kontaktdaten der für diese Register zuständigen Behörden.*

- (3a) **Die Kommission wird ermächtigt, im Wege eines Durchführungsrechtsakts eine Liste der den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten unterliegenden juristischen Personen anzunehmen, für die die Anforderungen dieses Artikels gelten sollten. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 61 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.**

Artikel 43

Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers bei Express-Trusts und ähnlichen rechtlichen Vereinbarungen

1. Im Falle von Express-Trusts sind die wirtschaftlichen Eigentümer alle folgenden natürlichen Personen:
 - (a) der/die Treugeber;
 - (b) der/die Treuhänder;
 - (c) die Schutzvorrichtung(en), falls vorhanden;
 - (d) die Begünstigten, *sofern nicht Artikel 43a oder 43b Anwendung finden*;
 - (e) jede andere natürliche Person, die durch direktes oder indirektes Eigentum oder auf andere Weise, auch über eine Kontroll- oder Eigentumskette, die letztendliche Kontrolle über den Express Trust ausübt.

(1a) In Fällen, in denen Rechtsvereinbarungen zu mehrschichtigen Kontrollstrukturen gehören, in denen eine der in Absatz 1 Buchstaben a bis e aufgeführten Positionen von einer juristischen Person gehalten wird, sind die Rechtsvereinbarungen des wirtschaftlichen Eigentümers:

- (a) die in Absatz 1 Buchstaben a) bis e) genannten natürlichen Personen; und**
- (b) der wirtschaftliche Eigentümer der juristischen Personen, die eine der in Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Positionen einnehmen.**

2. Im Falle **anderer** Rechtsvereinbarungen, die mit Express-Trusts vergleichbar sind, sind die wirtschaftlichen Eigentümer die natürlichen Personen, die gleichwertige oder ähnliche Positionen wie die in Absatz 1 genannten innehaben. ■

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum [3 Monate nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung] eine Liste der Rechtsvereinbarungen ■, die Express-Trusts ähneln und bei denen der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer gemäß Absatz 1 identifiziert wird/werden.

Der in Unterabsatz 2 genannten Mitteilung ist eine Beschreibung beizufügen:

- (a) ihre Form und ihre grundlegenden Merkmale;**
- (b) das Verfahren, mit dem sie eingerichtet werden können;**
- (c) das Verfahren für den Zugang zu grundlegenden Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer dieser Rechtsvereinbarungen;**

(d) die Websites, auf denen die in Artikel 10 der Richtlinie [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die 6. Geldwäscherichtlinie - KOM/2021/423 endgültig] genannten Register, in denen Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer dieser Rechtsvereinbarungen eingesehen werden können, sowie die Kontaktdaten der für diese Register zuständigen Behörden.

3. Die Kommission wird ermächtigt, im Wege eines Durchführungsrechtsakts eine Liste der Rechtsvereinbarungen **■** nach dem Recht der Mitgliedstaaten anzunehmen, für die dieselben Anforderungen an die Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums gelten sollten wie für Express-Trusts, *zusammen mit den im vorstehenden Absatz Unterabsatz 3 genannten Informationen*. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 61 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

■

Artikel 43a

Identifizierung einer Gruppe von Begünstigten

- 1. Bei juristischen Personen nach Artikel 42f oder - mit Ausnahme von Discretionary Trusts, Express Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen nach Artikel 43 - bei denen die Begünstigten noch zu bestimmen sind, sind die Klasse der Begünstigten und ihre allgemeinen Merkmale zu ermitteln. Die Begünstigten innerhalb der Klasse sind wirtschaftliche(r) Eigentümer, sobald sie festgestellt oder benannt sind.*
- 2. In den folgenden Fällen sind nur die Klasse der Begünstigten und ihre Merkmale anzugeben:*

- (a) Altersversorgungssysteme im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ ;*
- (b) Die Mitgliedstaaten sind nach einer angemessenen Risikobewertung zu dem Schluss gekommen, dass ein geringes Risiko des Missbrauchs für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht;*
- (c) juristische Personen nach Artikel 42f, Express-Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen nach Artikel 43, sofern:*
- (i) die juristische Person, der ausdrückliche Trust oder eine ähnliche Rechtsvereinbarung für einen gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck gegründet wurde; und*
- (ii) die Mitgliedstaaten nach einer angemessenen Risikobewertung zu dem Schluss gekommen sind, dass bei der juristischen Person, dem Express-Trust oder einer ähnlichen rechtlichen Vereinbarung ein geringes Risiko des Missbrauchs zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht.*
- 3. (3) Der Mitgliedstaat teilt der Kommission die Kategorien von juristischen Personen, Express Trusts oder ähnlichen Rechtsvereinbarungen gemäß Absatz 2 zusammen mit einer auf der spezifischen Risikobewertung beruhenden Begründung mit. Die Kommission teilt diese Entscheidung den anderen Mitgliedstaaten mit.**

³⁵ *Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).*

Artikel 43b

Identifizierung von Objekten einer Vollmacht und von säumigen Zahlern bei Discretionary Trusts

Im Falle von Ermessens-Trusts, bei denen die Begünstigten noch nicht ausgewählt wurden, sind die Gegenstände einer Vollmacht und die säumigen Zahler zu bestimmen. Die Begünstigten, die zu den Gegenständen einer Vollmacht gehören, sind wirtschaftliche(r) Eigentümer, sobald sie ausgewählt sind. Säumnisnehmer sind wirtschaftliche Eigentümer, wenn die Treuhänder ihr Ermessen nicht ausüben.

Erfüllen die Ermessens-Treuhandgesellschaften die in Artikel 43a Absatz 2 genannten Bedingungen, so werden nur die Klasse von Gegenständen einer Befugnis und die säumigen Zahler angegeben. Diese Kategorien von Ermessens-Treuhandgesellschaften werden der Kommission gemäß Absatz 3 des genannten Artikels mitgeteilt.

Artikel 43c

Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer von Organismen für gemeinsame Anlagen und alternativen Investmentfonds

Abweichend von Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 1 ist (sind) der (die) wirtschaftliche(n) Eigentümer von Organismen für gemeinsame Anlagen und alternativen Investmentfonds die natürliche(n) Person(en), die eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt (erfüllen): (a) sie halten direkt oder indirekt 25 % oder mehr der Anteile des Organismus für gemeinsame Anlagen oder des alternativen Investmentfonds; (b) sie können die Anlagepolitik des Organismus für gemeinsame Anlagen oder des alternativen Investmentfonds bestimmen oder beeinflussen; (c) sie kontrollieren die Tätigkeiten des Organismus für gemeinsame Anlagen oder des alternativen Investmentfonds auf andere Weise.

Informationen über wirtschaftliches Eigentum

1. ***Juristische Personen und Treuhänder von Express-Trusts oder Personen, die gleichwertige Positionen in ähnlichen Rechtsvereinbarungen innehaben, stellen sicher, dass die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum angemessen, genau und aktuell sind.***

Die Anforderungen des Unterabsatzes 1 gelten für: (a) Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer, über die juristische Personen und Treuhänder von Express-Trusts oder Personen, die gleichwertige Positionen in ähnlichen Rechtsvereinbarungen innehaben, verfügen; (b) Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer, die sie den Verpflichteten im Rahmen der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel III zur Verfügung stellen; oder (c) Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer, die sie an die in Artikel 10 der Richtlinie [Verweis auf AMLD einfügen] genannten Register für wirtschaftliche Eigentümer übermitteln.

Die in Unterabsatz 1 genannten Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum umfassen Folgendes:

- (a) ***alle Namen und Vornamen, Geburtsort und vollständiges Geburtsdatum, Wohnanschrift, Wohnsitzland und Staatsangehörigkeit(en) des wirtschaftlichen Eigentümers, [] Nummer des Identitätsdokuments, z. B. des Reisepasses oder des nationalen Identitätsdokuments, und, sofern vorhanden, die eindeutige persönliche Identifikationsnummer [], die der Person von dem Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts zugewiesen wurde, sowie eine allgemeine Beschreibung der Herkunft dieser Nummer;***

- (b) Art und Umfang des an der Rechtsperson oder Rechtsvereinbarung gehaltenen wirtschaftlichen Interesses, unabhängig davon, ob es sich um eine Beteiligung oder eine anderweitige Kontrolle handelt, sowie das Datum, ab dem das wirtschaftliche Interesse gehalten wird;
- (c) Informationen über die juristische Person, deren wirtschaftlicher Eigentümer die natürliche Person gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b ist, **oder - im Falle von Rechtsvereinbarungen, deren wirtschaftlicher Eigentümer die natürliche Person ist - grundlegende Informationen über die Rechtsvereinbarung;**
- (d) **wenn die Eigentums- und Kontrollstruktur mehr als eine juristische Person oder Rechtsvereinbarung umfasst, eine Beschreibung dieser Struktur, einschließlich der Namen und, falls vorhanden, der Kennnummern der einzelnen juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen, die Teil dieser Struktur sind, sowie eine Beschreibung der Beziehungen zwischen ihnen, einschließlich der Höhe der Beteiligung;**
- (da) **wenn eine Gruppe von Begünstigten gemäß Artikel 43a bestimmt wird, allgemeine Beschreibung der Merkmale der Gruppe von Begünstigten;**
- (db) **wenn die Gegenstände einer Befugnis und die Schuldner gemäß Artikel 43b identifiziert werden: i) bei natürlichen Personen deren Vor- und Nachname(n); ii) bei juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen deren Namen; iii) bei einer Klasse deren Bezeichnung.**

2. **Juristische Personen und Treuhänder von Express-Trusts oder Personen, die eine gleichwertige Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung innehaben, müssen innerhalb von 28 Kalendertagen nach ihrer Gründung angemessene, genaue und aktuelle Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer einholen.** Sie sind unverzüglich, spätestens jedoch 28 Kalendertage nach einem Wechsel des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s), und jährlich zu aktualisieren.

Pflichten der juristischen Personen

1. Alle in der Union eingetragenen juristischen Personen und sonstigen Rechtssubjekte müssen angemessene, genaue und **aktuelle** Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer einholen und aufbewahren.

Juristische Personen übermitteln den Verpflichteten zusätzlich zu den Angaben über ihre(n) rechtlichen Eigentümer auch Angaben über den/die wirtschaftlichen Eigentümer, wenn die Verpflichteten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel III erfüllen.

(1a) Die Informationen über das wirtschaftliche Eigentum werden von der juristischen Person unverzüglich nach ihrer Gründung eingeholt und an das in Artikel 10 der Richtlinie [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die sechste Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/423 endg. Jede Änderung der Angaben ist dem Register unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 28 Kalendertagen nach der Änderung, zu melden. Die juristische Person prüft regelmäßig, ob sie über aktuelle Informationen über ihr wirtschaftliches Eigentum verfügt. Eine solche Überprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen, entweder als eigenständiger Prozess oder als Teil anderer regelmäßiger Prozesse, wie der Vorlage des Jahresabschlusses.

Der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer einer juristischen Person oder einer anderen Rechtsperson stellen diesen alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, damit die juristische Person oder die andere Rechtsperson die **Anforderungen dieses Kapitels erfüllen oder einem Ersuchen um zusätzliche Informationen nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie [Verweis auf AMLD] nachkommen kann. Die gleiche Zusammenarbeit ist von den juristischen Personen und, im Falle von Rechtsvereinbarungen, ihren Treuhändern oder Personen, die eine gleichwertige Position innehaben, zu leisten, die Teil der Eigentums- oder Kontrollstruktur sind.**

2. Wird nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Feststellung der Identität gemäß den Artikeln 42 *bis* 42f keine Person als wirtschaftlicher Eigentümer festgestellt oder besteht seitens der **Rechtsperson erhebliche und begründete Unsicherheit** darüber, dass die festgestellte(n) Person(en) die der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer, ■ die juristischen Personen führen Aufzeichnungen über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um ihre(n) wirtschaftlichen Eigentümer zu identifizieren.
3. In den in Absatz 2 genannten Fällen müssen juristische Personen bei der Übermittlung von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Artikel 16 dieser Verordnung und Artikel 10 der Richtlinie *[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die ^{Sechste} Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/423 endgültig]* Folgendes angeben:
- (a) eine Erklärung ■, dass es keinen wirtschaftlichen Eigentümer gibt oder dass der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer nicht *ermittelt* werden konnte(n), **zusammen mit einer Begründung, warum es nicht möglich war, den wirtschaftlichen Eigentümer gemäß den Artikeln 42 bis 42f zu ermitteln, und worin die Unsicherheit in Bezug auf die festgestellten Informationen besteht;**
- (b) Angaben zu **allen** natürlichen Personen, die in der Gesellschaft oder juristischen Person die Position eines leitenden Angestellten innehaben, die den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a geforderten Informationen entsprechen.

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff "leitende Angestellte" die natürlichen Personen, die geschäftsführende Mitglieder des Leitungsorgans sind, sowie die natürlichen Personen, die innerhalb einer Körperschaft leitende Funktionen ausüben und dem Leitungsorgan gegenüber für die laufende Geschäftsführung der Körperschaft verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind.

4. Die Rechtspersonen stellen die nach diesem Artikel gesammelten Informationen den zuständigen Behörden auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung.
5. Die in Absatz 4 genannten Informationen sind fünf Jahre lang nach dem Zeitpunkt aufzubewahren, zu dem die Gesellschaften aufgelöst werden oder auf andere Weise aufhören zu existieren, und zwar entweder von Personen, die von der Gesellschaft mit der Aufbewahrung der Dokumente beauftragt wurden, oder von Verwaltern oder Liquidatoren oder anderen an der Auflösung der Gesellschaft beteiligten Personen. Die Identität und die Kontaktdaten der für die Aufbewahrung der Informationen verantwortlichen Person werden den in Artikel 10 der Richtlinie *[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die ^{sechste} Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche KOM/2021/423 endg.]*



Artikel 46

Verpflichtungen des Treuhänders

1. ***Im Falle einer Rechtsvereinbarung***, die in einem Mitgliedstaat verwaltet wird ***oder deren Treuhänder oder die Person, die eine gleichwertige Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung innehat, in einem Mitgliedstaat niedergelassen oder ansässig ist***, müssen ***Treuhänder*** und Personen, die eine gleichwertige Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung innehaben, ***die folgenden Informationen über die Rechtsvereinbarung*** einholen und aufbewahren:
 - (a) ***grundlegende Informationen über die rechtliche Regelung;***
 - (b) angemessene, genaue und aktuelle Informationen über das wirtschaftliche Eigentum ***gemäß Artikel 44;***

(c) wenn juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen Parteien des Trusts sind, grundlegende Informationen über diese juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen sowie Informationen über deren wirtschaftliches Eigentum;

(d) Informationen über jeden Bevollmächtigten, der befugt ist, im Namen der Rechtsvereinbarung zu handeln oder Maßnahmen in Bezug auf diese zu ergreifen, sowie über die Verpflichteten, mit denen der Treuhänder oder eine Person, die eine gleichwertige Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung innehat, im Namen der Rechtsvereinbarung eine Geschäftsbeziehung eingeht.

Die in Unterabsatz 1 genannten Informationen sind fünf Jahre lang aufzubewahren, nachdem die Beteiligung des Treuhänders oder der Person, die eine gleichwertige Stellung innehat, an dem ausdrücklichen Treuhandvertrag oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung beendet ist.

(1a) Der Treuhänder oder die Person, die eine gleichwertige Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung innehat, holt die Informationen über das wirtschaftliche Eigentum und die grundlegenden Informationen über die Rechtsvereinbarung ein und meldet sie dem in Artikel 10 der Richtlinie [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die ^{Sechste} Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/423 endgültig] genannten Register ohne unangemessene Verzögerung nach der Errichtung des ausdrücklichen Treuhandfonds oder der ähnlichen Rechtsvereinbarung. Der Treuhänder oder die Person, die eine gleichwertige Stellung in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung innehat, sorgt dafür, dass die aktualisierten Informationen unverzüglich nach jeder Änderung der Informationen, spätestens jedoch 28 Kalendertage nach der Änderung des wirtschaftlichen Eigentums oder der grundlegenden Informationen über die Rechtsvereinbarung, an das Register gemeldet werden.

Der Treuhänder oder die Person, die eine gleichwertige Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung innehat, prüft regelmäßig, ob die Informationen, die ihnen über die Rechtsvereinbarung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 vorliegen, auf dem neuesten Stand sind. Eine solche Überprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich, entweder als eigenständiger Prozess oder als Teil anderer regelmäßiger Prozesse.

2. (2) Die in Absatz 1 genannten Personen legen ihren Status offen und übermitteln den Verpflichteten die Informationen über den/die wirtschaftlichen Eigentümer ***und die Vermögenswerte der Rechtsvereinbarungen, die im Rahmen einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion verwaltet werden sollen***, wenn die Verpflichteten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel III erfüllen.
3. Der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer ***einer*** Rechtsvereinbarung, der/die nicht der Treuhänder oder die Person mit gleichwertiger Stellung ist/sind, ***seine/ihre Bevollmächtigten und die Verpflichteten, die die Rechtsvereinbarung betreuen***, stellen dem Treuhänder oder der Person mit gleichwertiger Stellung in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung alle Informationen ***und Unterlagen zur Verfügung***, die der ***Treuhänder oder die Person mit gleichwertiger Stellung*** benötigt, um die Anforderungen dieses Kapitels zu erfüllen. ***Die gleiche Zusammenarbeit ist von den Personen und - im Falle von Rechtsvereinbarungen - deren Treuhändern zu leisten, die die indirekte Position des/der wirtschaftlichen Eigentümers der Rechtsvereinbarung vermitteln.***
4. Treuhänder eines ausdrücklichen Treuhandverhältnisses und Personen, die eine gleichwertige Stellung in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung innehaben, stellen die nach diesem Artikel gesammelten Informationen den zuständigen Behörden auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung.

(4a) Bei Rechtsvereinbarungen, deren Parteien juristische Personen sind, und bei denen nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Identifizierung gemäß den Artikeln 42 bis 42f keine Person als wirtschaftlicher Eigentümer dieser juristischen Personen festgestellt werden kann oder bei denen erhebliche und begründete Zweifel daran bestehen, dass die festgestellte(n) Person(en) der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer ist/sind, führen die Treuhänder von Eil-Treuhandfonds oder Personen in vergleichbarer Position bei ähnlichen Rechtsvereinbarungen Aufzeichnungen über die Maßnahmen, die zur Feststellung ihres/ihres wirtschaftlichen Eigentümers getroffen wurden.

(4b) In den in Absatz 4a genannten Fällen müssen Treuhänder von Express-Trusts oder Personen in einer gleichwertigen Position in ähnlichen Rechtsvereinbarungen bei der Übermittlung von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Artikel 16 dieser Verordnung und Artikel 10 der Richtlinie [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die sechste Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/423 endgültig] Folgendes angeben:

(a) eine Erklärung, dass es keinen wirtschaftlichen Eigentümer gibt oder dass der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer nicht ermittelt werden konnte(n), zusammen mit einer Begründung, warum es nicht möglich war, den wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Artikel 42 bis 42f zu ermitteln, und was die Ungewissheit über die festgestellten Informationen ausmacht;

(b) Angaben zu allen natürlichen Personen, die in dem Unternehmen oder der juristischen Person, das/die Partei der Rechtsvereinbarung ist, eine leitende Funktion innehaben, die den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a geforderten Angaben entspricht.

Artikel 46a

*Ausnahmen von den Verpflichtungen juristischer Personen und
Rechtsvereinbarungen Die Bestimmungen der Artikel 45 und 46 gelten*

nicht für:

*(a) Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt
zugelassen sind, vorausgesetzt, dass:*

*(i) die Kontrolle über die Gesellschaft ausschließlich von der natürlichen
Person mit den Stimmrechten ausgeübt wird; und*

*(ii) keine anderen juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen an der
Gesellschaft beteiligt sind
Eigentums- oder Kontrollstruktur;*

*(iii) für ausländische juristische Personen gemäß Artikel 48 bestehen
gleichwertige Anforderungen wie die unter den Ziffern i) und ii)
genannten nach internationalen Standards;*

*(b) Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer
4 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des ^{Rates}³⁶.*

³⁶ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 98 vom 28.3.2014, S. 65).

Verpflichtungen der Nominierten

Nominierte Aktionäre und nominierte Direktoren einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person müssen angemessene, genaue und aktuelle Informationen über die Identität ihres Nominators und den/die wirtschaftlichen Eigentümer des Nominators aufbewahren und diese sowie ihren Status gegenüber der Gesellschaft oder der anderen juristischen Person offenlegen. Die juristischen Personen melden diese Informationen an die gemäß Artikel 10 der Richtlinie *[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die sechste Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/423 endg.]*

Unternehmen und andere juristische Personen melden diese Informationen auch den Verpflichteten, wenn die Verpflichteten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel III wahrnehmen.

Ausländische juristische Personen und Rechtsvereinbarungen

1. thRechtspersonen, die außerhalb der Union gegründet wurden, **und Treuhänder** von Express-Trusts oder **Personen, die eine gleichwertige Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung innehaben, die** außerhalb der Union verwaltet werden **oder: die außerhalb der Union ansässig oder niedergelassen sind, übermitteln die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Artikel 44 an** das in Artikel 10 der Richtlinie [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/423 endgültig] genannte Zentralregister, das von dem Mitgliedstaat eingerichtet wurde, in dem **sie** :
- (a) eine Geschäftsbeziehung mit einem Verpflichteten eingehen, **wenn die Bedingungen von Absatz 1a erfüllt sind;**
 - (b) **entweder direkt oder über Vermittler Immobilien** zu erwerben
- ba. von einem in Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe j genannten Verpflichteten unmittelbar oder über Vermittler im Rahmen eines Gelegenheitsgeschäfts eine der folgenden Waren erwerben: (i) Kraftfahrzeuge für nichtgewerbliche Zwecke zu einem Preis von mindestens 250 000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung; (ii) Wasserfahrzeuge für nichtgewerbliche Zwecke zu einem Preis von mindestens 7,5 Mio. EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung; Luftfahrzeuge für nichtgewerbliche Zwecke zu einem Preis von mindestens 7,5 Mio. EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung;**

(bb) von einem öffentlichen Auftraggeber in der Union einen öffentlichen Auftrag für Waren, Dienstleistungen oder Konzessionen erhalten; haben;

- (1a) Wenn juristische Personen mit Sitz außerhalb der Union eine Geschäftsbeziehung mit einem Verpflichteten eingehen, übermitteln sie dem Zentralregister ihre Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer nur in folgenden Fällen: (a) Sie gehen eine Geschäftsbeziehung mit einem Verpflichteten ein, der nach der supranationalen Risikobewertung oder der nationalen Risikobewertung des betreffenden Mitgliedsstaats gemäß Artikel 7 und 8 der Richtlinie [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Sechste Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche] mit einem mittleren oder hohen Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko verbunden ist. - KOM/2021/423 endg.); b) die supranationale Risikobewertung oder die nationale Risikobewertung des betreffenden Mitgliedsstaats ergibt, dass die Kategorie der juristischen Person oder der Sektor, in dem die außerhalb der Union gegründete juristische Person tätig ist, gegebenenfalls mit einem mittelhohen oder hohen Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verbunden ist. Treuhänder von Express-Trusts oder Personen, die eine gleichwertige Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung innehaben, übermitteln ihre Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum unabhängig davon, ob die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.*

I

- (1b)** *Den in Absatz 1 genannten Informationen ist eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, für welche dieser Tätigkeiten die Informationen vorgelegt werden, und es sind alle einschlägigen Unterlagen vorzulegen:*
- (a)** *für die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Fälle vor Beginn der Geschäftsbeziehung;*
 - (b)** *in den in Absatz 1 Buchstaben b und ba genannten Fällen vor Abschluss des Kaufs;*
 - (c)** *für die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Fälle vor der Unterzeichnung des Vertrags.*
- (1c)** *Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a informieren die Verpflichteten die juristischen Personen, bei denen die Bedingungen von Absatz 1 und 1a erfüllt sind, und verlangen eine Bescheinigung über den Nachweis der Eintragung oder einen Auszug der im Register gespeicherten Informationen über das wirtschaftliche Eigentum, um die Geschäftsbeziehung oder die gelegentliche Transaktion fortzusetzen.*

(1d) In den von Absatz 1 erfassten Fällen melden juristische Personen, die außerhalb der Union gegründet wurden, und Treuhänder von Express Trusts oder Personen, die eine gleichwertige Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung innehaben, die außerhalb der Union verwaltet werden oder die ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Union haben, dem Zentralregister unverzüglich, spätestens jedoch 28 Kalendertage nach dem Wechsel des wirtschaftlichen Eigentümers, jede Änderung der gemäß Absatz 1 übermittelten Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum.

Es gilt die Anforderung des Unterabsatzes 1:

(a) in den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Fällen für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Verpflichteten;

(b) für die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Fälle, solange die juristische Person oder Rechtsvereinbarung Eigentümer der Immobilie ist;

(c) in den in Absatz 1 Buchstabe ba genannten Fällen für den Zeitraum zwischen der ursprünglichen Übermittlung der Informationen an das Register und dem Abschluss des Kaufs;

(d) in den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Fällen für die gesamte Laufzeit des Vertrags.

2. **Erfüllt** die juristische Person, der Treuhänder des ausdrücklichen Treuhandvertrags oder die Person, die eine gleichwertige Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung in verschiedenen Mitgliedstaaten innehat, so gilt eine Bescheinigung über den Nachweis der Eintragung der Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum in einem von einem Mitgliedstaat geführten Zentralregister als ausreichender Nachweis der Eintragung.

(2a) Erfüllen am [bitte Datum des Beginns der Anwendung dieser Verordnung einfügen] juristische Personen, die außerhalb der Union gegründet wurden, oder Rechtsvereinbarungen, die außerhalb der Union verwaltet werden, oder deren Treuhänder oder Person, die eine gleichwertige Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung innehat, außerhalb der Union niedergelassen oder ansässig ist, die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Bedingungen, so werden die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer dieser juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen gemäß Absatz 1b bis zum [6 Monate nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung] erfasst.

Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht für juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die vor dem 1. Januar 2014 Immobilien in der Union erworben haben. Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage des Risikos beschließen, dass ein früherer Zeitpunkt gilt, und teilen dies der Kommission mit. Die Kommission teilt die Beschlüsse den anderen Mitgliedstaaten mit.

(2b) Die Mitgliedstaaten können je nach Risiko die Verpflichtung nach Absatz 1 Buchstabe a auf Geschäftsbeziehungen mit ausländischen juristischen Personen ausdehnen, die am [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] bestehen, und teilen dies der Kommission mit. Die Kommission teilt diese Entscheidungen den anderen Mitgliedstaaten mit.

Sanktionen

- I. Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei **Verstößen** gegen die Bestimmungen dieses Kapitels zu verhängen sind, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Sanktionsregelungen bis zum [6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] zusammen mit ihrer Rechtsgrundlage mit und melden ihr unverzüglich jede spätere Änderung dieser Regelungen.

- (1a) Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung:**

(a) die Kategorien von Verstößen, die mit Sanktionen belegt werden, und die Personen, die für diese Verstöße verantwortlich sind; (b) Indikatoren zur Einstufung der Schwere dieser Verstöße; (c) die Kriterien, die bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen zu berücksichtigen sind.

Die Kommission überprüft den im vorstehenden Absatz genannten delegierten Rechtsakt regelmäßig, um sicherzustellen, dass er die einschlägigen Kategorien von Verstößen identifiziert und dass die entsprechenden Sanktionen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sind.

KAPITEL V
BERICHTSPFLICHTEN

Artikel 50

Meldung von Verdachtsfällen

1. Die verpflichteten Einrichtungen und gegebenenfalls ihre Führungskräfte und Beschäftigten arbeiten zusammen
vollständig und zeitnah:
- (a) der zentralen Meldestelle von sich aus zu melden, wenn der Verpflichtete weiß, vermutet oder den begründeten Verdacht hat, dass Gelder **oder Aktivitäten**, unabhängig von der Höhe des Betrags, aus einer kriminellen Tätigkeit stammen oder mit Terrorismusfinanzierung **oder einer kriminellen Tätigkeit** in Zusammenhang stehen, und in solchen Fällen auf Ersuchen der zentralen Meldestelle um zusätzliche Informationen zu reagieren;
 - (b) der zentralen Meldestelle auf deren Ersuchen **innerhalb der vorgeschriebenen Fristen** direkt alle erforderlichen Informationen, **einschließlich Informationen über Transaktionsdatensätze**, zu übermitteln;

Alle verdächtigen Transaktionen, einschließlich versuchter Transaktionen und Verdachtsmomente, die sich aus der Unfähigkeit ergeben, die Sorgfaltspflicht gegenüber dem Kunden zu erfüllen, sind zu melden.

Für die Zwecke **des Unterabsatzes 1** Buchstaben a und b beantworten die Verpflichteten ein Auskunftsersuchen der zentralen Meldestelle innerhalb von **fünf** Arbeitstagen. In begründeten und dringenden Fällen sind die zentralen Meldestellen in der Lage, diesen **Zeitraumen auf weniger als 24 Stunden** zu verkürzen.

Abweichend vom vorstehenden Unterabsatz kann die zentrale Meldestelle die Frist für eine Antwort über die fünf Arbeitstage hinaus verlängern, wenn sie dies für gerechtfertigt hält und sofern die Verlängerung die Analyse der zentralen Meldestelle nicht beeinträchtigt.

2. (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 bewerten die Verpflichteten die von **ihren Kunden durchgeführten** Transaktionen **oder Tätigkeiten auf der Grundlage aller ihnen bekannten oder ihnen vorliegenden relevanten Fakten und Informationen.** **Erforderlichenfalls stufen die Verpflichteten ihre Bewertung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Geschäfts oder der Tätigkeit und der Risiken für den Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen sind, vorrangig ein.**

Ein Verdacht **gemäß Absatz 1** stützt sich auf die Merkmale des Kunden **und seiner Gegenparteien**, den Umfang und die Art der Transaktion oder Tätigkeit **oder deren Methoden und Muster**, die Verbindung zwischen mehreren Transaktionen oder Tätigkeiten, **die Herkunft, den Bestimmungsort oder die Verwendung von Geldern oder** jeden anderen dem Verpflichteten bekannten Umstand, einschließlich der Übereinstimmung der Transaktion oder Tätigkeit mit den **gemäß Kapitel III erhaltenen Informationen, einschließlich des** Risikoprofils des Kunden.

3. Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] arbeitet die AMLA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus und legt sie der Kommission zur Annahme vor. In diesen Entwürfen technischer Durchführungsstandards wird das Format festgelegt, das für die Meldung von **Verdachtsfällen gemäß Absatz 1 Buchstabe a und für die Bereitstellung von Transaktionsaufzeichnungen** gemäß Absatz 1 **Buchstabe b** zu verwenden ist.

4. Die Kommission wird ermächtigt, die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 42 der Verordnung *[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Einrichtung einer Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endg.]*
5. Die AMLA gibt Leitlinien zu Indikatoren für **verdächtige Aktivitäten oder Verhaltensweisen** heraus und aktualisiert diese regelmäßig.
6. (2) Die gemäß Artikel 9 Absatz 3 benannte Person übermittelt die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen an die zentrale Meldestelle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Verpflichtete, der die Informationen übermittelt, niedergelassen ist.

(6a) Die Verpflichteten stellen sicher, dass die gemäß Artikel 9 Absatz 3 ernannte Person sowie alle Beschäftigten oder Personen in einer gleichwertigen Position, einschließlich Bevollmächtigte und Vertriebshändler, die an der Wahrnehmung der unter diesen Artikel fallenden Aufgaben beteiligt sind, vor Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung und sonstiger ungerechter Behandlung aufgrund der Wahrnehmung dieser Aufgaben geschützt werden.

Dieser Absatz berührt nicht den Schutz, auf den diese Personen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 Anspruch haben können.

(6b) *Führen die Aktivitäten einer Partnerschaft für den Informationsaustausch zu der Erkenntnis, dem Verdacht oder dem begründeten Verdacht, dass es sich bei Geldern - unabhängig von der Höhe des Betrags - um Erträge aus kriminellen Aktivitäten oder um Gelder im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung handelt, können die Verpflichteten, die einen Verdacht in Bezug auf die Aktivitäten ihrer Kunden festgestellt haben, einen von ihnen benennen, der mit der Vorlage eines Berichts an die zentrale Meldestelle gemäß Absatz 1 Buchstabe a beauftragt wird. Diese Meldung muss mindestens den Namen und die Kontaktdaten aller Verpflichteten enthalten, die an den Aktivitäten beteiligt waren, die Anlass für die Meldung waren.*

Sind die in Unterabsatz 1 genannten Verpflichteten in mehreren Mitgliedsstaaten niedergelassen, so werden die Informationen an jede einschlägige zentrale Meldestelle gemeldet. Zu diesem Zweck stellen die Verpflichteten sicher, dass die Meldung von einer verpflichteten Stelle im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die zentrale Meldestelle ansässig ist, vorgenommen wird.

Entscheiden sich die Verpflichteten, von der Möglichkeit, der zentralen Meldestelle eine einzige Meldung gemäß Unterabsatz 1 zu übermitteln, keinen Gebrauch zu machen, so weisen sie in ihrer Meldung darauf hin, dass der Verdacht auf die Tätigkeit einer Partnerschaft für den Informationsaustausch zurückzuführen ist.

(6c) *Alle im vorstehenden Absatz genannten Verpflichteten führen ein Protokoll über den Bericht gemäß Artikel 56.*

Besondere Bestimmungen für die Meldung verdächtiger Transaktionen durch bestimmte Kategorien von Verpflichteten

1. Abweichend von Artikel 50 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten den in Artikel 3 Nummer 3 Buchstaben a **und b** genannten Verpflichteten gestatten, die in Artikel 50 Absatz 1 genannten Informationen an eine von dem Mitgliedstaat benannte Selbstregulierungsorganisation zu übermitteln.

Die benannte Selbstregulierungsorganisation leitet die in Unterabsatz 1 genannten Informationen unverzüglich und ungefiltert an die zentrale Meldestelle weiter.

2. Notare, Rechtsanwälte und andere selbstständige Angehörige von Rechtsberufen, Wirtschaftsprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater sind von den Anforderungen des Artikels 50 Absatz 1 insoweit ausgenommen, als sich diese Ausnahme auf Informationen bezieht, die sie von einem ihrer Klienten erhalten oder die sie über einen ihrer Klienten im Rahmen der Ermittlung der Rechtslage ihres Klienten oder der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, diesen Klienten in einem Gerichtsverfahren oder in Bezug auf ein solches Verfahren zu verteidigen oder zu vertreten, erhalten, einschließlich der Beratung über die Einleitung oder Vermeidung eines solchen Verfahrens, unabhängig davon, ob diese Informationen vor, während oder nach einem solchen Verfahren erhalten oder erlangt wurden.

Die in Unterabsatz 1 vorgesehene Befreiung gilt jedoch nicht, wenn die dort genannten Verpflichteten:

(a) sich an der Geldwäsche, ihren Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung beteiligen;

(b) Rechtsberatung für die Zwecke der Geldwäsche, ihrer Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung zu erteilen oder

(c) wissen, dass der Mandant Rechtsberatung zum Zwecke der Geldwäsche, ihrer Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt. Die Kenntnis oder Absicht kann aus objektiven tatsächlichen Umständen abgeleitet werden.

(2a) Zusätzlich zu den in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Fällen können die Mitgliedstaaten, wenn dies aufgrund des mit bestimmten Arten von Transaktionen verbundenen höheren Risikos der Geldwäsche, ihrer Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung gerechtfertigt ist, beschließen, dass die in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannte Ausnahme für diese Arten von Transaktionen nicht gilt, und den in diesem Absatz genannten Verpflichteten gegebenenfalls zusätzliche Meldepflichten auferlegen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede gemäß diesem Absatz getroffene Entscheidung mit.

Artikel 52

Verzicht auf die Durchführung von Transaktionen

1. Die Verpflichteten führen Transaktionen, von denen sie wissen oder vermuten, dass sie mit Erträgen aus einer kriminellen Tätigkeit oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang stehen, erst dann durch, wenn sie die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 50 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a abgeschlossen und alle weiteren spezifischen Anweisungen der zentralen Meldestelle oder einer anderen zuständigen Behörde im Einklang mit dem geltenden Recht befolgt haben. ***Die Verpflichteten können die betreffende Transaktion nach einer Risikobewertung durchführen, wenn sie innerhalb von drei Arbeitstagen nach Einreichung der Verdachtsmeldung keine gegenteiligen Anweisungen von der zentralen Meldestelle erhalten haben.***

■

2. (2) Ist der Verzicht auf die in Absatz 1 genannten Transaktionen nicht möglich oder könnte er die Bemühungen um die Verfolgung der Nutznießer einer verdächtigen Transaktion vereiteln, so unterrichten die betroffenen Verpflichteten die zentrale Meldestelle unmittelbar danach.

Artikel 53

Offenlegung gegenüber der FIU

Die Weitergabe von Informationen nach Treu und Glauben durch einen Verpflichteten oder einen Angestellten oder ein Mitglied der Geschäftsleitung eines solchen Verpflichteten gemäß den Artikeln 50 und 51 stellt keinen Verstoß gegen eine vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auferlegte Beschränkung der Weitergabe von Informationen dar und zieht für den Verpflichteten oder seine Angestellten oder Mitglieder der Geschäftsleitung keinerlei Haftung nach sich, und zwar auch dann nicht, wenn ihnen die zugrunde liegende kriminelle Tätigkeit nicht genau bekannt war, und unabhängig davon, ob tatsächlich eine rechtswidrige Tätigkeit vorliegt.

Artikel 54

Verbot der Offenlegung

1. Die Verpflichteten und ihre Führungskräfte, ***Angestellten oder Personen in einer vergleichbaren Position, einschließlich Bevollmächtigte und Vertriebshändler***, dürfen dem betreffenden Kunden oder anderen Dritten gegenüber nicht offenlegen, ***dass Transaktionen oder Tätigkeiten gemäß Artikel 50 bewertet werden oder wurden***, dass Informationen gemäß Artikel 50 oder 51 übermittelt werden, werden oder wurden oder dass eine Analyse der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung durchgeführt wird oder werden kann.

2. (2) Absatz 1 gilt nicht für die Weitergabe an die zuständigen Behörden und an Selbstverwaltungseinrichtungen, wenn diese Aufsichtsfunktionen wahrnehmen, oder für die Weitergabe zum Zwecke der Ermittlung und Verfolgung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen kriminellen Aktivitäten.
3. (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Offenlegung zwischen den Verpflichteten, die derselben Gruppe angehören, oder zwischen diesen Unternehmen und ihren in Drittländern ansässigen Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften erfolgen, sofern diese Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften die gruppenweiten Strategien und Verfahren, einschließlich der Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe gemäß Artikel 13, vollständig einhalten und die gruppenweiten Strategien und Verfahren den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

4. (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Offenlegung zwischen den in Artikel 3 Nummer 3 Buchstaben a und b genannten Verpflichteten oder Einrichtungen aus Drittländern erfolgen, die Anforderungen stellen, die den in dieser Verordnung festgelegten gleichwertig sind, und die ihre beruflichen Tätigkeiten - ob als Angestellte oder nicht - innerhalb derselben juristischen Person oder einer größeren Struktur ausüben, zu der die Person gehört und die gemeinsame Eigentumsverhältnisse, eine gemeinsame Geschäftsführung oder eine gemeinsame Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften hat, einschließlich Netzwerken oder Partnerschaften.

5. Bei den in Artikel 3 Nummern 1, 2 und 3 Buchstaben a und b genannten Verpflichteten kann in Fällen, die sich auf dasselbe Geschäft beziehen, an dem zwei oder mehr Verpflichtete beteiligt sind, abweichend von Absatz 1 die Offenlegung zwischen den betreffenden Verpflichteten erfolgen, sofern diese in der Union ansässig sind, oder gegenüber Einrichtungen in einem Drittland, das Folgendes vorschreibt:
- Anforderungen, die den in dieser Verordnung festgelegten gleichwertig sind, und dass sie dem Berufsgeheimnis und den Anforderungen des Schutzes personenbezogener Daten unterliegen.
6. Versuchen die in Artikel 3 Nummer 3 Buchstaben a und b genannten Verpflichteten, einen Kunden von der Beteiligung an einer rechtswidrigen Tätigkeit abzuhalten, so stellt dies keine Offenlegung im Sinne von Absatz 1 dar.

Artikel 54a

Schwellenwertbasierte Meldungen von Transaktionen mit bestimmten hochwertigen Gütern

1. *Händler, die mit hochwertigen Waren handeln, müssen der FIU alle Transaktionen melden, die den Verkauf der folgenden hochwertigen Waren betreffen, wenn diese Waren für nichtgewerbliche Zwecke erworben werden:*
- a) *Kraftfahrzeuge zu einem Preis von mindestens 250 000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung;*
 - b) *Wasserverfahrzeuge zu einem Preis von mindestens 7 500 000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung;*
 - c) *Flugzeuge zu einem Preis von mindestens 7 500 000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung.*

2. *Kredit- und Finanzinstitute, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der in Absatz 1 genannten Waren oder der Übertragung ihres Eigentums erbringen, melden der zentralen Meldestelle auch alle Transaktionen, die sie für ihre Kunden im Zusammenhang mit diesen Waren durchführen.*
3. *Die Meldungen gemäß den Absätzen 1 und 2 erfolgen innerhalb der von der zentralen Meldestelle festgelegten Fristen.*

Kapitel Va

Informationsaustausch

Artikel 54b

Informationsaustausch im Rahmen von Partnerschaften für den Informationsaustausch

1. *Die Mitglieder von Partnerschaften für den Informationsaustausch können untereinander Informationen austauschen, wenn dies unbedingt erforderlich ist, um den Verpflichtungen nach Kapitel III und Artikel 50 dieser Verordnung nachzukommen und die Grundrechte und die gerichtlichen Verfahrensgarantien zu wahren.*

2. ***Verpflichtete Stellen, die beabsichtigen, an einer Partnerschaft für den Informationsaustausch teilzunehmen, melden dies ihren jeweiligen Aufsichtsbehörden, die - gegebenenfalls in Absprache untereinander und mit den für die Überprüfung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 zuständigen Behörden - überprüfen, ob die Partnerschaft für den Informationsaustausch über Mechanismen verfügt, die die Einhaltung dieses Artikels gewährleisten, und ob die Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 4 Buchstabe h durchgeführt wurde. Die Überprüfung findet vor der Aufnahme der Tätigkeiten der Partnerschaft statt. Gegebenenfalls konsultieren die Aufsichtsbehörden auch die nationalen Finanzaufsichtsstellen.***

Die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts verbleibt bei den Teilnehmern an der Partnerschaft für den Informationsaustausch.

3. ***Die im Rahmen einer Partnerschaft für den Informationsaustausch ausgetauschten Informationen beschränken sich auf Folgendes:***

(a) Informationen über den Kunden, einschließlich aller Informationen, die im Zuge der Identifizierung und Überprüfung der Identität des Kunden und gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers des Kunden eingeholt wurden;

(b) Informationen über den Zweck und die beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung oder/und der gelegentlichen Transaktion zwischen dem Kunden und dem Verpflichteten sowie gegebenenfalls über die Quelle des Vermögens und die Herkunft der Mittel des Kunden;

- (c) Informationen über Kundentransaktionen;*
- (d) Informationen über höhere und niedrigere Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Kunden;*
- (e) die Analyse der mit dem Kunden verbundenen Risiken durch das verpflichtete Unternehmen gemäß Artikel 16 Absatz 2;*
- (f) Informationen, die sich im Besitz des verpflichteten Unternehmens gemäß Artikel 56 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung befinden;*
- (g) Informationen über verdächtige Transaktionen.*

Die in Unterabsatz 1 genannten Informationen werden nur in dem Umfang ausgetauscht, in dem sie für die Durchführung der Aktivitäten der Partnerschaft für den Informationsaustausch erforderlich sind.

4. Für den Austausch von Informationen im Rahmen einer Partnerschaft für den Informationsaustausch gelten die folgenden besonderen Bedingungen:

- (a) Die Verpflichteten zeichnen alle Fälle von Informationsaustausch innerhalb der Partnerschaft auf;*
- (b) Die Verpflichteten dürfen sich nicht ausschließlich auf die im Rahmen der Partnerschaft erhaltenen Informationen verlassen, um die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen;*

- (c) Die Verpflichteten dürfen auf der Grundlage von Informationen, die sie von anderen Teilnehmern der Partnerschaft für den Informationsaustausch erhalten haben, keine Schlussfolgerungen ziehen oder Entscheidungen treffen, die sich auf die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder auf die Durchführung von Gelegenheitsgeschäften für den Kunden auswirken, ohne diese Informationen bewertet zu haben. Alle im Rahmen der Partnerschaft erhaltenen Informationen, die in eine Bewertung einfließen, die zu einer Entscheidung über die Ablehnung oder Beendigung einer Geschäftsbeziehung oder die Durchführung eines Gelegenheitsgeschäfts führt, werden in die gemäß Artikel 17 Absatz 2 geführten Aufzeichnungen aufgenommen, und diese Aufzeichnungen müssen einen Hinweis darauf enthalten, dass die Informationen aus einer Partnerschaft für den Informationsaustausch stammen;*
- (d) Die Verpflichteten nehmen eine eigene Bewertung der Transaktionen vor, an denen Kunden beteiligt sind, um festzustellen, welche Transaktionen möglicherweise mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen oder Erträge aus kriminellen Aktivitäten beinhalten;*
- (e) Die Verpflichteten treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen, die eine Pseudonymisierung ermöglichen, um ein der Art und dem Umfang der ausgetauschten Informationen angemessenes Maß an Sicherheit und Vertraulichkeit zu gewährleisten;*

(f) die Weitergabe von Informationen erfolgt nur in Bezug auf die Kunden

(i) deren Verhalten oder Transaktionsaktivitäten mit einem höheren Risiko der Geldwäsche, ihrer Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung verbunden sind, wie dies in den supranationalen oder nationalen Risikobewertungen gemäß Artikel 7 und 8 der Richtlinie [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die sechste Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/423 endg;]

(ii) die unter eine der in den Artikeln 23, 24, 25 und 30 bis 36 dieser Verordnung genannten Situationen fallen;

oder (iii) bei denen die Verpflichteten zusätzliche Informationen einholen müssen, um festzustellen, ob bei ihnen ein höheres Risiko der Geldwäsche, ihrer Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung besteht;

(g) Informationen, die durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz, maschinellen Lerntechnologien oder Algorithmen erzeugt wurden, dürfen nur dann weitergegeben werden, wenn diese Prozesse einer angemessenen menschlichen Aufsicht unterlagen;

(h) vor der Verarbeitung personenbezogener Daten wird eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 durchgeführt;

- (i) Die zuständigen Behörden, die einer Partnerschaft für den Informationsaustausch angehören, erhalten, übermitteln und tauschen Informationen nur in dem Maße aus, wie dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem einschlägigen Unionsrecht oder dem nationalen Recht erforderlich ist;*
- (j) nehmen die in Artikel 2 Nummer 31 Buchstabe c genannten zuständigen Behörden an einer Partnerschaft für den Informationsaustausch teil, so erhalten, übermitteln oder tauschen sie personenbezogene Daten und operative Informationen nur im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und den geltenden Bestimmungen des nationalen Strafprozessrechts, einschließlich einer vorherigen gerichtlichen Genehmigung oder anderer erforderlicher nationaler Verfahrensgarantien, aus;*
- (k) der Austausch von Informationen über verdächtige Transaktionen gemäß Absatz 3 Buchstabe g findet nur statt, wenn die zentrale Meldestelle, der die Meldung verdächtiger Transaktionen gemäß Artikel 50 oder 51 übermittelt wurde, einer solchen Weitergabe zugestimmt hat.*

5. **Die im Rahmen einer Partnerschaft für den Informationsaustausch erhaltenen Informationen dürfen nicht weitergegeben werden, es sei denn, dies ist der Fall:**
- (a) die Informationen werden einer anderen verpflichteten Stelle gemäß Artikel 39 Absatz 1 übermittelt;**
 - (b) die Informationen sollen in einen Bericht aufgenommen werden, der der zentralen Meldestelle vorgelegt oder auf ein Ersuchen der zentralen Meldestelle gemäß Artikel 50 Absatz 1 hin übermittelt wird;**
 - (c) die Informationen werden der AMLA gemäß Artikel 79 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Einrichtung einer Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endgültig] übermittelt;**
 - (d) die Informationen werden von Strafverfolgungs- oder Justizbehörden angefordert, vorbehaltlich vorheriger Genehmigungen oder anderer Verfahrensgarantien, die nach nationalem Recht erforderlich sind.**
6. **Verpflichtete, die an Partnerschaften für den Informationsaustausch teilnehmen, legen in ihren gemäß Artikel 7 festgelegten internen Strategien und Verfahren Strategien und Verfahren für den Informationsaustausch fest. Diese Grundsätze und Verfahren müssen:**
- (a) die Bewertung zu spezifizieren, die durchzuführen ist, um den Umfang der auszutauschenden Informationen zu bestimmen, und, sofern dies für die Art der Informationen oder die anwendbaren gerichtlichen Schutzmaßnahmen relevant ist, einen differenzierten oder begrenzten Zugang zu Informationen für Mitglieder der Partnerschaft vorzusehen;**

- (b) die Aufgaben und Zuständigkeiten der an der Partnerschaft beteiligten Parteien für den Informationsaustausch zu beschreiben;*
- (c) die Risikobewertungen zu bestimmen, die das verpflichtete Unternehmen berücksichtigt, um festzustellen, in welchen Situationen ein höheres Risiko besteht und Informationen weitergegeben werden können.*

Die Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 genannten internen Verfahren erfolgt vor der Beteiligung an einer Partnerschaft für den Informationsaustausch.

- 7. Wenn die Aufsichtsbehörden es für notwendig erachten, geben die an einer Partnerschaft für den Informationsaustausch beteiligten Verpflichteten eine unabhängige Prüfung der Funktionsweise dieser Partnerschaft in Auftrag und teilen den Aufsichtsbehörden die Ergebnisse mit.*

KAPITEL VI
DATENSCHUTZ UND AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN

Artikel 55

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

1. Soweit es zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unbedingt erforderlich ist, dürfen die Verpflichteten vorbehaltlich der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Garantien besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten nach Artikel 10 der genannten Verordnung verarbeiten.
2. Die Verpflichteten können personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten, sofern:
 - (a) die Verpflichteten ihre Kunden oder potenziellen Kunden darüber informieren, dass diese Datenkategorien zur Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung verarbeitet werden können;
 - (b) die Daten aus zuverlässigen Quellen stammen, korrekt und aktuell sind;

(ba) der Verpflichtete keine Entscheidungen trifft, die auf der Grundlage dieser Daten zu voreingenommenen und diskriminierenden Ergebnissen führen würden;

■

(c) der Verpflichtete trifft Maßnahmen für ein hohes Maß an Sicherheit gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere in Bezug auf die Vertraulichkeit.

3. Die befugten Stellen können personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten, *sofern sie die unter den folgenden Nummern genannten Bedingungen erfüllen*

(a) zu Absatz 2 Buchstabe c) und dass:

(a) diese personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Geldwäsche, deren Vortaten oder Terrorismusfinanzierung stehen;

(b) die Verpflichteten über Verfahren verfügen, die es ermöglichen, bei der Verarbeitung dieser Daten zwischen Anschuldigungen, Ermittlungen, Verfahren und Verurteilungen zu unterscheiden, wobei das Grundrecht auf ein faires Verfahren, das Recht auf Verteidigung und die Unschuldsvermutung berücksichtigt werden.

4. Personenbezogene Daten werden von den Verpflichteten auf der Grundlage dieser Verordnung nur zum Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verarbeitet und dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieser Verordnung zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

(4a) Die Verpflichteten können Entscheidungen treffen, die sich aus automatisierten Verfahren, einschließlich Profiling im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2016/679, oder aus Verfahren unter Einsatz von Systemen der künstlichen Intelligenz im Sinne von Artikel 3 der Verordnung [bitte Verweis auf die Verordnung EU-AI-VO einfügen; COM(2021) 206 final] ergeben, sofern:

- (a) die von diesen Systemen verarbeiteten Daten sind auf Daten beschränkt, die gemäß Kapitel III dieser Verordnung erhoben wurden;***
- (b) jede Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme oder Aufrechterhaltung einer Geschäftsbeziehung mit einem Kunden oder über die Durchführung oder Ablehnung der Durchführung einer gelegentlichen Transaktion für einen Kunden oder über die Erhöhung oder Verringerung des Umfangs der gemäß Artikel 16 angewandten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden einem sinnvollen menschlichen Eingriff unterliegt, um die Richtigkeit und Angemessenheit einer solchen Entscheidung sicherzustellen, und***
- (c) der Kunde kann eine Erläuterung zu der von dem Verpflichteten getroffenen Entscheidung erhalten und diese Entscheidung anfechten, mit Ausnahme der in Artikel 50 dieser Verordnung genannten Meldung.***

█

Aufbewahrung von Unterlagen

1. Die Verpflichteten bewahren die folgenden Dokumente und Informationen auf **1** :
- (a) eine Kopie der Dokumente und Informationen, die bei der Durchführung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden gemäß Kapitel III eingeholt wurden, einschließlich der Informationen, die durch elektronische Identifizierungsmittel **1** ;
 - (aa) eine Aufzeichnung der gemäß Artikel 50 durchgeführten Analysen, einschließlich der berücksichtigten Informationen und Umstände sowie der Ergebnisse dieser Analysen, unabhängig davon, ob diese Analysen zu einer Meldung verdächtiger Transaktionen an die zentrale Meldestelle führen oder nicht, sowie eine Aufzeichnung dieser Meldungen verdächtiger Transaktionen;*
 - (b) die Belege und Aufzeichnungen der Vorgänge, bestehend aus den Originaldokumenten oder Kopien, die nach dem anwendbaren nationalen Recht in Gerichtsverfahren zulässig sind und die zur Identifizierung der Vorgänge erforderlich sind.
 - (ba) wenn sie an Partnerschaften für den Informationsaustausch gemäß Kapitel Va teilnehmen, Kopien der im Rahmen dieser Partnerschaften erhaltenen Dokumente und Informationen sowie Aufzeichnungen über alle Fälle von Informationsaustausch.*

Die Verpflichteten stellen sicher, dass die gemäß diesem Artikel aufbewahrten Dokumente, Informationen und Aufzeichnungen nicht geschwärzt werden.

2. (2) Abweichend von Absatz 1 können die Verpflichteten beschließen, die Aufbewahrung von Kopien der Informationen durch eine Aufbewahrung der Verweise auf diese Informationen zu ersetzen, sofern die Art und Weise der Aufbewahrung dieser Informationen gewährleistet, dass die Verpflichteten den zuständigen Behörden die Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen können und dass die Informationen nicht geändert oder verfälscht werden können.

Die Verpflichteten, die von der Ausnahmeregelung nach Unterabsatz 1 Gebrauch machen, legen in ihren internen Verfahren nach Artikel 7 die Kategorien von Informationen fest, für die sie einen Verweis anstelle einer Kopie oder eines Originals aufbewahren, sowie die Verfahren für den Abruf der Informationen, damit diese den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen werden für einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt, **der mit dem Datum der Beendigung der Geschäftsbeziehung oder der Durchführung der gelegentlichen Transaktion oder mit dem Datum der Ablehnung der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder der Durchführung einer gelegentlichen Transaktion beginnt. Unbeschadet der Aufbewahrungsfristen für Daten, die für die Zwecke anderer Rechtsakte der Union oder des nationalen Rechts im Einklang mit der DSGVO erhoben wurden**, löschen die Verpflichteten personenbezogene Daten **nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist.**

Die zuständigen Behörden können im Einzelfall eine weitere Aufbewahrung der in Unterabsatz 1 genannten Informationen verlangen, sofern dies für die Verhinderung, Aufdeckung oder Untersuchung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erforderlich ist. Diese weitere Aufbewahrungsfrist darf fünf zusätzliche Jahre nicht überschreiten.

█

4. Sind in einem Mitgliedstaat am [Datum des Beginns der Anwendung dieser Verordnung] Gerichtsverfahren anhängig, die die Verhinderung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung eines Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zum Gegenstand haben, und ist ein Verpflichteter im Besitz von Informationen oder Unterlagen, die sich auf diese anhängigen Verfahren beziehen, so kann der Verpflichtete diese Informationen oder Unterlagen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Datum des Beginns der Anwendung dieser Verordnung] aufbewahren.

Die Mitgliedstaaten können unbeschadet der für laufende strafrechtliche Ermittlungen und Gerichtsverfahren geltenden nationalen strafrechtlichen Vorschriften über Beweismittel die Aufbewahrung solcher Informationen oder Dokumente für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren gestatten oder vorschreiben, wenn die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer solchen weiteren Aufbewahrung für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von mutmaßlicher Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nachgewiesen wurde.

Artikel 57

Übermittlung von Aufzeichnungen an die zuständigen Behörden

Die Verpflichteten verfügen über Systeme, die sie in die Lage versetzen, Anfragen ihrer zentralen Meldestelle oder anderer zuständiger Behörden nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts über sichere Kanäle und in einer Weise, die die vollständige Vertraulichkeit der Anfragen gewährleistet, vollständig und zügig zu beantworten, ob sie während eines Zeitraums von fünf Jahren vor dieser Anfrage eine Geschäftsbeziehung zu bestimmten Personen unterhalten oder unterhalten haben, sowie über die Art dieser Beziehung.

KAPITEL VII

Maßnahmen zur Minderung von Risiken, die sich aus anonymen Instrumenten ergeben

Artikel 58

Anonyme Konten und Inhaberaktien und Inhaberaktien-Optionsscheine

1. Kreditinstituten, Finanzinstituten und Anbietern von Krypto-Vermögenswerten ist es untersagt, anonyme **Bank- und** Zahlungskonten, anonyme Sparbücher, anonyme Schließfächer oder anonyme **Krypto-Vermögenskonten** sowie alle Konten zu führen, die auf andere Weise die Anonymisierung des Kundenkontoinhabers **oder die Anonymisierung oder verstärkte Verschleierung von Transaktionen, einschließlich durch anonyme Münzen**, ermöglichen.

Inhaber und Nutznießer bestehender anonymer **Bank- oder** Zahlungskonten, anonymer Sparbücher, anonymer Schließfächer **von Kredit- oder Finanzinstituten** oder von **Konten für Krypto-Vermögenswerte** werden einer Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden unterworfen, bevor diese Konten, Sparbücher **oder Schließfächer** in irgendeiner Weise genutzt werden.

2. Kreditinstitute und Finanzinstitute, die als Acquirer **im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates**³⁷ handeln, akzeptieren keine Zahlungen, die mit in Drittländern ausgegebenen anonymen Prepaid-Karten durchgeführt werden, es sei denn, in den von der Kommission gemäß Artikel 22 angenommenen technischen Regulierungsstandards ist aufgrund eines nachgewiesenen geringen Risikos etwas anderes vorgesehen.

³⁷ **Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April**

2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1).

3. Den Gesellschaften ist es untersagt, Inhaberaktien auszugeben, und sie wandeln alle bestehenden Inhaberaktien in Namensaktien um **oder immobilisieren sie im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 oder hinterlegen sie bei einem Finanzinstitut** bis zum [2 Jahre nach dem Datum der Anwendung dieser Verordnung]. Gesellschaften mit Wertpapieren, die an einem geregelten Markt notiert sind oder deren Aktien als Bucheffekten **entweder durch Immobilisierung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 oder durch direkte Emission in entmaterialisierter Form im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014** ausgegeben werden, dürfen jedoch **neue Inhaberaktien ausgeben und bestehende Inhaberaktien beibehalten. Für bestehende Inhaberaktien, die nicht bis zum [2 Jahre nach dem Datum der Anwendung dieser Verordnung] umgewandelt, immobilisiert oder hinterlegt werden, werden alle mit diesen Aktien verbundenen Stimm- und Ausschüttungsrechte automatisch ausgesetzt, bis sie umgewandelt, immobilisiert oder hinterlegt werden. Alle Aktien, die bis zum [3 Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung] nicht umgewandelt, stillgelegt oder hinterlegt worden sind, werden annulliert, was zu einer Herabsetzung des Aktienkapitals um den entsprechenden Betrag führt.**

Den Gesellschaften ist es untersagt, Inhaberaktien-Optionsscheine auszugeben, die nicht in vermittelter Form vorliegen.

Grenzen für große Barzahlungen im Austausch für Waren oder Dienstleistungen

1. Personen, die mit Waren handeln oder Dienstleistungen erbringen, dürfen Barzahlungen nur bis zu einem Betrag von 10 000 EUR oder dem Gegenwert in Landes- oder Fremdwährung annehmen oder leisten, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, die miteinander verbunden zu sein scheinen, durchgeführt wird.

2. Die Mitgliedstaaten können nach Anhörung der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung ^{98/415/EG} des Rates³⁸ niedrigere Grenzwerte festlegen. Diese niedrigeren Grenzwerte werden der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Einführung der Maßnahme auf nationaler Ebene mitgeteilt.

3. Bestehen auf nationaler Ebene bereits Grenzwerte, die unter dem in Absatz 1 festgelegten Grenzwert liegen, so gelten diese weiterhin. Die Mitgliedstaaten teilen diese Grenzwerte innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit.

4. Die in Absatz 1 genannte Obergrenze gilt nicht für:
 - (a) Zahlungen zwischen natürlichen Personen, die nicht in einer beruflichen Funktion handeln;

³⁸ Beschluss des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42).

(b) Zahlungen oder Einlagen in den Geschäftsräumen von Kreditinstituten, *E-Geld-Emittenten im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2009/110/EG und Zahlungsdienstleistern im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366*. In solchen Fällen,

Zahlungen oder Einzahlungen, die den Grenzwert überschreiten, sind der zentralen Meldestelle innerhalb der von ihr festgelegten Fristen zu melden.

■

5. (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen natürliche oder juristische Personen, die in ihrer beruflichen Eigenschaft handeln und bei denen der Verdacht besteht, dass sie den in Absatz 1 genannten Grenzwert oder einen von den Mitgliedstaaten festgelegten niedrigeren Grenzwert überschreiten, geeignete Maßnahmen, einschließlich Sanktionen, ergriffen werden.
6. Die Gesamthöhe der Sanktionen wird im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts so berechnet, dass die Ergebnisse in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen und so wirksam von weiteren Verstößen derselben Art abschrecken.

(6a) Stehen aufgrund höherer Gewalt andere Zahlungsmittel als Banknoten und Münzen im Sinne von Artikel 4 Nummer 25 der Richtlinie (EU) 2015/2366 auf nationaler Ebene nicht mehr zur Verfügung, können die Mitgliedstaaten die Anwendung von Absatz 1 oder gegebenenfalls von Absatz 2 vorübergehend aussetzen und unterrichten die Kommission unverzüglich über die Situation. Die Kommission wird auch über die voraussichtliche Dauer der Nichtverfügbarkeit von Zahlungsmitteln durch Geldmittel im Sinne von Artikel 4 Nummer (25) der Richtlinie (EU) 2015/2366, die keine Banknoten und Münzen sind, sowie über die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Verfügbarkeit.

Ist die Kommission auf der Grundlage der von dem Mitgliedstaat übermittelten Informationen der Auffassung, dass die Aussetzung der Anwendung von Absatz 1 oder gegebenenfalls Absatz 2 nicht durch einen Fall höherer Gewalt gerechtfertigt ist, so erlässt sie eine an diesen Mitgliedstaat gerichtete Entscheidung, in der sie die unverzügliche Aufhebung der in Unterabsatz 1 genannten Aussetzung verlangt.

KAPITEL VIII
SCHLUSSBESTIMM
UNGEN

ABSCHNITT 1

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN FIUS UND DER EPPO

Artikel 59a

Zusammenarbeit zwischen FIUs und der EPPO

- 1. *Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates meldet jede zentrale Meldestelle der Europäischen Staatsanwaltschaft unverzüglich die Ergebnisse ihrer Analysen und alle zusätzlichen sachdienlichen Informationen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Geldwäsche und andere kriminelle Aktivitäten begangen werden oder wurden, für die die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Zuständigkeit gemäß Artikel 22 und Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates ausüben könnte.***

Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erarbeitet die AMLA in Absprache mit der EPPO Entwürfe technischer Durchführungsstandards und legt sie der Kommission zur Annahme vor. In diesen Entwürfen technischer Durchführungsstandards wird das Format festgelegt, das die zentralen Meldestellen für die Übermittlung von Informationen an die EPPO zu verwenden haben.

2. *Die zentralen Meldestellen reagieren rechtzeitig auf Informationsanfragen der Europäischen Staatsanwaltschaft in Bezug auf Geldwäsche und andere kriminelle Aktivitäten, für die die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Zuständigkeit gemäß Artikel 22 und Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates ausüben könnte.*
3. *Die zentralen Meldestellen und die Europäische Staatsanwaltschaft können die Ergebnisse strategischer Analysen, einschließlich Typologien und Risikoindikatoren, austauschen, wenn sich diese Analysen auf Geldwäsche und andere kriminelle Aktivitäten beziehen, für die die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Zuständigkeit gemäß Artikel 22 und Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Verordnung über die Europäische Staatsanwaltschaft ausüben könnte.*

Artikel 59b

Ersuchen um Informationen an EPPO

1. *Die EPPO beantwortet unverzüglich begründete Auskunftersuchen einer zentralen Meldestelle, wenn diese Informationen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Kapitel 3 der Richtlinie [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die sechste Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/423 endg.]*
2. *Die EPPO kann die Bereitstellung solcher Informationen aufschieben oder verweigern, wenn dadurch die ordnungsgemäße Durchführung und die Vertraulichkeit einer laufenden Untersuchung beeinträchtigt werden könnte. Die EPPO teilt der ersuchenden FIU den Aufschub oder die Verweigerung der Übermittlung der erbetenen Informationen unter Angabe der Gründe rechtzeitig mit.*

ABSCHNITT 2

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN FIUS UND OLAF

Artikel 59c

Zusammenarbeit zwischen FIUs und OLAF

- 1. *Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 883/2013 übermittelt jede zentrale Meldestelle dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) unverzüglich die Ergebnisse ihrer Analysen und alle zusätzlichen sachdienlichen Informationen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Betrug, Korruption oder sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen begangen werden oder wurden, in Bezug auf die das OLAF seine Zuständigkeit gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 883/2013 ausüben könnte.***
- 2. *Die zentralen Meldestellen reagieren zeitnah auf Informationensersuchen des OLAF in Bezug darauf, dass Betrug, Korruption oder sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen begangen werden oder wurden, für die das OLAF seine Zuständigkeit gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 883/2013 ausüben könnte.***
- 3. *Die zentralen Meldestellen und das OLAF können die Ergebnisse strategischer Analysen, einschließlich Typologien und Risikoindikatoren, austauschen, wenn sich diese Analysen auf Betrug, Korruption oder sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen beziehen, für die das OLAF gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 883/2013 zuständig sein könnte.***

Artikel 59d

Ersuchen um Informationen an OLAF

1. *Das OLAF beantwortet rechtzeitig begründete Auskunftsersuchen einer zentralen Meldestelle, wenn diese Informationen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Kapitel 3 der Richtlinie [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die sechste Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/423 endg.]*
2. *Das OLAF kann die Bereitstellung solcher Informationen aufschieben oder verweigern, wenn dies negative Auswirkungen auf eine laufende Untersuchung haben könnte. Das OLAF teilt der ersuchenden zentralen Meldestelle den Aufschub oder die Ablehnung der Übermittlung der erbetenen Informationen einschließlich der Gründe dafür rechtzeitig mit.*

ABSCHNITT 3

SONSTIGE

BESTIMMUNGEN

Artikel 60

Delegierte Rechtsakte

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass der in den Artikeln 23, 24, **25, 28, 33, 42a und 49** genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum **■** ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.
3. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 23, 24, **25, 28, 33, 42a und 49** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte wird davon nicht berührt.
4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung.
5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 23, 24, **25 und 28** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Diese Frist wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um einen Monat verlängert.

(6a) Ein gemäß den Artikeln 33, 42a und 49 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Diese Frist wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um drei Monate verlängert.

Artikel 61

Ausschuss

1. Die Kommission wird von dem durch Artikel 28 der Verordnung **[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung (EU) 2015/847 - COM/2021/422 final]** eingesetzten Ausschuss zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) **Nr. 182/2011**.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 62

Überprüfung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum **15 Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung** und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor.

Der erste Bericht enthält eine Bewertung der folgenden Punkte:

- (a) die nationalen Systeme für die Meldung von Verdachtsfällen gemäß Artikel 50 sowie die Hindernisse und Möglichkeiten für die Einrichtung eines einheitlichen Meldesystems auf Unionsebene;**
- (b) die Angemessenheit des Rahmens für die Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums zur Minderung der mit juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen verbundenen Risiken.**

Artikel 63

Berichte

Bis zum **3 Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung** legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Berichte vor, in denen sie die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen bewertet:

- (a) Senkung des **Schwellenwerts von 25 %** für die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentums an juristischen Personen **durch Beteiligung**;

■

- (ae) **Ausweitung des Anwendungsbereichs der in Anhang IIIa genannten hochwertigen Waren auf hochwertige Kleidungsstücke und Accessoires;**
- (af) **Ausweitung des Geltungsbereichs der auf Schwellenwertes basierenden Offenlegungen gemäß Artikel 54a auf den Verkauf anderer Waren, Einführung harmonisierter Formate für die Meldung dieser Transaktionen auf der Grundlage des Nutzens dieser Meldungen für die zentralen Meldestellen und Ausweitung des Geltungsbereichs der von Händlern in Freihandelszonen erhobenen Informationen;**
- (b) **die Anpassung** der Obergrenze für große Barzahlungen.

Artikel 64

Verhältnis zur Richtlinie 2015/849

Verweise auf die Richtlinie (EU) 2015/849 gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und auf die Richtlinie *[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die ^{sechste} Geldwäscherichtlinie - COM/2021/423 final]* und sind nach der Entsprechungstabelle in Anhang IV zu lesen.

Artikel 65

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab *[3 Jahre nach ihrem Inkrafttreten]*.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem

Mitgliedstaat. Geschehen zu Brüssel,

*Im Namen des Europäischen
Der*

*ParlamentsFür den Rat
PräsidentDer Präsident*

Anhang I

Vorläufige Liste der Risikovariablen

Nachstehend folgt eine nicht erschöpfende Liste von Risikovariablen, die die Verpflichteten bei der Erstellung ihrer Risikobewertung gemäß Artikel 3 zu berücksichtigen haben, um zu bestimmen, inwieweit sie die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Artikel 16 anwenden:

- (a) Risikovariablen der Kunden:
- (i) die geschäftliche oder berufliche Tätigkeit des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers des Kunden;
 - (ii) den Ruf des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers des Kunden;
 - (iii) die Art und das Verhalten des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers des Kunden;
 - (iv) die Gerichtsbarkeiten, in denen der Kunde und der wirtschaftliche Eigentümer des Kunden ansässig sind;
 - (v) die Gerichtsbarkeiten, in denen der Kunde und der wirtschaftliche Eigentümer des Kunden ansässig sind
Hauptgeschäftsstellen;
 - (vi) die Gerichtsbarkeiten, denen der Kunde und der wirtschaftliche Eigentümer des Kunden angehören
über relevante persönliche Verbindungen verfügen;

- (b) Produkt-, Dienstleistungs- oder Transaktionsrisikovariablen:
- (i) den Zweck eines Kontos oder einer Beziehung;
 - (ii) die Regelmäßigkeit oder Dauer der Geschäftsbeziehung;
 - (iii) die Höhe der von einem Kunden zu hinterlegenden Vermögenswerte oder den Umfang der getätigten Geschäfte;
 - (iv) der Grad der Transparenz oder Undurchsichtigkeit, den das Produkt, die Dienstleistung oder die Transaktion bietet;
 - (v) die Komplexität des Produkts, der Dienstleistung oder der Transaktion;
 - (vi) der Wert oder Umfang des Produkts, der Dienstleistung oder der Transaktion.
- (c) Risikovariablen des Lieferkanals:
- (i) das Ausmaß, in dem die Geschäftsbeziehung nicht von Angesicht zu Angesicht geführt wird;
 - (ii) das Vorhandensein von Vermittlern oder Zwischenhändlern, die der Kunde möglicherweise in Anspruch nimmt, und die Art ihrer Beziehung zum Kunden;
- (d) Risikovariablen für Lebens- und sonstige anlagegebundene Versicherungen:
- (i) das Risikoniveau, das der Begünstigte der Versicherungspolice aufweist.

Anhang II

Geringere Risikofaktoren

Es folgt eine nicht erschöpfende Liste von Faktoren und Arten von Nachweisen für ein potenziell geringeres Risiko im Sinne von Artikel 16:

- (1) Risikofaktoren der Kunden:
 - (a) börsennotierte Aktiengesellschaften, die Offenlegungspflichten unterliegen (entweder aufgrund von Börsenvorschriften oder aufgrund von Gesetzen oder vollstreckbaren Maßnahmen), die eine angemessene Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums gewährleisten sollen;
 - (b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen;
 - (c) Kunden, die in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko gemäß Punkt (3) ansässig sind;
- (2) Risikofaktoren für Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Lieferkanäle:
 - (a) Lebensversicherungspolice mit niedrigen Prämien;
 - (b) Versicherungspolice für Altersversorgungssysteme, wenn keine vorzeitige Rückkaufsoption besteht und die Police nicht als Sicherheit verwendet werden kann;

- (c) ein Pensions-, Renten- oder ähnliches System, das Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen gewährt, wenn die Beiträge durch Lohnabzug geleistet werden und die Regeln des Systems die Abtretung der Ansprüche eines Mitglieds aus dem System nicht zulassen;
 - (d) Finanzprodukte oder -dienstleistungen, die angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen für bestimmte Arten von Kunden bereitstellen, um den Zugang zum Zwecke der finanziellen Eingliederung zu verbessern;
 - (e) Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie die Begrenzung des Geldbeutels oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden (z. B. bestimmte Arten von elektronischem Geld);
- (3) Geografische Risikofaktoren - Anmeldung, Niederlassung, Wohnsitz in:
- (a) Die Mitgliedstaaten;
 - (b) Drittländer mit wirksamen Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
 - (c) Drittländer, die nach glaubwürdigen Quellen ein geringes Maß an Korruption oder anderen kriminellen Aktivitäten aufweisen;
 - (d) Drittländer, die auf der Grundlage glaubwürdiger Quellen wie gegenseitiger Evaluierungen, ausführlicher Bewertungsberichte oder veröffentlichter Follow-up-Berichte über Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verfügen, die mit den überarbeiteten FATF-Empfehlungen im Einklang stehen, und diese Anforderungen tatsächlich umsetzen.

Anhang III

Höhere Risikofaktoren

Es folgt eine nicht erschöpfende Liste von Faktoren und Arten von Anhaltspunkten für ein potenziell höheres Risiko im Sinne von Artikel 16:

- (1) Risikofaktoren der Kunden:
 - (a) die Geschäftsbeziehung *oder die gelegentliche Transaktion* unter ungewöhnlichen Umständen stattfindet;
 - (b) Kunden, die in geografischen Gebieten mit höherem Risiko gemäß Punkt (3) ansässig sind;
 - (c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Vehikel für den persönlichen Vermögensbesitz dienen;
 - (d) *juristische Personen*, die nominierte Aktionäre oder Inhaberaktien haben;
 - (e) Unternehmen, die bargeldintensiv sind;
 - (f) die Eigentumsstruktur des Unternehmens erscheint angesichts der Art der Geschäftstätigkeit des Unternehmens ungewöhnlich oder übermäßig komplex;

(g) Ein Kunde ist ein Drittstaatsangehöriger, der als Gegenleistung für eine Investition, einschließlich Kapitaltransfers, Kauf oder Miete von Immobilien, Investitionen in Staatsanleihen, Investitionen in Unternehmen, Spenden oder Stiftungen für eine Tätigkeit, die dem Gemeinwohl dient, und Beiträge zum Staatshaushalt, ein Aufenthaltsrecht in einem Mitgliedstaat beantragt;

(ga) Der Kunde ist eine juristische Person oder eine Vereinbarung, die in einem Land gegründet wurde oder ansässig ist, in dem er keine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, über eine wesentliche wirtschaftliche Präsenz verfügt oder einen offensichtlichen wirtschaftlichen Nutzen hat;

(gb) der Kunde steht direkt oder indirekt im Eigentum einer oder mehrerer der unter Buchstabe h) genannten Einrichtungen oder Vereinbarungen;

■

(2) Risikofaktoren für Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Lieferkanäle:

(a) Private Banking;

(b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten;

- (c) Zahlungen von unbekanntem oder nicht angeschlossenen Dritten;
 - (d) neue Produkte und neue Geschäftspraktiken, einschließlich neuer Bereitstellungsmechanismen, und die Verwendung neuer oder in der Entwicklung befindlicher Technologien sowohl für neue als auch für bereits vorhandene Produkte;
 - (e) Transaktionen im Zusammenhang mit Öl, Waffen, Edelmetallen *oder -steinen*, Tabakerzeugnissen, Kulturgütern und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung oder von seltenem wissenschaftlichem Wert sowie Elfenbein und geschützten Arten;
- (3) Geografische Risikofaktoren:
- (a) Drittländer, die einer verstärkten Überwachung unterliegen oder anderweitig von der FATF aufgrund von Schwachstellen in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermittelt wurden;
 - (b) Drittländer, die nach glaubwürdigen Quellen/anerkannten Verfahren wie gegenseitigen Evaluierungen, ausführlichen Bewertungsberichten oder veröffentlichten Follow-up-Berichten über keine wirksamen Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen;
 - (c) Drittländer, die durch glaubwürdige Quellen/anerkannte Verfahren als Länder mit einem hohen Maß an Korruption oder anderen kriminellen Aktivitäten identifiziert wurden;

- (d) Drittländer, gegen die Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen z. B. der Union oder der Vereinten Nationen verhängt wurden;
- (e) Drittländer, die terroristische Aktivitäten finanzieren oder unterstützen oder in deren Hoheitsgebiet benannte terroristische Organisationen tätig sind.

(ea) Drittländer, die durch glaubwürdige Quellen oder im Rahmen anerkannter Verfahren als Länder identifiziert wurden, die das Finanzgeheimnis ermöglichen:

(i) Hindernisse für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Rechtsordnungen;

(ii) Strenge Gesetze zum Unternehmens- oder Bankgeheimnis, die die Institute und ihre Mitarbeiter daran hindern, Kundeninformationen an die zuständigen Behörden weiterzugeben, auch durch Geldstrafen und Sanktionen;

(iii) unzureichende Kontrollen bei der Gründung von Rechtspersonen oder der Errichtung von Rechtsvereinbarungen; oder

(iv) Keine Verpflichtung zur Aufzeichnung oder Speicherung von Informationen über wirtschaftliches Eigentum in einer zentralen Datenbank oder einem zentralen Register.

Anhang IIIa

Liste der in Artikel 3 genannten hochwertigen Güter:

- (1) *Schmuck, Gold- und Silberschmiedearbeiten im Wert von mehr als 10 000 EUR;*
- (2) *Uhren mit einem Wert von mehr als 10 000 EUR;*
- (3) *Kraftfahrzeuge mit einem Wert von mehr als 250 000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung;*
- (4) *Luftfahrzeuge mit einem Preiswert von mehr als 7 500 000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung;*
- (5) *Wasserfahrzeuge mit einem Preiswert von mehr als 7 500 000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung.*

Anhang IV

Korrelationstabelle

Richtlinie (EU) 2015/849	Richtlinie (EU) XXXX/XX [bitte Verweis auf den Vorschlag für die sechste Geldwäscherichtlinie einfügen]	Diese Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	-	-
Artikel 1 Absatz 2	-	-
Artikel 1 Absatz 3		Artikel 2, Punkt (1)
Artikel 1 Absatz 4		Artikel 2, Punkt (1)
Artikel 1 Absatz 5		Artikel 2, Punkt (2)
Artikel 1 Absatz 6		Artikel 2 Nummern (1) und (2)
Artikel 2 Absatz 1		Artikel 3
Artikel 2 Absatz 2		Artikel 4
Artikel 2 Absatz 3		Artikel 5 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 4		Artikel 5 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 5		Artikel 5 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 6		Artikel 5 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 7		Artikel 5 Absatz 5

Artikel 2 Absatz 8		Artikel 6
Artikel 2 Absatz 9		Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 6
Artikel 3, Punkt (1)		Artikel 2, Punkt (5)
Artikel 3, Nummer (2)		Artikel 2, Punkt (6)
Artikel 3, Punkt (3)		Artikel 2, Punkt (4)
Artikel 3, Punkt (4)		Artikel 2, Punkt (3)
Artikel 3, Punkt (5)		Artikel 2, Nummer (35)
Artikel 3, Punkt (6)		Artikel 2, Punkt (22)
Artikel 3, Punkt (6) (a)		Artikel 42 Absatz 1
Artikel 3, Punkt (6) (b)		Artikel 43
Artikel 3, Punkt (6) (c)		Artikel 42 Absatz 2
Artikel 3, Punkt (7)		Artikel 2, Punkt (7)
Artikel 3, Punkt (8)		Artikel 2, Nummer (19)
Artikel 3, Punkt (9)		Artikel 2, Punkt (25)
Artikel 3, Punkt (10)		Artikel 2, Nummer (26)
Artikel 3, Punkt (11)		Artikel 2, Punkt (27)
Artikel 3, Punkt (12)		Artikel 2, Nummer (28)
Artikel 3, Punkt (13)		Artikel 2, Nummer (16)
Artikel 3, Punkt (14)		Artikel 2, Punkt (8)
Artikel 3, Punkt (15)		Artikel 2, Nummer (29)

Artikel 3, Punkt (16)		Artikel 2, Nummer (15)
Artikel 3, Nummer (17)		Artikel 2, Punkt (20)
Artikel 3, Punkt (18)		Artikel 2, Punkt (13)
Artikel 3, Punkt (19)	-	-
Artikel 4	Artikel 3	
Artikel 5	-	-
Artikel 6	Artikel 7	
Artikel 7	Artikel 8	
Artikel 8 Absatz 1		Artikel 8 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 2		Artikel 8(2) und (3)
Artikel 8 Absatz 3		Artikel 7 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 4		Artikel 7 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 5		Artikel 7(2) und (3)
Artikel 9		Artikel 23
Artikel 10		Artikel 58
Artikel 11		Artikel 15
Artikel 12	-	-
Artikel 13 Absatz 1		Artikel 16 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 2		Artikel 16 Absatz 2
Artikel 13 Absatz 3		Artikel 16 Absatz 2
Artikel 13 Absatz 4		Artikel 16 Absatz 4

Artikel 13 Absatz 5		Artikel 37
Artikel 13 Absatz 6		Artikel 18 Absatz 3
Artikel 14 Absatz 1		Artikel 19 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 2		Artikel 19 Absatz 2
Artikel 14 Absatz 3		Artikel 19 Absatz 3
Artikel 14 Absatz 4		Artikel 17
Artikel 14 Absatz 5		Artikel 21(2) und (3)
Artikel 15		Artikel 27
Artikel 16		Artikel 27 Absatz 1
Artikel 17	-	-
Artikel 18 Absatz 1		Artikel 28 Absatz 1
Artikel 18 Absatz 2		Artikel 28 Absatz 2
Artikel 18 Absatz 3	-	Artikel 28 Absatz 3
Artikel 18 Absatz 4	-	-
Artikel 18a Absatz 1		Artikel 28 Absatz 4
Artikel 18a Absatz 2	-	Artikel 23 Absatz 5 und Artikel 29, Buchstabe a)
Artikel 18a Absatz 3		Artikel 23 Absatz 5 und Artikel 29, Buchstabe b)
Artikel 18a Absatz 4	-	-

Artikel 18a Absatz 5	-	-
Artikel 19		Artikel 30
Artikel 20		Artikel 32
Artikel 20a		Artikel 33
Artikel 21		Artikel 34
Artikel 22		Artikel 35
Artikel 23		Artikel 36
Artikel 24		Artikel 31
Artikel 25		Artikel 38 Absatz 1
Artikel 26		Artikel 38
Artikel 27		Artikel 39
Artikel 28		Artikel 38 Absatz 3
Artikel 29	-	-
Artikel 30 Absatz 1		Artikel 45(1) und (3) und Artikel 49
Artikel 30 Absatz 2		Artikel 45 Absatz 4
Artikel 30 Absatz 3	Artikel 10 Absatz 1	
Artikel 30 Absatz 4	Artikel 10 Absatz 5	
Artikel 30 Absatz 5	Artikel 11 und Artikel 12 Absatz 1	
Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a	Artikel 12 Absatz 2	

Artikel 30 Absatz 6	Artikel 11 Absätze 1, 2 und (3)	
Artikel 30 Absatz 7	Artikel 45 Absatz 2	
Artikel 30 Absatz 8		Artikel 18 Absatz 4
Artikel 30 Absatz 9	Artikel 13	
Artikel 30 Absatz 10	Artikel 10 Absatz 11 und Absatz 12	
Artikel 31 Absatz 1		Artikel 43 Absatz 1 und 46(1) und Artikel 49
Artikel 31 Absatz 2		Artikel 46 Absatz 2
Artikel 31 Absatz 3		Artikel 46 Absatz 3
Artikel 31 Absatz 3a	Artikel 10 Absatz 1	Artikel 48
Artikel 31 Absatz 4	Artikel 11 und Artikel 12 Absatz 1	
Artikel 31 Absatz 4a	Artikel 12 Absatz 2	
Artikel 31 Absatz 5	Artikel 10 Absatz 5	
Artikel 31 Absatz 6		Artikel 18 Absatz 4
Artikel 31 Absatz 7	Artikel 45 Absatz 2	
Artikel 31 Absatz 7a	Artikel 13	
Artikel 31 Absatz 9	Artikel 10 Absatz 11 und Absatz 12	
Artikel 31 Absatz 10		Artikel 43 Absatz 2
Artikel 31a	Artikel 15 Absatz 1	
Artikel 32 Absatz 1	Artikel 17 Absatz 1	

Artikel 32 Absatz 2	Artikel 46 Absatz 1	
Artikel 32 Absatz 3	Artikel 17 Absätze 2, 4 und (5)	
Artikel 32 Absatz 4	Artikel 18 Absatz 1 und 19(1)	
Artikel 32 Absatz 5	Artikel 19 Absatz 1	
Artikel 32 Absatz 6	Artikel 19 Absatz 2	
Artikel 32 Absatz 7	Artikel 20 Absatz 1	
Artikel 32 Absatz 8	Artikel 17 Absatz 3	
Artikel 32 Absatz 9	Artikel 18 Absatz 4	
Artikel 32a Absatz 1	Artikel 14 Absatz 1	
Artikel 32a Absatz 2	Artikel 14 Absatz 2	
Artikel 32a Absatz 3	Artikel 14 Absatz 3	
Artikel 32a Absatz 4	Artikel 14 Absatz 4	
Artikel 32b	Artikel 16	
Artikel 33 Absatz 1		Artikel 50 Absatz 1
Artikel 33 Absatz 2		Artikel 50 Absatz 6
Artikel 34 Absatz 1		Artikel 51 Absatz 1
Artikel 34 Absatz 2		Artikel 51 Absatz 2
Artikel 34 Absatz 3	-	-
Artikel 35		Artikel 52

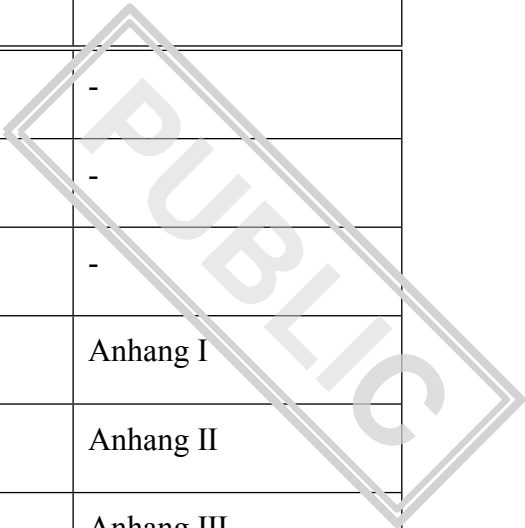
Artikel 36	Artikel 32	
Artikel 37		Artikel 53
Artikel 38	Artikel 43 Absatz 3	Artikel 11 Absatz 3
Artikel 39		Artikel 54
Artikel 40		Artikel 56
Artikel 41		Artikel 55
Artikel 42		Artikel 57
Artikel 43	-	-
Artikel 44 Absatz 1	Artikel 9 Absatz 1	
Artikel 44 Absatz 2	Artikel 9 Absatz 2	
Artikel 44 Absatz 3	Artikel 9 Absatz 3	
Artikel 44 Absatz 4	Artikel 9 Absatz 6	
Artikel 45 Absatz 1		Artikel 13 Absatz 1
Artikel 45 Absatz 2	-	-
Artikel 45 Absatz 3		Artikel 14 Absatz 1
Artikel 45 Absatz 4	Artikel 35	
Artikel 45 Absatz 5		Artikel 14 Absatz 2
Artikel 45 Absatz 6		Artikel 14 Absatz 3
Artikel 45 Absatz 7		Artikel 14 Absatz 4
Artikel 45 Absatz 8		Artikel 13 Absatz 2

Artikel 45 Absatz 9	Artikel 5 Absatz 1	
Artikel 45 Absatz 10	Artikel 5 Absatz 2	
Artikel 45 Absatz 11	Artikel 5 Absatz 3	
Artikel 46 Absatz 1		Artikel 10
Artikel 46 Absatz 2	-	-
Artikel 46 Absatz 3	Artikel 21	
Artikel 46 Absatz 4		Artikel 9
Artikel 47 Absatz 1	Artikel 4	
Artikel 47 Absatz 2	Artikel 6 Absatz 1	
Artikel 47 Absatz 3	Artikel 6 Absatz 2	
Artikel 48 Absatz 1	Artikel 29 Absatz 1	
Artikel 48 Absatz 1a	Artikel 29 Absatz 5 und Artikel 46	
Artikel 48 Absatz 2	Artikel 29(2) und (5)	
Artikel 48 Absatz 3	Artikel 29 Absatz 6	
Artikel 48 Absatz 4	Artikel 33 und 34	
Artikel 48 Absatz 5	Artikel 33 Absatz 4 und 34(2)	
Artikel 48 Absatz 6	Artikel 31 Absatz 1	
Artikel 48 Absatz 7	Artikel 31 Absatz 2	
Artikel 48 Absatz 8	Artikel 31 Absatz 5	
Artikel 48 Absatz 9	Artikel 29 Absatz 3	

Artikel 48 Absatz 10	Artikel 31 Absatz 4	
Artikel 49	Artikel 45 Absatz 1	
Artikel 50	Artikel 47	
Artikel 50a	Artikel 45 Absatz 3	
Artikel 51	-	-
Artikel 52	Artikel 22	
Artikel 53	Artikel 24	
Artikel 54	Artikel 26	
Artikel 55	Artikel 27	
Artikel 56	Artikel 23(2) und (3)	
Artikel 57	Artikel 28	
Artikel 57a Absatz 1	Artikel 50 Absatz 1	
Artikel 57a Absatz 2	Artikel 50 Absatz 2	
Artikel 57a Absatz 3	Artikel 50 Absatz 3	
Artikel 57a Absatz 4	Artikel 33 Absatz 1 und 34(1) und (3)	
Artikel 57a Absatz 5	Artikel 37	
Artikel 57b	Artikel 51	
Artikel 58 Absatz 1	Artikel 39 Absatz 1	
Artikel 58 Absatz 2	Artikel 39 Absatz 2	
Artikel 58 Absatz 3	Artikel 39 Absatz 3	

Artikel 58 Absatz 4	-	-
Artikel 58 Absatz 5	Artikel 39 Absatz 4	
Artikel 59 Absatz 1	Artikel 40 Absatz 1	
Artikel 59 Absatz 2	Artikel 40 Absatz 2 und 41(1)	
Artikel 59 Absatz 3	Artikel 40 Absatz 3	
Artikel 59 Absatz 4	Artikel 40 Absatz 4	
Artikel 60 Absatz 1	Artikel 42 Absatz 1	
Artikel 60 Absatz 2	Artikel 42 Absatz 2	
Artikel 60 Absatz 3	Artikel 42 Absatz 3	
Artikel 60 Absatz 4	Artikel 39 Absatz 5	
Artikel 60 Absatz 5	Artikel 42 Absatz 4	
Artikel 60 Absatz 6	Artikel 42 Absatz 5	
Artikel 61	Artikel 43	
Artikel 62 Absatz 1	Artikel 44 Absatz 1	
Artikel 62 Absatz 2	Artikel 6 Absatz 6	
Artikel 62 Absatz 3	Artikel 44 Absatz 2	
Artikel 63	-	
Artikel 64		Artikel 60
Artikel 64a	Artikel 54	Artikel 61
Artikel 65	-	-

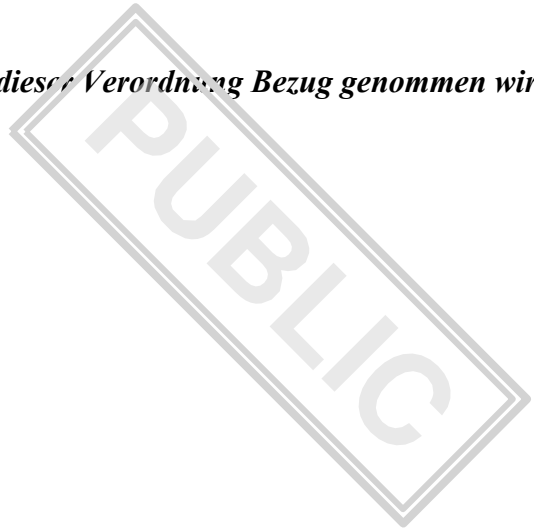
Artikel 66	-	-
Artikel 67	-	-
Artikel 68	-	-
Artikel 69	-	-
Anhang I		Anhang I
Anhang II		Anhang II
Anhang III		Anhang III
Anhang IV	-	-



Anhang IVa

Zu den Edelmetallen, auf die in Artikel 2 (37) dieser Verordnung Bezug genommen wird, gehören:

- a) **Gold**
- b) **Silber**
- c) **Platinum**
- d) **Iridium**
- e) **Osmium**
- f) **Palladium**
- g) **Rhodium**



h) Rhutenium

Zu den Edelsteinen, auf die in Artikel 2 (37) dieser Verordnung Bezug genommen wird, gehören:

a) Diamant

b) Rubinrot

c) Sapphire

d) Smaragd

